

Pflicht und Recht des Jugendamtes in die elterliche Sorge einzugreifen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Philosophie, eingereicht beim
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie der
Universität Dortmund

vorgelegt von
Anika Hannemann

1. Gutachter: Prof. Dr. rer. soc. Thomas Rauschenbach
2. Gutachter: Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Plewig

Dortmund, im Oktober 2002

“Para los niños trabajamos,
porque los niños son los que saben querer,
porque los niños son la esperanza del mundo.”

“Für die Kinder arbeiten wir,
weil die Kinder diejenigen sind, die zu lieben wissen,
weil die Kinder die Hoffnung der Welt sind.”

La Edad de Oro – Das goldene Zeitalter

JOSÉ MARTÍ (1853-1895)
kubanischer Nationalheld und Dichter

Inhalt

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	VI
Einleitung	1
I. Die Gesellschaft der Moderne	6
1. Modernisierung	6
2. Individualisierung	8
a) Individualisierung als Enttraditionalisierung und Freisetzung	8
b) Sekundäre Institutionalisierung und Standardisierung des Lebenslaufes	11
c) Riskante Chancen und psycho-soziale Identität.....	13
3. Weibliche Individualisierung	16
3.1 Die Revolution der Frauenbildung.....	18
3.2 Veränderungen der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt.....	22
3.3 Veränderte Bedingungen im Bereich von weiblicher Sexualität.....	35
II. Die Familie der Moderne.....	37
1. Zur historischen Entwicklung der Familie.....	37
1.1 Die "Familie" in der vorindustriellen Agrargesellschaft.....	37
1.2 Die Familie im Bürgertum	39
2. Zur sozialen Situation der Familie	41
2.1 Die bürgerliche Kleinfamilie.....	41
2.2 Zu den Ursachen des sozialen Wandels von Ehe und Familie	43
2.2.1 Demographischer Wandel.....	43
2.2.1.1 Eheschließungen und Ehescheidungen	44
2.2.1.2 Alleinerziehende	48
2.2.1.3 Nichteheleiche Lebensgemeinschaften	49
2.2.1.4 Geburten.....	52
2.2.2 Pluralisierung und Individualisierung der Haushalts- und Familienformen	55
2.2.3 Belastungsfaktoren für die Familie	64
2.2.3.1 Familie und Erwerbstätigkeit	64
2.2.3.2 Familie und Erwerbslosigkeit	68
2.2.3.3 Familie und Armut	72
2.2.3.4 Familie und Gewalt.....	79
Exkurs: Die Entwicklung des § 1631 II BGB im Familienrecht	81
III. Das Jugendamt der Moderne.....	96
1. Zur historischen Entwicklung der Jugendhilfe	96

	Seite
1.1	Die Anfänge der Jugendhilfe im 20. Jahrhundert bis zur NS-Zeit.....96
1.2	Die Entwicklung der Jugendhilfe in der BRD102
2.	Das Jugendamt der Moderne.....106
2.1	Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen107
2.1.1	Was ist soziale Dienstleistungsarbeit?107
2.1.2	Neue Steuerungsmodelle.....115
2.2	Das Problem der Dienstleistungsarbeit im Jugendamt.....122
IV.	Rechtliche Grundlagen der Eingriffspflichten und -rechte des Jugendamtes in die elterliche Sorge.....126
1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben (Grundrechte).....126
2.	Der Verhältnis Eltern, Staat, Kind127
2.1	Das Erziehungsrecht der Eltern.....127
2.1.1	Verfassungsrechtliche Normierung des Elternrechts127
2.1.2	Einfachgesetzliche Ausprägung der elterlichen Erziehungsrechtes130
2.1.2.1	Inhalt der elterlichen Sorge130
	a) Personensorge131
	b) Vermögenssorge131
2.1.2.2	Zeitliche Grenzen der elterlichen Sorge.....131
2.1.2.3	Staatliche Vorgaben zur Ausübung der elterlichen Sorge132
2.2	Staatliches Wächteramt und Schutzvorschriften zugunsten des Kindes134
2.3	Grundrechtsträgerschaft des Kindes141
3.	Zum Verhältnis zwischen Elternrecht und staatlichem Schulerziehungsauftrag143
4.	Das Kinder- und Jugendhilferecht147
4.1	Zum Begriff des Kinder- und Jugendhilferechtes147
4.2	Geschichtliche Entwicklung des Kinder- und Jugend- hilferechtes148
4.3	Verfassungsrechtliche Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechtes.....155
4.4	Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Sozialgesetzbuch.....157
4.5	Die Leitvorstellung des SGB VIII158
4.5.1	Recht auf Erziehung.....159
4.5.2	Vorrang des Elternrechtes und staatliches Wächteramt.....160
4.5.3	Zielrichtung der Jugendhilfe161
4.6	Aufgaben der Jugendhilfe163
4.6.1	Leistungen der Jugendhilfe164
4.6.2	Andere Aufgaben der Jugendhilfe168
4.7	Träger der Jugendhilfe169
4.7.1	Träger der öffentlichen Jugendhilfe172
4.7.1.1	Örtliche und überörtliche Träger.....172
4.7.1.2	Das Jugendamt173
	a) Der Jugendhilfeausschuss173

	Seite
b) Die Verwaltung.....	174
4.7.2 Freie Träger der Jugendhilfe	177
4.7.3 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern bei der Aufgabenerfüllung.....	177
4.8 Das Wächteramt in der Jugendhilfe	180
4.8.1 Beratung in Not- und Konfliktlagen (§ 8 SGB VIII)	181
4.8.2 Anrufungspflicht des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr (§ 50 III SGB VIII)	183
4.8.3 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 SGB VIII)	185
4.8.3.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	185
4.8.3.2 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43 SGB VIII)	189
4.8.4 Zum Problemfeld des Anwendungsbereiches vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kinder u. Jugendlichen.....	191
4.8.4.1 Inobhutnahme bei Dritten?.....	191
4.8.4.2 Inobhutnahme aus der Familie	192
4.8.4.3 Handeln auf polizeirechtlicher Grundlage	193
5. Die strafrechtliche Garantstellung von Sozialarbeitern.....	196
5.1 Echte Unterlassensdelikte	198
5.2 Unechte Unterlassensdelikte.....	199
5.3 Beschützer- und Überwachungsgarant.....	200
5.4 Begründung der Garantstellung	203
V. Falldokumentationen	209
1. Der Fall "Dennis" aus Hagen	209
2. Der Fall "Daniel" aus Dortmund.....	215
3. Der Fall "Tobias und Kevin" aus Frankfurt (Oder)	223
4. Der Fall "Dominic" aus Leipzig.....	227
5. Zentrale Merkmale der Falldokumentationen.....	234
VI. Konsequenzen für die Jugendhilfe - Ein Instrument des standardisierten Ablaufs	239
Literaturverzeichnis.....	263

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
1. ÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches
a.F.	alte Fassung
AGB(-Gesetz)	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
AK	Alternativkommentar
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
Bmfsfj	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Drucks.	Drucksache
Dt.	Deutsche(r)
dtv	Deutscher Taschenbuch Verlag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutscher Verein für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
EREV	Evangelischer Erziehungsverband e.V.
erl.	erläutert
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f	folgende [Seite]
FDP	Freie Demokratische Partei
ff	folgende [Seiten]
FFG	Frauenförderungsgesetz
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Gemeinschaftskommentar
GleichBG	Gleichberechtigungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel

insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
i. S.	im Sinne
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JHG	Jugendhilfegesetz
Jhrg.	Jahrgang
JUS	Juristische Schulung
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KindPrax	Kindschaftsrechtliche Praxis
KindRverbG	Kinderrechteverbesserungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LG	Landgericht
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Mill.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NDV	Nachrichten Dienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
neubeab.	neubearbeitete
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o. J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
o.V.	ohne Verfasser
Pkt.	Punkt
PolG NW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens

Rdnr.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung, des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes und Kommentar
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RPfIG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren
sog.	sogenannt
SorgeRG	Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem oder und andere
Univ.	Universität
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
u.v.m.	und vieles mehr
Vgl.	vergleiche
VOP	Verwaltung, Organisation, Personal
Westdt.	Westdeutscher
WoGG	Wohngeldgesetz
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin (für Sozialforschung)
z.B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
zit.	zitiert
zsgest.	zusammengestellt
z.T.	zum Teil

Einleitung

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Normierung des Elternrechts einerseits (Art. 6 II 1 Grundgesetz¹) und des staatlichen Wächteramtes andererseits (Art. 6 II 2 GG) entsteht die Notwendigkeit, eine Balance zwischen Erziehungsprimat der Eltern und Gefahrenabwehr durch den Staat zur Gewährleistung des Kindeswohls zu finden.

Das in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG festgeschriebene Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit jedes Menschen stellt das Kindeswohl in den Mittelpunkt, das somit auf die Auslegung des Elternrechts und damit mittelbar auf das staatliche Wächteramt einwirkt.

Damit ergibt sich ein sensibles Feld bezüglich der Aufgabenstellung des Staates bzw. der Jugendhilfe im Bereich des staatlichen Wächteramtes und den sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten des Jugendamtes in die elterliche Sorge eingreifen zu müssen bzw. zu dürfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. 06. 1990² trat am 01.01. 1991 als achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Kraft³ und löste damit nach einer 30jährigen Diskussion das - auf einem straf- und ordnungsrechtlichen Denken basierende⁴ - Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ab.

Damit wurde die verbreitete Einschätzung geboren, nach der das eingriffsorientierte JWG durch ein leistungsrechtlich strukturiertes und präventiv orientiertes Jugendhilfegesetz abgelöst worden sei.⁵ Diese veränderte Rechtslage hat vielfach zu der Auffassung geführt, dass den Jugendämtern nunmehr die rechtlichen Mittel fehlen, um in größerem Umfang und aus eigenem Recht Gefahrenabwehr betreiben zu können. In dieselbe Richtung zielt die Feststellung, dass das SGB VIII auf Freiwilligkeit statt auf

¹ Mit der römischen Zahl wird der Absatz angegeben, mit der evtl. nachfolgenden arabischen Zahl der Satz des jeweils zuvor genannten Artikels oder Paragraphen

² Vgl. BGBl. I, S. 1163

³ Im Gebiet der ehemaligen DDR ist das KJHG am 03.10. 1990, dem Tage der Wiedervereinigung in Kraft getreten.

⁴ Vgl. Plewig, 1984, S. 332

⁵ Vgl. Wiesner, 1991, S. 3

Eingriff setze.⁶ Diese Position würde dementsprechend im Umkehrschluss bedeuten, dass dem Jugendamt die Hände gebunden wären, wenn sich die Eltern der betroffenen Kinder oder Jugendlichen den Hilfsangeboten des Jugendamtes widersetzen würden.

Richtig ist, dass das SGB VIII lediglich in der Ausnahmesituation der Krisenintervention⁷ mit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder der Herausnahme nach § 43 SGB VIII eigene Eingriffsrechte des Jugendamtes ausdrücklich benennt, auch wenn die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme oder die Herausnahme gegen den elterlichen Willen nur durch eine entsprechende richterliche Entscheidung möglich ist (§§ 42 II, III, 43 III SGB VIII). Des Weiteren ist auch völlig unstrittig, dass sonstige Eingriffe in die elterliche Sorge den Gerichten vorbehalten sind, wobei allerdings diskutiert werden muss, ob sich die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes bereits in diesen gerichtlichen Entscheidungen erschöpft.⁸

Nachdem sich in der letzten Zeit die Fälle häuften, in denen Kinder durch Vernachlässigung ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch Auszehrung und Austrocknung zu Tode gekommen waren, wurde von den betroffenen Jugendämtern in der Regel vorgetragen, dass dies, trotz Kenntnis bestimmter Umstände, von ihnen nicht zu verhindern gewesen wäre, weil ihnen die rechtlichen Mittel gefehlt hätten, um wirksam einzugreifen. Doch diese Argumentation beeindruckte die zuständigen Staatsanwaltschaften nicht. Vielmehr wurden von ihnen einzelne Mitarbeiter der betroffenen Jugendämter wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen unter Anklage gestellt, was jedoch nur möglich ist, wenn diesen persönlich ein schuldhaftes Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann.

Dass es bezüglich der Aufgabenstellung der Jugendämter bei der Gefahrenabwehr zu erheblich abweichenden Einschätzungen zwischen den Jugendämtern, den Staatsanwaltschaften aber auch den Gerichten kommt, zeigen die unterschiedlichen Standpunkte der verschiedenen Vertreter.

So vertritt das Jugendamt Hagen die Auffassung, dass es keine Rechts-

⁶ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 1995, S. 303

⁷ Vgl. zum Begriff Minder, 1998, § 42, Rdnr. 1

⁸ So scheinbar Wiesner, 2000, S. 7 ff

grundlage für immer wieder geforderte Kontrollen gäbe,⁹ wobei es allerdings auf eine Begründung seiner generellen Aussage verzichtet.

Eine entgegengesetzte Position wird dagegen vom OLG Oldenburg vertreten. Dieses ist der Auffassung, dass der sozialrechtliche Charakter des KJHG eine Verantwortlichkeit des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung nicht ausschließe und begründet dies mit der generellen Schutzpflicht des Staates, die nach § 1 III Nr. 3 SGB VIII auch für die Jugendhilfe gelte. Eine Schutzpflicht sieht das OLG selbst dann noch als gegeben an, wenn die Betreuung eines gefährdeten Kindes an einen freien Träger der Jugendhilfe abgegeben worden ist.

Demgegenüber nennt das LG Osnabrück einen Rechtsgrund für die fehlende Schutzpflicht der Jugendämter in Fragen der Kindeswohlgefährdung. Es vertritt die Auffassung, dass dies aus dem Charakter des KJHG folge, da es ein Leistungsgesetz und nicht ein Eingriffsgesetz sei. Darüber hinaus stellt es zusätzlich fest, dass eine eventuelle Verantwortlichkeit des Jugendamtes zumindest dann ende, wenn der Fall an einen freien Träger der Jugendhilfe abgegeben werde, weil dieser in eigener Verantwortung handle.

Bedenkt man, dass die offensichtlichen Unklarheiten in der Aufgabenstellung der Jugendämter zum Tode mehrerer Kinder beigetragen haben, so ist es nicht nur gerechtfertigt sondern auch dringend notwendig, der Frage nachzugehen, inwieweit das Jugendamt verpflichtet ist, als "Auge und Hand des staatlichen Wächters"¹⁰ im Falle der Kindeswohlgefährdung zu intervenieren. Dieses Ziel verfolgt die vorliegende Arbeit.

Zur Erfassung der Komplexität dieses Themenfeldes wird zu Beginn die gesellschaftliche Struktur der Moderne behandelt. Vor dem Hintergrund der Modernisierung und dem daraus resultierenden Individualisierungsprozess, insbesondere dem der weiblichen Individualisierung im Bereich der Bildung, des Arbeitsmarktes und der Sexualmoral, ergibt sich eine Strukturveränderung, die nicht ohne Auswirkungen auf das familiäre Leben bleiben kann.

⁹ Vgl. Jugendhilfeausschuss Hagen, 1995

¹⁰ Vgl. Kunkel, 2000, S. 7

Aus diesem Grund wird im 2. Kapitel die Familie in der modernen Gesellschaft betrachtet, die durch den sozialen Wandel bedingt in immer neuen Konstellationen auftritt und somit auch neuen Relationen von Belastungsfaktoren ausgesetzt wird. Deutlich wird letzteres dadurch, dass sowohl Erwerbstätigkeit als auch Erwerbslosigkeit eigene spezifische Probleme mit sich bringen können, die vor einigen Jahren nicht einmal als Belastungsfaktoren erkannt wurden.

Gerade aus der Erwerbslosigkeit kann sich für die Familie die Situation der Armut ergeben, welche wiederum das Risiko einer erhöhten Gewaltbereitschaft unter den Familienmitgliedern fördern kann.

Für die Jugendämter bedeutet dies, ein breites Aufgabenspektrum in den Blick fassen zu müssen.

Um die Qualifizierungsmuster des Jugendamtes für diese Aufgabenfelder zu erörtern, werden im dritten Kapitel zunächst die historischen Entwicklungsbedingungen der Jugendhilfe behandelt, die dem Jugendamt den Weg eröffneten, sich von einer Kontroll-, Aufsichts- und Eingriffsbehörde zu einem modernen und leistungsfähigen Jugendhilfesystem mit deutlichem Dienstleistungscharakter zu entwickeln.¹¹

Im Anschluss wird mit Rückgriff auf tätigkeitsrelevante Merkmale der persönlichen Dienstleistung geprüft, ob sich die Tätigkeit des Jugendamtes überhaupt unter die Bezeichnung der "Dienstleistungsarbeit" subsumieren lässt oder ob gerade in Bezug auf das Jugendamt als Teil des staatlichen Wächteramtes diese Bezeichnung doch eher problematisch erscheint.

Das vierte Kapitel thematisiert das rechtliche Fundament, das einerseits den Eltern ihr Erziehungsprimat garantiert und andererseits dem Staat die Überwachung dieser Erziehung auferlegt. Vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Erwägungen wird beabsichtigt, das Verhältnis von Hilfe und Eingriff in diesem sensiblen Feld zu beleuchten und damit die grundsätzliche Aufgabenstellung des Jugendamtes im Bereich des staatlichen Wächteramtes zu erhellen. Geprüft werden soll unter anderem, welche Auswirkungen der – mit dem KJHG einhergehende – Paradigmen-

¹¹ Vgl. Späth, 1994, S. 55

wechsel auf die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch das Jugendamt hat und welche einfachgesetzlichen Orientierungen sich für seine Wahrnehmungen im SGB VIII zeigen. Davon ausgehend, dass das Grundgesetz als ranghöchste Norm gegenüber den einfachgesetzlichen Bestimmungen eine vorrangige Stellung einnimmt, werden zunächst die verfassungsrechtlichen Vorgaben untersucht, wobei der Schwerpunkt in einer Analyse der maßgeblichen Normierungen der Verfassung liegt. Im Anschluss werden die sich hieraus ergebenden Folgen für das einfache Recht, insbesondere für das Familienrecht und das Kinder- und Jugendhilferecht dargelegt.

Im weiteren Verlauf der Arbeit gilt es zu klären, inwieweit MitarbeiterInnen der Jugendämter strafrechtliche Garantenpositionen zugeschrieben werden müssen. Daher werden unterschiedliche Stellungnahmen der Gerichte aufgezeigt, um sich einem evtl. Konsens nähern zu können. Zu diesem Zweck werden vier Verfahren dokumentiert, in denen Kinder durch Vernachlässigung der Personensorgeberechtigten zu Tode kamen und als Folge teilweise einzelne MitarbeiterInnen der Jugendämter unter Anklage gestellt wurden. Des Weiteren wird durch die Falldokumentationen beabsichtigt, die ausschlaggebenden Defizite herauszuarbeiten, die überhaupt erst zu solch katastrophalen Konsequenzen führen. Geklärt werden muss, ob sich die Problemlage auf Basis des rechtlichen Fundamentes oder aus der jugendhilferechtlichen Praxis ergibt.

Im letzten Kapitel der Arbeit wird auf die Auswirkungen für das Jugendamt als Institution eingegangen. Davon ausgehend, dass in Problemanalyseprozesse von Jugendämtern ein großer Teil an subjektiver Erkenntnis der dort agierenden MitarbeiterInnen einfließt, werden Überlegungen dahingehend geführt, ob nicht durch objektivierende Instrumente gewisse Mindeststandards erreicht werden können, die wiederum das Gefährdungspotential bei Kindeswohlvernachlässigungen minimieren und dem Jugendamt die Möglichkeit eröffnen, frühzeitig entsprechende Gefährdungstatbestände zu erkennen und somit auch frühzeitig zu intervenieren.

I. Die Gesellschaft der Moderne

Sowohl im begrifflichen als auch im empirischen Sinne erweist sich die konkrete Erfassung der modernen Gesellschaft als relativ komplex.¹² Nach Hillmann,¹³ der eine komprimierte und gleichsam inhaltlich allgemeine Auslegung begründet, stellt die moderne Gesellschaft eine Bezeichnung für einen umfassenden, sich gegenwärtig global ausbreitenden Typ von Gesellschaft dar, der in vorherrschender Weise durch die Kulturströmung der Moderne geprägt ist.

Die Moderne als ein in mehrere Disziplinen reichender Begriff, der als soziologische Kategorie die weltgeschichtlich einmalige Eigenart des neuzeitlichen, okzidentalischen Kulturkreises bezeichnet, der im Kern durch eine Entfesselung und kumulative Entfaltung der Fähigkeit des Menschen zum rationalen Denken und Handeln bestimmt ist, unterstellt die Gesellschaft durch ihre eigene Natur der Neuzeit.¹⁴

1. Modernisierung

Eine zentrale Rolle bei der Entstehung der "modernen Gesellschaft", kommt der "Modernisierung" zugute, die sich begrifflich in der Sozialwissenschaft durchsetzte.¹⁵ "Modernisierung" meint den komplexen Prozess, in welchem eine gesellschaftliche Gestalt in der Entfaltung von Markt, Arbeitsteilung, Geldwirtschaft, Technologie und Wissenschaft eine andere von der Bühne der Weltgeschichte verdrängt. Auf diese Weise wurde die feudale Agrargesellschaft von der Industriegesellschaft abgelöst und die Prämissen der Industriegesellschaft durch die Moderne in Frage gestellt.

Neben den technologischen Rationalisierungsschüben und den Verände-

¹² Vgl. Colemann, 1992, S. 271

¹³ Vgl. Hillmann, 1994, S. 570

¹⁴ Vgl. Hillmann, 1994, S. 569

¹⁵ Vgl. Beck, 1987, S. 9

rungen von Arbeit und Organisation, umfasst die Modernisierung darüber hinaus den Wandel der Sozialcharaktere und Normalbiographien, der Lebensstile und Liebesformen, der Einfluss- und Machtstrukturen, der politischen Unterdrückungs- und Beteiligungsformen, der Wirklichkeitsauffassungen und der Erkenntnisnormen. Daher ist es kaum verwunderlich, dass "Modernisierung" als gesellschaftlicher und kultureller, alle Bereiche des sozialen Lebens umfassender Prozess zu einer gewissen Beunruhigung und Verunsicherung im öffentlichen Bewusstsein führt.¹⁶ Niemand, der vom Fragestrom der Moderne wirklich erfasst wurde, vermag mit ungebrochener Selbstverständlichkeit und Sicherheit aus der Vergangenheit die Vorbilder für die Zukunft zu schöpfen: Trägt das Modell der Familie, der Ehe, der Weiblichkeit, der Männlichkeit, der Elternschaft, der sozialen Klassen und Schichten, des Berufes, der Karriere, in denen das Leben ein, zwei Generationen vorher noch weitgehend ungefragt verlief, auch noch den eigenen Lebensentwurf?

Aus den verblässenden Vorgaben schält sich voller Fragen, das verunsicherte Individuum heraus. Auf der Suche nach dem eigenen "Ich" verläuft es sich leicht im Urwald des eigenen Selbst und wird auf diese Weise zum Spielball gesellschaftlicher Moden und Verhältnisse. Eben dieser - aus der Modernisierung erwachsene - Individualisierungsprozess, in dem die Menschen aus dem Nest der sie leitenden und bindenden Traditionen, aus den Schranken und Sicherheiten der Klassenkultur herausfallen bzw. freigesetzt werden, entstehen der Tendenz nach individualisierte Existenzformen und Existenzlagen, welche die Menschen dazu zwingen, sich selbst – um des eigenen materiellen Überlebenswillen – zum Zentrum ihrer eigenen Lebensplanung und Lebensführung zu machen und sich damit als Akteure eines eigenen Arbeits- und Lebensschicksals zu begreifen.

Dies bedingt, dass die freigesetzten Individuen arbeitsmarktabhängig und damit bildungsabhängig werden, abhängig von sozialrechtlichen Regelungen und Versorgungen, von Verkehrsplanungen, Konsumangeboten sowie von Möglichkeiten und Moden in der medizinischen, psycholo-

¹⁶ Vgl. Beck, 1985, S. 88

gischen und pädagogischen Beratung und Betreuung.¹⁷

2. Individualisierung

Individualisierung ist der Schlüsselbegriff, mit dem versucht wird, die Personendynamik, den Wandel der Beziehungsstruktur der Menschen untereinander und ihre Rückbindung in das soziale Beziehungsgefüge in der sich wandelnden Moderne zu kennzeichnen.¹⁸ Jedoch hat dieser Begriff seit der Mitte der 1980er Jahre ein Ausmaß an Verbreitung gefunden, das er wissenschaftlich kaum unbeschadet überstehen konnte. Immer unklarer wurde, worauf die Diagnose einer zunehmenden Individualisierung überhaupt zielt.

Meint Individualisierung die Befreiung des Einzelnen aus seinen gedanklichen Fesseln, aus den ideologischen Bewahranstalten und aus den vorgegebenen kollektiven Abhängigkeiten die dem Individuum die Möglichkeit eröffnen, nur noch sich selbst zu unterliegen? Steht Individualisierung als Metapher für die Freiheit des Einzelnen, selbst wählen und entscheiden zu können? Oder zielt sie - als Kehrseite der Medaille - auch auf den unumkehrbaren Prozess der Vereinzelung und der Vereinsamung, der Isolation sowie den Zwang zur Selbstregulation und Selbstsozialisation?¹⁹

Um sich Fragen dieser Art zu nähern, stellen Beck²⁰ und Rauschenbach²¹ im Kontext der Debatte um Individualisierung und ihre gesellschaftliche Bedeutung eine dreifache Individualisierung in den Vordergrund:

a) Individualisierung als Enttraditionalisierung und Freisetzung

Wie schon oben angeführt, können die gegenwärtigen Modernisierungsprozesse auf der sozialen Ebene als Verlust der kollektiven Orientierung umschrieben werden, als Freisetzung aus den Abhängigkeiten ständischer Gesellschaften, als eine Enttraditionalisierung der individuellen Lebens-

¹⁷ Vgl. Beck, 1987, S. 8 ff

¹⁸ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 248

¹⁹ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 248

²⁰ Vgl. Beck, 1986, S. 206 ff

²¹ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 248 ff

führung. Dabei geht es allerdings nicht nur um eine graduelle Veränderung von subjektiven Werten (Wertewandlungstrend), insbesondere einen Bedeutungsverlust der Pflicht- und Akzeptanzwerte²² (materialistische Werte mit Betonung auf Ordnung, Leistung, Pflichterfüllung²³) und die Bedeutungszunahme von Selbstentfaltungswerten (postmaterialistische Werte mit Betonung auf Selbstverwirklichung, Selbstausbildung und Selbstverteidigung), sondern um einen neuen Modus der Vergesellschaftung.²⁴ ²⁵ Die Menschen selbst werden in ihren neuen Rollen als Konsumenten, Staatsbürger und Klienten, als Arbeitnehmer und als Entscheidungsträger über die Gestaltung ihrer Freizeit wesentlich direkter und ungeschützter mit den Anforderungen, Mechanismen, Möglichkeiten und Zwängen der Gesellschaft konfrontiert.²⁶ Somit entsteht ein neues, unmittelbares Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, das dem Einzelnen zwar erweiterte Möglichkeitsspielräume eröffnet aber gleichzeitig auch neue individuelle Selbstbehauptungsressourcen abfordert. Mithin wird das Individuum, wie Beck²⁷ es bezeichnet "zur lebensweltlichen Reproduktionseinheit des Sozialen". Individualisierung wird auf diese Art zu einer Erweiterung des Möglichkeitshorizontes, der einen als Entscheidungsinstanz selbst auswählen lässt, wo man leben will, wie man leben will und mit wem man leben will. Die traditionellen sozialen Rollen und Positionen tendieren dazu, in eine Vielfalt von Beziehungsformen, Lebensstilen und Wohnformen zu diffundieren, wodurch traditionelle Lebenslaufmodelle und Normalbiographien ihre Verbindlichkeit verloren

²² Vgl. Klages, 1985, S. 136

²³ Vgl. Peuckert, 1999, S. 271

²⁴ Eine eindeutig postmaterialistische Orientierung weisen nach den Ergebnissen der Familiensurveys Ost und West 23 % der Befragten in den neuen und 35 % der Befragten in den alten Bundesländern auf, eine eindeutig materialistische Orientierung 13 % bzw. 10 % (vgl. Keiser, 1992, S. 32). In den alten Ländern ist demzufolge der Anteil derjenigen, die ein hohes Maß an Selbstverwirklichung und individualistischen Orientierungen artikulieren, erheblich größer als in den neuen Ländern. Besonders ein hoher Bildungsabschluss, aber auch eine gehobene Berufsposition und ein höheres Einkommen sind günstige Voraussetzungen für die Ausprägung postmaterialistischer, individualistischer Werte. Personen mit Abitur vertreten in Westdeutschland zu 63 % und in Ostdeutschland zu 38 % postmaterialistische Werte, Hauptschulabgänger nur zu 22 % bzw. 6 %. Fast jeder zweite westdeutsche Ledige und jeder dritte ostdeutsche Ledige kann nach dieser Untersuchung als Postmaterialist eingestuft werden (Peuckert, 1999, S. 291).

²⁵ Vgl. Herlyn / Vogel, 1988, S. 49

²⁶ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 249

²⁷ Vgl. Beck, 1987, S. 12

haben.²⁸

Nicht mehr die Ausbildung des Vaters übernehmen zu müssen oder die Hausfrauenrolle der Mutter, nicht mehr in dem Ort leben zu müssen, in dem man aufgewachsen ist, nicht mehr in den informellen Netzen und Milieus leben zu müssen, in die man hineinwuchs - so wie es in den vorherigen Menschengenerationen grundsätzlich gehandhabt wurde - und gleichzeitig die Möglichkeit zu haben, es nach wie vor doch tun zu können, → darin liegen die erhöhten Freiheitsgrade der Individualisierung für die eigene Lebensgestaltung.

Diese Enttraditionalisierung hat aber unterdessen auch zur Folge, dass der Einzelne nur noch bedingt auf Erfahrungen der Eltern zurückgreifen kann. Hinzu kommt der Bedeutungsverlust von Familie bzw. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Kirche, Gemeinde, Betrieb und Partei, die als lebensweltliche Öffentlichkeit das (sub-)kulturelle Erbe an die Individuen weitergeben. Demzufolge lösen sich die vorgebahnten Lebenswege und die dafür benötigten ideologischen Einheiten ebenfalls auf,²⁹ wodurch viele Bereiche menschlichen Handelns nicht mehr allgemein anerkannten und verbindlichen Regeln unterworfen sind. Sitte, Brauch und Werte haben sich zu Entscheidungsproblemen für den Einzelnen verwandelt. "Wie man Kinder erzieht, welchem Glauben man anhängt oder was man für gut oder böse ansieht, ist zu einem Problem der individuellen Lebensführung geworden. Die Gesellschaft stellt dafür kaum noch verbindliche Orientierung(en!) zu Verfügung."³⁰ "Die Menschen bringen das infolgedessen ungefiltert auf sie Einströmende in ihren Köpfen und ihrem Handeln nicht mehr zusammen - da es in den Milieus nicht mehr »vorsortiert«, bewertet und aussortiert wird -, blicken in der rasant zunehmenden Flut von Information nicht mehr durch. Dadurch unterstützt lösen sich die Reste ideologischer Gehäuse auf, und das Alltagsdenken bzw. -bewußtsein zersplittert in tausend Einzelteile und wird so zu dem, was Habermas als »fragmentiertes Alltagsbewusstsein« gekennzeichnet hat (vgl. Habermas 1981b, S.521 ff)."³¹

²⁸ Vgl. Beck-Gernsheim, 1992, S. 148

²⁹ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 250

³⁰ Vgl. Bechmann, 1990, S. 123

³¹ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 250

b) Sekundäre Institutionalisierung und Standardisierung des Lebenslaufes

Diese neuen Individuallagen gehen gleichzeitig einher mit neuen Formen vergesellschafteter Standardisierung. Die entstehenden Individuallagen sind durchweg (arbeits-)marktabhängig; sie sind genau genommen die Perfektionierung der Marktabhängigkeit bis in alle Fasern der Existenz(sicherung) hinein. Nach Beck³² entstehen diese in der durchgesetzten Markt- und Arbeitsmarktgesellschaft, die traditionale Versorgungsmöglichkeiten kaum oder gar nicht kennt. An die Stelle traditioneller Sozialformen treten nunmehr sekundäre Institutionen und Instanzen, die standardisieren, orientieren, prägen und kontrollieren. Beck³³ nennt als pittoreskes Beispiel das Fernsehen, das sowohl vereinzelt als auch standardisiert. Es löst die Menschen einerseits aus traditional geprägten und gebundenen Gesprächs-, Erfahrungs- und Lebenszusammenhängen heraus, zugleich befinden sich aber alle in einer ähnlichen Situation: sie konsumieren institutionell fabrizierte Fernsehprogramme. Die Individualisierung geht somit einher mit einer Vereinheitlichung und Standardisierung der Existenzformen. Lediglich die große Freiheit der Programmwahl bleibt individuell bestehen, oder – analog angewandt – die freie Auswahl im Warenhaus.

Diese "herrschende" Macht der Angebote schafft "unerbitterlich und alternativlos den Zwang zur Auswahl der vorgefertigten Menüs, oder genauer: der individuell kombinierbaren Menü-Zutaten aus der Tiefkühltruhe, in denen die einzelnen immer noch ihre persönliche Note auszuwählen versuchen während diese individuelle Wahl längst zu einer Massenwahl, zu einem Massenschicksal geworden ist: Bewusstseinsformen, Lebensstil, Habitus im vorgefertigten Modul- und Baukastensystem, als Black boxes der Lebensführung."³⁴

Als Alternative zu der segmentären, kollektiven Zugehörigkeit zu Milieus welche die Lebensführung nur noch in abnehmenden Maße prägt, entsteht

³² Vgl. Beck, 1986, S. 210

³³ Vgl. Beck, 1986, S. 213

³⁴ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 251

als neues Strukturmuster der "standardisierte Lebenslauf".³⁵

Die Lebens- und Entwicklungschancen werden also nicht mehr im horizontalen Nebeneinander unterschiedlich verfertigter Gruppenzugehörigkeit entschieden, sondern in der Vertikalen, im zeitlichen Nacheinander des individuellen Lebenslaufes.

Kohli³⁶ spricht im Zusammenhang mit dem Wandel der Lebenslaufmuster, von einer soziologisch informierten historischen Analyse, deren Aufgabe darin besteht, den strukturellen Übergang von einem Lebenslaufregime zu einem anderen aufzuzeigen und beide als Teil der jeweiligen gesellschaftlichen Gesamtstruktur zu begreifen. Das Bild dieses Transformationsprozesses, das dort entworfen wird, fasst er in fünf Thesen zusammen:

- "1. Die Bedeutung des Lebenslaufs als soziale Institution hat stark zugenommen. Der historische Wandel hat von einer Lebensform, in der Alter nur als kategorieller Status relevant war, zu einer Lebensform geführt, zu deren zentralen Strukturprinzipien der Ablauf der Lebenszeit gehört (Verzeitlichung).
2. Die Verzeitlichung des Lebens ist weitgehend am (chronologischen) Lebensalter als Grundkriterium orientiert; dadurch ist es zu einem chronologisch standardisierten "Normallebenslauf" gekommen (Chronologisierung).
3. Die Verzeitlichung bzw. Chronologisierung ist ein Teil des umfassenderen Prozesses der Freisetzung der Individuen aus den (ständischen und lokalen) Bindungen, d.h. ein Teil des neuen Vergesellschaftungsprogramms, das an den Individuen als eigenständig konstituierten sozialen Einheiten ansetzt (Individualisierung).
4. Der Lebenslauf ist in den modernen Gesellschaften um das Erwerbssystem herum organisiert. Dies gilt sowohl für die äußere Gestalt des Lebenslaufs - die evidenteste zeitliche Gliederung ist heute die Dreiteilung in Vorbereitungs-, Aktivitäts- und Ruhephase (Kindheit/Jugend, „aktives“ Erwachsenenleben, Alter) - als auch für das ihr zugrundeliegende Organisationsprinzip.

³⁵ Vgl. Kohli, 1985, S. 1 ff

³⁶ Vgl. Kohli, 1985, S. 2

5. Das lebenszeitliche Regelsystem läßt sich auf zwei unterschiedlichen Realitätsebenen aufsuchen: zum einen auf derjenigen der Bewegung der Individuen durch das Leben im Sinn von Positionssequenzen bzw. „Karrieren“, zum anderen auf derjenigen ihrer biographischen Perspektiven und Handlungen. Lebenslauf als Institution bedeutet also zum einen die Regelung des sequentiellen Ablaufs des Lebens, zum anderen die Strukturierung der lebensweltlichen Horizonte bzw. Wissensbestände, innerhalb derer die Individuen sich orientieren und ihre Handlungen planen."³⁷

Weymann³⁸ sieht die Institutionalisierung des Lebenslaufs als Institution neben anderen Institutionen als entscheidenden Schritt, als Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit gesellschaftlicher Ordnung zwischen Autonomie und Anomie.

Der standardisierte Lebenslauf wird somit zur Richtschnur der eigenen individuellen Lebensgestaltung und bildet gleichzeitig neben den Autobiographien eine zentrale empirische Grundlage modernen pädagogischen Denkens.³⁹

c) Riskante Chancen und psycho-soziale Identität

Individualisierung bedeutet also zugleich Freiheitsgewinn (den Gewinn an Entscheidungschancen) und Freiheitsverlust (den Verlust eines schützenden, das Dasein überwölbenden, kollektiv und individuell verbindlichen Sinn-Daches⁴⁰), wachsende Freiheit und wachsende Bindungslosigkeit. Mit der Freiheit, selbst entscheiden zu dürfen und selbst entscheiden zu müssen, mit dem Zerfall aller vorhandenen Institutionen, im Verlust aller

³⁷ In der Soziologie entsprechen diesen beiden Ebenen zwei -methodisch und institutionell relativ klar voneinander abgehobene- Forschungsansätze: Zum einen die Forschung über Positionssequenzen (die als Verallgemeinerung von Ansätzen der Mobilitätsforschung und der Demographie verstanden werden kann), zum anderen die Forschung über biographische Deutungen und Handlungsverläufe (Biographieforschung im engeren Sinne). Vgl. Kohli, 1985, S. 25

³⁸ Vgl. Weymann, 1989, S. 6

³⁹ Vgl. Krüger / Marotzki, 1999, S. 7

⁴⁰ Vgl. Hitzler / Honer, 1994, S. 307

Sicherheiten entpuppt sich das Glück der Freiheit als ein gleichzeitiges Fallen in ein Loch. Dabei kann man nehmen was man will: Gott, Natur, Wahrheit, Wissenschaft, Technologie, Moral, Liebe, Ehe - die Moderne verwandelt alles in "riskante Freiheiten".⁴¹ In der modernen Gesellschaft kommen auf den Einzelnen neue institutionelle Anforderungen und Zwänge zu, über den Arbeitsmarkt, den Wohlfahrtsstaat und der Bürokratie wird er in Netze von Regelungen, Maßgaben und Anspruchsvoraussetzungen eingebunden. Diese Palette reicht vom Rentenrecht bis zum Versicherungsschutz, vom Erziehungsgeld bis zu den Steuertarifen: all dies sind institutionelle Vorgaben mit dem besonderem Aufforderungscharakter ein eigenes Leben zu führen. Dabei ist das entscheidende Kennzeichen, dass das Individuum sie gewissermaßen selbst herstellen, d.h. im eigenen Handeln in die Biographie hereinholen muss, indem es sich aktiv bemüht.⁴²

Ein individualisiertes Leben zu führen bedeutet in diesem Sinne existenziell verunsichert zu sein. Hitzler und Honer⁴³ sprechen aus diesem Grund von einem »zur Freiheit verurteilten« Leben: "Der individualisierte Mensch ist nicht nur selber ständig in Wahl- und Entscheidungssituationen gestellt, sondern auch mit immer neuen Plänen, Entwürfen und Entscheidungen anderer Menschen konfrontiert, welche seine Biographie mehr oder weniger nachhaltig tangieren." Die daraus resultierende Bastelexistenz⁴⁴ wird zugleich immer zu einer Risikobiographie; Fassaden von Wohlstand, Konsum und Glimmer täuschen oftmals darüber hinweg, wie nah der Absturz schon sein kann. Der falsche Beruf oder die falsche Branche, dazu die privaten Unglückspiralen von Scheidung, Krankheit, Wohnungsverlust – und schon kann der soziale Absturz erfolgen!⁴⁵

Rauschenbach⁴⁶ umschreibt diese erhöhten Anforderungen der psychosozialen Lebensverhältnisse für die Einzelsubjekte mit dem Konstrukt der Identität.

Die Herstellung einer gelingenden Identität konfrontiert das Individuum

⁴¹ Vgl. Beck / Beck-Gernsheim, 1994, S. 11

⁴² Vgl. Beck / Beck-Gernsheim, 1994, S. 13

⁴³ Vgl. Hitzler / Honer, 1994, S. 307

⁴⁴ Vgl. Hitzler / Honer, 1994, S. 307 ff

⁴⁵ Vgl. Beck / Beck-Gernsheim, 1994, S. 13

⁴⁶ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 252

mit der Schwierigkeit zwei Identitätsformen aufbauen und verbinden zu müssen: Die soziale und die persönliche Identität⁴⁷ oder wie Mitscherlich⁴⁸ es begrifflich diskutiert, das "soziale" und das "persönliche Ich". Das Individuum muss also auf zwei Klassen von sozialen Erwartungen reagieren,⁴⁹ wobei im Falle der "sozialen Identität" verlangt wird, sich den allgemeinen Erwartungen unterzuordnen, im Falle der "persönlichen Identität" dagegen, sich von allen anderen zu unterscheiden. Es wird also gefordert, zu sein wie alle anderen und zugleich so zu sein, wie kein anderer. Auf beiden Dimensionen muss das Individuum balancieren, da es weder der einen noch der anderen Anforderung, noch beiden voll nachgeben, noch sie gänzlich verweigern kann.⁵⁰

Somit wird Identität als eine aktiv zu erbringende Leistung und als stabilisierendes Koordinatensystem der eigenen Befindlichkeit für das einzelne Individuum immer prekärer. Nicht nur die äußere Gestalt des standardisierten Lebenslaufs mit seiner zeitlichen Gliederung wird in seinen Negativbildern (Schulprobleme, Arbeitslosigkeit usw.) zur Risikogestalt, sondern auch die Übergänge zwischen diesen Phasen.

Die unversöhnlichen Widersprüche, die sich in ihrer reinen Form gegenseitig ausschließen - z.B. Beruf und Familie, Autonomie und Intimität, Nähe und Distanz, Freiheit und Geborgenheit - können neben den sozialen Gefährdungspotentialen auch zu subjektiven Risikolagen werden und dabei soziale und psychische Instabilität hervorrufen.⁵¹ Angesichts dieser Lebenssituation des modernen Menschen – Schütz⁵² spricht in diesem Zusammenhang von multiplen Realitäten – ist ein ständiges Umschalten auf Situationen notwendig, in denen ganz unterschiedliche, sich sogar gegenseitig ausschließende Personenanteile gefordert sein können. Solche alltäglichen Diskontinuitäten fordern offensichtlich ein Subjekt, das unterschiedliche Rollen und die dazugehörigen multiplen Identitäten ohne per-

⁴⁷ Vgl. Krappmann, 1971, S. 78

⁴⁸ Vgl. Mitscherlich, 1966, S. 21 ff

⁴⁹ Vgl. Mollenhauer, 1982, S. 104

⁵⁰ Vgl. Krappmann, 1971, S. 78

⁵¹ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 252 f

⁵² Vgl. Schütz, 1962

manente Verwirrungen zu leben vermag.⁵³

Diese, aus den Modernisierungsfolgen erwachsenden neuen psycho-sozialen Lagen, stellen dem Erziehungssystem und den sozialen Diensten die tendenziell unlösbare Aufgabe, sowohl stabile als auch flexible Subjektstrukturen unter widersprüchlichen, riskanten und ungewissen Kontext- und Zukunftsbedingungen mit hervorzubringen bzw. – sofern subjektive oder intersubjektive Krisen bereits eingetreten sind – diese im Bedarfsfall sekundär abzumildern. Öffentliche Systeme sozialer und pädagogischer Dienste – mitunter auch das Jugendamt – sind insofern wohlfahrtsstaatliche Gegenmaßnahmen gegen die Nebenwirkungen individualisierter Lebensformen.⁵⁴

3. Weibliche Individualisierung

Dass der gesamtgesellschaftliche Individualisierungsprozess nicht ohne Auswirkungen auf den weiblichen Lebenszusammenhang bleiben kann, liegt auf der Hand. Im Gegensatz zur männlichen Entwicklung in der Moderne, ist die weibliche Individualisierung als noch weitaus revolutionärer zu beurteilen.

Indem die Frauen aus ihren unmittelbaren Bindungen an die Familie zunehmend herausgelöst wurden, hat die weibliche Normalbiographie einen zusätzlichen Individualisierungsschub durchgemacht, der die Frauen neue Rollen erwerben ließ. Diese historisch gewachsene Emanzipation dient als Hintergrund, der es erst ermöglicht, die neuen Frauenbewegungen sowie ihre Auswirkungen auf die Bildung variabler familialer Lebenswelten und den damit einhergehenden Erziehungserfordernissen zu begreifen.

In der traditionellen Gesellschaftsordnung wurde die Frau durch das Modell der herkömmlichen Familie als gesellschaftliches Leitbild mit seiner patriarchalischen Struktur lediglich auf ihre Hausfrauenrolle reduziert. Unterstützt und stabilisiert wurde diese Lebensform durch rechtliche, politische und religiöse Belange, sowie entsprechende Erziehungsprakti-

⁵³ Vgl. Keupp, 1989, S. 54

⁵⁴ Vgl. Rauschenbach, 1999 a, S. 253

ken, die der Frau kaum Raum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten ließen. Ihre Bestimmung war es, immer für andere dazusein bzw. für die Familie. Als oberstes Gebot galt: Selbstzurücknahme und Selbstaufgabe.⁵⁵ Löhe,⁵⁶ geb. 1808 schrieb:

"Des Weibes Ausartung ist Selbständigkeit und männliches Wesen; ihre größte Ehre ist einfältige Weiblichkeit und das heißt, sich unbeschwerten Herzens unterordnen, sich bescheiden, nichts anderes, noch etwas mehr sein wollen, als sie soll... Der Mann ist vor dem Weibe und zur Selbständigkeit geschaffen; das Weib ist ihm beigegeben um seinetwegen."

Zwar entstand schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts die erste Frauenbewegung, die der Bildung einen zentralen Stellenwert im Kampf um die Veränderung der gesellschaftlichen Situation der Frauen und die Durchsetzung ihrer politischen und sozialen Rechte zuwies,⁵⁷ jedoch griff der Individualisierungsprozess auf den weiblichen Lebenslauf im "vollen Umfang" erst Mitte der (19)60er Jahre über. Noch bis zu diesem Zeitpunkt waren die Lebensentwürfe der Frauen primär familienorientiert. Der seitdem stattgefundenen Wandel des weiblichen Lebenszusammenhangs wird von Beck-Gernsheim⁵⁸ auf die einfache Formel gebracht: "vom „Dasein für andere,, zu einem Stück „eigenen Leben.,, "

Zwar führt die Frage nach dem Voranschreiten des weiblichen Individualisierungsprozesses in die verschiedensten Bereiche - über Arbeit und Recht, Erziehung, Ausbildung bis hin zu Öffentlichkeit, Politik usw.- allerdings haben in erster Linie drei entscheidende Veränderungen den Weg für den Individualisierungsprozess der Frau geebnet:

1. Die Bildungsreform der 1960er Jahre hat zu einer deutlichen Verbesserung der Frauenbildung beigetragen und ihnen somit neue Perspektiven eröffnet.

⁵⁵ Vgl. Beck-Gernsheim, 1983, S. 309

⁵⁶ Löhe, zitiert nach Ostner / Krutwa-Schott, 1981, S. 25

⁵⁷ Vgl. Schiersmann, 1992, S. 11

⁵⁸ Vgl. Beck-Gernsheim, 1983, S. 308

2. Der Arbeitsmarkt hat sich grundlegend verändert und ist somit für Frauen zu einer erstrebenswerten Alternative geworden, durch die sie Unabhängigkeit von ihrer Herkunftsfamilie erlangen können.
3. Und nicht zuletzt wirkten sich die veränderten Bedingungen weiblicher Sexualität vor dem Hintergrund von Empfängnisverhütung und der Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen positiv auf die Möglichkeiten der Frau zur Gestaltung eines individuellen Lebensweges aus.

3.1 Die Revolution der Frauenbildung

Bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden Frauen und Mädchen die Bildungswege nach und nach erschlossen,⁵⁹ jedoch setzte sich die Frauen- und Mädchenbildung erst mit der Bildungsexpansion der 1960er Jahre durch.⁶⁰

Im Jahre 1969 formulierte der damalige neue Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung:

"Bildung und Ausbildung, Wissenschaft und Forschung stehen an der Spitze der Reform, die es bei uns vorzunehmen gilt".⁶¹

Diese generelle Feststellung verband er mit zwei Forderungen:

1. *"...die Erziehung eines kritischen, urteilsfähigen Bürgers, der imstande ist, durch einen permanenten Lernprozess die Bedingungen seiner sozialen Existenz zu erkennen und sich ihnen entsprechend zu verhalten."*
2. *"Die finanziellen Mittel für Bildungspolitik müssen in den nächsten Jahren entsprechend gesteigert werden."*

Inwieweit die erste Forderung erfüllt wurde, ist relativ schwer zu überprüfen. Jedoch zeigten Umfragen einen deutlichen Wandel der Erziehungsziele zwischen 1964 und 1976.⁶²

⁵⁹ Vgl. Beck-Gernsheim, 1983, S. 311

⁶⁰ Vgl. Rerrich, 1988, S. 108

⁶¹ Vgl. Beyme, 1979, S. 265 f

⁶² Vgl. Sturm, 1990, S. 38

Erziehungsziele (Antworten in %, Mehrfachnennungen waren möglich,
Rest: sonstige und keine Antworten.)

Jahr	1964	1967	1969	1972	1974	1976
Selbständigkeit und freier Wille	31	37	45	45	53	51
Ordnungsliebe und Fleiß	45	48	45	37	44	41
Gehorsam und Unterordnung	25	25	19	14	17	10

63

Die zweite Forderung Willy Brandts ist empirisch ohne weiteres evident. Die Ausgaben für den Bildungssektor expandierten zwischen 1969 und 1975 ins Beispiellose. Der Bildungssektor etablierte sich hinter dem Sozialsektor als zweitwichtigster Ausgabenbereich.⁶⁴ So stiegen die Bildungsausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden von 27,6 Mrd. DM (14,11 Mrd. Euro) 1970 auf 56,2 Mrd. DM (28,73 Mrd. Euro) im Jahre 1975. Mit 15 % durchschnittlicher Steigerung pro Jahr lagen ihre Zuwachsraten erheblich über denen der gesamten öffentlichen Ausgaben und des Brutto-sozialproduktes.⁶⁵

Vorausgegangen war der Bildungsreform eine Diskussion, deren Stichwort 1964 der Pädagoge und Religionsphilosoph Georg Picht⁶⁶ gab, als er von der "deutschen Bildungskatastrophe" sprach. Picht⁶⁷ und andere Kritiker des "deutschen Bildungsnotstands"⁶⁸ suchten nachzuweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Industriestaaten einen großen Nachholbedarf habe.

Ein anderes Motiv für die durchgreifende Reform des Bildungswesens brachte Ralf Dahrendorf⁶⁹ 1965 auf den Begriff, als er Bildung als "allgemeines Bürgerrecht" postulierte. Gefordert wurde Chancengleichheit im Bildungswesen: Ungeachtet seiner sozialen Herkunft und seines

⁶³ Vgl. Greiffenhagen / Greiffenhagen, 1979, S. 379

⁶⁴ Vgl. Sturm, 1990, S. 39

⁶⁵ Vgl. Borowsky, 1987, S. 62

⁶⁶ Vgl. Picht, 1965

⁶⁷ Vgl. Picht, 1965, S. 9

⁶⁸ Vgl. Borowsky, 1987, S. 59

⁶⁹ Vgl. Dahrendorf, 1965, S. 22 f

Geschlechtes sollte jeder Bürger die gleiche Chance zu einer qualifizierten Ausbildung und Bildung erhalten. Dementsprechend wurde nun auch die lange Zeit als selbstverständlich betrachtete Bildungsbenachteiligung von Mädchen als ein soziales Problem erkannt, was dazu führte, dass diese zu einer der bevorzugten Zielgruppen der neuen Bildungsmaßnahmen wurden.

Dies hatte zur Folge, dass sich innerhalb von nur zwei Jahrzehnten eine beinahe gleiche Verteilung von Mädchen und Jungen in allen Ausbildungsstufen der allgemeinbildenden Schulen, einschließlich der Universitäten entwickelte.

Gegenüber ihren Müttern haben Frauen dieser Generation einen beeindruckenden Bildungsaufstieg geschafft. Sie sind weitaus länger zur Schule gegangen, als noch ihre Mütter, haben häufiger eine Berufsausbildung genossen und wesentlich öfter einen qualifizierten Beruf erlernt.

Noch Mitte der 1950er Jahre war das Verhältnis von Mädchen mit Volksschulbildung zu den Mädchen mit höherer Schulbildung nicht besser als 10:1. Inzwischen verlassen deutlich mehr Mädchen die Schule mit dem Abschlusszeugnis der Realschule oder des Gymnasiums als mit dem Hauptschulabschluss und dies, obwohl die Pflichtschulzeit verlängert wurde. 1960 waren von allen 18jährigen Frauen nur noch 26 % im Bildungssystem eingebunden, 1979 waren es dagegen bereits 65 %.⁷⁰ Im Jahre 1999 waren noch 64,70 % der 15-20 Jährigen in schulischer Ausbildung. Die 35,3 % der Absolventinnen lassen sich nach folgenden Abschlussarten staffeln: Hauptschulabschluss 32,12 %; Abschluss der polytechnischen Oberschule 3,14 %; Fachoberschulreife 48,68 %; Fachhochschul- oder Hochschulreife 9,54 %. Der Rest hat entweder keine Angaben gemacht oder keinen Schulabschluß.⁷¹ Auch auf Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten hat sich der Anteil der Studentinnen deutlich erhöht, mit dem Ergebnis, dass im Wintersemester 1984/85 bereits 38 % der Studentenschaft weiblich war.⁷² Elf Jahre später betrug der Anteil

⁷⁰ Vgl. Seidenspinner / Burger, 1982, S. 12

⁷¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000 a, S. 364, eigene Berechnung

⁷² Vgl. Statistisches Bundesamt, 1985, S. 128

der Studienanfängerinnen (Wintersemester 1995/96) 48 %.⁷³ Dieser Prozentsatz wurde in den folgenden Jahren beibehalten, bis zum Wintersemester 1999/2000. Zu diesem Zeitpunkt begannen 246324 Studienanfänger/innen insgesamt, von denen 121221 weiblich waren. Dies entspricht einem Prozentsatz von 49,21 %, womit das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Studierenden fasst ausgewogen ist.⁷⁴

Ebenfalls hat sich für die Studentinnen der subjektive Stellenwert des Studiums geändert. Lag die Quote der Studienabbrecherinnen 1965 noch bei 49 %, so war sie bis 1975 schon auf 13 % gesunken und entsprach damit jener der männlichen Studienabbrecher.⁷⁵ Dies zeigt, dass die Zeit an der Universität für die Studentinnen innerhalb weniger Jahre einen wesentlich höheren Stellenwert erhielt, den Stellenwert der "Qualifizierung für den Beruf".⁷⁶

Mithin konnten Mädchen und Jungen immer stärker ähnliche schulische Erfahrungen machen.

Die Koedukation trat in Verbindung mit der Bildungsreform immer weiter in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang wurde auch das Wissensangebot für Jungen und Mädchen einheitlicher, indem der Anteil der "Mädchenfächer" und "Jungenfächer" sich veränderte. Das, was in früheren Jahren als angemessenes Vorbild im Unterrichtsmaterial galt, wurde zunehmend als "problematisches Rollenklischee" angeprangert, relativiert und teilweise zu beseitigen versucht.⁷⁷

Unmittelbar mit dem zunehmenden Zugang der Frau in den Bildungsbereich wurden bei ihr Bewusstwerdungsprozesse hervorgerufen, die ihr einen aktiven Umgang mit der eigenen Lage erlaubten. Der Frau wurden sozialstrukturell Möglichkeiten eröffnet, sich ihrer Lage bewusst zu werden und die Besonderheiten und Beschränkungen des weiblichen Lebenszusammenhanges zu erkennen. Somit resultierte aus der "Femini-

⁷³ Die folgenden Zahlen beziehen sich auf deutsche und ausländische Studienanfänger/innen in allen Fachgruppen und Studienbereichen.

⁷⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2001

⁷⁵ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, 1985, S. 121

⁷⁶ Vgl. Rerrich, 1988, S. 109

⁷⁷ Vgl. Rerrich, 1988, S. 110

sierung der Bildung"⁷⁸ eine Stärkung des Selbstbewusstseins, welche sich unterstützend auf die Identitätsfindung und die Selbstverwirklichung auswirkte.⁷⁹

Mit dem Zuwachs an Wissen ging auch eine Zunahme an Macht im alltäglichen Leben einher. Dies kommt darin offenkundig zum Tragen, dass die Angleichung der Bildungschancen für Frauen einen Politisierungseffekt im Beschäftigungssystem und in den Karrierehierarchien mit sich zog, der z.T. auch die ungleichen Berufschancen von Frauen einbüßen ließ. Für Beck-Gernsheim⁸⁰ stellen diese veränderten Erfahrungen auch eine erhöhte Kompetenz der Frau im Umfeld der Privatbeziehungen dar:

"Die Angleichung der Bildungschancen heißt auch Abbau des Bildungsvorsprungs, der dem Mann Überlegenheit garantierte und die Unterlegenheit der Frau immer wieder von neuem zementierte (‘Davon verstehst du nichts’). Schließlich ist die Frau dann auch nicht bedingungslos angewiesen auf die Ehe als schnellstmögliches Lebensziel. Denn je besser die Ausbildung, desto größer die Chance, eine inhaltlich befriedigende Tätigkeit zu finden, die einen eigenen Lebensunterhalt auch finanziell einigermaßen sichert."

Mithin manifestierte sich durch die Bildungsexpansion der Frauen in vielen Fällen eine andere Art und andere Ziele der subjektiven Lebensplanung.

3.2 Veränderungen der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Seit den 1950er Jahren haben sich im Berufsbereich ebenfalls gravierende Veränderungen für Frauen der jüngeren Generation ergeben. Sie arbeiten in anderen Beschäftigungsverhältnissen und in anderen Sektoren als die Frauen gleichen Alters in früheren Generationen:

1. Im Jahre 1950 arbeiteten noch 38 % aller erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft, 1980 dagegen nicht einmal mehr 7 %.

⁷⁸ Vgl. Peuckert, 1999, S. 206

⁷⁹ Vgl. Schiersmann, 1992, S. 33

⁸⁰ Vgl. Beck-Gernsheim, 1983, S. 314

2. Bereits im Zeitraum von 1950 bis 1970 stieg die Frauenerwerbstätigkeit im Bereich Handel und Verkehr um 120 %, im produzierenden Gewerbe um 74 % und im Dienstleistungsbereich um 80 %.
3. 1950 war jede dritte Frau eine mithelfende Familienangehörige. 1980 nicht einmal mehr jede Zehnte. In diesem Zeitraum erhöhte sich der Anteil der unselbständig Beschäftigten unter den Frauen um insgesamt 112 %.⁸¹

Ihre verbesserte Berufsbildung ließ die jüngeren Frauen zu Nutznießerinnen des strukturellen Wandels der Frauenarbeitsplätze werden.

In den Jahren 1997/98 waren die zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufe bei den Frauen in aufgeführter Reihenfolge:

Rangfolge	Ausbildungsberuf
1.	Bürokauffrau
2.	Arzthelferin
3.	Kauffrau im Einzelhandel
4.	Zahnarzthelferin
5.	Friseurin
6.	Industriekauffrau
7.	Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk
8.	Bankkauffrau
9.	Kauffrau für Bürokommunikation
10.	Hotelfachfrau

82

⁸¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, 1981

⁸² Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000 b, S. 66

Die zehn am stärksten besetzten Studienfächer im Wintersemester 1998/99 waren in aufgeführter Rangfolge:

Rangfolge	Studienfach	%
1	Germanistik / Deutsch	6,7
2	Betriebswirtschaftslehre	6,4
3	Rechtswissenschaft	6,3
4	Erziehungswissenschaft (Pädagogik)	5,2
5	Medizin (Allg.-Medizin)	5,1
6	Anglistik / Englisch	3,3
7	Wirtschaftswissenschaften	3,2
8	Biologie	3,1
9	Psychologie	3,0
10	Architektur	2,8

83

Die Frauen entwickelten neue Denkformen, die auf Selbständigkeit und eigene berufliche Leistungen ausgerichtet sind. Mithin ist ihnen die Chance der Selbständigkeit, der Kontaktmöglichkeit im Beruf sowie der Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten sinnvoll einzusetzen und beruflich weiterzukommen, zunehmend wichtiger geworden.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht das Verhältnis der erwerbstätigen Männer zu den erwerbstätigen Frauen und zeigt in dieser Verbindung die Entwicklung der letzten 50 Jahre:

⁸³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000 b, S. 71

Anteil der Erwerbspersonen an 100 Männern bzw. Frauen

Jahr	Männer	Frauen	Verheiratete Frauen	Insgesamt
<i>Früheres Bundesgebiet</i>				
1950	63,2	31,1	25,0	46,2
1960	63,2	33,6	32,5	47,7
1970	58,3	30,2	35,6	43,5
1980	58,4	32,6	40,6	44,9
1985	60,3	35,9	42,5	47,6
1991	60,0	38,8	47,2	49,1
1993	59,3	39,3	48,2	49,1
1995	58,0	39,2	48,4	48,3
1997	57,3	39,6	49,2	48,2
1998	57,3	39,7	49,4	48,1
<i>Neue Bundesländer und Ost-Berlin</i>				
1991	59,9	50,0	73,0	54,7
1993	55,7	47,7	68,9	51,5
1995	57,1	48,4	68,9	52,6
1997	57,6	48,5	67,7	53,0
1998	58,2	48,6	67,1	53,3

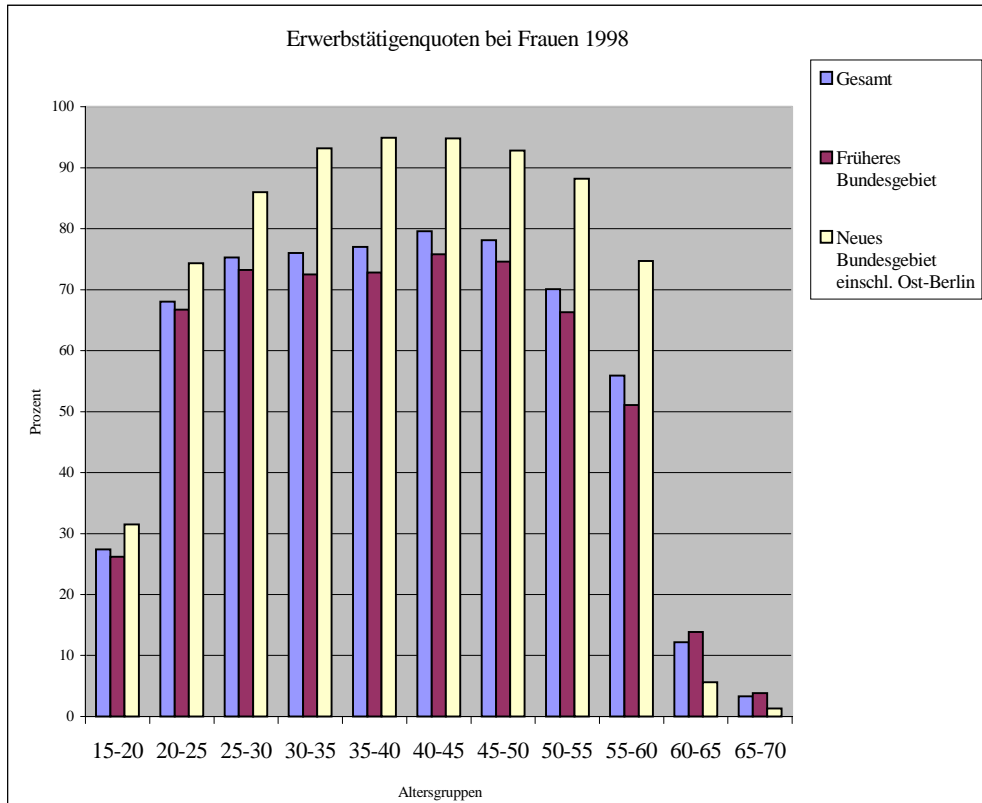
84

Es wird deutlich, dass insbesondere bei verheirateten Frauen in dem alten Bundesgebiet die Erwerbsquote sehr stark anstieg, von 25 % im Jahre 1950 auf 49,4 % im April 1998.

Der Anteil der Erwerbspersonen unter Frauen war 1998 in den neuen Ländern und Berlin-Ost deutlich höher als im früheren Bundesgebiet. Besonders groß sind die Unterschiede bei verheirateten Frauen, 67,1 % in den neuen Ländern und 49,4 % im früheren Bundesgebiet.

⁸⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000 b, S. 88

Im Jahre 1998 lag die Zahl der Erwerbstätigenquoten bei Frauen nach Alter geordnet:



85

Eine ähnliche Tendenz lässt sich auch in der Entwicklung der erwerbstätigen Mütter erkennen. Im Jahre 1972 waren knapp 39 % der Mütter mit Kindern unter 15 Jahren in der alten BRD erwerbstätig, 25 Jahre später waren es bereits 54 % (1997) in dem alten Bundesgebiet.⁸⁶

Wie die Erwerbsbeteiligung der Frauen in der gesamten Bundesrepublik mit dem Vorhandensein und dem Alter von Kindern variiert, verdeutlichen die Ergebnisse des Mikrozensus 1996:

⁸⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000 b, S. 88

⁸⁶ Vgl. Rauschenbach, 2000, S. 178

Erwerbsbeteiligung und Wochenarbeitszeit der 15-64jährigen Frauen mit Kindern im Haushalt nach Alter des jüngsten Kindes, 1996

Alter des jüngsten Kindes im Haushalt (in Jahren)	Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren (insges.)	davon:			Erwerbstätige mit einer Erwerbsarbeitszeit von ... Stunden pro Woche		Erwerbslose	Nicht-Erwerbspersonen
		insges.		%				
		insges.	bis 20	21-35	36 u. mehr			
	Tsd.							
		Früheres Bundesgebiet						
unter 3	1772	25,6	12,1	3,5	10,0	3,1	54,5	
3-5	1403	46,8	26,8	8,6	11,4	6,8	45,2	
6-14	3121	61,9	28,8	14,5	18,6	5,2	32,5	
15 und mehr	3369	56,1	18,8	13,5	23,9	3,8	39,7	
zusammen	9666	51,0	21,9	11,3	17,8	4,6	40,9	
		Neue Länder und Berlin-Ost						
unter 3	206	33,5	4,8	6,7	22,0	16,9	33,9	
3-5	261	65,4	5,7	17,0	42,7	28,7	5,6	
6-14	1141	77,7	5,1	15,5	57,1	18,2	3,9	
15 und mehr	920	69,0	4,1	12,1	52,8	16,5	14,4	
zusammen	2528	69,7	4,7	13,7	51,2	18,6	10,3	

Die Zeit der Nichterwerbstätigkeit beschränkt sich also zusehends auf die Phase, in der die Kinder noch nicht zur Schule gehen. 25,6 % der Mütter (früheres Bundesgebiet) mit dem jüngsten Kind unter drei Jahren waren erwerbstätig, sowie 46,8 % von den Müttern, deren jüngstes Kind sich im Alter zwischen 3-5 Jahren befand. Mit dem Beginn der Schulzeit stieg die Erwerbstätigkeit auf 61,9 %.

Der Anstieg der Erwerbstätigkeit von Müttern beruht fast ausschließlich auf der Zunahme von Teilzeittätigkeiten bis zu 20 Wochenstunden.⁸⁸

Entwicklung der Teilzeitarbeit im Rahmen der Erwerbstätigkeit von Frauen (alte Bundesländer; 1976-1997)

Erwerbstätige Frauen			
Jahr	Insges.	Teilzeit	
		abs.	%
1976	9 580 000	2 803 000	29,3
1982	10 182 000	3 124 000	30,7
1985	10 225 000	3 145 000	30,8
1987	10 525 000	3 260 000	31,0
1989	10 794 000	3 489 000	32,3
1991	11 965 000	4 232 000	35,4
1993	12 161 000	4 677 000	38,5
1995	12 102 000	4 942 000	40,8
1997	12 299 000	4 968 000	40,4

89

Insgesamt stieg die Zahl der erwerbstätigen Frauen von 9 580 000 im Jahre 1976 auf 12 299 000 im Jahre 1997, die Zuwachsrate betrug demnach 28,38 %. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Teilzeiterwerbstätigen von 2 803 000 auf 4 968 000. Dies bedeutet, dass die Steigerung der Teilzeit eine Wachstumsrate von 77,24 % verzeichnete. Mithin stellt dies im Verhältnis eine weitaus größere Zunahme der Teilzeiterwerbstätigkeit als

⁸⁸ Vgl. Peuckert, 1999, S. 208

⁸⁹ Vgl. Rauschenbach, 1999 b, S. 136

der Vollzeitwerbstätigkeit dar.

Somit sind die weiblichen Lebensverläufe heterogener als die der Männer (männliche Normalerwerbsverläufe = durchgehende Erwerbstätigkeit bis zum endgültigen Ruhestand), da sie durch die Konkurrenz von Familien- und Erwerbsorientierung geprägt sind. In der Regel gibt es drei Muster die wie folgt beschrieben werden können:

1. *Zwei-Phasen-Modell*: Ausbildung und Erwerbstätigkeit bis zur Geburt des ersten Kindes, danach endgültige Aufgabe der Erwerbsarbeit - nimmt quantitativ beträchtlich ab.
2. *Männliches Normalerwerbsverlaufs-Modell*: Ausbildung und Erwerbstätigkeit bis zum Ruhestand - gewinnt an Bedeutung.
3. *Drei-Phasen-Modell*: Ausbildung und Erwerbstätigkeit bis zur Geburt des ersten Kindes, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit solange die Kinder noch klein sind oder im elterlichen Haushalt leben, dann Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bis zum Ruhestand - wird häufiger praktiziert als früher.⁹⁰

Peuckert⁹¹ spricht allerdings noch von einem vierten Muster, das sich unter den Geburtenjahrgängen nach 1950 finden lässt:

4. *Viel-Phasen-Modell*: "Hierzu zählen Formen partieller Arbeitsmarktintegration (eine Tendenz zu Teilzeitverläufen) und Formen sequenzieller Arbeitsmarktintegration, d.h. eine Tendenz zu diskontinuierlichen Verläufen, z.B. ein häufigerer Wechsel zwischen beruflichem und familialem Bereich (auch „Modell des weiblichen Normallebensverlaufs“ genannt)."

Schwarz⁹² nennt als Voraussetzung für den Wandel der Erwerbsquoten "die verbesserte Schul- und Berufsausbildung der Frauen, das größer werdende Angebot an Arbeitsplätzen, die Verlagerung von Haushaltstätigkeiten auf die Marktproduktion, die Mechanisierung der Haushalte, den Übergang von Erziehungsaufgaben an Kindergarten und Schule, die verän-

⁹⁰ Vgl. Schwarz, 1993-94, S. 560, vgl. Peuckert, 1999, S. 211

⁹¹ Vgl. Peuckert, 1999, S. 211

⁹² Vgl. Schwarz, 1993-94, S.555

derte Auffassung von der Rolle der Frau und - gerade damit sehr eng verbunden - den Geburtenrückgang der Kinderzahlen." Besonders der Geburtenrückgang hat Freiräume geschaffen (1950 betrug die Geburtenziffer pro Frau 2,10,⁹³ im Jahre 1996 nur noch 1,39 Kinder⁹⁴), durch welche die Zunahme der außerhäuslichen Frauenerwerbsarbeit überhaupt erst möglich wurde.⁹⁵

Als zentrales Motiv erscheint jedoch die Verbesserung der Bildungschancen. Denn je höher der Bildungsabschluss, desto stärker die Berufsmotivation.

Die zunehmende Berufstätigkeit der Frau hat zunächst einmal die Konsequenz, dass immer mehr Frauen über selbstverdientes Geld verfügen können, wodurch sie finanzielle Unabhängigkeit erfahren. Gemessen an der finanziellen Abhängigkeit von Eltern oder Ehemann ermöglicht und erzieht Geld zu Selbständigkeit.⁹⁶ Es schafft die Voraussetzung, sich aus der Kontrolle der Eltern zu lösen und fungiert gewissermaßen als Eintrittskarte in die "Welt draußen".⁹⁷ Ebenso erleichtert es die Loslösung aus einer gescheiterten Ehe.

Immer mehr Frauen schätzen eine Beschränkung auf die Hausfrauen- und Mutterrolle als eintönig und sozial kontaktarm ein, wodurch persönliche Motive in Bezug auf die Erwerbstätigkeit immer mehr in den Vordergrund treten. Zunehmend mehr Frauen bekannten sich in den siebziger Jahren zu ihrer Absicht, sich durch Erwerbsarbeit ein eigenes Einkommen, eine relative Unabhängigkeit vom Ehemann, Freude am Beruf oder über die Berufsarbeit entstehende soziale Kontakte zu sichern.⁹⁸ Ebenso zeigte eine 1982 in der BRD durchgeführte Studie, dass für die Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren die Verwirklichung ihres Berufswunsches an erster Stelle - und damit noch vor Familie und Mutterschaft - rangierte.⁹⁹

Bei verheirateten Frauen trägt ein erhöhtes Berufsinteresse nicht zuletzt

⁹³ Früheres Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin-West

⁹⁴ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 99

⁹⁵ Vgl. Peuckert, 1999, S. 208

⁹⁶ Vgl. Beck-Gernsheim, 1983, S. 318

⁹⁷ Vgl. ebenda

⁹⁸ Vgl. Sieder, 1987, S. 244

⁹⁹ Vgl. Sieder, 1987, S. 247

dem Umstand Rechnung, dass mit gestiegener Lebenserwartung und Geburtenbeschränkung nach dem Ausscheiden der Kinder aus der Familie, eine Periode von mindestens 20 Jahren verbleibt, in der sich die Frage nach einer sinnstiftenden Tätigkeit unter veränderten Bedingungen erneut stellt. Zudem hat sich der Wandel auf dem Berufsmarkt derartig beschleunigt, dass die Chance eines Wiedereinstiegs nach längerem Fernbleiben von der Berufswelt deutlich verringert wurde.

Allerdings haben nicht nur die individuellen und ideellen Werte zu einer Veränderung im Bereich der weiblichen Erwerbstätigkeit beigetragen. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber diese Entwicklung erst ermöglicht.

So wurde durch das Grundgesetz (GG) vom 23.05. 1949 die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, in der Verfassung verankert (Art. 3 I GG). Dementsprechend sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Art. 3 II GG).¹⁰⁰ Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3 III GG).¹⁰¹ Um künftigen Abänderungen in Bezug auf die Gleichheit vor dem Gesetz vorzubeugen unterstellt der Gesetzgeber Art. 3 GG der "Ewigkeitsgarantie" (Art.79 III GG).¹⁰²

Für die Frau bedeutet dies die Gleichstellung auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts, untersagt aber natürlich auch die Benachteiligung des Mannes.¹⁰³ Das Gleichberechtigungsgebot ist eine unmittelbar anwendbare Norm des objektiven Rechts und ein gegen den Staat in all seinen Erscheinungsformen gerichtetes Grundrecht von Mann und Frau.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10. 1994 ist zu den bisherigen Regelungen die Staatszielbestimmung des Abs. II Satz 2 (Förderung der Gleichberechtigung) hinzugekommen. Vgl. BGBl I, S. 3146

¹⁰¹ Das in Abs. III 3 aufgeführte Diskriminierungsverbot für Behinderte ist ebenfalls durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10. 1994 neu hinzugekommen. Vgl. BGBl I, S. 3146

¹⁰² Vgl. Kapitel IV, Nr.1

¹⁰³ Vgl. BVerfGE 31, S. 4

¹⁰⁴ Vgl. Seifert / Hömig, 1999, S. 71

Das Ziel, Rechtsnormen zu beseitigen die Vor- und Nachteile an das Geschlecht knüpfen und für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen¹⁰⁵ gilt in rechtlicher Hinsicht als so gut wie erreicht.

In Bezug auf die Erwerbstätigkeit ist das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1.EheRG)¹⁰⁶ vom 14. Juni 1976, überwiegend zum 01.01. 1977 in Kraft getreten,¹⁰⁷ von großer Bedeutung.

Nunmehr regeln die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen (§ 1356 I 1 BGB). Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein (§ 1356 II 1 BGB). Zudem wurde durch das 1.EheRG der Versorgungsausgleich eingeführt.¹⁰⁸ Somit hat ein Ehegatte nach der Scheidung einen Anspruch auf Unterhalt, sofern er nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann (§ 1569 BGB). Dies heißt im Umkehrschluss, dass es den Partnern grundsätzlich selbst obliegt, nach der Scheidung für ihren Unterhalt zu sorgen. Gelingt dieses nicht, so haben sie, trotz Scheiterns ihrer Ehe, füreinander einzustehen (§ 1353 I 1 BGB, Prinzip der Lebenslänglichkeit).

Die Unterhaltstatbestände der §§ 1570 - 1576 BGB begründen den Unterhaltsanspruch jeweils selbständig. Die Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit wird dabei von unterschiedlichen Situationen abhängig gemacht:

- **Pflege und Erziehung des Kindes** (§ 1570 BGB). Dieser Anspruch ist für den Berechtigten besonders günstig (§§ 1577 IV 2, 1586 a BGB). Allerdings wird der Berechtigte nicht von jeglicher Erwerbsarbeit freigestellt. Bei einem Schulkind ist Teilzeitarbeit zumutbar, was sogar bei zwei Schulkindern der Fall sein kann, wenn der Betreuende während der Ehe berufstätig war.¹⁰⁹ Überlässt der Betreuende die tatsächliche Betreuung einem Dritten, um selbst arbeiten zu können, so behält er den Anspruch aus § 1570 BGB, muss sich aber das erzielte Einkommen nach § 1577 II BGB anrechnen lassen (h.M.).

¹⁰⁵ Vgl. BVerfGE 15, S. 345; 85, S. 207

¹⁰⁶ Vgl. BGBl. I, S. 1421 ff

¹⁰⁷ Vgl. Schwab, 1999, S. 5

¹⁰⁸ Vgl. Creifelds, 1997, S. 334 f

¹⁰⁹ Vgl. BGH, FamRZ, 1982, S. 148, 150

-
- **Alter** (§ 1571 BGB). Der Zeitpunkt entscheidet (Scheidung, Beendigung der Pflege, Wegfall der Voraussetzungen nach § 1573 BGB). Eine feste Altersgrenze gibt es nicht. Nach längerer beruflicher Abstinenz kann das Wiedereintreten in das Berufsleben lange vor der berufsüblichen Altersgrenze unzumutbar sein. Auch eine Eheschließung im vorgerückten Alter schließt den Anspruch aus.
 - **Krankheit, Gebrechen oder Schwäche** (§ 1572 BGB). Auch hier ist der Zeitpunkt entscheidend. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Krankheit schon vor der Eheschließung ausgebrochen war.
 - **Billigkeitsgründe** (§ 1576 BGB). Sie können gegeben sein, wenn z.B. die Ehefrau nach der Scheidung vom zweiten Ehemann Kinder aus erster Ehe betreuen muss. Dies kann auch bei Pflegekindern der Fall sein, wenn den anderen Teil auch eine Verantwortung trifft.¹¹⁰ Keine Freistellung kann aber in der Regel für Kinder verlangt werden, die nach der Scheidung geboren wurden. Scheidungsverschulden für sich alleine genommen, soll nicht als schwerwiegender Grund gewertet werden (§ 1576 Satz 2 BGB).
 - **Bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit** (§ 1573 BGB). Dieser Anspruch kommt in Betracht, wenn die §§ 1570 - 1572, 1576 BGB nicht gegeben sind. Auch hier kommt es auf den Zeitpunkt an (nach der Scheidung). Zudem kann der Anspruch auch zeitlich begrenzt werden (§ 1573 V BGB). Mit der Begrenzung soll das Arbeitsplatzrisiko nicht einseitig auf den Verpflichteten abgewälzt werden. Im Übrigen ist die Billigkeit entscheidend. Keine Kinder und kurze Ehedauer sprechen für eine Begrenzung; Kinder und lange Ehedauer dagegen. In § 1573 BGB sind zwei Tatbestände zu unterscheiden: der Anfangstatbestand und der Ergänzungsunterhalt. Der Anfangstatbestand nach § 1573 I BGB setzt das Unvermögen, die Gelegenheit zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu finden, voraus. Die angemessene Erwerbstätigkeit wird in § 1574 BGB definiert. Nicht jede Tätigkeit ist zumutbar. Berufliche Überforderungen sind unzumutbar; gewisse Unterforderungen können

¹¹⁰ Vgl. BGH, FamRZ, 1984, S. 769

aber zumutbar sein. Ferner sind die ehelichen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Wenn z.B. ein reicher Unternehmer seine Sekretärin geheiratet hat und sich von dieser nach 20 Jahren scheiden lässt, kann es für die Frau unzumutbar sein, wieder als Sekretärin zu arbeiten.

- **Ergänzungsunterhalt** nach § 1573 II BGB. Dieser kommt dann in Betracht, wenn der geschiedene Ehegatte zwar eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben kann, nicht aber seinen vollen Unterhalt erreicht. Der Unterschiedsbetrag ist dann auszugleichen.
- **Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung** (§ 1575 I BGB). Diese Vorschrift will ehebedingte berufliche Nachteile ausgleichen; enthält aber mehrere Einschränkungen (die Ausbildung muss so bald wie möglich aufgenommen werden, eine angemessene Erwerbstätigkeit zum Ziel haben, muss einen Abschluss erwarten lassen und ist auf eine Ausbildung beschränkt). Ist die Ausbildung erreicht, so soll sich jedoch die angemessene Erwerbstätigkeit nicht nach diesem ("höheren") Abschluss richten.

Die Ansprüche aus den §§ 1570 - 1572 und 1575 BGB können neben- und nacheinander bestehen; die §§ 1573 und 1576 BGB sind ihnen gegenüber subsidiär.

Die Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsrecht schlug sich vor allem in § 611 a BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 29.06.1998¹¹¹ nieder, daneben in den §§ 611 b und 612 III BGB. Dort wird ein sanktionsbewehrtes Einstellungs- und Aufstiegs-Diskriminierungsverbot auf private Arbeitsbeziehungen erstreckt, um Frauen gleiche Chancen im Beruf und Lohngleichheit zu sichern.¹¹²

Weitere frauenfreundliche Maßnahmen wurden durch das Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz-2.GleiBG)¹¹³ vom 24. Juni 1994 eingeleitet. So trat z.B. nach Art.1 des 2.GleiBG das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und

¹¹¹ Vgl. BGBl. I, S. 1694 f

¹¹² Vgl. Seifert / Hömig, 1999, S. 71 f

¹¹³ Vgl. BGBl I, S. 1406 ff

den Gerichten des Bundes (Frauenförderungsgesetz-FFG) zum 1. Sept. 1994 in Kraft; nach Art. 2 des 2.GleiBG wurden Änderungen im Bundesbeamtenengesetz vorgenommen oder nach Art.10 des 2.GleiBG wurde das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) eingeführt.

3.3 Veränderte Bedingungen im Bereich von weiblicher Sexualität

Sexualität und Geburtenkontrolle haben für Frauen und Mädchen eine weitaus entscheidendere Bedeutung als für Männer. Während Anfang der 1960er Jahre für viele Mädchen Jungfräulichkeit noch ein Wert war und voreheliche Sexualität entweder tabuisiert oder an eine Heiratsbedingung geknüpft wurde, hatte sich die Situation zu Beginn der 1970er und 80er Jahre wesentlich geändert. Vorehelicher Sexualverkehr wurde bereits bei der Mehrheit aller 15-19 jährigen Mädchen praktiziert.¹¹⁴ Dies war vor allem durch die Aufklärungswelle der 60er Jahre und durch die Verbreitung von Pille und Spirale bedingt, die ungewollte Schwangerschaften mit einer hohen Sicherheit ausschließen konnten.

Für die Frauen hatte dies zur Folge, dass sie mehr Selbstbestimmungsrecht gewannen "und zwar nicht nur über ihren eigenen Körper, sondern viel mehr noch: über die Gestaltung ihres Lebens und ihrer Zukunftsperspektiven."¹¹⁵

Mit den Veränderungen in Bezug auf die Sexualität gingen somit auch Veränderungen in der Gestaltung des Alltagslebens einher. Die Möglichkeit der zuverlässigen Geburtenkontrolle und die Akzeptanz der weiblichen Sexualität markierten eine neue Stufe der Freisetzung der Frauen auch bezüglich der Familie.¹¹⁶ Am deutlichsten findet dies seinen Ausdruck in der Verbreitung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Den meisten Frauen erscheint nicht mehr die Heirat als Lebensziel. Zwar herrscht noch immer der Wunsch nach Bindung oder Ehe vor, jedoch nicht mehr um jeden Preis; Bedingung für ein Zusammenleben ist nunmehr das Zusammenpassen ge-

¹¹⁴ Vgl. Beck-Gernsheim, 1983, S. 326

¹¹⁵ Vgl. Beck-Gernsheim, 1983, S. 329

¹¹⁶ Vgl. Rerrich, 1988, S. 114 f

worden.

Mithin ist durch die "Freisetzung aus Naturkategorien" für Frauen historisch erstmals die Lebensmöglichkeit konstituiert worden, das Muttersein - ob, wann und wie - selbst zu bestimmen.

Auch in der Debatte um die Strafrechtsreform bezüglich des Abtreibungsparagraphen 218 Strafgesetzbuch (StGB) formierten sich Gegnerinnen des Paragraphen z.B. zur "Frauenaktion 70", die regionale Kampagnen gegen § 218 StGB durchführten.¹¹⁷ Somit artikulierte sich das neue Bewusstsein von Frauen auch politisch, indem die neue Frauenbewegung ihre ersten öffentlichen Demonstrationen gegen § 218 StGB abhielt.¹¹⁸ So z.B. im Juli 1971 die "Aktion 218" in Frankfurt.¹¹⁹

Durch die Möglichkeit rechtlich, verhütungstechnisch und auch gesellschaftlich legitimiert selbst zu entscheiden, welche Rolle die Sorge für ihre Kinder aber auch ihre Partner spielen soll, veränderten sich sowohl die weiblichen Lebenszusammenhänge radikal als auch die Muster der Lebensformen.

¹¹⁷ Vgl. Borowsky, 1987, S. 56 f

¹¹⁸ Vgl. Rerrich, 1988, S. 115

¹¹⁹ Vgl. Borowsky, 1987, S. 57

II. Die Familie der Moderne

1. Zur historischen Entwicklung der Familie

1.1 Die "Familie" in der vorindustriellen Agrargesellschaft

Die vorindustrielle Agrargesellschaft war durch eine bäuerliche und handwerkliche Lebensweise geprägt. Dieser Periode entsprach als dominante Sozialform die des "ganzen Hauses".¹²⁰ Gekennzeichnet war das "ganze Haus" durch die Einheit von Produktion und Haushalt, die Lohnlos mitarbeitenden "Familienangehörigen" (die Bezeichnung Familie ist für die vorindustrielle Periode etwas irreführend. Der Begriff "Familie" im heutigen Wortsinn fand erst im 18. Jahrhundert in die deutsche Umgangssprache Eingang, als sich die Kernfamilie aus der Gesamtheit des Hauses herauszulösen begann.¹²¹), das in den Hausverband einbezogene Gesinde und die Herrschaft des Hausvaters über alle Angehörigen des Hauses¹²² (*Pater familias*¹²³). Verwandtschaftliche Verhältnisse spielten in dieser Form des sozialen Zusammenlebens kaum eine Rolle, vielmehr definierte sich der Begriff über Verantwortungsübernahme und Sorge.

Die durch jene Eigentumsstruktur bestimmte Familienform wurde als eine soziale und wirtschaftliche Einheit gekennzeichnet, die alle Funktionen ausübte, die heute Betriebe, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, Spielplätze, Fürsorge- und Versicherungseinrichtungen, Erholungs- und Vergnügungstätten übernehmen.¹²⁴

Die Einheit von Produktion und Haushalt bedeutete allerdings auch, dass affektiv-neutrale Beziehungen gegenüber Emotionen ein deutliches Übergewicht besaßen.¹²⁵ Dies galt sowohl für die Stellung der Geschlechter zueinander (ausschlaggebend für die Partnerwahl waren ökonomische

¹²⁰ Vgl. Rosenbaum, 1978, S. 111

¹²¹ Vgl. Rerrich, 1988, S.32; vgl. Schäfers, 1995, S. 112

¹²² Vgl. Staub / Schröder, 1979, S. 9

¹²³ Vgl. Herrmann, 1989, S. 16

¹²⁴ Vgl. Schäfers, 1981, S. 195

¹²⁵ Vgl. Peuckert, 1999, S. 21

Momente; die Gesichtspunkte Mitgift, Arbeitsfähigkeit und Gesundheit können laut Rosenbaum¹²⁶ als die drei wesentlichsten Kriterien betrachtet werden, die die bäuerliche Brautsuche beherrschten), als auch für das Verhältnis zu den Kindern. Bezüglich der Eltern-Kind-Beziehung ist jedoch zu bedenken, dass die meisten Kinder noch vor dem Erreichen des ersten Lebensjahres starben,¹²⁷ so dass die Eltern gleichsam gezwungen waren, zu ihrem Selbstschutz eine gewisse psychische Distanz zu wahren. So sagte Shorter¹²⁸ im Zusammenhang mit dem Beispiel einer Bäckerfamilie aus dem 18. Jahrhundert, von deren fünf Kindern nur eins die Geschlechtsreife und ein hohes Alter erreichte: *"Wenn (diese Leute) über den Tod so gedacht hätten wie wir, so würde diese Serie von Verlusten sie zu psychischen Krüppeln gemacht... haben."*

Kinder wurden im bäuerlichen Haushalt in erster Linie als potenzielle Arbeitskräfte¹²⁹ und Erben gesehen,¹³⁰ zudem auch als Garanten der Altersversorgung der Eltern.¹³¹ Ihre Wertschätzung richtete sich stark nach ihrem Nutzen für die Produktionsgemeinschaft, d.h. nach ihrer Leistung und Arbeit. Dementsprechend war die Kindheit von sehr kurzer Dauer. Sie beschränkte sich auf den Lebensabschnitt, in dem die Kinder noch nicht ohne fremde Hilfe auskommen konnten.

Eine intentionale Erziehung im heutigen Sinne gab es nicht. Der Sozialisationsprozess vollzog sich vielmehr naturwüchsig. Die Kinder wuchsen in eine bäuerliche Lebenswelt hinein, ohne dass es eine bestimmte Person gegeben hätte, die hierfür Verantwortung übernahm.¹³² Erziehung und Ausbildung erfolgten lediglich durch das Zusammenleben mit Erwachsenen, indem den Kindern ein Aufgabenbereich zuteil wurde, in dem sie von Eltern, Gesinde und Verwandten frühzeitig zu Helferdiensten herangezogen wurden.

Mithin bildete das Bauerntum "von seiner Entstehung im Neolithikum bis

¹²⁶ Vgl. Rosenbaum, 1982, S. 72

¹²⁷ Vgl. Textor, 1993, S. 19

¹²⁸ Shorter zitiert nach Rosenbaum, 1982, S. 90

¹²⁹ Vgl. Rosenbaum, 1982, S. 91

¹³⁰ Vgl. Sieder, 1987, S. 38

¹³¹ Vgl. Textor, 1993, S. 19

¹³² Vgl. Rerrich, 1988, S. 34

ins 19. Jahrhundert das Fundament der europäischen Sozialstruktur und wurde in diesen Jahrtausenden vom Strukturwandel der politischen Formen der Oberschichten in seiner Substanz wenig berührt."¹³³

1.2 Die Familie im Bürgertum

Im späten 18. und 19. Jahrhundert setzte jene Veränderung der Produktionsverhältnisse ein, welche die Gesellschaft von einer Agrargesellschaft zu einer Industriegesellschaft umwandelte. Diese Umformung der Produktionsverhältnisse brachte eine Änderung des Wirtschaftssystems mit sich. Gleichzeitig änderte sich die Sozialstruktur der Gesellschaft und schließlich auch ihre politische Ordnung. Diese sich wandelnden Verhältnisse waren so gravierend, dass sie nicht ohne Auswirkungen auf das soziale Zusammenleben bleiben konnten: Es kam Bewegung in die "statische Gesellschaft".¹³⁴ So führte das starke Bevölkerungswachstum, die Verarmung weiter Kreise der Landbevölkerung, sowie die sogenannte Bauernbefreiung zu enormen Wanderungsbewegungen in die neuen Industrieorte.

Mit der Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise im Verlauf der Industrialisierung und der hiermit verbundenen Aufhebung der Einheit von Haushalt und Produktion büßte die Sozialform des "ganzen Hauses" enorm an Bedeutung ein. Nunmehr wurde für die Männer die Sphäre der Erwerbstätigkeit von der des Wohnens distanziert. Die "kleinen Welten" der Agrargesellschaft mit ihren traditionellen Lebens- und Verkehrsformen wurden immer größer: Der Ausbau der Verkehrswege, des Nachrichtensystems, der Alphabetisierung u.v.m. brachte die Menschen mit neuen Gedanken in Berührung¹³⁵ wodurch die "normative Kultur"¹³⁶ der "statischen Gesellschaft" verändert wurde. Mithin kam zur räumlichen Mobilität die soziale Mobilisierung hinzu. Brandt¹³⁷ kennzeichnet sie als jenen "Wandlungsprozess, durch den die Menschen aus überkommenen

¹³³ Vgl. Brunner, 1978, S. 85

¹³⁴ Vgl. Rerrich, 1988, S. 34

¹³⁵ Vgl. Rerrich, 1988, S. 35

¹³⁶ Vgl. Schäfers, 1981, S. 29

¹³⁷ Vgl. Brandt, 1972, S. 7

institutionellen Bindungen herausgelöst, zugleich aber in einen Prozess intersubjektiver Kommunikation hineingerissen werden, der wie nie zuvor die unmittelbare Erfahrungswelt primärer Gruppierungen, also der Familie, der Arbeitsgruppe, der Freundschaftsbeziehungen, übersteigt."

Die bürgerliche Familie unterscheidet sich laut Meyer¹³⁸ in zentralen Punkten von dem multifunktionalen Lebenszusammenhang des "ganzen Hauses":

- (1) Wohnung und Arbeitsstätte sind räumlich getrennt. Die Produktion findet - eine maßgebliche Voraussetzung für die Privatisierung des familialen Zusammenlebens - außerhalb der Familie statt.
- (2) Gesinde und Dienstboten sind räumlich ausgegliedert und erhalten immer häufiger Angestelltenstatus.
- (3) Die bürgerliche Familie bildet einen privatisierten, auf emotional-intime Funktionen spezialisierten Teilbereich. Das Leitbild der Ehe als Intimgemeinschaft hebt - im Unterschied zur relativen Austauschbarkeit der Partner im "ganzen Haus" - die Einmaligkeit und Einzigartigkeit des Partners hervor; "Liebe" wird zum zentralen ehestiftenden Motiv.
- (4) Es erfolgt eine Polarisierung der Geschlechtsrollen. Dem Mann wird die Rolle des Ernährers zugeschrieben. Die Frau wird aus der Produktion ausgeschlossen und auf den familialen Binnenraum verwiesen.
- (5) Kindheit wird zu einer selbständigen, anerkannten Lebensphase. Die Erziehung des Kindes wird zur "ureigensten" Aufgabe der Frau.

Damit war eine neue Form des Familienlebens begründet, die als bürgerliche Kleinfamilie auch heute noch weitgehend ein Leitbild ist.

Als erstes fand die Idee einer bewussten Kindererziehung im Bürgertum Eingang, zumal diese in engem Zusammenhang mit dem bürgerlichen Konzept des freien Individuums stand. Die angelegten Ideale von Erfolg und sozialem Aufstieg legten es nahe, den Kindern mehr mitzugeben und

¹³⁸ Vgl. Meyer, 1992, S. 46

"anzuerziehen", als sie im alltäglichen Kontakt mit den Eltern erwerben konnten. Insbesondere beim männlichen Kind wurden die Persönlichkeitseigenschaften geprägt und verstärkt, welche die Ausbildung eines innengeleiteten individualisierten "Ich's" förderten.¹³⁹

Jedoch lässt sich eine auf alle Schichten übergreifende normative Orientierung am bürgerlichen Familienbild erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts feststellen. Praktiziert wurde dieses Leitbild zunächst von einem relativ kleinen Kreis privilegierter bürgerlicher Schichten, da es u.a. in den Arbeiterfamilien aufgrund der randständigen sozioökonomischen Lage und der notwendigen Erwerbsarbeit von Frau und Kind nicht möglich war.

Zwar zeigten sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, mitbedingt durch soziale Umschichtungsprozesse wie die Zunahme des Angestelltenanteils gewisse Verbürgerlichungstendenzen, jedoch waren letztlich alle Bemühungen zur Durchsetzung des bürgerlichen Familienideals relativ erfolglos, da es insbesondere durch die krisenhafte Zeit bis 1950 nicht gelang, deutliche Verbesserungen des Lebensstandards für die Mehrheit der Bevölkerung durchzusetzen.¹⁴⁰

2. Zur sozialen Situation der Familie

2.1 Die bürgerliche Kleinfamilie

Erst durch die tiefgreifenden Wandlungsprozesse der späten 1950er und frühen 60er Jahre etablierte und generalisierte sich das moderne, bürgerlich gefärbte Familienmuster. Aufgrund massiver Reallohnsteigerungen (zwischen 1960 und 1968 erhöhte sich das Einkommen je Arbeitnehmer um 78 %, jenes der Selbständigen um 73 %¹⁴¹), bedingt durch das Wirtschaftswunder unter Wirtschaftsminister Ludwig Erhard¹⁴² und den Ausbau des sozialen Sicherungssystems, kam es zur deutlichen Verbesserung der Lebensverhältnisse der Breitbevölkerung. Da auch die Parteien und Kirchen zur Propagierung dieses Familienmusters beitrugen, wurde die

¹³⁹ Vgl. Schlumbohm, 1983, S. 21

¹⁴⁰ Vgl. Peuckert, 1999, S. 24

¹⁴¹ Vgl. Abelshäuser, 1987, S. 53

¹⁴² Vgl. Borowsky, 1998, S. 3

moderne Kleinfamilie zur dominanten und massenhaft gelebten Lebensform. Dieses Leitbild verlangte von jedem Menschen die lebenslange, monogame Ehe, deren Sinn in der Familiengründung gesehen wurde.¹⁴³ Die Institutionalisierung zeigte sich darin, dass Eheschließung und Familiengründung als selbstverständliches Normalverhalten betrachtet wurde, welches jeder Erwachsene als soziale Norm im Verlauf seiner Sozialisation internalisierte.

Zu Beginn der 60er Jahre sahen noch neun von zehn Personen die Ehe grundsätzlich als notwendig an. Ebenfalls neun von zehn Personen hielten es für wichtig, dass eine Frau verheiratet ist, wenn sie Kinder bekommt (noch 1984 bezeichnete Schäfers¹⁴⁴ ebenfalls die Eheschließung als gesellschaftliche Erwartung, die der Familiengründung vorausgehe). Über 90 % der Kinder unter sechs Jahren lebten mit beiden Elternteilen zusammen, nur jedes zwanzigste Kind wurde nichtehelich geboren. Die Rollenaufteilung wurde dahingehend differenziert, dass die Frau und Mutter für den emotional-affektiven Bereich der Familie und für die Haushaltsführung zuständig war, während der Vater die Rolle der Autoritätsperson, der die Außenbeziehungen und instrumentellen Aspekte der Familie unterlagen, zugeschrieben bekam. Im Mittelpunkt der modernen Kleinfamilie standen intim-expressive Funktionen, d.h. die Befriedigung subjektiver Bedürfnisse nach Intimität, Geborgenheit, Sexualität etc. sowie sozialisatorische Leistungen. Alternative Formen des Zusammen- oder Alleinlebens wurden entweder als Ersatzlösung toleriert oder diskriminiert.

Diese gesellschaftliche Verhaltensweise änderte sich seit der Mitte der 60er Jahre grundlegend.

¹⁴³ Vgl. Meyer / Crow, 1995, S. 173

¹⁴⁴ Vgl. Schäfers, 1984, S. 277

2.2 *Zu den Ursachen des sozialen Wandels in Ehe und Familie*

Als eine zentrale Ursache für die Krise der bürgerlichen Kleinfamilie kann der seit Jahren anhaltende Trend zur Individualisierung betrachtet werden (siehe Kapitel I, Punkt 2), besonders auch der Trend zur weiblichen Individualisierung (siehe Kapitel I, Punkt 3). Dies kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass die Menschen bestrebt sind, alle gegebenen oder vermeintlichen Entwicklungschancen zur Selbstverwirklichung zu nutzen.¹⁴⁵ Dieser Entwicklungsprozess ist zum einen an den demographischen Wandlungsprozessen - der französische Bevölkerungswissenschaftler Roussel¹⁴⁶ spricht von einem demographischen Bruch im Jahre 1965 - und zum anderen an den Veränderungen von Haushalts- und Familienformen zu erkennen.

2.2.1 Demographischer Wandel

Im Zeitraum der letzten 35 Jahre lässt sich eine demographische Veränderung in den westlichen Industrieländern beobachten. Jedoch scheint diese Entwicklung unter den verschiedenen historischen Typen von Bevölkerungsbewegungen nicht subsumierbar. Hungersnöte und Epidemien, die in früheren Zeiten regulierend auf eine Linearität zwischen Lebenskräften und Sterberisiken wirkten, wüten nicht mehr in den westlichen Industrieländern. Auch exogene Ereignisse, wie Kriege können nicht als Träger des demographischen Wandels hinzugezogen werden.¹⁴⁷ Kaufmann¹⁴⁸ sieht diesen demographischen Wandel, vor allem den Geburtenrückgang, die Zunahme der Scheidungen und den Rückgang der Heiratshäufigkeit als die wichtigsten Krisensymptome der Familie.

¹⁴⁵ Vgl. Strohmeier / Schulz, 1995, S. 26

¹⁴⁶ Vgl. Roussel, 1988, S. 39

¹⁴⁷ Vgl. Roussel, 1988, S. 39

¹⁴⁸ Vgl. Kaufmann, 1988, S. 393

2.2.1.1 Eheschließungen und Ehescheidungen

Infolge der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Situation nach dem Zweiten Weltkrieg waren viele Männer und Frauen gezwungen, mit der Heirat einige Jahre zu warten. Durch die Verbesserung der ökonomischen Situation erfolgte um 1950 ein erster Heiratsboom, hauptsächlich genährt durch den Nachholbedarf der Eheschließungen. In der darauffolgenden Zeit wurde das Heiratsgeschehen dann zunehmend von der altersmäßigen Vorverlagerung der Eheschließungen Lediger bestimmt. Dieser Trend hielt noch bis in die Mitte der 1970er Jahre an, jedoch ist seither das Erstheiratsalter ständig gestiegen. Dies hängt damit zusammen, dass die Ausbildungszeiten sich verlängert haben und das Alter bis zur beruflichen Etablierung sich erhöhte.¹⁴⁹ 1997 waren ledige Männer bei ihrer Eheschließung 30,3 Jahre, Frauen 27,8 Jahre alt.¹⁵⁰

Generell wird aber nicht nur später geheiratet, sondern auch immer seltener. Insbesondere in dem früheren Bundesgebiet steigt der Anteil der ledig Bleibenden. Nach neuen Schätzungen werden im Westen 29 % der 1960 geborenen Männer und 20 % der Frauen ledig bleiben. Zwar sinkt die Heiratsrate bei allen Bildungsgruppen, jedoch weisen die 35- bis 44jährigen Akademiker(innen) die höchste Ledigenquote auf. Im Alter um die vierzig ist heute jede(r) vierte Akademiker(in) noch ledig.

Mithin sinkt die Zahl der bestehenden Ehen in Deutschland aufgrund der niedrigen Heirats- und der hohen Scheidungshäufigkeit. 1998 sind in der BRD 422 700 Ehen geschlossen worden und 537 500 aufgrund des Todes eines Ehepartners oder durch Scheidung gelöst worden.¹⁵¹

Seit Mitte der sechziger Jahre hat die Scheidungshäufigkeit zugenommen. 1996 wurden in der BRD 175550 Ehen geschieden. Dies waren 33 % aller Ehelösungen. Die Scheidung ist somit die zweithäufigste Form der Eheauflösungen, während die häufigste Form der Tod eines Ehepartners ist.¹⁵²

¹⁴⁹ Vgl. Bmfsfj, 1999, S. 78 f

¹⁵⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000, S. 42

¹⁵¹ Vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, 2001, S. 15

¹⁵² Vgl. Schneewind, 1991, S. 15

Unter Berücksichtigung der Ehedauer der geschiedenen Ehen wäre bei der Anhaltung der derzeitigen Scheidungshäufigkeit damit zu rechnen, dass etwa 35 % der Ehen durch Scheidung enden.¹⁵³ Dabei besteht das höchste Scheidungsrisiko für Ehen mit einer Dauer zwischen 5 und 9 Jahren.¹⁵⁴

Bis 1989 war die Häufigkeit der Ehescheidungen in der ehemaligen DDR eine der höchsten in ganz Europa. Dies hing oftmals mit den früh geschlossenen Ehen zusammen, welche durch einem zweckrationalen Hintergrund bedingt waren. Die Verknüpfung von Wohnungsvergabe an Heirat und Familiengründung¹⁵⁵ machte es jungen Paaren ohne Trauschein oder Singles weitaus schwieriger, eine eigene Wohnung zu bekommen;¹⁵⁶ darüber hinaus standen auch die sozialen Normen, jedenfalls in der Spätphase der DDR, einer Scheidung weniger im Wege als in der alten Bundesrepublik. Mit der deutschen Wiedervereinigung am 03.10.1990 trat auch für die neuen Bundesländer und Ost-Berlin das bundesdeutsche Eherecht in Kraft. Dies hatte, ähnlich wie in den alten Bundesländern nach der Inkrafttretung des 1. EheRG am 01.01. 1977 zunächst einen drastischen Scheidungsrückgang zur Folge, da den schnellen Scheidungen entgegengewirkt wurde (Verzögerungseffekt). Dieser Verzug wurde erreicht, indem der Grundtatbestand der Scheidung nach § 1565 I 2 BGB (Scheitern der Ehe) durch zwei weitere Scheidungstatbestände ergänzt wurde, die es ermöglichten, aufgrund äußerlich feststellbarer Indizien auf das Scheitern der Ehe zu schließen, entweder durch eine einjährige Trennung und einen gemeinsamen Antrag nach § 1566 I BGB (einvernehmliche Scheidung) oder eine dreijährige Trennung nach § 1566 II BGB.

1990 wurden in der ehemaligen DDR etwa ein Drittel weniger Ehen geschieden als 1989 und 1991 etwa ein Fünftel weniger als 1989. Die Zahl der Ehescheidungen begann aber 1993 wieder deutlich anzusteigen.

Von der Scheidung waren jedoch nicht nur Ehepartner betroffen, sondern auch Kinder. Mehr als die Hälfte der Ehepaare, die in den letzten Jahren geschieden wurden, hatten zum Zeitpunkt der Scheidung noch minder-

¹⁵³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000, S. 43

¹⁵⁴ Vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, 1999, S. 1

¹⁵⁵ Vgl. Klein, 1995, S. 76

¹⁵⁶ Vgl. Löhr, 1992, S. 123

jährige Kinder. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder unter 18 Jahren die Scheidung ihrer Eltern erleben, erheblich geringer. Etwa 14 % der Kinder des Heiratsjahrganges 1975 (alte BRD) wurden mit der elterlichen Scheidung konfrontiert. Nach den bisher vorliegenden Zahlen hat das Risiko, Scheidungskind zu werden, seitdem noch leicht zugenommen und ist im Osten Deutschlands höher als im Westen.¹⁵⁷

¹⁵⁷ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 89

Eheschließungen und Ehescheidungen, 1950-1996

Jahr	Eheschließungen	Ehescheidungen	Geschiedene Ehen mit minderjährigen Kindern %
<i>Früheres Bundesgebiet</i>			
1950	535 708	84 740	-
1960	521 445	48 878	57,8
1970	444 510	76 520	63,7
1980	362 408	96 222	52,9
1990	414 475	122 869	48,4
1994	387 815	143 144	51,1
1995	376 350	147 945	52,4
1996	373 245	152 798	52,9
<i>Neue Länder und Ost-Berlin</i>			
1950	214 744	49 860	-
1960	167 583	24 540	58,9
1970	130 723	27 407	69,2
1980	134 195	44 794	70,4
1989	130 989	50 063	68,1
1991	50 529	8 976	56,8
1993	49 252	18 361	69,6
1994	52 429	22 908	70,1
1995	54 184	21 480	70,7
1996	54 052	22 752	69,4
<i>Deutschland</i>			
1991	454 291	136 317	49,3
1994	440 244	166 052	53,7
1995	430 534	169 425	54,7
1996	427 297	175 550	55,0

158

¹⁵⁸ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 83, 90

2.2.1.2 Alleinerziehende

Im Jahre 1996 lebten in Deutschland rund 1,64 Mill. Alleinerziehende (d.h. Alleinerziehende mit Kindern unter 27 Jahren, ohne weitere Personen im Haushalt¹⁵⁹). Dies macht einen Prozentsatz von 15 % aller Familien mit Kindern in Einfamilienhaushalten¹⁶⁰ aus. Von diesen Ein-Eltern-Familien¹⁶¹ sind 85,5 % Mutter-Kind-Familien, von denen wiederum 60 % getrenntlebend oder geschieden sind. Die restlichen 14,5 % sind dementsprechend Vater-Kind-Familien. Die überwiegende Mehrheit der Alleinerziehenden sind demnach Mutter-Kind-Familien nach dem Scheitern einer Ehe. Die Ausprägung dieses Alleinerziehenden-Typs ist in den alten Bundesländer etwas größer als in den neuen Ländern. In dem neuen Bundesgebiet erlangte auch die ledige Mutterschaft eine gewisse Bedeutung. 30 % der Alleinerziehenden sind dort ledig. Im Kontext mit der hohen Zahl der nichtehelichen Geburten in der ehemaligen DDR ist dies wenig verwunderlich.

Im Zusammenhang mit dem Anstieg der Scheidungen (siehe dieses Kapitel, Pkt. 2.2.1.1) und der nichtehelichen Geburten (siehe dieses Kapitel, Pkt. 2.2.1.4) ist auf eine Zunahme der Alleinerziehenden zu schließen.¹⁶²

¹⁵⁹ Somit sind Alleinerziehende in nichtehelicher Lebensgemeinschaft nicht berücksichtigt.

¹⁶⁰ Einfamilienhaushalte sind Haushalte, zu denen außer dem Ehepaar oder dem alleinerziehenden Elternteil und noch ledigen Kindern keine weiteren Personen gehören.

¹⁶¹ Der Begriff "Ein-Eltern-Familie" ist in der Fachliteratur ein weitverbreiteter Terminus. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung mit in die vorliegende Arbeit übernommen. Jedoch wird darauf verwiesen, dass mit den "Eltern"(Plural, vgl. Duden: Die deutsche Rechtschreibung, 1996) Vater und Mutter gemeint sind (vgl. Duden: Etymologie, 1989). Somit erscheint die "Ein-Eltern-Familie" in ihrer grammatikalischen Zusammensetzung widersprüchlich.

¹⁶² Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 55

Alleinerziehende mit ledigen Kinder unter 27 Jahren, 1996

Alleinerziehende	Insgesamt		davon: mit ... Kindern		
	Tsd.	%	1	2	3
<i>Früheres Bundesgebiet</i>					
Mütter	1 049	84,5	64,2	27,8	7,9
Väter	193	15,5	71,0	22,8	6,2
Gesamt	1 242	100	65,2	27,1	7,7
<i>Neue Länder und Berlin-Ost</i>					
Mütter	354	88,9	63,6	28,8	7,6
Väter	44	11,1	70,5	25,0	-
Gesamt	398	100	64,6	28,4	7,3
<i>Deutschland</i>					
Mütter	1 403	85,5	64,1	28,1	7,8
Väter	237	14,5	70,9	23,2	5,9
Gesamt	1 640	100	65,1	27,4	7,6

163

2.2.1.3 Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Wie in den meisten europäischen Ländern haben auch in der Bundesrepublik Deutschland die nichtehelichen Formen der Partnerschaft in den letzten zwei Jahrzehnten zugenommen. Vor allem im jüngeren Alter sind die nichtehelichen Lebensgemeinschaften stark ausgeprägt. 1996 lebten 9 % der 18- bis 24 Jährigen und 12,5 % der 25- bis 34 Jährigen in dieser Lebensform, wobei in Ostdeutschland mit 13 und 17 % die beiden Altersgruppen etwas häufiger vertreten waren als im Westen. Von der Bevölkerung im mittleren und höheren Alter lebten nicht sehr viele in nichtehelichen Lebensgemeinschaften; im Alter ab 55 Jahren waren es lediglich 2 %.¹⁶⁴

Im früheren Bundesgebiet stieg die Zahl zwischen 1972 und 2000 von

¹⁶³ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 57

¹⁶⁴ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 59

137.000 auf 1,593 Mill.. In der gesamten BRD gab es 2000 2,113 Mill. nichteheliche Paare, von denen 29,5 % Kinder im Haushalt hatten. Hierbei war der Anteil der westdeutschen nichtehelichen Paare jedoch wesentlich geringer als jener der ostdeutschen. Während in der alten Bundesrepublik bei 23,3 % Kinder im Haushalt lebten, betrug die Zahl in den neuen Ländern hingegen 48,5 %.¹⁶⁵

Nichteheliche Paare etablierten sich sowohl als Anfangsphase einer Familiengründung (Ehe auf Probe), aber oftmals auch nach dem Scheitern einer Ehe. 1996 waren 40 % der Frauen und 37 % der Männer mit Kindern in einer ehelosen Lebensgemeinschaft getrenntlebend oder geschieden. Insbesondere in den alten Ländern gehörten unverheiratete Paare mit Kindern häufig zu den sogenannten **Fortsetzungsfamilien**.

Insgesamt lebten jedoch nur 4,6 % aller Paare mit Kindern unverheiratet zusammen.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2001, S. 71; eigene Berechnung

¹⁶⁶ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 58 ff

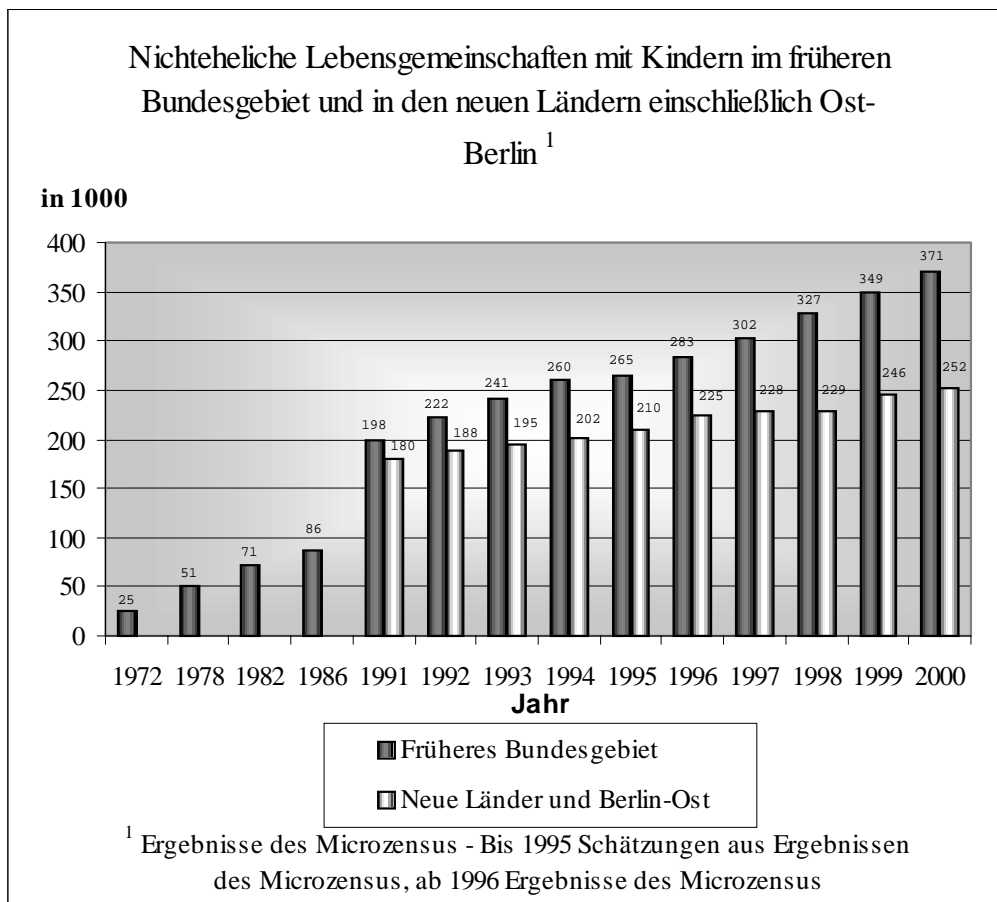
**Nichteheliche Lebensgemeinschaften insgesamt, ohne und mit Kinder,
1972 - 2000** Ergebnisse des Mikrozensus

Zeitpunkt	Insgesamt		Ohne Kinder		Mit Kindern	
	1000	%	1000	%	1000	%
<i>Früheres Bundesgebiet</i>						
April 1972	137	100	111	81,6	25	18,4
April 1978	348	100	298	85,5	51	14,5
April 1982	516	100	445	86,2	71	13,8
April 1986	731	100	645	88,3	86	11,7
April 1991	1 066	100	868	81,4	198	18,6
Mai 1992	1 147	100	925	80,7	222	19,3
April 1993	1 220	100	979	80,2	241	19,8
April 1994	1 282	100	1 022	79,7	260	20,3
April 1995	1 337	100	1 073	80,2	265	19,8
April 1996	1 382	100	1 099	79,5	283	20,5
April 1997	1 438	100	1 137	79,0	302	21,0
April 1998	1 503	100	1 176	78,2	327	21,8
April 1999	1 551	100	1 202	77,5	349	22,5
Mai 2000	1 593	100	1 222	76,7	371	23,3
<i>Neue Länder und Berlin - Ost</i>						
April 1991	327	100	147	45,0	180	55,0
Mai 1992	338	100	151	44,7	188	55,6
April 1993	362	100	168	46,4	195	53,6
April 1994	377	100	174	46,3	202	53,7
April 1995	404	100	194	48,0	210	52,0
April 1996	442	100	217	49,1	225	50,9
April 1997	466	100	238	51,1	228	48,9
April 1998	479	100	249	52,1	229	47,9
April 1999	503	100	258	51,2	246	48,8
Mai 2000	520	100	268	51,5	252	48,5
<i>Deutschland</i>						
April 1991	1393	100	1015	72,9	378	27,1
Mai 1992	1485	100	1076	72,5	410	27,6
April 1993	1582	100	1147	72,5	436	27,6
April 1994	1659	100	1196	72,1	462	27,8
April 1995	1741	100	1267	72,8	475	27,2
April 1996	1824	100	1316	72,1	508	27,9
April 1997	1904	100	1375	72,2	530	27,8
April 1998	1982	100	1425	71,9	556	28,1
April 1999	2054	100	1460	71,1	595	29,0
Mai 2000	2113	100	1490	70,5	623	29,5

167

Nachfolgende Grafik zeigt den Anstieg der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern im Haushalt. Deutlich wird, dass in der alten BRD seit 1991 ein stärkerer Anstieg stattfand als in der ehemaligen DDR, in der nur eine verhältnismäßig geringe Zunahme zu beobachten ist.

¹⁶⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2001, S. 71, eigene Berechnungen



2.2.1.4 Geburten

In Gesamtdeutschland wurden seit 1972 jedes Jahr weniger Kinder geboren, als Menschen starben. Die Zahl der Lebendgeborenen erreichte in Deutschland 1964 mit 1,36 Mill. ihren höchsten Stand. Sie ging in der darauffolgenden Zeit bis 1975 auf 782 000 zurück, nahm anschließend bis 1980 auf 866000 zu, fiel in den 80er Jahren zunächst erneut und stieg dann wieder auf 906 000 im Jahre 1990. Der Wiederanstieg der westdeutschen Geborenenzahlen in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre war größtenteils ein Folge des Geburtenbooms Mitte der 60er Jahre, da in dieser Zeit die geburtenstarken Jahrgänge der 60er das familienintensive Alter erreichten. Nach einem erneuten Rückgang ist 1996 und 1997 die Anzahl der Geburten in Gesamtdeutschland wieder gestiegen.

In den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin war ein Tiefstand von 79 000 Lebendgeborenen im Jahre 1994 zu beobachten. Dies bedeutete

eine Abnahme von 60 % gegenüber 1989.¹⁶⁸ Hier wirkte sich der abrupte Austausch der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung aus, der im Zusammenhang mit dem Beitritt zur BRD erfolgte. In dieser Verbindung verschwanden die makrostrukturellen Rahmenbedingungen und mit ihnen die Alltagsnormalität, die vielen Orientierungs- und Verhaltensmustern ihren Sinn verliehen und maßgeblich zur Spezifität der privaten Lebensführung in der DDR beigetragen hatten.¹⁶⁹ Zudem wirkten sich die zunächst starken Abwanderungen aus dem ostdeutschen Gebiet auf diese Entwicklung aus.

Nach der Geburtenhäufigkeit von 1997 wurden in den neuen Ländern und Berlin-Ost von je 1000 Frauen im Durchschnitt 1039 Kinder geboren, 1990 waren es noch 1500. Im früheren Bundesgebiet lag dieser Durchschnitt bei 1400 Kindern je 1000 Frauen.¹⁷⁰ Der Erhalt eines Bevölkerungsbestandes im Generationenwechsel unter Berücksichtigung der spezifischen Mortalität, impliziert jedoch, dass 1000 Frauen 2100 Kinder gebären.¹⁷¹

Parallel zum Rückgang der Zahl der Lebendgeborenen hatte sich der Anteil der nichtehelichen Geburten an den Lebendgeborenen erhöht. Die Zahl der nichtehelichen Kinder, unabhängig davon, ob die Eltern in eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingebunden waren, stieg in Westdeutschland in den Jahren von 1970 bis 1996 von 5,5 % auf 13,7 %, im Osten von 13,3 % auf 42,4 %.

Seit Mitte der sechziger Jahre nahm der Anteil nichtehelich geborener Kinder zu. Im Westen verlief der Anstieg kontinuierlich, aber relativ langsam. In den neuen Bundesländern war die Steigerung weitaus größer. Insbesondere nach 1977 stieg die Nichtehelehenquote stark an, u.a. begünstigt durch die Regelungen der DDR-Regierung, die zur besonderen Unterstützung alleinstehender Mütter (unabhängig davon, ob sie mit einem Partner zusammenlebten) eingeführt wurden. Diese Regelungen sollten sichern, dass auch alleinstehende Mütter problemlos im Arbeitsprozess

¹⁶⁸ Vgl. Franz / Herlyn, 1995, S. 90

¹⁶⁹ Vgl. Schneider / Tölke / Nauck, 1995, S. 13

¹⁷⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000 b, S. 35 ff

¹⁷¹ Vgl. Roussel, 1988, S. 40

integriert bleiben konnten.¹⁷² Ein nochmaliger Anstieg erfolgte 1989. Dieser hing eng mit dem Rückgang der Eheschließungen und dem Geburteneinbruch nach der Wende zusammen, von dem die ehelichen Geburten prozentual stärker betroffen waren als die nichtehelichen.

Geburtenentwicklung, 1950-1996

Jahr	Lebendgeborene insgesamt	davon ehelich %	davon nichtehelich %	Zusammengefasste Geburtenziffer ¹ je Frau
<i>Früheres Bundesgebiet</i>				
1950	812835	90,3	9,7	2,10 ²
1960	968629	93,7	6,3	2,37
1970	810808	94,5	5,5	2,02
1980	620657	92,4	7,6	1,44
1990	727199	89,5	10,5	1,45
1995	681374	87,1	12,9	1,34
1996	702688	86,3	13,7	1,39
<i>Neues Bundesgebiet und Ost-Berlin</i>				
1950	303866	87,2	12,8	-
1960	292985	88,4	11,6	2,33
1970	236929	86,7	13,3	2,19
1980	245132	77,2	22,8	1,94
1989	198922	66,4	33,6	1,56
1992	88320	58,2	41,8	0,83
1994	78698	58,6	41,4	0,77
1995	83847	58,2	41,8	0,84
1996	93325	57,6	42,4	0,95
<i>Deutschland</i>				
1991	830019	84,9	15,1	1,33
1995	765221	83,9	16,1	1,25
1996	796013	83,0	17,0	1,31

173

¹ Summe der altersspezifischen Geburtenziffern der 15- bis 44 jährigen Frauen

² Früheres Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin-West

¹⁷² Vgl. Huinink, 1995, S. 46

¹⁷³ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 99

Analysen der Geburtenentwicklung in Deutschland zeigen eine steigende Kinderlosigkeit im früheren Bundesgebiet. Etwa 13 % der 1945 geborenen Frauen und 15 % des Frauenjahrganges 1950 blieben kinderlos. Von den 1960 Geborenen wird wahrscheinlich fast jede vierte Frau keine Kinder bekommen. Für den Frauenjahrgang 1965 gibt es von Birg und Flöthmann¹⁷⁴ Schätzungen die besagen, dass bis zu einem Drittel der Frauen kinderlos bleiben. Träger dieser Entwicklung ist laut Engstler¹⁷⁵ hauptsächlich die wachsende Zahl der ledig Bleibenden, teilweise auch der kinderlos Geschiedenen. Ehepaare bleiben hingegen heute eher seltener kinderlos als vor 10 bis 15 Jahren. Im Osten Deutschlands ist Kinderlosigkeit weniger verbreitet und hat bis vor kurzem sogar abgenommen.

Im Westen fällt der besonders hohe Anteil kinderloser Frauen mit Fachhochschul- und Hochschulabschluss auf. 40 % der 35- bis 39 jährigen Akademikerinnen haben keine Kinder im Haushalt. Von den gleichaltrigen deutschen Frauen mit Hauptschulabschluss sind es hingegen nur 21 %.

2.2.2 Pluralisierung und Individualisierung der Haushalts- und Familienformen

In zahlreichen Veröffentlichungen wurde in den letzten Jahren auf eine gestiegene Instabilität von Ehe und Familie hingewiesen.¹⁷⁶ Dieses Ergebnis resultierte aus Untersuchungen der familiensoziologischen Forschung zur "Pluralisierung der Lebensformen", deren Schwerpunkt vorwiegend in der Beobachtung der Paarbildungsprozesse, den verschiedenen Formen von Elternschaften, den Geschlechterbeziehungen bzw. Rollenmustern und in den Netzwerken der Generationen lag, aber auch in der Konsistenz und Stabilität der Institution Ehe und Familie im gesellschaftlichen Kontext.¹⁷⁷

Als Vergleichsmaßstab für diesen Wandel diente das Leitbild der bürgerlichen, modernen Kleinfamilie, welche die legale, lebenslange und monogame Ehe zwischen einer Frau und einem Mann fordert, die mit ihren

¹⁷⁴ Vgl. Birg / Flöthmann, 1992, S. 151

¹⁷⁵ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 96

¹⁷⁶ Vgl. Nave-Herz, 1994, S. 3

¹⁷⁷ Vgl. Schweitzer / Hagemeyer, 1995, S. 533

gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben.

Die Vielfältigkeit der Abweichungen alternativer Lebensformen vor dem Hintergrund des Leitbildes der Normalfamilie verdeutlicht Peuckert¹⁷⁸ über folgende Gegenüberstellung:

<i>Merkmale der Normalfamilie</i>	<i>Abweichungen von der Normalfamilie</i>
Verheiratet	Alleinwohnende ("Singles"); nichteheliche Lebensgemeinschaft
mit Kind / Kinder	Kinderlose Ehe
gemeinsamer Haushalt	Getrenntes Zusammenleben
2 leibliche Eltern im Haushalt	Ein-Eltern-Familie; Binukleare Familie, Stief- und Adoptivfamilie; Heterologe Inseminationsfamilie
lebenslange Ehe	Fortsetzungsehe (sukzessiv Ehe)
exklusive Monogamie	Nichtexklusive Beziehungsformen
heterosexuell	Gleichgeschlechtliche Paargemeinschaft
Mann als Haupternährer	Egalitäre Ehe, Zwei-Karriere-Ehen; Commuter-Ehe; Hausmänner-Ehe
Haushalt mit 2 Erwachsenen	Haushalt mit mehr als 2 Erwachsenen (Drei- und mehr-Generationenhaushalt; Wohngemeinschaft)

Erste Aufschlüsse über die sich wandelnden Formen des Zusammenlebens der Menschen liefert die veränderte Verteilung der Haushaltstypen anhand der Mikrozensusdaten. Hierbei sollte beachtet werden, dass Haushalt und Familie zwei unterschiedliche soziale Gebilde sind. Pöschl¹⁷⁹ bezeichnet die Familie als eine sozial-biologische Einheit, die durch enge Verwandtschaftsbeziehungen - vorwiegend Eltern - Kind - Verhältnisse - gekennzeichnet ist. Der Haushalt hingegen ist eine sozio-ökonomische Einheit, die aus zusammenwohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen besteht. Die Mitglieder eines Haushaltes können miteinander verwandt

¹⁷⁸ Vgl. Peuckert, 1999, S. 30

¹⁷⁹ Vgl. Pöschl, 1989, S. 627

oder gleichen Geschlechts sein (z.B. Wohngemeinschaft),¹⁸⁰ oder auch ohne familiäre Beziehung zusammen leben.

Privathaushalte nach Generationszahl und Haushaltstyp, 1972 u. 1996

Haushaltstyp	Deutschland		Früheres Bundesgebiet		Neue Länder u. Berlin-Ost		Früheres Bundesgebiet	
	1996				1972			
	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
<u>Haushalt ohne Kinder</u> ¹	23978	64,3	19861	65,2	4117	60,5	11638	50,6
-Paarhaushalte	10503	28,2	8554	28,1	1949	28,6	5376	23,4
- Ehepaare	9151	24,5	7423	24,4	1728	25,4	5265	22,9
-nichtehel. Lebensge. ²	1353	3,6	1132	3,7	221	3,2	111	0,5
-Ein-Personen-Haushalte	13191	35,4	11092	36,4	2099	30,8	6014	26,2
-Frauen	7875	21,1	6562	21,5	1313	19,3	4273	18,6
-Männer	5316	14,3	4530	14,9	786	11,5	1741	7,6
-sonstige Haushalte ohne Kinder ³	284	0,8	215	0,7	69	1,0	248	1,1
<u>2-Generationenhaushalte</u>	12938	34,7	10309	33,8	2630	38,6	10587	46,0
-mit ausschließlich ledigen Kindern	12575	33,7	10015	32,9	2560	37,6	10233	44,5
-Ehepaare	10117	27,1	8190	26,9	1927	28,3	8947	38,9
-nichtehel. Lebensge. ²	497	1,3	277	0,9	220	3,2	25	0,1
-Alleinerziehende ⁴	1961	5,3	1548	5,1	413	6,1	1262	5,5
-Frauen	1581	4,2	1232	4,0	349	5,1	1099	4,8
-Männer	380	1,0	316	1,0	64	0,9	163	0,7
-mit nicht mehr ledigen Kindern	363	1,0	294	1,0	69	1,0	354	1,5
<u>Haushalte mit drei und mehr Generationen</u>	364	1,0	301	1,0	63	0,9	768	3,3
<u>Haushalte insgesamt</u>	37281	100	30471	100	6810	100	22994	100

181

¹ Ohne leibliche, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder im Haushalt, unabhängig vom Familienstand der Kinder;

² Zwei nicht miteinander verwandte oder verheiratete Personen unterschiedlichen Geschlechts ohne oder mit Kinder (ohne weitere Personen im Haushalt);

³ Schätzung

⁴ Ohne Lebenspartner im Haushalt; Schätzung

¹⁸⁰ Vgl. Vaskovics, 1996, S. 36

¹⁸¹ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 49

Betrachtet man die Veränderungen im früheren Bundesgebiet zwischen 1972 und 1996, so ist eine Pluralisierung der Lebensformen unverkennbar.

Die Haushalte verzeichneten insgesamt einen Zuwachs von 32,5 %, der vor allem durch die Zunahme der Ein-Personen-Haushalte bedingt war. Diese stiegen von 6014 um 84,4 % auf 11092. Gleichsam erlitt die "Normalfamilie" einen Rücklauf um 8,5 %, der u.a. durch den Geburtenrückgang (Zunahme der kinderlosen Ehepaare um 40,9 %) und die zunehmende Scheidungshäufigkeit (Wachstum der Ein-Eltern-Familie um 22,6 %) verursacht wurde.

Die Anzahl der Haushalte in denen drei oder mehrere Generationen zusammen lebten und wirtschafteten, sank um 60,8 % und die Zahl der kinderlosen nichtehelichen Lebensgemeinschaften stieg um 919,8 %, d.h. sie verzehnfachte sich fast, ebenso wie die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern, deren Anstieg 1008 % betrug.

Aufgrund der sehr grob verwendeten Kategorien in der Bevölkerungsstatistik wird über eine Reihe qualitativer Differenzierungen in der Struktur privater Lebensformen keine Auskunft gegeben. Doch findet Peuckert¹⁸² aufgrund der hohen Scheidungshäufigkeit eine Tendenz vom Muster der permanenten Monogamie zur Monogamie auf Raten. Furstenberg¹⁸³ spricht in diesem Zusammenhang von der **Fortsetzungsehe** (conjugal succession).

Durch die Zunahme der Ehescheidungen, von denen auch minderjährige Kinder betroffen sind, entwickeln sich vermehrt **binucleare Familien**. Dieser Familientyp entsteht vor allem durch die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil, bzw. zu dem Elternteil, der zwar Mitinhaber des Sorgerechts ist, bei dem aber das Kind nicht lebt. Ahrons¹⁸⁴ versteht hierunter ein Familiensystem, das sich aus zwei Haushalten zusammensetzt. Beide Eltern kümmern sich um das Kind, wohnen aber getrennt im jeweils eigenen Haushalt. Ggf. lebt das Kind dann zu unterschiedlichen Zeiten in dem einen oder dem anderen Haushalt.

¹⁸² Vgl. Peuckert, 1999, S. 33

¹⁸³ Vgl. Furstenberg, 1987, S. 29

¹⁸⁴ Zitiert nach Peuckert, 1999, S. 33

Schäfers¹⁸⁵ bezeichnet die binukleare Familie als den amerikanischen Familientyp "**Living apart together**". Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die Definitionsproblematik des "Living apart together" nicht ganz zutreffend. So bezeichnet Straver¹⁸⁶ damit eine Lebensform mit scharf voneinander abgegrenzten Lebensbereichen, sei es in Form getrennter Haushalte oder in Form getrennter Sozialsphären. Hoffmann-Nowotny¹⁸⁷ versteht darunter einen Familientyp, bei dem die Lebenssphären der daran beteiligten Erwachsenen mehr oder weniger getrennt sind und relativ autonom geregelt werden. Am deutlichsten komme dieses Modell in der Führung jeweils eigenständiger Haushalte durch die Partner zum Ausdruck. Bertram¹⁸⁸ definiert unter diesem Begriff eine Lebensform von verheirateten Paaren mit zwei getrennten Haushalten. Peuckert¹⁸⁹ erfasst das "getrennte Zusammenleben" als einen Lebensstil zwischen Alleinleben und dem unverheirateten Zusammenleben als Paar. Dieser Definition schließt sich Schlemmer¹⁹⁰ an, die in "Living apart together" eine Lebensform sieht, in der nichteheliche Partner ohne einen gemeinsamen Haushalt zu führen, leben. Somit beschreibt sie ein Paar, das weder nach der Norm der traditionellen Ehe, noch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen lebt, sich aber selbst als Paar begreift.

In Hinblick auf das deutsche Rechtssystem erscheinen Peuckerts und Schlemmers Definitionen am prägnantesten. Nach § 1353 II 2 BGB sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Mithin wird den Ehepartnern im personalen Bereich eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt, doch schließt dies nicht aus, dass auch nach pluralistischem Verständnis bestimmte Wesensmerkmale der ehelichen Lebensgemeinschaft als allgemein verbindlich angesehen werden. Somit bedingt die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft das Zusammenleben an einer gemeinschaftlichen Wohnstätte, soweit nicht die Lebensverhältnisse dem entgegen stehen (Pflicht zur häuslichen

¹⁸⁵ Vgl. Schäfers, 1995, S. 124

¹⁸⁶ Vgl. Straver, 1980

¹⁸⁷ Vgl. Hoffmann-Nowotny, 1995, S. 341

¹⁸⁸ Vgl. Bertram, 1991

¹⁸⁹ Vgl. Peuckert, 1999, S. 94

¹⁹⁰ Vgl. Schlemmer, 1995, S. 363

Gemeinschaft). Ferner bedingt das Leben in der Gemeinschaft die Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft und zur Wahrung der Treue.¹⁹¹

Bezüglich des "Living apart together" wäre zumindest die nichtbestehende häusliche Gemeinschaft ein Zeichen dafür, dass keine Ehepartner in dieser Lebensform zusammen leben könnten, sofern es sich vermeiden ließe. Zudem ist im Scheidungsrecht (siehe oben) Getrenntleben ein Indikator für das Scheitern einer Ehe.

Die gesellschaftliche Voraussetzung erhielt diese Partnerschaftsform durch den Wandel der Sexualmoral, der seit den 70er Jahren zu einer Lockerung rigider Sittenregeln geführt hat.¹⁹²

Das "Living apart together" muss von der **Commuter-Ehe** (commuter = Pendler) unterschieden werden. Darunter wird eine Eheform verstanden, bei der die Ehepartner in zwei räumlich weit entfernten Haushalten wohnen und somit das Zusammenleben nur am Wochenende möglich ist. Da beide Partner karriereorientiert sind und am selben Ort keine ihrer Ausbildung angemessene Anstellung finden können, erfolgt die Trennung. Die räumliche Trennung erlaubt es, zwei Interessen beider Partner gleichzeitig zu befriedigen: die feste Bindung an den Partnern (und evtl. an die Kinder) einerseits und das berufliche Erfolgsstreben andererseits.¹⁹³ Somit unterscheidet sich das Merkmal der räumlichen Trennung von der **Zwei-Karriere-Ehe**. Diese Lebensform hängt vorwiegend mit den veränderten Lebensentwürfen junger Frauen zusammen, für die die berufliche Karriere als konkurrierender Wert zur Familie immer bedeutsamer geworden und die Rolle des Mannes als Haupternährer ins Wanken geraten ist.

Weitere Varianten von Familienformen ergeben sich aus der Differenzierung zwischen biologischer und sozialer Elternschaft. Gross und Honer¹⁹⁴ haben für diesen Sachverhalt den Terminus **multiple Elternschaften** eingeführt. Unter dieses Phänomen fallen **Stieffamilien**. Darunter versteht man Familien, in denen ein Elternteil nicht leiblich mit dem Kind verwandt

¹⁹¹ Vgl. Schwab, 1999, S. 55

¹⁹² Vgl. Schlemmer, 1995, S. 364

¹⁹³ Vgl. Peuckert, 1999, S. 34 / 226

¹⁹⁴ Vgl. Gross / Honer, 1990, S. 97

ist. In 90 % der Fälle ersetzt der soziale Vater den biologischen Vater.

Somit handelt es sich bei Stieffamilien, quantitativ gesehen, um das bedeutsamste Beispiel von fragmentierter Elternschaft. In dem Fall, in dem beide leiblichen Eltern eines Kindes wieder heiraten, hat das Kind sowohl einen Stiefvater als auch eine Stiefmutter. Hier wird die primäre Stieffamilie (bei der das Kind überwiegend lebt) von der sekundären Stieffamilie unterschieden (Aufenthalt am Wochenende oder in den Ferien).

Bei der **Adoptivfamilie** treten an die Stelle beider biologischer Elternteile die sozialen Eltern. Unter Adoption ist die Annahme eines (meist minderjährigen) Kindes zu verstehen. Es kann sowohl von beiden Ehegatten gemeinsam, als auch von einer Person alleine angenommen werden (§§ 1741, 1742 BGB). Mit der Annahme erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihnen ergebenden Pflichten und Rechte (§ 1755 I 1 BGB) und sind damit auch nicht mehr einklagbar. Somit ist die Adoptivfamilie ganz deutlich von der **Pflegefamilie** zu unterscheiden. Bei der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) handelt es sich in erster Linie um eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 I SGB VIII), die als kostengünstigere Alternative zur Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) gilt. Die Vollzeitpflege beinhaltet die Unterbringung und Erziehung des Kindes über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses. Die besondere Situation des Pflegekindes besteht darin, dass es zwei Familien zugeordnet ist, zum einen der Herkunftsfamilie, bei der in der Regel die Pflichten und Rechte aus der elterlichen Sorge verbleiben, zum anderen der Pflegefamilie, in der das Kind lebt, die aber keine eigenen Rechte an dem Kind erlangt. Die Pflegeeltern haben lediglich die Berechtigung, in Angelegenheiten des täglichen Lebens¹⁹⁵ zu entscheiden, sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 I BGB).

Eine weitere Familienform stellt die **Inseminationsfamilie** dar. Hiermit werden Paare bezeichnet, deren Nachwuchs mit einer Samen- und/oder

¹⁹⁵ Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 I 3 BGB).

Eispende künstlich erzeugt wurde (Retortenbaby).¹⁹⁶ In der BRD ist das einzige zulässige Verfahren die künstliche Befruchtung einer Frau mit Spendersamen. In diesem Fall, in dem es sich um die Samenzelle eines fremden Mannes handelt, wird von der heterologen Insemination gesprochen.¹⁹⁷ Biologische und soziale Vaterschaft fallen auseinander.¹⁹⁸ Hier sieht Hoffmann-Riem¹⁹⁹ die Gefahr, dass der verheimlichte leibliche Vater in der Familie seine Präsenz entfaltet. Das Wissen um die biologische Vaterschaft könne die elterlichen Phantasien absorbieren, d.h. die Eltern könnten in dem Kind, den anderen "richtigen" Vater sehen. Die Eltern-Kind-Beziehung könnte auch nach der Aufdeckung der genealogischen Zugehörigkeit dadurch belastet werden, dass die Existenzwerdung des Kindes - anders als bei Adoptivkindern - auf einen Entscheidungsakt seiner Eltern zurück geht. Die biologische Mutter und der soziale Vater haben durch die Wahl einer fremden Samenzelle für das Kind die Kreuzung familialer Kreise selbst inszeniert. Dieses Handeln könnte aus Sicht des Kindes legitimationsbedürftig sein.

Als weiterhin akzeptabel gilt die homologe Insemination, d.h. die künstliche Befruchtung der Eizelle einer Ehefrau mit der Samenzelle ihres Ehemannes. Hier bleibt die Identität von natürlicher Reproduktionstriade (das biologische Phänomen) und Vater-Mutter-Kindschaft (das soziale Verhältnis) erhalten. Der Zeugungsakt wird lediglich durch die Zwischenschaltung eines "technischen" Vermittlers (des Arztes) entprivatisiert.²⁰⁰ Diese Form der Fortpflanzung wird vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW²⁰¹ kritisiert: Die künstliche Befruchtung ermögliche zwar die Erfüllung des Kinderwunsches, jedoch werde das ganzheitliche Erleben des Menschen bzw. des Paares zerstört. Darüber hinaus stelle die Insemination generell eine erhebliche körperliche und seelische Belastung für die Frau, die Paar-Beziehung, das Kind und für das Eltern-Kind-Verhältnis dar. Auch Beck-Gernsheim²⁰² sieht in diesem

¹⁹⁶ Vgl. Peuckert, 1999, S. 199

¹⁹⁷ Vgl. Jauernig / Berger, 1999, § 1592, Rdnr.3

¹⁹⁸ Vgl. Gross / Honer, 1990, S. 103

¹⁹⁹ Vgl. Hoffmann-Riem, 1989, S. 402

²⁰⁰ Vgl. Gross / Honer, 1990, S. 103

²⁰¹ Vgl. MAGS, 3. Familienbericht, S. 94

²⁰² Vgl. Beck-Gernsheim, 1988, S. 212

Verfahren, neben der Hormonstimulierung unter ständigen Laborkontrollen, weitere belastende Momente wie Dauerhaftigkeit und Zeitintensität. Zudem sei es kostspielig, mit erheblichen Gesundheitsrisiken und emotionalen Belastungen verbunden.

Eine weitere Lebensform ist die **Hausmänner-Ehe / -Familie**. Diese weicht aufgrund des Rollenaustausches vom Leitbild der modernen Kleinfamilie ab, ebenso wie die **egalitäre Ehe**. Hierunter versteht man eine Ehe, welche die Gleichheit und die persönlichen Entfaltungsfreiheiten beider Ehepartner betont (insbes. das Verbot geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und Autoritätsausübung). Unter **sexuell nichtexklusive Paargemeinschaften** werden Partnerschaften verstanden, bei denen mindestens ein Partner sexuelle Kontakte zu einer Person außerhalb der Partnerschaft unterhält.

Ein differenzierte Übersicht über die Verteilung der Kindschaftsverhältnisse in den unterschiedlichen Familienformen in Ost und West auf Datenbasis des Familiensurveys zeigt die nachfolgende Tabelle:

Kindschaftsverhältnisse in West- (W) und Ost- (O) Deutschland in %

Kindschaftsverhältnis	Alter des Kindes										
		< 2	< 4	< 6	< 8	< 10	< 12	< 14	< 16	< 18	total
mit verheirateten leiblichen Eltern	W	90,6	89,1	88,6	83,5	82,4	80,1	82,2	77,1	76,4	83,6
	O	72,9	79,6	78,3	75,6	76,1	75,5	74,3	74,2	68,6	75,4
mit Eltern in nicht - ehelicher Lebensgem.	W	5,6	3,2	1,3	2,2	1,9	0,8	0,8	0,7	0,4	2,0
	O	19,7	7,7	5,5	4,3	3,1	2,6	1,2	1,2	0,8	5,2
Scheidungswaise bei alleinleb. Elternteil	W	0,1	1,3	1,0	2,7	3,8	4,2	5,2	3,7	4,6	2,9
	O	0,2	1,2	4,0	3,5	2,8	4,9	4,7	5,6	6,2	3,6
Scheidungswaise als Stiefkind lebend	W	0,4	0,2	1,3	2,4	3,1	4,5	2,5	4,9	4,4	2,5
	O	0,4	1,2	1,7	2,2	3,1	4,1	3,5	4,1	3,4	2,6
Einelternkind als Stiefkind lebend	W	0,3	2,7	3,3	4,4	4,3	6,9	5,0	6,6	7,0	4,4
	O	1,1	2,9	4,2	9,9	10,0	7,9	11,7	11,0	10,7	7,6
fremdbetreutes Kind	W	0,1	0,1	0,4	0,4	0,5	0,6	1,1	1,1	1,8	0,7
	O	0,2	0,7	0,2	0,5	0,5	0,2	0,5	1,7	7,3	1,0
Adoptiv- oder Pflegekind	W	0,0	0,6	0,4	0,9	0,8	0,8	1,0	1,9	1,5	0,9
	O	0,8	0,8	1,0	0,5	1,2	0,7	0,5	0,4	0,8	0,8
Einelternkind	W	2,7	2,1	3,3	2,8	2,4	2,1	1,5	3,5	3,4	2,6
	O	4,2	5,2	4,2	2,9	2,9	3,6	3,1	1,7	1,7	3,4
Stief- / Einelternkind beim and. Elternteil	W	0,4	0,6	0,3	0,8	0,7	0,1	0,8	0,6	0,5	0,5
	O	0,6	0,7	0,8	0,5	0,3	0,5	0,3	0,2	0,3	0,5

203

Es wird deutlich, dass der größte Teil der Kinder bei verheirateten leiblichen Eltern lebt, in der gesamten BRD 79,5 %. Der geringste Anteil ist bei den Stief- bzw. Einelternkindern, die bei dem anderen Elternteil leben, mit 0,5 % zu verzeichnen.

2.2.3 Belastungsfaktoren für die Familien

2.2.3.1 Familie und Erwerbstätigkeit

Bei der Erforschung heutiger Lebensleitvorstellungen zeigt sich, dass Familie und Erwerbstätigkeit nicht mehr als zwei sich ausschließende Lebensperspektiven betrachtet werden. Vor allem für Frauen bedeutet der

²⁰³ Vgl. Nauck, 1995, S. 62

Verzicht auf außerfamiliäre Arbeit eine Verkürzung der individuellen Entfaltungsmöglichkeiten. Grundlage dieser Entwicklung sind insbesondere die gestiegenen Bildungschancen für Frauen. Die erworbenen Fähigkeiten wollen auch ausgeübt werden. Zudem entspricht es dem heutigen Selbstverständnis immer weniger, wenn der Eigenverantwortlichkeit des Menschen nicht auch seine wirtschaftliche und soziale Eigenständigkeit entspricht. Traditionell lässt sich dies nur in Verbindung mit den wirtschaftlichen und sozialen Absicherungen der Erwerbsarbeit aufbauen. Daher ist für Frauen die Teilhabe an der Erwerbsarbeit ohne Alternative, zumal Familienarbeit die persönlichen Lebensperspektiven nicht sichern kann.²⁰⁴ Aber auch die Männer sind von der Kluft zwischen Familienarbeit und Erwerbsarbeit betroffen. Für sie stellt sich das Familienleben eher als zweitrangig dar, und steht hinter der "eigentlichen" Aufgabe, die als entscheidend für die Lebens- und Konsumchance der Familie insgesamt angesehen wird. In dieser Verbindung sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass - in einer Gesellschaft, in der sozialer Status und soziale Chancen wesentlich durch Erwerbsarbeit begründet werden - die Tätigkeit in der Familie unterbewertet wird²⁰⁵ und daraus ein Wert- und Zielkonflikt zwischen den Entscheidungen für Familienarbeit und Erwerbsarbeit resultiert. In der Arbeit in den privaten Haushalten vermutet das Bmfsfj²⁰⁶ ein gewichtiges Kernstück der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge: "Sie füllt nicht nur einen erheblichen Teil der Lebenszeit von Frauen und Männern aus (bislang mit einem eindeutigen Übergewicht bei den Frauen); sie stiftet - nicht zuletzt dort, wo es um Arbeit für den Mitmenschen geht - der eigenen Existenz Sinn." Diese grundsätzlichen Probleme bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit wirken unmittelbar in den familiären Alltag hinein.

Das Familienleben ist in immer einseitigere Abhängigkeit von der Arbeitswelt geraten, besonders Schicht- und Feiertagsarbeit gestaltet den Tages- und Wochenrhythmus nicht nach den Bedürfnissen der Familie, sondern nach den Vorgaben der Arbeitswelt. Somit verlangt der praktische Fami-

²⁰⁴ Vgl. MAGS, 3. Familienbericht, S. 84

²⁰⁵ Vgl. Bmfsfj, 1995, S. XVII

²⁰⁶ Vgl. Bmfsfj, 1995, S. 147

lienalltag ein hohes Maß an Absprachen und Verzichtleistungen in der Familie.

Tatsächlich lässt die tägliche Arbeitszeit für eine Vielzahl der Betroffenen zu den Wachzeiten der Kinder kaum die notwendige Zeit für Gemeinsamkeiten. Einschließlich Arbeitspausen und Wegezeiten dauert ein Arbeitstag durchschnittlich 9,2 Std.²⁰⁷. Bei belastenden Arbeitsformen, insbesondere der Schicht- und Nachtarbeit verschärft sich die Situation. Hier wirken sich die Anforderungen der Arbeit bis in den Erziehungsstil hinein negativ aus, indem die physische und seelische Überbeanspruchung die Schwelle für das Auffangen innerfamiliärer Probleme deutlich herabsetzt. Die Abhängigkeit von der Arbeitswelt verschärft sich zunehmend bei alleinerziehenden Eltern oder wenn beide Eltern erwerbstätig sind. So gelingt es kaum, die Einwirkungen der Arbeitswelt abzufangen. Sind beide Partner erwerbstätig, wird Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit zu alles bestimmenden Vorgaben für die Familien.

Mithin führt der Normal-Arbeitstag von acht Stunden zuzüglich Pausen und Wegezeiten zu einer zeitlichen und physischen Beanspruchung, die es kaum ermöglicht, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung mit der damit verbundenen Familienarbeit so zu vereinbaren, dass auf Dauer keine negativen Folgen entstehen. Zumal es den Männern selbst in dieser Situation noch an Bereitschaft fehlt, partnerschaftlich mitzuarbeiten, findet eine nicht vertretbare Überbeanspruchung der Frau statt. So wendet laut Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW²⁰⁸ jede dritte Arbeitnehmerin (32 %) noch vier Stunden und mehr pro Arbeitstag für Hausarbeit einschließlich Kinderbetreuung auf. Der Gesamtdurchschnitt beläuft sich auf drei Stunden, während Männer nur 1,2 Stunden aufwenden. 40 % der erwerbstätigen Männer leisten überhaupt keine Hausarbeit.

Für die Bundesregierung²⁰⁹ liegen die Hauptthemmnisse für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den betrieblichen Arbeitszeiten und in den

²⁰⁷ Vgl. MAGS, 3. Familienbericht, S. 89

²⁰⁸ Vgl. MAGS, 3. Familienbericht, S. 89

²⁰⁹ Vgl. Bmfsfj, 1995, S. XVII

unzureichenden Angeboten der Kinderbetreuung. So hat eine Regionaluntersuchung in NRW²¹⁰ die Abhängigkeit der Vereinbarkeitsproblematik von unterschiedlichen Betreuungslösungen bestätigt. Entsprechend der Vollzeitwerbstätigkeit nehmen die Probleme zu. 23 % wurden von den Großeltern, 6 % vom Vater, 8 % von Kinderfrauen oder Tagesmüttern betreut; jedoch nur für weniger als 1 % der Kinder von vier Monaten bis zu drei Jahren stand ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung. So zwingen ungünstige Arbeitszeiten die Eltern oder den Elternteil, die Kinder bereits in frühen Morgenstunden betreuen zu lassen und teilweise mit einer Dauer bis zum späten Nachmittag oder frühen Abend.

Wie Kinder diese Situation erleben, ist schwer nachzuvollziehen. Demnach gehen die Meinungen, was für Kinder nötig ist, auseinander. Auf jeden Fall sind altersspezifische Unterschiede zu machen. Übereinstimmung herrscht jedoch darüber, dass Verlässlichkeit in der Eltern-Kind-Beziehung unverzichtbar ist und somit Irritationen durch häufig wechselnde Bezugspersonen, besonders im frühen Kindesalter, zu vermeiden sind. Schwierigkeiten entstehen in jeder Altersgruppe der Kinder, wodurch sie in eine Situation geraten, in der sie die Eltern brauchen, die Verfügbarkeit für Erwerbstätigkeit dem aber entgegensteht.

Reinhard Voss²¹¹ stellte eine Untersuchung mit dem Ergebnis auf, dass die Lebenssituation dieser Kinder durch ein solches Maß an Problemen gekennzeichnet ist, dass sie mit zahlreichen organischen Symptomen reagieren. Befragt wurden 544 Mütter in NRW:

Verhalten	Prozent
Konzentrationsmängel	21,9 %
Zappeligkeit	16,7 %
Kopf- / Magenschmerzen	11,6 %
Schlafschwierigkeiten	9,7 %
schlechte Noten	7,4 %
Ängstlichkeit	5,1 %

²¹⁰ Vgl. MAGS, 3. Familienbericht, S. 89

²¹¹ Vgl. Voss in MAGS, 1988, S. 9

Verhalten	Prozent
Tollpatschigkeit	3,9 %
Bettnässen	2,2 %
Übelkeit	1,7 %

Zwar hat die Bundesregierung²¹² bereits gesetzliche Voraussetzungen durch Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, den gesetzlichen Sonderurlaub zur Pflege erkrankter Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend verbessert und für den Bereich des öffentlichen Dienstes durch das Zweite Gleichberechtigungsgesetz u.a. mit dem Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit neue Maßstäbe gesetzt. Jedoch kann nicht verkannt werden, dass die Vorgaben der Arbeitswelt bis zu den Kindern in den Familien durchschlagen und insbesondere die Mütter mit der Frage konfrontieren, ob Erwerbstätigkeit überhaupt mit einem guten Gewissen einhergehen kann. Somit ist die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit eine der zentralen Herausforderungen für die Familienpolitik.

2.2.3.2 Familie und Erwerbslosigkeit

Das Problemfeld der Arbeitslosigkeit von Familien kann nur mit eingeschränkter Sichtweise betrachtet werden, da in der Arbeitslosenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit nicht erkennbar ist, in welchem Umfang Familien mit Kindern mitbetroffen sind. So hat sich die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 2000 durchschnittlich auf 3.888.700 verringert. Dies waren in der gesamten BRD 5 % weniger als 1999, wobei die alten Bundesländer einen Rückgang von 8 % verzeichnen konnten, während in den neuen Ländern ein Anstieg von 1 % zu beobachten war.²¹³

Deutlich wird jedoch, welches Ausmaß die Konsequenzen der Arbeitslosigkeit für die ganze Familie haben können, da besonders Lang-

²¹² Vgl. Bmfsfj, 1998, S. VII

²¹³ Vgl. Bundesanstalt für Arbeit, 2001, S. 10

zeitarbeitslosigkeit indirekt einen weitaus größeren Personenkreis betrifft, als den, der von der Arbeitslosenstatistik erfasst wird.²¹⁴ So greift Arbeitslosigkeit entscheidend in das Leben der Betroffenen ein. Die mit der Arbeitslosigkeit einhergehende Verminderung des Haushaltseinkommens führt natürlich auch zu Einschränkungen im Familienbudget, was letztlich eine Beschränkung an der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für die ganze Familie bedeuten kann. Freizeitaktivitäten wie Hobbys, Kinobesuche, Spielzeuge, Klassenfahrten der Kinder, Urlaubsreisen, etc.²¹⁵ können nur noch selten bezahlt werden, aber auch eine Verschlechterung von Kleidung und Ernährung sind beobachtbare Auswirkungen.²¹⁶ Für Kinder in der Pubertät kann gerade das "Nichtmithalten" mit Gleichaltrigen in Bezug auf Kleidung und Konsum zu einem Problem werden, aus dem Befürchtungen bezüglich des Spotts und der Ausgrenzung durch ihre Klassenkameraden resultieren können.

Arbeitslosigkeit bedeutet in jedem Fall eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage der betroffenen Familien. Lässt man die an sich notwendigen Differenzierungen außer Acht, so gibt es bei Arbeitslosigkeit folgende soziale Sicherheiten:

- **Arbeitslosengeld** in Höhe von 63-68 % des letzten Nettoeinkommens (für maximal ein Jahr ununterbrochener unfreiwilliger Arbeitslosigkeit);
- nach diesem Jahr: **Arbeitslosenhilfe** von höchstens 56-58 % des letzten Nettoeinkommens, gestaffelt nach der Bedürftigkeit (z.B. hohe Abzüge bei entsprechenden Verdiensten des Ehepartners).

Bei längerfristigen Arbeitslosen hat ein Großteil keinen Anspruch mehr auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, so dass nur noch die Sozialhilfe verbleibt.²¹⁷

Der momentane Regelsatz nach § 22 BSHG beträgt in NRW 293 € für den Haushaltsvorstand (oder Alleinstehenden) und beläuft sich für die sonstigen Haushaltsangehörigen (nach Alter gegliedert) zwischen 147 €

²¹⁴ Vgl. Wacker, 1990, S. 12

²¹⁵ Vgl. Baarda / Goede / Frowijn / Postma, 1990, S. 147

²¹⁶ Vgl. Textor, 1993, S. 218

²¹⁷ Vgl. Schäfers, 1995, S. 228

und 264 € in NRW.

Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto größer wird das Risiko einer Überschuldung. Die Zahl der Familien, die bei Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, steigt entsprechend der Dauer der Arbeitslosigkeit an.²¹⁸ Diese zunehmende Verarmung kann zu einem sozialen Abstieg und unter Umständen zum Abgleiten in gesellschaftliche Randständigkeit führen.

Jedoch sind für die meisten Arbeitslosen nicht nur finanzielle Probleme zu bewältigen. Eng damit verbunden sind die psychosozialen Belastungen und Folgen der Arbeitslosigkeit. Dies gilt laut Lüders und Rosner²¹⁹ vor allem für die Mittelschichtfamilien, bei denen die Angst vor dem sozialen Statusverlust infolge der Arbeitslosigkeit im Vordergrund zu stehen scheint. Da die Mittelschichtangehörigen häufiger als Unterschichtangehörige über Informationen, Bildungsvoraussetzungen und soziale Fähigkeiten verfügen, die zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit hilfreich seien, gelinge es ihnen eher, durch die Kenntnisse über bestehende Sozialleistungen und den geschickten Umgang mit Behörden und karitativen Einrichtungen, wichtige ergänzende Einkommensquellen zu erschließen. Zudem würden die Mittelschichtangehörigen meist während ihrer Erwerbstätigkeit besser bezahlt und infolge dessen in der Regel nicht unter ein gewisses Niveau des materiellen Lebensstandards sinken.

Erwerbstätigkeit nimmt im menschlichen Leben einen zentralen Platz ein und dient nicht nur der Sicherung des Lebensunterhalts. Selbstverwirklichung ist für viele Leute, gerade im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, zu einem wichtigen Ziel geworden.²²⁰ Vor allem Männer beschrieben in einer Untersuchung von Schindler und Wetzels²²¹ Arbeitslosigkeit als grundsätzliche Infragestellung ihrer Persönlichkeit. Gleichwohl ist die Spannweite dessen, wie verschiedene Individuen Arbeitslosigkeit erleben, sehr groß und die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen werden in unterschiedlicher Weise betroffen.²²² So werden die Betroffenen

²¹⁸ Vgl. MAGS, 3. Familienbericht, S. 75

²¹⁹ Vgl. Lüders / Rosner, 1990, S. 79

²²⁰ Vgl. Schnack / Gesterkamp, 1996, S. 152

²²¹ Vgl. Schindler / Wetzels, 1990, S.49

²²² Vgl. Jackson, 1990, S. 28

aus ihren gewohnten Zeitstrukturen herausgerissen, sie müssen nicht mehr zeitig aufstehen und haben keinen Feierabend und kein wirkliches Wochenende mehr (Entrhythmisierung des Tages und der Woche).²²³ Oftmals wissen sie nicht, wie sie die ihnen jetzt zur Verfügung stehende Zeit sinnvoll verbringen können. Gerade bei längerfristiger Erwerbslosigkeit beginnen sie sich überflüssig zu fühlen, was zu einem Mangel an Lebenssinn und zur Entwicklung eines negativen Selbstbildes führen kann. Dies wiederum kann in erhöhte Depressivität, verbunden mit Alkoholmissbrauch, Aggressivität und Gewaltanwendung in der Familie münden. Soziale Kontakte z.B. zu früheren Arbeitskollegen gehen verloren, selbst im Freundeskreis kommt es u.U. zu einer quantitativ und qualitativ spürbaren sozialen Desintegration, der letztendlich die soziale Isolation der ganzen Familie folgen kann.²²⁴

Aufgrund dieser komplexen Umstände kommt es häufig zu einer Vernachlässigung der Erziehung. Vielfach verschlechtert sich die Beziehung zum arbeitslosen Elternteil; in der Literatur wird mehrfach darauf hingewiesen, dass bei arbeitslosen Vätern auch ein Autoritätsverlust zu beobachten sei.²²⁵

Die Eltern zeigen weniger Interesse an der schulischen Ausbildung ihrer Kinder, motivieren sie weniger und investieren weniger in ihre Bildung als vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit.

Mit der Zeit büßen viele Kinder das Gefühl der Geborgenheit ein, entwickeln immer stärker werdende Ängste vor der Zukunft und resignieren zunehmend. Bei einigen Kindern kann es zu einem Anstieg der Leistungsmotivation und einer Leistungssteigerung kommen,²²⁶ in den meisten Fällen wird jedoch ein Motivationszerfall, ein sich verschlechternder mündlicher Sprachgebrauch sowie ein Rückgang der schulischen Leistungen festgestellt. Demzufolge wechseln Kinder arbeitsloser Eltern seltener an weiterführende Schulen.

²²³ Vgl. Textor, 1993, S. 218

²²⁴ Vgl. Bmfsfj, 1995, S. 165

²²⁵ Vgl. Baarda / Goede / Frawijn / Postma, 1990, S. 153; Schindler / Wetzels, 1990, S. 67; Silbereisen / Walper, 1989, S. 548

²²⁶ Vgl. Textor, 1993, S. 220

Bei den Kindern, die das Familienverhältnis als sehr belastend erleben, zeigt sich deren Leiden häufig in psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, durch Bettnässen, Schlafstörungen, Stottern, Aggressivität, Konzentrationsstörungen, Suchtmittelmissbrauch und psychosomatische Erkrankungen. Eine Untersuchung von Linnenbank²²⁷ ergab, dass vor allem psychosomatische Symptome bei jüngeren Kindern häufiger auftreten als bei älteren und mit zunehmenden Alter ebenfalls abnehmen.

2.2.3.3 Familie und Armut

Um zu gezielten Aussagen über die Armut von Familien zu gelangen, bedarf es zunächst der Feststellung, wann jemand arm ist. Dies ist nicht ganz eindeutig, da es eine Vielzahl verschiedener Ansätze der Armutsmessung gibt, die allerdings häufig ganz unterschiedliche Ergebnisse hervorbringen.²²⁸ Gesetzlich bestimmt ist jedoch die Höhe des Einkommens, welches als sozialkulturelles Minimum gilt und neben der steuerlichen Wirksamkeit auch angibt, wann eine Person sozialhilfeberechtigt ist. Zwar garantiert die Sozialhilfe ihrerseits ein Einkommen in Höhe des sozialkulturellen Mindestbedarfs, so dass argumentiert werden könnte, Armut, insbesondere Einkommensarmut gäbe es in der BRD nicht, jedoch ist für die Armutsdebatte in unserer Gesellschaft entscheidender, dass die Sozialhilfe eine Unterstützung von Personen und Familien in Notlagen ist. (Auf Sozialhilfe besteht nach § 9 SGB I ein Rechtsanspruch und ihr Empfang ist unabhängig vom eigenen Verschulden der Notlage). So kann laut Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend²²⁹ allgemein angenommen werden, dass alle Personen und Familien, die der Unterstützung der Sozialhilfe, insbesondere der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22 BSHG) bedürfen, als vergleichsweise arm ("bekämpfte Armut")²³⁰ angesehen werden, ebenso wie Familien, deren (Pro-Kopf-) Einkommen ("Äquivalenzeinkommen"), nur die Hälfte oder weniger des statistischen Pro-Kopf-Einkommens in der Bundesrepublik erreicht.

²²⁷ Vgl. Linnenbank, 1987, S. 57 ff

²²⁸ Vgl. Piachaud, 1992, S. 63

²²⁹ Vgl. Bmfsfj, 1995, S. 129

²³⁰ Vgl. Schäfers / Zimmermann, 1995, S. 565

Haushalte, in denen das Pro-Kopf-Einkommen zwischen 50 und 60 % des Durchschnittseinkommens liegt, gelten als "von Armut bedroht".²³¹ Hinzu kommen die sogenannten "verdeckten" Armen, d.h., Personen und Familien die einen ihnen zustehenden Sozialhilfeanspruch nicht geltend machen,²³² da sie uninformiert sind, den Kontakt zu Behörden scheuen (Schwellenangst) oder Diskriminierung befürchten. Manche verzichten auch aus Stolz oder Scham auf staatliche Leistungen und versuchen, sich selbst solange wie möglich zu helfen.²³³ Da diese Gruppe von der Sozialhilfestatistik nicht erfasst wird, spricht man hier von der "Dunkelziffer der Armut".

Nachfolgende Tabelle stellt dar, wieviele Familien, bzw. Bedarfsgemeinschaften am Jahresende 1995 Sozialhilfe bezogen.

²³¹ Vgl. Bmfsfj, 1998, S. 89

²³² Vgl. Schäfers / Zimmermann, 1995, S. 565

²³³ Vgl. Textor, 1993, S. 221

Sozialhilfeequote, nach Haushaltstyp am Jahresende 1995

Typ der Bedarfsgemeinschaft von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	Bedarfsgemeinschaften	
	absolut	je 100 Haushalte oder Familien
Deutschland		
Insgesamt	1 279 180	3,4
darunter:		
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	85 133	0,7
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	161 086	2,1
- mit 1 Kind unter 18 Jahren	57 050	1,6
- mit 2 Kindern unter 18 Jahren	57 855	1,9
- mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46 181	4,6
Nichtehel. Lebensgem. ohne Kinder u. 18 Jahren	13 970	1,0
Nichtehel. Lebensgem. mit Kindern u. 18 Jahren	19 422	4,4
Alleinerziehende Mütter mit Kindern u. 18 Jahren ¹	289 177	25,1
- mit 1 Kind unter 18 Jahren	163 692	21,6
- mit 2 Kindern unter 18 Jahren	89 211	28,8
- mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	36 274	44,3
Alleinerziehende Väter mit Kindern unter 18 Jahren ¹	9 029	5,0
Einpersonenhaushalte	512 249	4,0
	darunter: mit au sländischer Bezugsperson	
insgesamt	216 259	8,4
darunter:		
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	22 752	3,5
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	60 626	5,9
- mit 1 Kind unter 18 Jahren	20 248	4,6
- mit 2 Kindern unter 18 Jahren	19 803	5,3
- mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 575	9,6
Alleinerziehende und nichteheliche Lebensgemeinsch. mit Kindern unter 18 Jahren	34 023	22,6
Einpersonenhaushalte	62 560	9,1
Früheres Bundesgebiet		
insgesamt	1150594	3,8
darunter:		
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	80 006	0,8
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	145 677	2,3
- mit 1 Kind unter 18 Jahren	51 808	1,8

- mit 2 Kindern unter 18 Jahren	52 161	2,1
- mit 3 Kindern unter 18 Jahren	21 708	4,7
Nichteheliche Lebensgemein. ohne Kinder unter 18 J.	11 752	1,0
Nichteheliche Lebensgemein. mit Kindern unter 18 J.	13 576	5,7
Alleinerziehende Mütter mit Kindern unter 18 Jahren ¹	250 887	29,7
- mit 1 Kind unter 18 Jahren	143 414	26,1
- mit 2 Kindern unter 18 Jahren	77 158	33,4
- mit 3 Kindern unter 18 Jahren	30 315	48,6
Alleinerziehende Väter mit Kindern unter 18 Jahren ¹	8 019	5,7
Einpersonenhaushalte	467 802	4,4
Neue Länder und Berlin-Ost		
insgesamt	128 586	1,9
darunter:		
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	5 127	0,2
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	15 409	1,1
- mit 1 Kind unter 18 Jahren	5 242	0,7
- mit 2 Kindern unter 18 Jahren	5 694	1,0
- mit 3 Kindern unter 18 Jahren	4 473	3,9
Nichteheliche Lebensgem. ohne Kinder unter 18 Jahren	2 218	0,9
Nichteheliche Lebensgem. mit Kindern unter 18 Jahren	5 846	2,8
Alleinerziehende Mütter mit Kindern unter 18 Jahren ¹	38 290	12,5
- mit 1 Kind unter 18 Jahren	20 278	9,7
- mit 2 Kindern unter 18 Jahren	12 053	15,3
- mit 3 Kindern unter 18 Jahren	5 959	31,2
Alleinerziehende Väter mit Kindern unter 18 Jahren ¹	1 010	2,7
Einpersonenhaushalte	44 447	2,2

¹ Ohne Lebenspartner im Haushalt

234

Es wird deutlich, dass sich gerade alleinerziehende Mütter in einer prekären Einkommenssituation befinden, da sie häufiger als andere Haushalts- und Familientypen auf Sozialhilfe angewiesen sind. So erhielten 25,1 % der Alleinerziehenden in Deutschland Sozialhilfe, während von Ehepaaren mit Kindern unter 18 Jahren nur 2,1 % Unterstützung erhielten. Ebenfalls ist ersichtlich, dass die Zunahme der Kinderzahl, die Wahrscheinlichkeit auf Sozialhilfebedürftigkeit erhöht. Dies gilt wiederum besonders für Alleinerziehende. Von Müttern mit drei und mehr Kindern

²³⁴ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 172

bekamen 44,3 % Hilfe zum Lebensunterhalt, von den kinderreicheren Ehepaaren waren es 4,6 %. Auch sind immer mehr Kinder auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Während zum Jahresende 1980 nur 2,1 % der Minderjährigen Sozialhilfe bezogen (frühere BRD) waren es zum Jahresende 1995 schon 6,6 %. Dies gilt besonders für ausländische Kinder, deren Anteil zwischen 1980 und 1995 von 1,4 % auf 11,4 % anstieg. Aber auch bei deutschen Kindern ist in diesem Zeitraum eine deutliche Zunahme von 2,2 % auf 5,9 % verzeichnet.²³⁵

Die Ursachen dieser Entwicklung sind vielfältig. Zentrale Faktoren sind sicherlich der Anstieg der Arbeitslosigkeit, die Zunahme der Scheidungen, Trennungen und ledigen Mutterschaften, die Zuwanderung einkommensschwacher Familien und das Zurückbleiben der Einkommen hinter dem Anstieg der Lebenshaltungskosten bei vielen Familien mit mehreren Kindern.²³⁶ Allein die Situation, Kinder zu haben, birgt ein besonderes Armutsrisiko.²³⁷ Widmet sich ein Elternteil ganz der Kindererziehung, so führt dies regelmäßig zu einer einschneidenden Verringerung des Familieneinkommens, da ohne Kindererziehung überwiegend beide Elternteile erwerbstätig sind.²³⁸

Zudem wirken sich die hohen Kinderkosten auf das Familieneinkommen aus. Allerdings fehlen verlässliche Ausgangsdaten darüber, was Kinder wirklich kosten. Werden die tatsächlichen Ausgaben für Kinder zum Ausgangspunkt genommen, fließen in die Durchschnittsbeträge aufgrund der unterschiedlichen Einkommenssituation unvergleichbare Lebenszuschnitte ein, so dass kaum zuverlässige Rückschlüsse auf die notwendigen und angemessenen Kosten möglich sind. Außerdem spiegeln die tatsächlichen Ausgaben gerade in den unteren Einkommenschichten die Mängel des Familienlastenausgleichs wider; dies bedingt Ausgaben unterhalb des Notwendigen und Angemessenen.

So hat eine Analyse des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

²³⁵ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 171

²³⁶ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 140

²³⁷ Vgl. Topel, 1998, S. 269

²³⁸ Vgl. Deutsche Nationalkommission für das Internationale Jahr der Familie, 1994, S. 17

Kinderkosten von 730,- DM (373,24 €) monatlich ergeben. 1988 bewegten sich nach den Wirtschaftsberechnungen des Statistischen Bundesamtes die Lebenshaltungsaufwendungen pro Kind bei durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen um 550,- DM (281,21 €) monatlich.²³⁹ Die Deutsche Nationalkommission für das Internationale Jahr der Familie²⁴⁰ führt die durchschnittlichen Kinderkosten mit 830,- DM (424,37 €) pro Monat an, während Engstler²⁴¹ die monatlichen Aufwendungen bei Ehepaaren mit zwei Kindern auf 497,- DM (254,11 €) pro Kind im Westen und 432,- DM (220,88 €) im Osten für das Jahr 1993 festlegt. Bei Ehepaaren mit einem minderjährigen Kind legte er die Aufwendungen im Westen mit 756,- DM (386,54 €) und im Osten mit 653,- DM (333,87 €) fest. Aufgrund der durchschnittlich schlechteren Einkommenssituation sind die den Kindern von Alleinerziehenden zugute kommenden Ausgaben geringer. Alleinerziehende mit einem Kind unter sechs Jahren konnten 1993 im Mittel nur 562,- DM (287,35 €) zu dessen Versorgung einsetzen.

Im Allgemeinen steigen die Ausgaben für den Konsum der Kinder mit dem Einkommen, obwohl sich die prozentualen Ausgaben verringern. Ehepaare mit einem Kind und einem Nettoeinkommen unter 3.000,- DM (1533,88 €) gaben im Monatsdurchschnitt 530,- DM (270,98 €) für kindbezogene Aufwendungen aus (21 % des Nettoeinkommens). Während Ehepaare mit einem Einkommen von 10.000 (5112,92 €) bis 15.000,- DM (7669,38 €) für das Kind 1194,- DM (610,48 €) aufbrachten (10,2 % des Nettoeinkommens).²⁴² D.h. die Höhe der Aufwendungen beläuft sich auf mehr als das Doppelte.

Die Folgen der Armut können unterschiedlicher Natur sein. Von Erwachsenen wird Armut oftmals als persönliches Versagen begriffen. Dies bedingt, dass sie vielfach mit Resignation, Gleichgültigkeit und Apathie, mit Depressivität oder Aggressivität auf ihre Lebenssituation reagieren. Sie entwickeln häufig auch ein negatives Selbstbild, haben

²³⁹ Vgl. MAGS, 3. Familienbericht, S. 63

²⁴⁰ Vgl. Deutsche Nationalkommission für das Internationale Jahr der Familie, 1994, S. 17

²⁴¹ Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 144

²⁴² Vgl. Engstler in: Bmfsfj, 2001, S. 162

wenig Selbstrespekt, sind demotiviert, fühlen sich ohnmächtig und hilflos. Diese Situation kann schnell zu Alkohol- und Drogenmissbrauch, Gewaltanwendung und Kriminalität führen. Dementsprechend leiden die meisten armen Familien unter einer Vielzahl von materiellen, psychischen, gesundheitlichen und anderen Belastungen ("Multiproblemfamilien").²⁴³

Für Kinder bedeutet Armut eine starke Beschränkung ihrer Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten, d.h. die Chancen des einzelnen Kindes, seine individuellen Anlagen zu entfalten und sie für sich und die Gesellschaft einzusetzen, verringern sich. Zudem bedeutet Armut für Kinder, auf Güter zu verzichten, die für andere Kinder als Selbstverständlichkeit angesehen werden, wie z.B. neue Kleidung, Spiele, Bücher, Taschengeld usw.²⁴⁴ Auch ist Armut häufig mit Fehlernährung und gesundheitlichen Belastungen verbunden.

Laut Textor²⁴⁵ unterliegen diese Kinder vielfach einem sprunghaften Erziehungsverhalten ihrer Eltern. Wenn sie vernachlässigt werden, mangelt es ihnen häufig an emotionaler Sicherheit. Zudem sind ihre Schulleistungen oft unterdurchschnittlich. Dies hängt in der Regel mit der nur schwach ausgeprägten Leistungsmotivation zusammen, die bei vielen Kindern aufgrund der ungenügenden kognitiven und sozialen Stimulation, der unzureichenden Motivierung und der fehlenden elterlichen Unterstützung bei den Hausaufgaben entsteht. Daher sind diese Kinder bei den Sonderschülern überrepräsentiert und erreichen nur selten einen qualifizierten Berufsabschluss. Mithin haben sie nur schlechte Lebenschancen, da sie aufgrund ihres Verhaltens, aber häufig auch wegen ihrer mangelnden Körper- und Kleiderpflege, vielfach von Gleichaltrigen abgelehnt und diskriminiert werden. In vielen Fällen kommt es auch hier zur Entwicklung von Verhaltensstörungen, zu Suchtmittelmissbrauch und zur Delinquenz.²⁴⁶

²⁴³ Vgl. Kühnl / Schwärzler, 1998, S. 48 f

²⁴⁴ Vgl. Bmfsfj, 1998, S. 92

²⁴⁵ Vgl. Textor, 1993, S. 224

²⁴⁶ Zur Jugenddelinquenz vgl. Plewig, 1998, S. 277 ff

2.2.3.4 Familie und Gewalt

In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit auf die Themenbereiche der "Gewalt gegen Kinder" aber auch der "Gewalt unter Kindern", die besonders in Ost-Deutschland erheblich zugenommen hat,²⁴⁷ stark gestiegen. Gewalt in Familien, an Schulen, im Sport, in den Medien, Gewalt rechtsextremer Jugendlicher, sexuelle Misshandlungen von Kindern, bis hin zu Tötungsdelikten an Kindern sind Probleme, die sowohl die Öffentlichkeit, als auch die Fachwelt beunruhigt haben.

Allerdings sind Misshandlungen von Kindern kein modernes Phänomen²⁴⁸ der Neuzeit, vielmehr haben Untersuchungen der psychohistorischen Kindheitsforschung belegen können, dass Tötungen, Verstümmelungen, Vernachlässigungen, mithin die Ausnutzungen von Kindern zu ökonomischen und sexuellen Zwecken die ganze Entwicklungsgeschichte der Kindheit begleitet haben.²⁴⁹

Betrachtet man nun unter sozialhistorischem Gesichtspunkt Gewaltanwendungen gegen Kinder, bekommt man den Eindruck vermittelt, dass diese im Laufe der Geschichte und der Jahrhunderte sehr wohl zurückgegangen sind.²⁵⁰ Jedoch war zu keiner Zeit die Differenz zwischen dem Wissen um die Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes und der gelebten Realität so groß wie es heute der Fall ist.²⁵¹ Dies zeigt auch z.B. die gesellschaftliche Tolerierung körperlicher Bestrafungen innerhalb der Familien, die in bestimmten Grenzen noch immer als Erziehungsmaßnahme deklariert²⁵² und somit weiterhin als unproblematisch empfunden werden.²⁵³

Obwohl sich die Sichtweise der Elternrolle im Laufe der Zeit geändert hat,²⁵⁴ die Erziehungsziele sich von Gehorsam und Unterordnung zu

²⁴⁷ Vgl. Faltmeier, 1992, S. 159

²⁴⁸ Vgl. Krause, 1993, S. 267

²⁴⁹ Vgl. Brinkmann / Honig, 1986, S. 5

²⁵⁰ Vgl. deMause, 1977, S. 16 ff

²⁵¹ Vgl. Herzka, 1992, S. 294

²⁵² Vgl. Langfeldt-Nagel, 1993, S. 321

²⁵³ Vgl. Honig, 1986, S. 218

²⁵⁴ Vgl. Conen, 1996, S. 172

Selbständigkeit und Unabhängigkeit verlagert haben und sich zudem der Erziehungsstil liberalisiert und demokratisiert hat, existieren enorme Widersprüche bei der Durchsetzung der elterlichen Ansprüche. Neben dem gesellschaftlichen Druck zur Anpassung an subtilere Formen der Gewaltausübung und Machtanwendungen, gilt die "gesunde Ohrfeige" noch immer als lässliche Sünde.

Gerade diese Unterscheidung ist das Problem: Von Gewalt und Misshandlung distanziert man sich leicht, die "Ohrfeige" oder der Liebesentzug gegen Kinder wird jedoch nicht subsumiert. Die Reduktion des Gewaltbegriffs auf körperliche Brutalität oder sexuellen Missbrauch verdeckt, dass Gewaltanwendungen für viele Eltern zur alltäglichen Erziehung gehören.²⁵⁵ Die kritische Reflexion über das alltägliche Gewaltverhalten wird somit von der Breitbevölkerung umgangen.²⁵⁶ Nach dem gesellschaftlichen Konsens empört man sich über die aus dem Rahmen fallende Gewalttätigkeit gegenüber Kindern, billigt aber auf der anderen Seite Gewaltformen in der Erziehung.²⁵⁷

Diesem Verständnis entspricht der im Jahre 1992 durchgeführte repräsentative Jugendsurvey. Nach den Selbstreports der befragten Jugendlichen bildet diese leichte Form der Züchtigung (Ohrfeige) mit 81,2 % die häufigste Form der häuslichen Erziehungsstrafen. (Pernhaupt und Czermak²⁵⁸ weisen jedoch darauf hin, dass auch diese Form der Bestrafung nicht als maßvolle Züchtigung betrachtet werden könne und somit auch negative, psychische Auswirkungen auf das Kind haben kann.) Der Vergleich mit anderen Strafen wie Fernsehverbot (66,7 %), Ausgehverbot (64,2 %), Niederbrüllen (52 %), Kürzung des Taschengeldes (34,5 %) und Schweigen (36,9 %) zeigt die herausgehobene Bedeutung der leichten Züchtigung im familialen Alltag. Aber auch schwere Formen wie "deftige Ohrfeigen" haben immerhin 43,5 % erfahren und eine Tracht Prügel 30,6 %.²⁵⁹

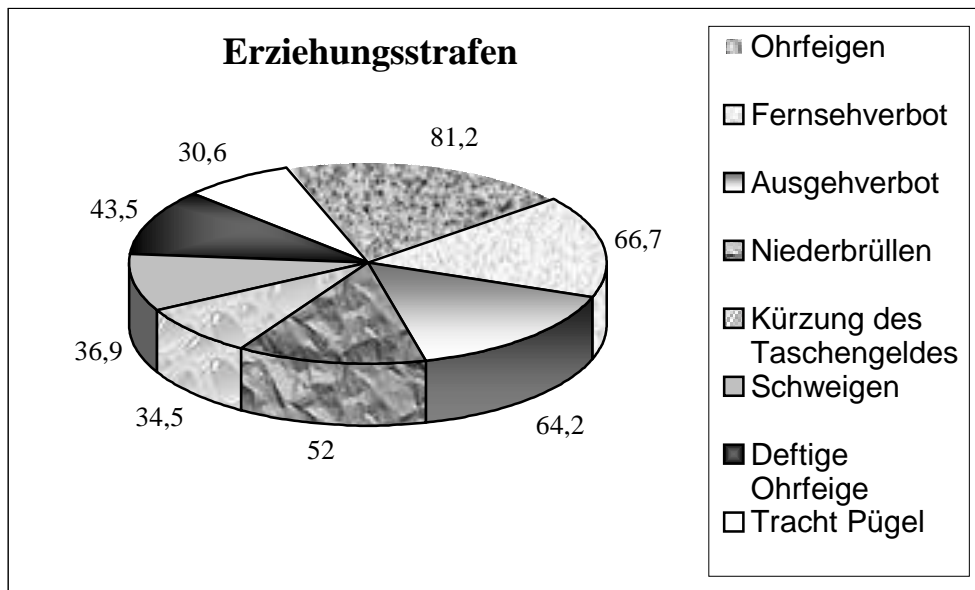
²⁵⁵ Weiterführend siehe Pfeiffer u.a., 1998

²⁵⁶ Vgl. Faltermeier, 1992, S. 159

²⁵⁷ Vgl. Conen, 1996, S. 173

²⁵⁸ Vgl. Pernhaupt / Czermak, 1980

²⁵⁹ Vgl. Bussmann, 2000, S. 44 f



Mithin ist Gewalt gegen Kinder in Form von körperlicher und seelischer Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung noch weit verbreitet, obwohl vieles daraufhin deutet, das körperliche Strafen tendenziell abnehmen.²⁶⁰

Exkurs: Die Entwicklung des § 1631 II BGB im Familienrecht

I. Einleitung

Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 02. Nov. 2000²⁶¹ hat unter anderem die Vorschrift des § 1631 II BGB neu gefasst. Demnach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.²⁶²

Die Einräumung einer gewaltfreien Erziehung für das Kind ist Ausdruck eines grundlegenden Wandels im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den Eltern als Erziehungsberechtigten und ihrem Kind über einen Zeitraum von etwa 100 Jahren, der sich in mehreren Gesetzesänderungen manifestiert hat. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr von einer patriarchalischen Erziehung des Kindes, orientiert am Prinzip von Zucht und Ordnung unter

²⁶⁰ Vgl. o.V., 2002, S. 1

²⁶¹ Vgl. BGBl. I, 2000, S. 1479

²⁶² § 1631 BGB konkretisiert die Personensorge als Bestandteil der den Eltern in § 1626 I BGB zugewiesenen elterlichen Sorge. Dazu ausführlich, Kapitel IV, Punkt 2.1.2.1

Anwendung von Gewalt, bis hin zu einer gleichberechtigten, pädagogischen Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter Verzicht auf jegliche Gewaltanwendung.²⁶³

II. Entwicklung der Norm

1. Ursprüngliche Fassung von 1896²⁶⁴

Bereits in der ursprünglichen Fassung des BGB vom 18. Aug. 1896 regelte § 1631 die Ausgestaltung der Personensorge, welche – neben der Vermögenssorge – als Bestandteil der elterlichen Gewalt dem Vater zugewiesen war. (§ 1627 BGB a.F.). § 1631 II 1 BGB a.F. konkretisierte das Erziehungsrecht, indem es dem Vater gestattete, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden. Das Züchtigungsrecht stand lediglich unter dem Vorbehalt der Gebotenheit.²⁶⁵

2. Gleichberechtigungsgesetz (GleiBG) von 1957²⁶⁶

Mit dem GleiBG vom 18.06. 1957 entfiel die positive Ermächtigung zu Zuchtmitteln. § 1631 II 1 BGB a. F. wurde aufgehoben, als die Vorschriften bezüglich der elterlichen Gewalt unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau neu gefasst wurden. Mithin war hier nicht die Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes angestrebt, sondern die Gleichstellung der Erziehungsbefugnisse der Eltern. Demzufolge blieb das Recht zur körperlichen Züchtigung nach wie vor anerkannt.²⁶⁷

²⁶³ Vgl. Huber / Scherer, 2001, S. 797

²⁶⁴ Vgl. RGBI., 1896, S. 195

²⁶⁵ Vgl. RGSt, 41, S. 98 ff, wonach die Ausübung des Züchtigungsrechts durch den Erziehungszweck begrenzt wurde.

²⁶⁶ Vgl. BGBI. I, 1957, S. 609

²⁶⁷ Vgl. BT-Drucks. 2/224. S. 60, wonach der sachliche Inhalt des § 1631 II BGB nicht berührt werde; der 2. Strafsenat des BGH (BGHSt 11, S.241 [249]) bezeichnet das elterliche Züchtigungsrecht als bestehendes Gewohnheitsrecht, das durch die Streichung des § 1631 II 1 BGB a. F. nicht angetastet werde.

3. Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge (SorgeRG) von 1979²⁶⁸

Das SorgeRG vom 18.07. 1979 führte den Begriff der "elterlichen Sorge" ein, der den Terminus "elterliche Gewalt" ersetzte. Die elterliche Erziehungsverantwortung wurde dahingehend definiert, dass sie nicht mehr als elterliches Gewaltverhältnis verstanden werden dürfe, sondern als die Förderung des Kindes hinzuwenden sei.²⁶⁹ § 1631 II BGB erklärte nunmehr entwürdigende Erziehungsmaßnahmen für unzulässig. Die verhältnismäßige Unbestimmtheit dieser Norm rechtfertigte der Gesetzgeber damit, dass es sich nicht um ein striktes Verbot handele, sondern um eine mehr programmatische Vorschrift, um ein Leitbild ohne Sanktionsbewehrung. Ein solcher Appell sollte dazu beitragen, das Bewusstsein der Eltern für die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Kindesmisshandlungen zu verschärfen und das Kind als eigenständigen Träger der Würde des Menschen zu begreifen.^{270 271}

4. Kindschaftsreformgesetz (KindRG) von 1997²⁷²

Trotz anhaltender Kritik an dem gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsrecht der Eltern²⁷³ konkretisierte bzw. ergänzte das KindRG vom 16.12. 1997 lediglich den Begriff der entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen um den Zusatz "insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen". Den Eltern sollte verdeutlicht werden, dass körperliche und seelische Misshandlungen eines Kindes kein geeignetes Mittel zur Erziehung sein können.²⁷⁴ Zudem sollte die Neufassung den Unterschied zwischen erlaubten und verbotenen Erziehungsmaßnahmen anschaulicher machen.²⁷⁵ Hinsichtlich einer möglichen Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern

²⁶⁸ Vgl. BGBl. I, 1979, S. 1061

²⁶⁹ Vgl. BT-Drucks. 8 / 2788, S. 33

²⁷⁰ Vgl. BT-Drucks. 8 / 2788, S. 35

²⁷¹ Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. Nov. 1989, (Bundesminister für Frauen und Jugend, 1993) für Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 990) schreibt in Art. 19 vor, dass Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen sind. Die Bundesregierung hat lange Zeit aus diesem Artikel jedoch nicht ableiten können, dass die Vertragsstaaten gehalten werden, jede, auch die maßvolle körperliche Züchtigung, als Erziehungsmittel zu verbieten.

²⁷² Vgl. BGBl. I, 1997, S. 2942

²⁷³ Vgl. Kellner, 2001, S. 797

²⁷⁴ Vgl. BT-Drucks. 13/8511, S. 65

²⁷⁵ Vgl. BT-Drucks. 13/8511, S. 74

wurde die Neufassung so gedeutet, dass nur noch kleinere Züchtigungen, der Klaps auf das Gesäß oder eine leichte Ohrfeige, im Rahmen der Angemessenheit noch als zulässige Züchtigungsmaßnahme anzusehen seien.

5. *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Unterhaltsrechts (2000)*

Eben diese, in der Bevölkerung und bei Juristen noch weiterverbreitete Meinung, dass körperliche Bestrafung von Kindern zum Zwecke der Erziehung keine Misshandlungen seien, veranlasste den Gesetzgeber, die Eltern zur gewaltfreien Erziehung zu verpflichten.²⁷⁶ Nunmehr haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dieses den Kindern eingeräumte Recht soll verdeutlichen, dass das Kind als Träger von Menschenwürde die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen kann. Bei einem schlichten Gebot zur gewaltfreien Erziehung sah der Gesetzgeber die Gefahr, dass die Eltern dieses relativ leicht als zwar gebotenen, aber bei ihrem Kind nicht durchführbaren "Erziehungsstil" abtun könnten. Mithin kam es dem Gesetzgeber in erster Linie auf eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung an.²⁷⁷

Korrespondierend zu diesem Recht wurde ein Verbot an die Eltern

²⁷⁶ Einige europäische Länder kennen schon seit längerem ausdrückliche Regelungen über Bestrafungs- oder Gewaltverbote:

1. Im *schwedischen Elterngesetz* wird in Kapitel 6 § 1 folgendes geregelt: "Das Kind hat ein Recht auf Fürsorge, Sicherheit und eine sorgfältige Erziehung. Ein Kind soll mit Achtung vor seiner Person und seiner Eigenart behandelt werden und darf keiner körperlichen Bestrafung oder einer sonstigen kränkenden Behandlung ausgesetzt werden."
2. § 30 II des *norwegischen Kindergesetzes* bestimmt: "Das Kind darf weder Gewalt ausgesetzt werden noch in anderer Weise derart behandelt werden, daß die körperliche oder seelische Gesundheit einen Schaden oder einer Gefahr ausgesetzt wird."
3. § 7 II des *dänischen Mündigkeitsgesetzes* regelt Folgendes: "Die Personensorge bringt die Pflicht mit sich, das Kind gegen physische und psychische Gewalt und gegen sonstige kränkende Behandlungen zu schützen."
4. In *Österreich lautet § 146a ABGB* folgendermaßen: "Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig."

²⁷⁷ Vgl. Diederichs / Palandt, 2002, § 1631, Rdnr.10

normiert, bei der Ausübung der Personensorge körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen einzusetzen (§ 1631 II 2 BGB n.F.). Dieses Verbot konkretisiert zugleich das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.²⁷⁸

Dem Ziel, die Gewalt in der Erziehung zu ächten ohne die Familie zu kriminalisieren oder zu diskriminieren, dient vor allem die Neufassung des § 16 I 3 SGB VIII, wonach die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auch Wege aufzeigen sollen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Der Gesetzgeber hat von einem allgemeinen Verbot Kinder zu bestrafen abgesehen, da in diesem Fall auch sinnvolle Reaktionen auf kindliches Fehlverhalten subsumiert werden müssten. Die gewählte Formulierung der **körperlichen Bestrafung** stellt klar, dass jegliche Art dieser Bestrafungsform unzulässig ist. Dies hat seinen Grund darin, dass – auch wenn die Intensität der Misshandlung nicht erreicht ist – körperliche Züchtigung für das Kind immer eine Demütigung bedeutet. Gleichzeitig offenbart diese Formulierung, dass nicht jede körperliche Einwirkung verboten sein soll. Um das Kind von einem ihm drohenden Schaden zu bewahren, ist die Anwendung von körperlichem Zwang zulässig, da sie präventiv der Vermeidung von Gefahren für das Kind oder Dritte dient.²⁷⁹

Die Neuregelung erklärt neben den körperlichen Bestrafungen auch die **seelischen Verletzungen** für unzulässig. Erfasst werden sollen vor allem kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen von Eltern, wie etwa das Bloßstellen vor den Freunden. Auch extreme Kälte im Umgang mit dem Kind kann zu seelischen Verletzungen im Sinne dieser Vorschrift führen.²⁸⁰

²⁷⁸ Vgl. BT-Drucks. 14 / 1247, S. 5

²⁷⁹ Vgl. Huber / Scherer, 2001, S. 797

²⁸⁰ Vgl. BT-Drucks. 14 / 1247, S. 8

Schließlich erklärt der Gesetzgeber **entwürdigende Maßnahmen**²⁸¹ für unzulässig. Diese liegen i.d.R. bereits in den beiden anderen Formen verbotener Erziehungsmittel vor. Aus diesem Grund sind sie hier lediglich als Auffangregelung hervorgehoben. Im Gesetz ist das Verbot entwürdigender Maßnahmen für den Fall normiert, in dem die Eltern Maßnahmen treffen, die objektiv geeignet sind, zu seelischen Verletzungen zu führen, im konkreten Fall aber nicht zu seelischen Verletzungen geführt haben, weil das Kind besonders unsensibel ist oder weil es von diesen Maßnahmen der Eltern überhaupt nichts erfahren hat (z.B. Bloßstellen gegenüber Dritten in Abwesenheit des Kindes).

Verstoßen die Eltern nun gegen das Prinzip der gewaltfreien Erziehung, so kommen primär Maßnahmen der Jugendhilfe zum Tragen. Sollten diese Maßnahmen nichts bewirken, so können gemäß § 1666 BGB Weisungen des Familiengerichts an die Eltern ergehen (zur Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes siehe unten).

Bei genauerer Untersuchung wird deutlich, dass sich in unserer Gesellschaft neue Formen der Gewalt ausprägen und sich auch schon neue Formen herausgebildet haben.

Voraussetzung für die Einordnung des Problems ist eine einheitliche Begriffsbestimmung der Kindesmisshandlung sowie der unterschiedlichen Formen, die unter diesen Terminus fallen.

Dass es nicht einfach ist zu bestimmen, was als Kindesmisshandlung gelten soll, wird an den unterschiedlichen Begriffsdefinitionen deutlich.

Ein Definitionsversuch von Kindesmisshandlung im weitesten Sinne unternahm Pernhaupt und Czermak:²⁸²

"Mißhandlung im weitesten Sinne ist jede gewalttätige oder unnötige

²⁸¹ In der zuvor geltenden Fassung des § 1631 II BGB sprach das Gesetz noch von "entwürdigenden **Erziehungsmaßnahmen**". Durch die Ausbreitung des Verbots auf alle "entwürdigenden Maßnahmen" wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass entwürdigende Maßnahmen auch dann unzulässig sind, wenn sie nicht zu Erziehungszwecken eingesetzt werden. Die Richtigkeit dieser Regelung dürfte außer Zweifel stehen.

²⁸² Vgl. Pernhaupt / Czermak, 1980, S. 86

einengende Handlung an Kindern oder deren Vernachlässigung, als deren Folge Angst, seelisches Leid und / oder körperliche Verletzung auftreten. Die Mißhandlung muß keine sofort feststellbaren seelischen oder körperlichen Spuren hinterlassen; die Auswirkungen einer Mißhandlung können auch erst nach einer sehr langen Latenzzeit sichtbar werden."

Wolff²⁸³ definierte Kindesmisshandlung folgendermaßen:

"Kindesmißhandlung stellt eine nicht zufällige gewaltsame physische und / oder psychische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten dar, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt und gegebenenfalls zu Tode bringt."

Vom Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit wurde die Definition des Kinderschutzzentrums Berlin²⁸⁴ genutzt:

"Kindesmißhandlung ist nicht allein die isoliert gewaltsame Beeinträchtigung eines Kindes. Die Mißhandlung von Kindern umfaßt vielmehr die Gesamtheit der Lebensbedingungen, der Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, daß das Recht der Kinder auf Leben, Erziehung und wirkliche Förderung beschnitten wird. Das Defizit zwischen diesen ihren Rechten und ihrer tatsächlichen Lebenssituation macht die Gesamtheit der Kindesmißhandlungen aus."

Das Kinderschutz-Zentrum Berlin²⁸⁵ modifizierte diese Definition jedoch, so dass der Begriff nunmehr wie folgt bestimmt wird:

"Kindesmisshandlung

- *ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)*

²⁸³ Vgl. Wolff, 1983, S. 24

²⁸⁴ Vgl. Stumpf, 1995, S. 18 f; Langfeld-Nagel, 1993, S. 318

²⁸⁵ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2000, S. 25 f

-
- *beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge*
 - *durch Eltern oder anderen Personen*
 - *in Familien oder Institutionen (wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Heime oder Kliniken),*
 - *das zu nicht-zufälligen, erheblichen²⁸⁶ Verletzungen,*
 - *zu körperlichen und seelischen Schädigungen*
 - *und / oder Entwicklungsgefährdungen*
- eines Kindes führt,*
- *die die Hilfe und eventuell das Eingreifen*
 - *von Jugendhilfe-Einrichtungen*
 - *in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge*
 - *im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen."*

Es wird sichtbar, dass Kindesmisshandlung eine Kombination vielgestaltiger Handlungen und Unterlassungen ist. Es ist vom Erscheinungsbild her ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen auf das Kind, die selten isoliert auftreten.²⁸⁷ Es zeigen sich vielmehr verschiedene Misshandlungsformen gleichzeitig, zumal sich schwere, insbesondere repetitive körperliche Misshandlung sowie sexuelle Ausnutzung nur in Beziehungskonstellationen manifestieren können, in denen emotionaler Missbrauch wirksam ist.²⁸⁸

Dennoch ist es in der Fachpraxis und Fachliteratur üblich, die folgenden Formen der Kindesmisshandlung zu unterscheiden:²⁸⁹

1. Körperliche Misshandlung
2. Vernachlässigung

²⁸⁶ "erheblich" ist, laut Kinderschutz-Zentrum Berlin, eine Misshandlung immer dann, wenn eine Jugendhilfeeinrichtung aufgrund fachlicher und rechtlicher Kriterien zum Eingreifen verpflichtet ist.

²⁸⁷ Vgl. Bmfsfj, 1998, S. 198

²⁸⁸ Vgl. Bürgin / Rost, 1997, S. 139

²⁸⁹ Vgl. Trube-Becker, 1992, S. 33 ff; Pernhaupt / Czermak, 1980; Honig, 1986; Textor, 1993, S. 262 f; Bmfsfj, 1998, S. 108 f; Mags, 3. Familienbericht, S. 59; Kinderschutz-Zentrum Berlin, S. 27; Engfer, 1997, S. 22 ff; Dornes, 1997, S. 65

3. Psychische Misshandlung

4. Sexuelle Misshandlung

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle gewaltsamen Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Schütteln (vor allem bei Säuglingen, was zu lebensgefährlichen Hirnblutungen führen kann), Stöße, Prügel, Festhalten und Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Peitschen, Stöcken, Küchengegenständen, Waffen usw.,²⁹⁰ die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung des Kindes führen. Dabei hängt es von der Härte und Intensität der Gewalt und von der Entwicklung des kindlichen Organismus ab, wie weitreichend die Schädigung des Kindes ist.²⁹¹ Häufig auftretende Verletzungen sind vor allem Blutergüsse, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche oder Verbrennungen sowie innere Verletzungen. Innere nicht sichtbare Hirnverletzungen können erst viele Jahre später, durch Retardierung und Epilepsie sichtbar werden.

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns bzw. ein aus der Not, eigener Vernachlässigungserfahrungen, aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen sorgeberechtigter Personen, die materiellen und seelischen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren zu schützen, es emotional und beziehungsmäßig, erzieherisch und schulisch zu fördern.²⁹² Pernhaupt und Czermak²⁹³ bezeichnen auch Drohen mit der Stimme oder Schreien im Säuglingsalter als emotionale Vernachlässigung. Kindesvernachlässigung ist laut dem Kinderschutz-Zentrum Berlin²⁹⁴ im Kern eine emotionale Beziehungsstörung (eine

²⁹⁰ Vgl. Lenz, 1996, S. 95

²⁹¹ Vgl. Engfer, 1997, S. 24

²⁹² Vgl. Harnach, 1996, S. 23

²⁹³ Vgl. Pernhaupt / Czermak, 1980, S. 87

²⁹⁴ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2000, S. 28

Grundstörung der Identitätsbildung mit der Folge unsicherer-ambivalenter oder hoch-unsicherer / desintegrierter Beziehungsmuster), in der es, besonders in zugespitzten Krisensituationen, auch zu körperlicher Misshandlung kommt.

Vernachlässigung stellt die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar, vor allem in Lebensverhältnissen sozialer Deprivation (Armut, Benachteiligung, sozialer Randständigkeit, Ausgrenzung oder Suchtmittelmissbrauch).²⁹⁵ Sie führt zu erheblichen körperlich-seelischen, nicht zuletzt aber zu intellektuellen und entwicklungsmäßigen Beeinträchtigungen (z.B. Pflegeschäden, Wachstumsstörungen, Untergewicht, Retardierung) mit hohem Krankheits- und Todesrisiko, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern durch Verdursten und Verhungern bzw. durch Nichtbehandlung von Erkrankungen und Unfällen.

Psychische Misshandlung

Emotionale Misshandlung ist der Kern jeder körperlichen Misshandlung und Vernachlässigung. Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen, Beziehungsformen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern in Form der Ablehnung, des Überforderns, des Herabsetzens, des Ängstigen (z.B. Einsperren in einem dunklen Keller²⁹⁶) und Terrorisierens (Trunksucht des Vaters), des Isolierens (Alleinlassen in der Wohnung), der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung (Liebesentzug),²⁹⁷ wodurch das Bestreben eines Kindes, seine affektiven, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt, frustriert und durchkreuzt wird, dass die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes beeinträchtigt und geschädigt wird.

Bei einer chronischen psychischen Misshandlung, bei der keine kompensatorischen Erfahrungen gemacht werden, können erhebliche Verhaltens-, Persönlichkeits- und Entwicklungsstörungen auftreten, die insbesondere

²⁹⁵ Vgl. Textor, 1993, S. 262

²⁹⁶ Vgl. Herzka, 1992, S. 294

²⁹⁷ Vgl. Trube-Becker, 1987, S. 21

zu einem schwachen Selbstbewusstsein, zu unsicher-ambivalenten oder desorientierten, aggressiven Bindungsmustern, zu irritierter Selbst- und Fremdwahrnehmung und zu einer Einschränkung sozialer und kognitiver Kompetenz und kreativer Potenziale führen.

Die emotionale Kindesmisshandlung wird heute noch oft bagatellisiert, da die Grenzen zwischen üblichen tolerierten Praktiken (z.B. Bestrafen mit Hausarrest, Liebensentzug) und psychisch schädigendem Elternverhalten schwer zu ziehen sind.²⁹⁸ Jedoch können auch Praktiken, die üblich und toleriert sind, schädigend sein.

Sexuelle Misshandlung

Es gibt zahlreiche Definitionen, welche die sexuelle Ausbeutung von Kindern umreißen. So bezeichnet Hermann²⁹⁹ als Inzest "wenn ein Kind von einem Elternteil gezwungen wird, dessen sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen."

Kempe und Kempe³⁰⁰ definieren sexuellen Missbrauch wie folgt: "*Sexueller Mißbrauch wird definiert als die Inanspruchnahme von abhängigen, entwicklungsmäßig unreifen Kindern und Adoleszenten für sexuelle Handlungen, die sie nicht gänzlich verstehen, in die einzuwilligen sie in dem Sinne außerstande sind, da sie nicht die Fähigkeit haben, Umfang und Bedeutung der Einwilligung zu erkennen, sie schließt Pädophilie, Vergewaltigung und Inzest ein.*"

Laut Enders ist sexuelle Gewalt³⁰¹ immer dann gegeben, wenn ein Kind von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird. Dies kann sowohl in Form der Belästigung (heimliche, vorsichtige Berührung, verletzend Redensarten oder Blicke usw.), der Masturbation, des oralen, analen oder genitalen Verkehrs oder der sexuellen Nötigung, bzw. Vergewaltigung sowie der sexuellen Ausbeutung

²⁹⁸ Vgl. Engfer, 1986, S. 11 ff

²⁹⁹ Zitiert nach Braun, 1991, S. 11

³⁰⁰ ebenda

³⁰¹ Vgl. Enders, 1995, S. 19

durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution geschehen, wodurch die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie, die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt werden und die Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört wird.

Die strafrechtliche Definition³⁰² des sexuellen Missbrauchs umfasst nach § 176 StGB

- sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren, die der Täter vornimmt oder an sich vornehmen lässt
- Handlungen, die der Täter vor einem Kind vornimmt oder es dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen
- Maßnahmen die ein Kind dazu bestimmen, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen
- Einwirken auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechendes Reden.

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen und einer Vernachlässigung verknüpft. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang der liebevolle (zärtliche) Körperkontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert.

Die Schwere des Traumas sexueller Misshandlungen ist abhängig von dem Alter der Betroffenen bei Misshandlungsbeginn und von der Dauer, Häufigkeit und Intensität der sexuellen Aktivität sowie von der emotionalen Beziehung zwischen den Beteiligten. Generell führen chronische, gewaltsame, sexuelle Missbrauchserfahrungen, deren Häufigkeit relativ gering ist, zu schwereren Schädigungen, als dies bei verbalen Entgleisungen, d.h. sog. sexueller "Anmache" oder bei exhibitionistischen oder voyeuristischen Vorgängen der Fall ist.

Die intrafamilialen Sexualkontakte unterliegen einem, dem Kind vom Erwachsenen auferlegten Schweigegebot, das oft über Jahrzehnte hinweg wirksam ist und oft sogar die Erinnerung verhindert (bei der sexuellen

³⁰² Vgl. Bach, 1991, S. 176

Ausbeutung kleinerer Kinder deklarieren die Täter fast immer den Missbrauch zum gemeinsamen Geheimnis). Diesem individuellen Sprech- und Erinnerungsverbot entspricht ein soziales Tabu. Selbst wenn das Kind über den Missbrauch reden könnte, würde ihm ein Großteil nicht glauben.³⁰³ Aufgrund ihrer Abhängigkeit wagen die Mädchen und Jungen es auch oftmals nicht, offen das "Geheimnis" zu brechen und schweigen scheinbar. Jedoch finden viele Opfer andere Ausdrucksformen, wie z.B. beim Malen oder im Spiel, um auf die an ihnen verübte Gewalt hinzuweisen.³⁰⁴

Zu den körperlichen Folgen können u.a. Schleimhauteinrisse im Bereich der Vagina und des Afters oder auch weitergehende Verletzungen als Folge von regelrechtem Geschlechtsverkehr, Blutung und Striemen über der Innenseite der Oberschenkel, Gonorrhöe und Pilzinfektionen der Vagina, des Afters und der Mundhöhle, Bissringe im Bereich der erogenen Zonen, Blutungen über den Gesäßbacken, die übrigen Geschlechtskrankheiten sowie auch die Schwangerschaft gehören.

Zu den seelischen Folgen zählen beim Kleinkind u.a. Einnässen und Einkoten, nachdem das Kind schon sauber war, Aufschreien in der Nacht, Angstzustände, Nicht-spielen wollen, Absondern von anderen Kindern, gedrücktes und trauriges Wesen, vor allem bei einem zuvor fröhlichen Kind. Bei älteren Kindern kann der sexuelle Missbrauch zu Depressionen, Essstörungen, Scham- und Schuldgefühlen, zur Selbstschädigung bis zum Suizid, zum Verlust des Selbstwertgefühls, zu Hysterie und Neurosen führen.³⁰⁵

³⁰³ Vgl. Schetsche, 1994, S. 36

³⁰⁴ Vgl. Enders, 1995, S. 20

³⁰⁵ Vgl. Trube-Becker, 1991, S. 43

Eine Untersuchung von Wahl³⁰⁶ über Familien in der Unterschicht hat erschlossen, dass die Bedeutung des Selbstwertes einer Person für ihr Verhalten, speziell ihr soziales Verhalten oder Handeln gegenüber anderen Personen, eine große Rolle spielt. So leiden sehr viele der gewalttätigen Mütter oder Väter unter Problemen ihres Selbstbewusstseins durch mangelnde Anerkennung in Familie und Beruf, bei Ärzten, Psychologen oder auf Ämtern.

Gewalttätige Eltern waren in ihrer Kindheit nicht selten Opfer von Gewalt³⁰⁷ und erlernten somit körperliche Züchtigung als akzeptable Erziehungstechnik zu betrachten (Zyklus der Gewalt). Aufgrund ihrer schlechten familialen Entwicklungsbedingungen haben sie häufig psychische Störungen. Geraten die Eltern dann in psychisch belastende Stresssituationen, z.B. in Familienkrisen, Ehekonflikte, berufliche Misserfolge oder wirtschaftliche Not, werden sie arbeitslos oder erleben Probleme beim Übergang von einer Phase des Familienzyklus in die nächste, kann es sehr schnell zu Kindesmisshandlungen kommen. Sie können die aus diesen Belastungen resultierenden Affekte nicht mehr kontrollieren und geben den inneren Druck an ihre Kinder weiter³⁰⁸ um emotionale Spannungszustände aufzulösen.³⁰⁹ Manche Eltern misshandeln ihre Kinder, wenn diese ihren hohen emotionalen Ansprüchen oder Leistungserwartungen nicht genügen. Andere lehnen die Kinder bewusst oder unbewusst ab, da diese unerwünscht waren, nichtehelich geboren wurden (auch wenn das heute nicht mehr relevant ist), als "Sündenbock" benötigt werden, behindert sind, kränkeln oder Entwicklungsstörungen aufweisen. Scheitern Eltern bei verhaltensauffälligen oder von ihnen als "schwierig" erlebten Kindern mit ihren Erziehungsbemühungen, reagieren sie z.T. aus ihrer Hilflosigkeit, Ohnmacht und Überforderung mit Gewalt.

Einige Eltern misshandeln ihre Kinder weil sie aufgrund ihrer mangelnden erzieherischen Kompetenz nicht mehr mit ihnen "Fertigwerden" oder einen sehr autoritären Erziehungsstil praktizieren.

³⁰⁶ Vgl. Wahl, 1990, S. 6

³⁰⁷ Vgl. Topel, 1997, S. 271

³⁰⁸ Vgl. Ziegler, 1990, S. 36

³⁰⁹ Vgl. Montau, 1996, S. 140

Misshandelnde Eltern betrachten ihre Kinder zumeist als unfertige, unmündige und damit als noch nicht vollwertige Personen,³¹⁰ denen noch nicht die ganze Würde des Menschen zugestanden werden kann. Mit dieser Erkenntnis sehen sich die Eltern legitimiert, ihre Kinder zu schlagen³¹¹ und übersehen dabei allzu leicht, dass sie ihren Kindern auf diese Weise körperliche und seelische Schäden zufügen.

³¹⁰ Vgl. Faltmeier, 1992, S. 159

³¹¹ Vgl. Bärsch, 1990, S. 124

III. Das Jugendamt der Moderne

Das vorangestellte Kapitel zeigt, inwieweit sich die Familienstrukturen und damit auch die Problemfelder der Familien im Laufe der Jahre entwickelt haben. Für die Jugendhilfe bzw. die Mitarbeiter des Jugendamtes bedeutet dies, ein breites Spektrum in den Blick fassen zu müssen um sowohl präventiv, eingreifend als auch nachhaltig mit den Familien arbeiten zu können. Um die Möglichkeiten der Jugendämter und ihr Selbstverständnis aufzuzeigen, wie es sich im Laufe der Jahre manifestiert hat, scheint eine Verdeutlichung ihres historischen Wachstums notwendig.

1. Zur historischen Entwicklung der Jugendhilfe

1.1 Die Anfänge der Jugendhilfe im 20. Jahrhundert bis zur NS-Zeit

Zu Beginn der 20. Jahrhunderts existierte weder der Begriff "Jugendhilfe" noch vieles von dem, was heute unter Jugendhilfe verstanden wird; allenfalls waren erste Ansätze vorhanden:

- Von Jugendämtern war noch so gut wie nichts zu sehen. Erst kurz vor dem Ersten Weltkrieg wurden von einzelnen Städten - Mainz, Hamburg, Magdeburg, Breslau und Lübeck - ein Amt für die Jugend gegründet.³¹²
- Ebenso wenig existierte die Möglichkeit einer staatlich anerkannten Ausbildung für den Bereich der "Jugendhilfe", lediglich im Bereich der privaten Wohltätigkeit (i.d.R. religiös motiviert³¹³) wurden speziell für Kindergarten und Heimerziehung Ausbildungsaktivitäten beobachtet,³¹⁴ wie z.B. Fliedners Seminar für Kleinkinderlehrerinnen³¹⁵ und Fröbels Ausbildungsstätten für Kleinkindererziehung.³¹⁶

Im Jahre 1908 eröffnete unter der Leitung von Alice Salomon die erste

³¹² Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 465

³¹³ Vgl. Bock / Seelmeyer, 2001, S. 986

³¹⁴ Vgl. Rauschenbach 2000 a, S. 466

³¹⁵ Vgl. Schilling, 1997, S. 74

³¹⁶ Vgl. Mollenhauer, 1987, S. 80 ff

soziale Frauenschule in Berlin,³¹⁷ in den Räumen des Pestalozzi – Fröbel – Hauses.³¹⁸ Erst drei Jahre später wurden in dem grundlegenden preußischen Jugendpflegeerlass (als viertem Erlass nach 1901, 1905 und 1908³¹⁹) die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen geregelt. Daher bezeichnet Rauschenbach³²⁰ 1911 als das vielleicht entscheidende Jahr, in dem die politischen Weichen für die Zukunft der Jugendarbeit in Ausbildung und Beruf gestellt wurden. Durch den Zusammenschluss in der "Konferenz Sozialer Frauenschulen Deutschlands" wurde 1917 der erste Schritt zur Vereinheitlichung und staatlichen Anerkennung auf den Weg gebracht. Stabilisiert wurde diese Entwicklung durch die darauf folgende Neuordnung der Prüfungsbestimmungen im Jahre 1920, wonach die Schulen "Wohlfahrtsschulen" und der Beruf "Wohlfahrtspflegerin" genannt wurden.³²¹

Mithin ist Sozialarbeit als exklusiver Frauenberuf entstanden und sollte dies auch bis in die späten zwanziger Jahre bleiben.³²²

- In rechtlicher Hinsicht bewegte sich die Jugendhilfe ebenfalls auf einem sehr schwachen Fundament.³²³ Abgesehen von den ersten Jugendpflegeerlassen wurde vieles der damaligen Ansätze und Wurzeln der Jugendhilfe auf freiwilliger Basis, in einem rechtsfreien Raum durchgeführt.
- Zudem gab es zum Zeitpunkt der Jahrhundertwende ins 20. Jahrhundert kaum systematische und wissenschaftliche Auseinandersetzungen innerhalb der Fachwelt.³²⁴ Eine Verwissenschaftlichung der sozialen Arbeit erfolgte erst später, von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen ausgehend.³²⁵ Als erster verband Paul Natorp einen systematischen und eigenständigen Theorieentwurf mit dem Begriff

³¹⁷ Vgl. Rauschenbach, 1999, S. 18; Sachße/Tennstedt, 1988, S. 44

³¹⁸ Vgl. Müller, 1991, S. 137

³¹⁹ Vgl. Jordan / Sengling, 2000, S. 41 f

³²⁰ Vgl. Rauschenbach, 1991, S. 615

³²¹ Vgl. Schilling, 1997, S. 82

³²² Vgl. Sachße, 1994, S. 270

³²³ Vgl. Hasenclever, 1978, S. 20 ff

³²⁴ Vgl. Gängler, 1998, S. 252

³²⁵ Vgl. Gängler, 1998, S. 252

"Sozialpädagogik", der als Referenzpunkt einer selbständigen sozialpädagogischen Wissenschaft ins Feld geführt wurde.³²⁶

Bestandteile, die als latente Bausteine und Vorboten einer Jugendhilfe gelten können, sieht Rauschenbach³²⁷ im Zuge

- "- einer sich herausbildenden Jugendfürsorge und einer kontrollierend-repressiven Anstaltserziehung (vgl. Peukert 1986)
- einer sich etablierenden Berufsvormundschaft bei nichtehelichen Kindern (vgl. Klumber 1931)
- einer zwischen Kindergartenpädagogik und Kinderbewahranstalten schwankenden Elementarerziehung (vgl. Großmann 1994) sowie
- einer zwischen Jugendbewegung, Jugendverbänden und öffentlicher Jugendpflege entstehenden Jugendarbeit (vgl. Giesecke 1981; Gängler 1996)."

Durch den verlorenen Ersten Weltkrieg wurden in Deutschland soziale Folgeprobleme hervorgerufen, welche die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen aus Arbeiterfamilien erheblich verschlechterten. Ernährungsmängel, Wohnungsnot, unvollständige Familien, außerhäusliche Arbeit der Frauen waren nur einige Ursachen der auftretenden Defizite und Mängellagen, die verstärkt zu abweichendem und dissozialem Verhalten bei Kindern und Jugendlichen führten.³²⁸ Für die Jugendhilfe bedeutete dies den Beginn einer Ära, der in eine lang anhaltende Phase des Aufstiegs münden sollte.

Aus diesem Entwicklungsmuster lassen sich drei Strukturelemente identifizieren, die für die weitere Zeit prägend und im Sinne unseres heutigen Verständnisses präsent bleiben sollten:

1. Die Verrechtlichung der Jugendhilfe
2. Die Verberuflichung der Jugendhilfe
3. Die Institutionalisierung der Jugendhilfe.³²⁹

³²⁶ Vgl. Schröder, 1998, S. 240

³²⁷ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 466

³²⁸ Vgl. Jordan / Sengling, 2000, S. 43

³²⁹ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 466; Bock / Seelmeyer, 2001, S. 987; Buchkremer, 1995, S. 169; Münchmeier, 1981, S. 83

Das für die Jugendhilfe entscheidende Jahr war 1922, in dem das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) verabschiedet wurde,³³⁰ das wegen der rapide fortgeschrittenen Geldentwertung der Inflationszeit erst am 01.04. 1924 in Kraft trat.³³¹ Das RJWG stellte zusammen mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) vom 16.02. 1923 die Jugendhilfe auf ein rechtliches Fundament. Dabei schuf es die drei klassischen Ämter unter dem Dach des Wohlfahrtsamtes:³³² Jugendamt, Wohlfahrtsamt (heute Sozialamt) und Gesundheitsamt.³³³ Ebenfalls unterschied das Gesetz zwischen "Jugendpflege" und "Jugendfürsorge". Unter Jugendpflege verstand es alle Maßnahmen für die normale Jugend, bei denen sich also Staat und Gesellschaft an der Aufgabe der Familie helfend beteiligten, z.B. Kindergärten oder Krippen. Unter dem Begriff der Jugendfürsorge wurden dagegen solche Maßnahmen zusammengefasst, die es mit in irgendeinem Sinne nicht normalen Verhältnissen zu tun hatten und hier vorbeugend, schützend oder heilend eintreten sollten.³³⁴ Bäumert,³³⁵ die bei der Erstellung des RJWG's federführend war, bezeichnete das Gesetz als den "Versuch zur Steigerung der öffentlichen Jugendhilfe durch zweckvolle Zusammenfassung. Es faßt zunächst die schon bestehenden öffentlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege zusammen und überträgt sie auf eine Behörde, das Jugendamt."

Durch die Verpflichtung zur Errichtung eigenständiger Jugendämter,³³⁶ wurde erstmals reichsgesetzlich die flächendeckende Einrichtung von Fachbehörden mit fachlichen Querschnittsaufgaben eingefordert.³³⁷ Als Aufgaben eines Jugendamtes wurden genannt:

- a) Mitwirkung im Vormundschaftswesen
- b) Schutz der Pflegekinder
- c) Mitwirkung bei der Durchführung der Schutzaufsicht
- d) Mitwirkung bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung

³³⁰ Vgl. Erler, 1993, S. 74

³³¹ Vgl. Schilling, 1997, S. 82

³³² Vgl. Bonnenberg, 1926

³³³ Vgl. Kühn, 1994

³³⁴ Vgl. Bäumert, 1929, S. 18

³³⁵ Vgl. Bäumert, 1929, S. 18

³³⁶ Vgl. Wiesner, 1997, S. 73

³³⁷ Vgl. Galuske / Struck / Thole, 2000, S. 4

- e) Jugendgerichtshilfe
- f) Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Kinderarbeit und jugendlichen Arbeitern
- g) Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen
- h) Mitwirkung in der Jugendhilfe
- i) Beratung von Eltern.³³⁸

Mithin kann das RJWG "als der entscheidende Einschnitt angesehen werden, der vielfältige Aktivitäten auslöste und auch jenseits rechtsverbindlicher Zusagen... Aufgaben der Jugendhilfe überhaupt erst planbar machte."³³⁹

Dieser Wachstumsprozess lässt sich auch am Anstieg der Ausbildungen, ebenso an der Zunahme der Berufstätigen sowie an der Gründung der Ausbildungsstätten festmachen.³⁴⁰ Deutlich wird diese Entwicklung aber auch durch eine Verlagerung auf eine organisationsförmige Erbringung, d.h. einer institutionellen Erbringung von Erziehungs- und Versorgungsleistungen. So entwickelte sich ein immer ausdifferenzierteres System spezialisierter Einrichtungen in der Doppelstruktur von öffentlichen und freien Trägern mit einer zunehmend organisatorischen Verpflichtung.³⁴¹

Die sich kontinuierlich entwickelnde Phase des Aufstiegs einer Jugendhilfe wurde in der zweiten Hälfte der Weimarer Zeit erst einmal wieder gebremst. Als Folge der Weltwirtschaftskrise, dramatischer Arbeitslosigkeit und politischer Zerrissenheit geriet der Weimarer Staat in eine immer katastrophalere Finanznot und war zu drastischen Kürzungen auch in der Wohlfahrtspolitik gezwungen. Besonders deutlich wirkte sich die Kürzungspolitik in der Fürsorgeerziehung aus.³⁴² So erfolgte eine Revision des RJWG mit einer Neuverordnung vom 04. November 1932, welche die Anordnung der Fürsorgeerziehung verbot, "wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet". Des Weiteren verlegte sie das Ende der Fürsorgeerziehung auf den 18. Geburtstag vor und erlaubte die vorzeitige

³³⁸ Vgl. Belardi, 1980, S. 70 f

³³⁹ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 467

³⁴⁰ Vgl. Salomon, 1927

³⁴¹ Vgl. Bock / Seelmeyer, 2001, S. 988

³⁴² Vgl. Münchmeier, 1997, S. 293

Entlassung wegen Unerziehbarkeit, "wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet."

Nach der Berufung Hitlers zum Reichskanzler nahm sich das nationalsozialistische Regime des gesamten Erziehungs-, Bildungs- und Wohlfahrtspflegewesens an und unterdrückte damit alle humanistischen, aufklärerischen und fortschrittlichen Elemente der sich bis dahin entwickelten Jugendfürsorge. Daher bezeichnete Belardi³⁴³ die Jahre von 1933 - 1945 für die Soziale Arbeit als einen "Rückfall in die Barbarei." Dies zeigt nicht nur die millionenfache Vernichtung und Verstümmelung menschlichen Lebens, sondern auch die Tatsache, dass das im vorherigen Jahrhundert mühsam erkämpfte Verständnis von Ursachen, Folgen und Behandlungsmöglichkeiten psycho-sozialen Elends offiziell bekämpft wurde.³⁴⁴ Im Selbstverständnis der 1933 gegründeten Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) kommt dies deutlich zum Ausdruck:

"Da die NS-Volkswohlfahrt sich grundsätzlich für die Besserung von Erbgut, Rasse, Gesundheit und Leistungssteigerung einsetzt, enthält sie sich aller darüber hinausgehenden rein caritativen Aufgaben, die den anderen Verbänden... vorbehalten bleiben sollen. Unsere Aufgabe als Parteidienststelle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist die Mitarbeit an der Verwirklichung unseres Parteiprogramms. Deshalb können und dürfen wir uns mit rassistisch und erbbiologisch minderwertigem Menschenmaterial nicht befassen, sondern werden diese Aufgabe... den caritativen Verbänden, "soweit sie nicht durch Übernahme in die NSV ausgeschaltet werden,"³⁴⁵ überlassen."³⁴⁶

Mithin sind zu dieser Zeit die z.T. reformpädagogischen Ideen pervertiert, ausgehöhlt oder einfach außer Kraft gesetzt worden; sie schraubten sich aber dennoch in ihrer programmatischen Bedeutung, in einer sich verändernden Gesellschaft nicht wirklich zurück.

³⁴³ Vgl. Belardi, 1980, S. 74

³⁴⁴ Vgl. Belardi, 1980, S. 74

³⁴⁵ Vgl. Papke, Gesundheitsdienst im neuen Staat, in: NS-Volksdienst, Organ der NS-Volkswohlfahrt, 1. Jhrg., Nov. 1933, S. 40, zitiert nach Kraus, 1974, S. 169

³⁴⁶ Vgl. Papke, Gesundheitsdienst im neuen Staat, in: NS-Volksdienst, Organ der NS-Volkswohlfahrt, 1. Jhrg., Nov. 1933, S. 37, zitiert nach Kraus, 1974, S. 169

1.2 Die Entwicklung der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland

Die sozialen Probleme, auf welche die Jugendhilfe nach dem Zweiten Weltkrieg reagieren musste, waren noch gravierender als jene, die nach dem Ersten Weltkrieg aufgetreten waren.³⁴⁷ Verwaiste, entwurzelte, fluchtversprengte Kinder und Jugendliche mussten in Heime aufgenommen, unterernährte auf das Land und in Erholungskuren verschickt werden.

Als einziger Bereich einer institutionellen Sozialpädagogik erholte sich relativ schnell die kirchliche Jugendarbeit bzw. Jugendpflege.³⁴⁸

Unmittelbar nach Bewältigung dieser Kriegswirren wurde 1953 durch die Novellierung des RJWG zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) der vom RJWG gewollte Rechtszustand herbeigeführt.³⁴⁹ Nunmehr wurde die Errichtung von Jugendämtern zu einer rechtsverbindlichen Aufgabe der Kommunen, ein Schritt, der für die weitere Stabilisierung der Jugendhilfe von großer Bedeutung war.³⁵⁰ (Zur rechtlichen Entwicklung siehe nächstes Kapitel).

1958 wurde daneben eine Revision und Vereinheitlichung der Ausbildungen beschlossen und zwischen 1959 und 1964 in allen Bundesländern (abgesehen von Baden – Württemberg) eingeführt.³⁵¹ Allerdings sollte es noch bis Ende der 60er Jahre dauern, bis ein fast explosionsartiger Entwicklungsschub der Jugendhilfe einsetzte, der innerhalb von nur wenigen Jahren die Jugendhilfelandchaft völlig veränderte.

Dieser Wandel lässt sich wenigstens auf zwei Ebenen kennzeichnen: Zum einen ist eine institutionelle, aufgabenbezogene und personelle Expansion zu beobachten. Studentenbewegung, Lehrlingsbewegung, Friedensbewegung, Umweltbewegung und Selbsthilfebewegung veränderten in den 70er und 80er Jahren das politische Klima der Bundesrepublik Deutschland. In dieser Zeit wurden unterschiedliche Modellprojekte zur Entwicklung und

³⁴⁷ Vgl. Joran / Sengling, 2000, S. 56

³⁴⁸ Vgl. Buchkremer, 1995, S. 182

³⁴⁹ Vgl. Münder, 1988, S. 331

³⁵⁰ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 468

³⁵¹ Vgl. Rauschenbach, 2000 b, S. 675

Erprobung neuer Möglichkeiten der Familienerziehung, der Kindergarten-
erziehung, der Heimerziehung und von ambulanten Hilfen im Vorfeld von
Heimerziehung (Soziale Trainingskurse, Sozialpädagogische Familien-
hilfe³⁵²), einer Straßensozialarbeit, des betreuten Wohnens oder der
selbstverwaltenden Jugendzentren³⁵³ in Gang gesetzt. Betrachtet man die
Entwicklung der Sozial- und Erziehungsberufe an Hand von Daten, zeigt
sich ein explosionsartiger Anstieg der Erwerbstätigen in diesem Bereich.
1961 wurden noch 482.000 Erwerbstätige gezählt, 1970 waren es bereits
696.000 und 1987 stieg die Zahl auf 1,32 Mio. Erwerbstätige.³⁵⁴

Auf der anderen Seite wurde der Gestaltwandel der Jugendhilfe durch
einen Professionalisierungsschub mitverursacht. So wurden z.B. die
KindergärtnerInnen, HortnerInnen und HeimerzieherInnen nunmehr mit
einer verlängerten und verbesserten Ausbildung als moderne "Erzie-
herInnen", als Fachpersonal qualifiziert.³⁵⁵ Gleichzeitig wurde mit der
Professionalisierung der Prozess der Verwissenschaftlichung, die Entwick-
lung systematischen, prognosefähigen Wissens verknüpft;³⁵⁶ d.h., die
Sozialpädagogik und Sozialarbeit stieg in den tertiären Bildungsbereich im
Zuge der Errichtung von Fachhochschulen auf³⁵⁷ und markierte die
historische Einbruchsstelle einer "akademischen" Fachkraft für soziale
Berufe.³⁵⁸

Zudem wurde mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz und der
Westdeutschen Rektorenkonferenz vom Frühjahr 1969 ein erziehu-
ngswissenschaftlicher Diplomstudiengang eingeführt, innerhalb dessen zum
ersten Mal in systematischer Form die Fachgebiete "Pädagogik der frühen
Kindheit" und insbesondere "Sozialpädagogik" wissenschaftlich verankert
wurden.³⁵⁹ Dieser Diplom-Pädagogik-Studiengang zog in relativ kurzer
Zeit überraschend viele Studenten an.³⁶⁰

³⁵² Vgl. Müller, 1994, S. 80

³⁵³ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 468 f

³⁵⁴ Vgl. Rauschenbach, 1999, S. 40

³⁵⁵ Vgl. Rauschenbach / Beher / Knauer, 1995, S. 21

³⁵⁶ Vgl. Lüders, 1989, S. 155

³⁵⁷ Vgl. Rauschenbach, 2000 b, S. 676

³⁵⁸ Vgl. Rauschenbach, 1990, S. 250

³⁵⁹ Vgl. Rauschenbach, 1994, S. 276; Gängler, 1994, S. 231

³⁶⁰ Vgl. Pfaffenberger, 1985, S. 488

Spätestens mit diesen professionsorientierten Facetten der Innovation wurde die Jugendhilfe zu einem Wissenschaftsprojekt, d.h. "zu einem gesellschaftlich-öffentlichen Thema und Beobachtungsgegenstand, mit der sich fortan eine wissenschaftliche Disziplin, mit der sich nunmehr Forschung und Wissenschaft systematisch und in einer mehr oder minder deutlichen Distanz zu den Akteuren in der Praxis beschäftigen sollten."³⁶¹

Der Entwicklung der Expansion folgte seit Mitte der 1970er Jahre eine Epoche der Stagnation.³⁶² Gegenüber den Handlungsmaximen des Wohlfahrtsstaates setzten sich wieder alt-liberale Problemlösungsmuster durch; Wirtschaft, Rüstung und "Normalität" hatten Priorität. Die herrschende, tonangebende Politik fühlte sich in ihrer Position so sicher, dass Fragen nach denen, die an unserem Gesellschaftssystem nicht profitierten, Fragen nach ihrer Integration ins System und ihrer Loyalität zum System vernachlässigt oder zumindest nur sehr randständig verhandelt wurden. Man verließ sich darauf, dass das System nicht gefährdet war und dass man es sich also nicht all zuviel kosten lassen musste.³⁶³

Trotz der hierdurch bedingten Phase der Ernüchterung, zogen die Veränderungen in der Jugendhilfe insbesondere in den 1980er Jahren zwei weitere Veränderungen nach sich.

So ist eine Akademisierung³⁶⁴ des Personals, d.h. das spürbare Eindringen akademisch ausgebildeter Berufsgruppen in die Landschaft der Jugendhilfe als unmittelbare Folge des Auf- und Ausbaus der Sozialpädagogik / Sozialarbeit an den (Fach-) Hochschulen zu beobachten.³⁶⁵ Jedoch kritisierte Thiersch³⁶⁶ trotz dieser Akademisierung eine gewisse (Berufs-) Unsicherheit bei (Sozial-)Pädagogen in bezug auf die Wissenschaft. So zeigten sich viele Pädagogen in dem, was sie über ihre eigene Tätigkeit aussagen, verunsichert. Viele beschrieben das, was sie tun, primär mit den praktischen Erfahrungen, die sie in ihrer Arbeit gemacht hatten. Ob und inwieweit solche Erfahrungen im Lichte von Wissenschaft gewonnen oder

³⁶¹ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 469

³⁶² Vgl. Fatke / Hornstein, 1987, S. 89

³⁶³ Vgl. Thiersch, 1985, S. 479

³⁶⁴ hierzu auch Rauschenbach, 1993, S. 5 ff

³⁶⁵ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 470

³⁶⁶ Vgl. Thiersch, 1985, S. 481

reflektiert wurden, wäre aus ihren Darstellungen nicht erkennbar.

Dies hänge insbesondere mit dem Fehlen von Erfahrung und Glaube zusammen, dass theoretische Einsichten für die konkrete Praxis nützlich seien; somit fehle ein sicheres Wissen in Bezug auf das, was die eigenen Aufgaben, also die Möglichkeiten, Risiken und Grenzen des eigenen Tuns seien.³⁶⁷

Mit der Herausbildung eines akademischen, gesellschaftlichen Teilbereichs Sozialpädagogik / Sozialarbeit ist dieses Funktionssegment den gleichen Differenzierungs- und Pluralisierungsprozessen wie andere gesellschaftliche Teilbereiche auch unterworfen, es unterliegt der gleichen Modernisierungslogik.³⁶⁸ Deutlich wird dieser Modernisierungsprozess an der Entwicklung neuer Annahmen und Methoden, d.h. an einer konzeptionellen Neuausrichtung vorhandener Aufgaben und Dienste. Dabei orientiert sich die Sozialpädagogik, bzw. die Expansion sozialpädagogischer Institutionen an den Entwicklungstendenzen der modernen Gesellschaft. Immer mehr und neue gesellschaftliche Gegenstandsbereiche werden sozialpädagogisch begriffen, erfasst und entsprechend professionell bearbeitet. Dadurch ergibt sich eine interne Differenzierung als eine Tendenz zur Spezialisierung,³⁶⁹ wie der Bereich der Heimerziehung exemplarisch belegt. Merten und Olk³⁷⁰ sehen in dieser Spezialisierung jedoch auch das Manko sich immer enger eingrenzender Kompetenzprofile, welche nur noch die Bearbeitung ganz spezieller Probleme gestatten; somit wächst mit der Professionalität zugleich auch die Selektion.

Mithin kann man die Entwicklung der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland als eine "Konsolidierungs- und Aufwertungsphase" betrachten, die sich als quantitative Expansion einerseits sowie als eine qualitative Modernisierung in Form einer Professionalisierung, Verwissenschaftlichung und Akademisierung andererseits beschreiben lässt.³⁷¹

³⁶⁷ Vgl. Thiersch, 1985, S. 482

³⁶⁸ Vgl. Merten / Olk, 1997, S. 595

³⁶⁹ Vgl. Merten / Olk, 1997, S. 596

³⁷⁰ Vgl. Merten / Olk, 1997, S. 596

³⁷¹ Vgl. Rauschenbach, 2000 a, S. 471

2. Das Jugendamt der Moderne

Im Zusammenhang mit der neueren Entwicklung in der Jugendhilfe wurden im letzten Jahrzehnt die Begriffe "Perspektivenwechsel" und "Paradigmenwechsel" zu oft gebrauchten Metaphern. Damit gemeint ist eine Änderung von einer mit Kontroll-, Aufsichts- und Eingriffsaufgaben befrachteten Jugendhilfe wie sie im JWG zum Ausdruck kam, zu einem modernen, leistungsfähigen Jugendhilfesystem mit klarem Dienstleistungscharakter,³⁷² das durch Leitbilder wie Prävention, Lebensweltorientierung sowie Pluralität der Anbieter und Vernetzung der Angebote gekennzeichnet ist.³⁷³ Speziell die Jugendämter als zentrale Einrichtungen der Jugendhilfe, denen die Gesamtverantwortung unterstellt ist, stehen somit vor der diffizilen Aufgabe, den Wechsel von der Eingriffsverwaltung zum modernen Dienstleistungsunternehmen zu vollziehen. Mit bedingt ist diese Schwierigkeit, durch die (Zerr-)Bilder vom Jugendamt, wie sie von der breiten Bevölkerung noch immer konzipiert werden. So berichtet Schröer³⁷⁴ von einer weitverbreiteten Assoziation zum Begriff "Jugendamt":

- "-Da ist die Angst vor der repressiven Einrichtung, die unbarmherzig bei vermeintlichem erzieherischen Fehlverhalten in Privatsphären eingreift; die (den !) Eltern ihre Kinder nimmt und in seelenlose Heime steckt. Das ist die Eingriffsbehörde... .
- Da ist die Kritik an der unbeweglichen Behörde, die Gesetze und Richtlinien vor menschliche Schicksale stellt; die in Kategorien des Über- und Unterordnungsverhältnisses denkt und handelt. Das ist die Verordnungsbehörde... .
- Und da ist das Verzweifeln an den bürokratischen Mechanismen, die Kreativität, Spontanität und Phantasie abtöten; die alles so schwer machen, was so leicht erscheint und die mit den Lebenswelten draußen und mit den in ihnen Agierenden so wenig zu tun haben. Das ist die

³⁷² Vgl. Späth, 1994, S. 55

³⁷³ Vgl. Olk, 1994, S. 11

³⁷⁴ Vgl. Schröer, 1994, S. 263 f

unflexible Bürokratie... ."

Allerdings ändert sich zugleich auch dieses repressive Image der Jugendämter. So werden allmählich neben materiellen Leistungen auch personenbezogene soziale Dienstleistungen wie Information, Beratung, partnerschaftliche Kontakte, evtl. sogar Zuneigung von dem Adressaten der Leitungen assoziiert.

Zeitlich lässt sich diese Neuorientierung der Jugendhilfe insbesondere an der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06. 1990 festmachen,³⁷⁵ wodurch Wiesner³⁷⁶ den Perspektivenwechsel in der Jugendhilfe auf eine bundesrechtliche Grundlage gestellt sieht (zur rechtlichen und inhaltlichen Entwicklung des KJHG siehe nächstes Kapitel).

2.1 Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen

2.1.1 Was ist soziale Dienstleistungsarbeit?

Ein Zugang zur Dienstleistungsorientierung in der Jugendhilfe ergibt sich aus einem Rückblick auf die sozialwissenschaftlichen Diskussionen und Theorien zur Dienstleistungsarbeit in den 70er und frühen 80er Jahren des letzten Jahrhunderts.³⁷⁷

Zunächst sollte der Begriff der Dienstleistungsarbeit i.V.m. der "Drei-Sektoren-Theorie"³⁷⁸ betrachtet werden. Neben dem primären Wirtschaftssektor mit seiner *gewinnenden* Arbeit (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Fischfang) sowie dem sekundären Sektor der Rohstoffverarbeitung, d.h. mit seiner hauptsächlich *herstellenden* Arbeit (industrielle Fertigung), dominieren in dem tertiären Sektor die *dienstleistenden* Arbeiten, die sich weder dem primären noch dem sekundären Sektor zuordnen lassen.³⁷⁹ Aus diesem Grund spricht Offe³⁸⁰ von einem "Unbegriff", der den Charakter

³⁷⁵ Vgl. Bernzen / Gerstein, 1996, S. 27

³⁷⁶ Vgl. Wiesner, 1993, S. 11

³⁷⁷ Vgl. Olk, 1995, S. 20

³⁷⁸ Vgl. Häußermann / Siebel, 1995, S. 27

³⁷⁹ Vgl. Rauschenbach, 1999, S. 180; Petersen, 1999, S. 12; Offe, 1984, S. 294

³⁸⁰ Vgl. Offe, 1984, S. 294

einer "residualen Sammelkategorie" aufweise. Für Badura und Gross³⁸¹ stellt sich der Dienstleistungssektor ebenfalls als ein "Rest-Sektor" dar, der all jene Wirtschaftszweige, Berufe und Tätigkeiten umfasse, die den beiden anderen Sektoren nicht zuzuordnen sei.

In den Theorien der "Dienstleistungsgesellschaft" wird dann diese Restkategorie aufgewertet und behauptet, dass sich mit dem ökonomischen und technischen Wandel ein neuer Typus von Gesellschaft herausbildet.³⁸² Daher geht Fourastie³⁸³ - vor dem Hintergrund einer strukturellen Verschiebung von Beschäftigungen in den tertiären Wirtschaftssektor³⁸⁴ - von einer gesellschaftlichen Entwicklung aus, die er als "große Hoffnung des 20. Jahrhunderts" bezeichnet. Dabei nimmt er an, dass mit der Entwicklung der Tertiärisierung eine Höherentwicklung der menschlichen Lebensweise zugunsten urbanisierter Lebensumstände, besserer Arbeitsbedingungen und der Befriedigung "höherer" Bedürfnisse einhergeht, entsprechend Gorzs³⁸⁵ Hoffnung auf den "Abschied vom Proletariat".

Diese These von einer quantitativen zu einer qualitativen gesellschaftlichen Entwicklung ist ebenfalls von Bell³⁸⁶ und von Gartner / Riessman³⁸⁷ mit Nachdruck vertreten worden. Sie gehen von einem Wandel der Herrschaftsverhältnisse, der Lebensweisen und des allgemeinen politischen Bewusstseins aus.

Einen weiteren Versuch einer Definition erarbeiteten Berger und Offe.³⁸⁸ Unter Rückgriff auf Vorarbeiten, welche die Funktion von Dienstleistungen als die Bewachung und Reproduktion von Normalzuständen bzw. Normalverläufen sowie die Reproduktion von Formalstrukturen, Verkehrsformen und kulturellen Rahmenbedingungen bestimmt, sei ein positiver, funktionaler Begriff auf die Gewährung gesellschaftlicher Normalzustände zu beziehen. Dabei habe sie als synthetisierende

³⁸¹ Vgl. Badura / Gross, 1976, S. 64; siehe auch Aron, 1964, S. 121

³⁸² Vgl. Petersen, 1999, S. 12

³⁸³ Vgl. Fourastie, 1954

³⁸⁴ Vgl. Rauschenbach, 1999, S. 180

³⁸⁵ Vgl. Gorz, 1980

³⁸⁶ Vgl. Bell, 1985

³⁸⁷ Vgl. Gartner / Riessman, 1978

³⁸⁸ Vgl. Berger / Offe, 1980, S. 44 ff

"Vermittlungsarbeit" die "Besonderheit des Falles" mit der "Generalität der Bezugsnorm" zu vermitteln.³⁸⁹

Unter explizitem Rückgriff auf und in enger Anlehnung an diese funktionale Definition von Dienstleistungsarbeit³⁹⁰ formuliert Olk³⁹¹ seinen eigenen, für die Sozialarbeit spezifizierten funktionalen Dienstleistungsbe-
griff: "Sozialarbeit als Teilsystem ist... mit der vorsorglichen Vermeidung
und kurativen Beseitigung von Normverletzungen, bzw. anders gewendet:
Mit der Gewährleistung durchschnittlich erwartbarer Identitätsstrukturen
betraut; ihr obliegt in Kooperation mit anderen Instanzen sozialer Kontrolle
und (Re-) Sozialisation die Abwehr von Risiken und die Beseitigung von
Störungen, die den geltenden und zum Teil rechtlich kodifizierten
Verhaltensregeln und Normalitätserwartungen durch abweichendes Verhal-
ten einzelner Personen und / oder sozialer Kollektive drohen." Ent-
sprechend sieht Olk³⁹² durch eine solche funktionale Rekonstruktion von
Sozialarbeit als Normalisierungsarbeit die Möglichkeit eröffnet, die
(widersprüchlichen) Rationalitätskriterien, Steuerungsprobleme und Ent-
wicklungstendenzen sozialarbeiterischer Dienstleistungstätigkeiten zu
analysieren.

Peter Gross³⁹³ geht mit seiner Definition des Begriffes "Dienstleistung"
einen anderen Weg. Mit dem Ziel, die verschiedenen Profile der unter den
residualen Sammelbegriff "Dienstleistungssektor" subsumierten Tätigkei-
ten erst einmal zu ordnen,³⁹⁴ grenzt er – ökonomischer und betriebs-
wirtschaftlicher Literatur folgend – "direkte", "persönliche" oder "perso-
nenbezogene" Dienstleistungen von den "indirekten", "unpersönlichen"
oder "sachbezogenen" Dienstleistungen ab. Unter "direkten" Dienstleistun-
gen werden alle von einem Konsumenten genutzten oder verbrauchten
Dienstleistungen verstanden (konsumentenbezogen), unter "indirekten"
hingegen jene, welche für die Produktion selber erforderlich sind
(produzentenbezogen).

³⁸⁹ Vgl. Offe, 1984, S. 296

³⁹⁰ Vgl. Schaarschuch / Flösser / Otto, 2001, S. 270

³⁹¹ Vgl. Olk, 1986, S. 12 f

³⁹² Vgl. Olk, 1986, S. 13

³⁹³ Vgl. Gross, 1983

³⁹⁴ Vgl. Rauschenbach, 1999, S. 182

Die Differenzierung von *personenbezogenen* und *sachbezogenen* Dienstleistungen wird dagegen anders vorgenommen.³⁹⁵ So stellt z.B. die Reparatur eines Autos eine sachbezogene, der Transport eines Menschen eine personenbezogene Dienstleistung dar.

Worin der Unterschied zwischen personenbezogener und sachbezogener Dienstleistung besteht, verdeutlicht Effinger³⁹⁶ anhand eines Beispiels, dem Vergleich zwischen einem Schaffner und einem Sozialarbeiter:

"Die kundenorientierte Dienstleistung des Schaffners besteht darin, mir eine Information (Fahrplanauskunft) zu geben oder – sofern ich einen Aufpreis für die erste Klasse bezahle – mir einen Kaffee zu servieren. Beide Leistungen sind prinzipiell durch Maschinen oder Sachen ersetzbar. Den Kaffee könnte ich mir auch von einem Automaten holen, die Fahrplanauskunft kann ich auch durch eine Broschüre oder durch einen Bordcomputer erhalten. Die Dienstleistung des Schaffners besteht im Kern also in einer Sache, über die ich gerne persönlich verfügen oder die ich ge- bzw. verbrauchen möchte. Meine Mitarbeit ist dazu jedoch nicht erforderlich. Ich kommuniziere zwar mit dem Schaffner, doch dieser Kommunikationsprozeß ist nicht Bestandteil eines zwischenmenschlichen Lernprozesses, sondern Begleitwerk eines Austauschprozesses von Informationen oder Sachen. Die Qualität der Dienstleistung wird auch nur sekundär von der Qualität der Kommunikation beeinträchtigt. Der Kaffee oder die Fahrplaninformation verändern nicht ihre Qualität, wenn zwischen mir und dem Schaffner mehr oder weniger Sympathie herrscht. Auch ein unfreundlicher Schaffner müßte mir den Kaffee servieren. Solche Austauschprozesse von sächlichen bzw. objektivierbaren Leistungen gegen soziale Ansprüche (z.B. als gesetzlich abgesicherter Rechtsanspruch Bedürftiger auf bestimmte materielle Sozialhilfe oder Informations- und Beratungsleistungen) gibt es sicherlich auch für den Sozialarbeiter (z.B. durch EDV). Und auch hier gibt es Rationalisierungspotentiale, d.h. auch solche Leistungen sind teilweise durch Maschinen oder Sachen ersetzbar. Für die Kerntätigkeit des Sozialarbeiters gilt dies jedoch nicht. Diese Kerntätigkeit besteht in dem direkten oder indirekten Versuch, Verhaltens-

³⁹⁵ Vgl. Gross, 1983, S. 14

³⁹⁶ Vgl. Effinger, 1994, S. 33

und evtl. auch Einstellungsveränderungen bei seinen Adressaten und bzw. oder seiner Umwelt zu ermöglichen und ggf. einzuleiten, die geeignet sind, ihn bei der Bewältigung schwieriger Lebenspassagen zu unterstützen. Für diese sozialarbeiterische Intervention werden z.T. quantifizierbare, öffentliche Ressourcen bereitgestellt, letztendlich kommt es jedoch darauf an, daß die vorhandenen materiellen und immateriellen Ressourcen der Adressaten zur Bedarfsbefriedigung mobilisiert werden. Dieser Kern sozialarbeiterischer Arbeit ist nicht objektivierbar und nur bedingt – durch möglichst geschickte Methoden – rationalisierbar. Diese Tätigkeit hat keinen materiellen Gehalt. Die Art und Qualität der Kommunikation und Interaktion entscheidet maßgeblich über das Zustandekommen und den qualitativen Erfolg dieser Dienstleistung."

In Bezug auf diese Differenzierung befasst sich Gross³⁹⁷ mit jenen Dienstleistungen, welche sowohl direkt, als auch personenbezogen sind, da nur für diese die besondere Form der Dienstleistungsarbeit zutrifft, die sie zu einer ganz anderen Kategorie von Arbeit (die eigentliche Dienstleistung) werden lässt.

Angesicht der Tatsache, dass personenbezogene Dienstleistungen natürlich auch der Residualkategorie zuzuordnen sind, wurden diese primär als Negativbestimmungen definiert.³⁹⁸ So haben Herder-Dorneich und Kötz³⁹⁹ im Kontext einer Dienstleistungsökonomie die Merkmale der Nicht-Sachgüter, d.h. Immaterialität, Kundenpräsenz, Nicht-Lagerfähigkeit, Nicht-Transportfähigkeit und Nicht-Messbarkeit herausgearbeitet. Badura und Gross,⁴⁰⁰ die erstmals Überlegungen und Ansätze zu einer soziologischen Bestimmung der Dienstleistungstätigkeit vorgelegt haben,⁴⁰¹ haben die tätigkeitsrelevanten Merkmale ausgemacht, welche die persönlichen Dienstleistungen kennzeichnen:

Die **Kundenpräsenz** im Sinne der leiblichen Anwesenheit des Adressaten ist unabdingbare Voraussetzung. Sie stellt das erste entscheidende

³⁹⁷ Vgl. Gross, 1983, S. 14

³⁹⁸ Vgl. Schaarschuch, 1999, S. 550

³⁹⁹ Vgl. Herder-Dorneich / Kötz, 1972, S. 11 ff

⁴⁰⁰ Vgl. Badura / Gross, 1976, S. 67 ff

⁴⁰¹ Vgl. Olk, 1994, S. 13

Charakteristikum der persönlichen Dienstleistung dar. Ein klassisches und immer wieder erwähntes Beispiel ist der Friseurbesuch:

Wer sich die Haare schneiden lassen will, muss selbst zum Friseur gehen, da sich der Haarschnitt im Warenhaus nicht kaufen lässt. Ebenfalls kann der Friseur das "Gut" Haarschnitt nicht produzieren, wenn der Kunde nicht anwesend ist, d.h. die Haare müssen an der Person geschnitten werden. Die Kundenpräsenz ist also nötig, damit die sachlich, zeitlich, räumlich spezifische Form der Nachfrage, die Kundenpräferenz, bei seiner Anwesenheit geltend gemacht werden kann. Es ist notwendig – nicht nur beim Friseur, auch beim Arzt oder bei einer Beratung im Jugendamt usw. – auf die Eigenart des Problems, des Bedürfnisses, des Wunsches des Kunden einzugehen, wodurch die Dienstleistung je nach Wunsch eine andere wird. Mithin wird die persönliche Dienstleistung nicht in gegenständlicher Form erbracht, sondern in Form einer Tätigkeit, die sich zudem auf den Kunden oder Klienten selbst erstreckt.⁴⁰²

Damit ist schon ein weiteres Merkmal angesprochen, welches eine persönliche Dienstleistung ausmacht. Das **Uno-Actu-Prinzip**, Produktion und Konsumtion fallen zeitlich und räumlich synchron in einem Akt zusammen.⁴⁰³ Die Leistung wird verbraucht, während sie produziert wird, der Nutzeffekt ist also nur konsumierbar während des Produktionsprozesses.

Kundenpräsenz und Uno-Actu-Prinzip führen jetzt zu dem – in diesem Zusammenhang vielleicht wichtigsten Moment – der Notwendigkeit der **Kooperation** von Produzent und Konsument in der Leistungserbringung. Der Klient muss sich – aktiv oder passiv – am Produktionsprozess beteiligen. Dies reicht vom Stillhalten beim Friseur, der seinen Dienst unmittelbar am menschlichen Körper vollzieht, über Grenzfälle, in denen lediglich die physische Präsenz erforderlich ist (z.B. bei einer Operation), bis hin zu Dienstleistungen, in denen der Klient praktisch die Hauptarbeit übernehmen muss und der Produzent in die Rolle des mehr oder weniger passiven Zuhörers und Deuters gerät (wie z.B. in einer Psychoanalyse).⁴⁰⁴

⁴⁰² Vgl. Badura / Gross, 1976, S. 68

⁴⁰³ Vgl. Olk, 1994, S. 13

⁴⁰⁴ Vgl. Badura / Gross, 1976, S. 69

Die Qualität der Leistung ist in hohem Maße mitbedingt durch die Kooperationswilligkeit und -fähigkeit des Klienten. Eine Verbesserung der Erbringung persönlicher Dienstleistungen heißt also auch immer eine Verbesserung der Kooperation zwischen Produzent und Klient. Damit rückt die **Interaktions**beziehung, das interaktive und kommunikative Handeln von Produzenten und Konsumenten der Dienstleistung in den Mittelpunkt. Professionelle personenbezogene Dienstleistungen in diesem Sinne beruhen daher auf dialogischen Kommunikationsprozessen, welche Lern- und Bildungsprozesse einleiten oder begleiten, die eine autonome Lebensgestaltung erleichtern sollen.⁴⁰⁵ Mithin hängen Effektivität und Effizienz sozialer Dienstleistungen von sozialem Handeln ab.⁴⁰⁶ Der Adressat einer solchen personenbezogenen Dienstleistung ist also nicht nur Konsument, er wird, wie Gartner und Riessman⁴⁰⁷ es formulieren, zum "aktiven Konsumenten" bzw. zum "Koproduzenten" dieser Leistung. Die Qualität dieser Leistung steigt mit zunehmender Egalität, Intensität und mit zunehmendem Vertrauen in der Beziehung zwischen Anbieter und Nutzer. So unterschiedlich die Herangehensweisen auch sein mögen, ob Bestimmung in funktionaler Absicht oder Differenzierung in analytischer Absicht, im Hinblick auf die quantitative Ausweitung der Dienstleistungsarbeit scheint skeptische Einigkeit zu bestehen.⁴⁰⁸ Für Offe⁴⁰⁹ steht das Wachstum zwar unter Vorbehalt, da dieses zumindest seiner Höhe nach unbestimmt und ein Methodenartefakt der verwendeten Messverfahren sei; für Gross⁴¹⁰ beruht die Annahme einer überproportionalen Zunahme des tertiären Sektors auf einer schlichtweg unwissenschaftlichen Auswertung der amtlichen Statistik. Dennoch sind die wesentlichen Beschäftigungsgewinne belegbar im Dienstleistungssektor zu finden; dort – wie Türk darstellt⁴¹¹ – vor allem in den Bereichen "Gesundheit" sowie "Rechts- und Wirtschaftsberatung".

⁴⁰⁵ Vgl. Effinger, 1994, S. 35

⁴⁰⁶ Vgl. Olk, 1994, S. 13

⁴⁰⁷ Vgl. Gartner / Riessman, 1978

⁴⁰⁸ Vgl. Rauschenbach, 1999, S. 183

⁴⁰⁹ Vgl. Offe, 1984, S. 294

⁴¹⁰ Vgl. Gross, 1983, S. 42

⁴¹¹ Vgl. Türk, 1987, S. 113

Die zu verzeichnende Steigerungsrate des quantitativen Wachstums personenbezogener sozialer Dienstleistungen in den vergangenen drei Jahrzehnten verdeutlicht die nachstehende Tabelle, speziell für Gesundheits-, Sozial- und Erziehungsberufe:

Jahr	Beschäftigte insgesamt	Personenbezogene Dienstleistungsberufe insgesamt	Gesundheitsberufe	Sozial- und Erziehungsberufe
Früheres Bundesgebiet				
1973	27.066.000	1.582.000	767.000	815.000
1982	26.744.000	2.306.000	1.089.000	1.217.000
1985	26.626.000	2.421.000	1.190.000	1.231.000
1987	27.073.000	2.546.000	1.268.000	1.278.000
1989	27.742.000	2.727.000	1.334.000	1.393.000
1991	29.684.000	3.068.000	1.489.000	1.579.000
1993	29.782.000	3.345.000	1.572.000	1.773.000
1995	29.244.000	3.568.000	1.655.000	1.913.000
1997	29.200.000	3.860.000	1.755.000	2.105.000
Deutschland insgesamt				
1991	37.445.000	3.962.000	1.817.000	2.145.000
1993	36.380.000	4.153.000	1.888.000	2.265.000
1995	36.048.000	4.418.000	2.005.000	2.413.000
1997	35.805.000	4.701.000	2.115.000	2.586.000

Es wird sichtbar, dass insbesondere im Zeitraum von 1973-1982 eine Zunahme zu verzeichnen ist. Schaarschuch, Flösser und Otto⁴¹² sehen dies in Verbindung mit dem Ölschock von 1973 sowie mit der ökonomischen Krise von 1975-1977, da in dieser Zeit deutlich wurde, dass die fordistische Formation an den Grenzen des Wachstums angekommen war und in eine Strukturkrise geriet. Seitdem ist eine schwächere Zunahme persönlicher Dienstleistungen zu beobachten, die sich aber im Bereich hoher Wachstumsraten kontinuierlich steigerte.

⁴¹² Vgl. Schaarschuch / Flösser / Otto, 2001, S. 267

Für das quantitative Wachstum sehen Schaarschuch, Flösser und Otto⁴¹³ mindestens zwei Gründe die angeführt werden können: Zum einen resultiere die verstärkte staatliche Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen aus den Anforderungen an sozialpolitische Leistungen, die auf die flexibilisierten Reproduktionsformen und destandardisierten Lebensformen angemessen flexibel einzugehen vermögen; zum anderen auf den aus der Spaltung der Gesellschaft systematisch sich ergebenden und in quantitativer wie qualitativer Hinsicht aggravierten sozialen Problemkonstellationen und den Notwendigkeiten ihrer kontrollierenden Eindämmung und Pazifizierung.

2.1.2 Neue Steuerungsmodelle

In der neueren Diskussion, d.h. in den 1990er Jahren ist ein vergleichbarer Versuch der grundsätzlichen Definition sozialer Dienstleistung bisher nicht unternommen worden.⁴¹⁴ Lediglich im 9. Jugendbericht⁴¹⁵ wurde die Diskussion um eine Dienstleistungsorientierung der Jugendhilfe aufgenommen. Diese entspricht einerseits den Vorstellungen der Protagonisten des KJHG, fügt sich aber auch in die Begrifflichkeit einer Denkrichtung ein, die unter dem Stichwort "Neues Steuerungsmodell"⁴¹⁶ Konzepte für die Modernisierung von Verwaltungshandeln entwickelte.

Ausgangssituation dieser Debatte war der Zustand der deutschen Städte in den 1980er Jahren, der gekennzeichnet war, durch:

- die äußerste Knappheit finanzieller Ressourcen,
- paralyisierende Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsprogramme auf die Fachämter und damit auf das Leistungsniveau und die Dienstleistungsqualität sowie insbesondere auf den sozialen und kulturellen Standard der Städte,
- vorprogrammierte Verteilungskämpfe um die Budgets zwischen Fach- und Querschnittsämtern, verbunden mit einer Polarisierung der Konfliktparteien,

⁴¹³ Vgl. Schaarschuch / Flösser / Otto, 2001, S. 267

⁴¹⁴ Vgl. Schaarschuch, 1999, S. 551

⁴¹⁵ Vgl. Neunter Jugendbericht, 1994, S. 583 ff

⁴¹⁶ Vgl. Stöbe-Blossey, 1998, S. 11

-
- das Fehlen von stabilen Mehrheits- und Koalitionsverhältnissen auf der politischen Ebene, wodurch kontinuierliches, zielorientiertes Arbeiten behindert wurde und strategisch langfristig ausgerichtete Entscheidungen nur selten zustande kamen.⁴¹⁷

Vor diesem Hintergrund sowie einer jahrzehntelangen Diskussion über Funktionsmängel der öffentlichen Verwaltung haben sich als Konsequenz Forderungen ergeben, sich von der Bürokratiekultur zur Dienstleistungsorientierung weiterzuentwickeln.⁴¹⁸

Erfahrungen aus der Privatwirtschaft zeigten, dass eine Trennung von Fachverantwortung und Ressourcenverantwortung zu unwirtschaftlichem Verhalten und mangelnder Leistungsbereitschaft führen. Daher sind auf der Basis soziologischer Ansätze zur Dienstleistungsgesellschaft betriebswirtschaftliche Modelle von Dienstleistungsorganisationen entwickelt worden, die auch unter die Überschrift "New Public Management" gefasst werden können. Hier werden Jugendämter zu Dienstleistungsunternehmen, die NutzerInnen zu KundenInnen und die Hilfeleistung wird zum Produkt und damit zum "Output" der Dienstleistung.

Kernelemente, Prinzipien und Funktionsweisen des Neuen Steuerungsmodells lassen sich wie folgt skizzieren:

- **Klare Verantwortungsabgrenzung zwischen politischen Entscheidungen und Verwaltungshandeln**

Bei vielen Kommunen ist eine Verantwortungsvermischung zwischen Politik und Verwaltung zu beobachten. Durch sie wird die Politik in fachliche Fragen der Leistungserstellung hineingezogen und läuft Gefahr, für rein bürokratisches Interesse -z.B. Expansionsinteresse oder das fachliche Perfektionstreiben eines Fachbereichs- eingespannt zu werden. Das Gegenstück zur bürokratischen Instrumentalisierung der Politik ist häufig eine Politisierung des Verwaltungsapparates.⁴¹⁹ Aufgrund der heutigen Komplexität der Aufgaben ist ein ehrenamtlicher Rat/Kreistag kaum noch in der Lage, die Kommune verantwortungsvoll zu führen. Der

⁴¹⁷ Vgl. Schückhaus / Dreher, 1995, S. 20

⁴¹⁸ Vgl. Gernert, 1996, S. 24

⁴¹⁹ Vgl. KGSt, 1993, S. 16

Ehrgeiz dies doch tun zu wollen, bleibt zwangsläufig punktuell und zusammenhangslos und läuft somit Gefahr, unerwünschte Nebenwirkungen wie Unwirtschaftlichkeit oder Demotivierung der Verwaltung zu erzeugen. Daher muss er seine Tätigkeit von der Verwaltung insofern abgrenzen, als er sich künftig auf seine eigentlichen Aufgaben besinnt: Unternehmensphilosophie, Führungsstruktur und Rahmenbedingungen festlegen, Ziele setzen, Fachbereichen Budgets und Handlungsspielräume übertragen, die Arbeit der Verwaltung kontrollieren. In der Verantwortung der Verwaltung liegt die Erfüllung der Aufträge und die Unterrichtung des Rates über Auftragsvollzug und Abweichungen.⁴²⁰

- **Kontraktmanagement⁴²¹ über Führung durch Leistungsabsprache statt durch Einzeleingriff**

Zwischen der politischen Führung und der Verwaltung können über die von den Fachbereichen zu erzeugenden Leistungen oder Produkte (nach Menge, Preis, Kosten, Qualität und Zielgruppe) und die ihnen dafür zuzubilligenden Budgets Vereinbarungen getroffen werden. Diese werden zweckmäßigerweise im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses fixiert. Für derartige Leistungsvereinbarungen hat sich die Bezeichnung Kontraktmanagement eingebürgert. Dieser Grundsatz des Kontraktmanagement gilt auch innerhalb der Verwaltung. So müssen die Fachbereichsleitungen ihren Leistungsauftrag auf die verantwortlichen MitarbeiterInnen, die im Fachbereich die Einzel- und Teilleistungen erstellen, "herunterbrechen" und mit ihnen ebenfalls Absprachen über Leistungen, Budgets und Handlungsspielräume treffen. Dabei sollte die Managementverantwortung soweit wie möglich nach unten verlagert werden.⁴²²

- **Dezentrale Gesamtverantwortung des Fachbereichs**

Die Aufmerksamkeit der Fachbereiche sollte an erster Stelle auf ihr Leistungsergebnis gerichtet sein. Technisch wird dies bewirkt, indem die

⁴²⁰ Vgl. EREV, 1996, S. 25

⁴²¹ Vgl. Flösser, 1996, S. 55 ff

⁴²² Vgl. KGSt, 1993, S. 17

vom Fachbereich zu erzeugenden Leistungen (Produkte) klar definiert werden. Um sie erstellen zu können, erhält der Fachbereich ein auf die Produkte bezogenes Budget, aus dem er alle zur Produkterstellung notwendigen Leistungen bezahlen muss. Dazu erhält er angemessene Handlungsspielräume. Es muss ihm überlassen sein, wie er seinen Leistungsauftrag im Einzelnen erfüllt. Aus diesem Grund ist dem Fachbereich die Verantwortung für den zweckentsprechenden Einsatz seiner Ressourcen (Geld, Stellen, Personal, Sachmittel) zu übertragen. Mithin kann er im Rahmen der zentral vorgegebenen Regeln seine Ressourcen frei bewirtschaften, untereinander austauschen oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

- Zentraler Steuerungs- und Controllingbereich⁴²³

Um diese teilautonomisierten, sich selbst lenkenden Einheiten zusammenzuhalten und führen zu können, muss ein zentraler Steuerungsbereich eingeführt werden, welcher der Verwaltungsspitze zugeordnet ist. Seine Aufgaben liegen in:

- der Unterstützung des Rates und der Verwaltung durch Bereitstellung der nötigen Informationen
- Koordination der Fachplanung bezogen auf die kommunalpolitischen Ziele
- Entwicklung der Kontrolle zentraler Leitlinien der Personal-, Organisations-, Finanz- und Automationspolitik
- Planung und Kontrolle des Gesamthaushaltes
- Analyse und Überprüfung der Leistungen der Fachbereiche im Rahmen des Berichtwesens
- Steuerung und Kontrolle der zentralen Datenbanken und Planung der fachbereichsübergreifenden informationstechnischen Infrastruktur
- Ständige Verbesserung des Steuerungsinstrumentariums
- Beteiligungsverwaltung, zentrales Beteiligungscontrolling

⁴²³ Vgl. Brüggemann / Helmold, 1996, S. 110 ff

- **Outputsteuerung**⁴²⁴

Wirksame Verwaltungssteuerung ist laut KGSt⁴²⁵ nur von der Leistungs- (Output)seite her möglich. Die Arbeit der Verwaltung richtet sich nach den Vorgaben durch den Rat und nach den Erwartungen der Einwohner. Es werden für jede Dienstleistung (Produkt) Menge, Qualität, Zielgruppe und Kosten festgelegt.

Die herkömmliche Steuerung der Kommunalverwaltung erfolgt hauptsächlich über den Input, d.h. über die (zentrale) Zuteilung von Ressourcen.⁴²⁶ So sagen die Haushaltspläne an zahlreichen Stellen, wieviel Geld die Verwaltung ausgeben darf, aber nirgends präzise, welche Leistungen sie mit diesem Geld erzeugen soll. Daher geschieht die Zuteilung von Haushaltspositionen nunmehr über Definition und Kontrolle der Produkte (nicht: Das Jugendamt hat im Haushalt einen Etat von Euro 3,5 Mio. sondern: Das Jugendamt hat die Aufgabe, folgende Leistungen zu erbringen bzw. Strukturen und Angebote zu schaffen...)⁴²⁷ Die laufende Ermittlung der Erwartung (etwa der Bürger) an die Verwaltung ist eine Voraussetzung für die Steuerung über die Produktseite.

Eng mit dem neuen Steuerungsmodell verbunden ist das Konzept der **Budgetierung**.⁴²⁸ Die einzelnen Fachbereiche der Verwaltung erhalten ein vom Rat vorgegebenes Budget zur Erbringung ihrer Leistungen. Grundgedanke der Budgetierung ist es laut KGSt, stärker auf die Kompetenz und Verantwortung der MitarbeiterInnen in den Fachbereichen zu setzen.⁴²⁹ Dazu werden im Rahmen des Haushalts die Positionen festgelegt, die laut Gesetz zu den Pflichtaufgaben zählen. Darüber hinaus enthält das Budget die Mittel, die zur Erreichung der Ziele der einzelnen Fachbereiche erforderlich sind. Wie die Ziele erreicht werden, d.h. wie der Weg zum Ziel gestaltet wird, bleibt den Fachbereichen eigenverantwortlich überlassen, allerdings sind sie über das Budget in der absoluten Ausgabenhöhe

⁴²⁴ Vgl. Isselhorst, 1995, S. 86 ff

⁴²⁵ Vgl. KGSt, 1993, S. 20

⁴²⁶ Vgl. Banner, 1991, S. 6

⁴²⁷ Vgl. EREV, 1996, S. 26

⁴²⁸ Vgl. Schmidt, 1996, S. 41

⁴²⁹ Vgl. Gernert, 1996, S. 27

festgelegt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Budgetpositionen untereinander zu verschieben; auch ist eine Übertragung in das folgende Haushaltsjahr zulässig.

Das Jugendamt erhält somit im Rahmen des Budgets die Fähigkeit, z.B. MitarbeiterInnen einzustellen ohne das Personalamt oder den Stellenplan zu berücksichtigen oder Wohnungen anzumieten bzw. zu kündigen, ohne das Liegenschaftsamt oder das Hauptamt einzubeziehen.

Durch diese Transparenz der Kostenaufstellung werden die finanziellen Folgen einer Jugendhilfemaßnahme deutlich und beeinflussbar und damit auch vergleichbar mit anderen Anbietern.⁴³⁰

Zu den zentralen Begriffen gehört zudem die **Kundenorientierung**⁴³¹ Da laut May⁴³² der Begriff "Kunde/in" für Adressat/Innen marktwirtschaftlich angebotener Dienstleistungen zutreffend ist, wird die "Kundenzufriedenheit" zu einem der Bewertungsmerkmale kommunaler Dienstleistungen.

Eine weitere wesentliche Funktion im Neuen Steuerungsmodell hat der Begriff "**Produkt**". Als Produkte gelten zusammengefasste Leistungen eines Amtes mit einer aussagekräftigen Beschreibung nach festgelegten Kriterien wie Auftragsgrundlage, Zielgruppe, Ziele, Leistungsumfang, Finanzen / Budget und Angaben zur Quantität, Qualität und Zielerreichung.⁴³³

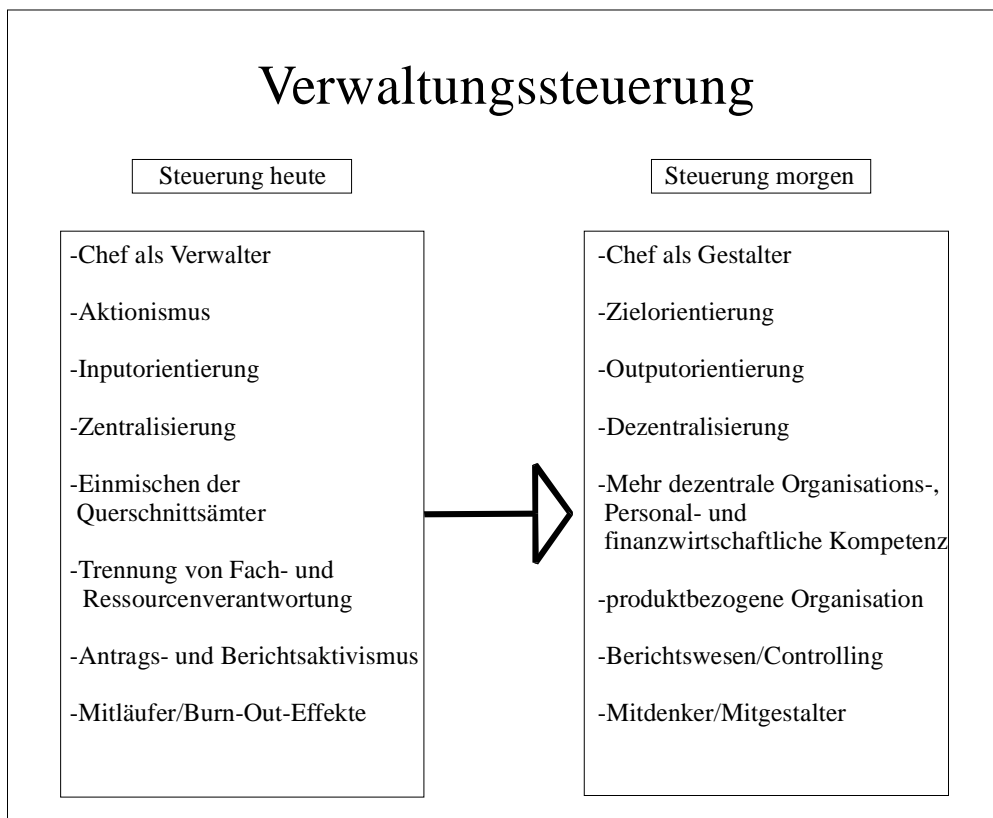
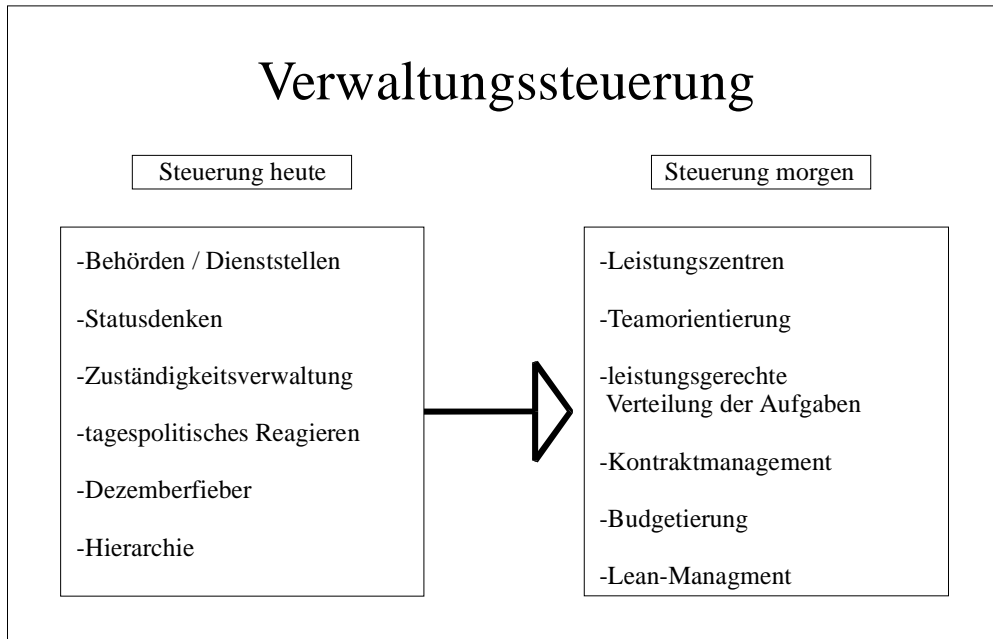
⁴³⁰ Vgl. EREV, 1996, S. 27

⁴³¹ Vgl. Liebig, 2001, S. 70

⁴³² Vgl. May, 1997, S. 374

⁴³³ Vgl. EREV, 1996, S. 27

Die nachfolgenden zwei Skizzen zeigen plakativ, welche Gegensätzlichkeiten zwischen dem alten und dem neuen Steuerungsmodell bestehen:



2.2 *Das Problem der Dienstleistungsarbeit im Jugendamt*

Ist es aber möglich, eine deutsche Behörde, d.h. das Jugendamt den Spezifika einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung und damit deren üblichen Instrumenten von Organisationsentwicklung zu unterstellen? Das erste Problem zeichnet sich dadurch ab, dass ein Jugendamt keine Profit-Organisation, d.h. kein privat- oder betriebswirtschaftliches Profit-Unternehmen darstellt. Die Profit verpflichteten Unternehmen werden ihre Politik im Wesentlichen daran ausrichten, ihren Profit zu maximieren, d.h. ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen den von ihnen eingesetzten Ressourcen und dem erzielten Gewinn zu betreiben.⁴³⁵

Dies kann und darf jedoch nicht als Fundament für die Arbeit eines Jugendamtes gelten. Grundlage der Orientierung kann nur der Bedarf des Klienten bzw. der erzielte Erfolg einer Leistung sein.

Die Annahme wird zunächst durch die gesetzliche Verpflichtung der Städte und Länder unterstrichen, Jugendämter bzw. Landesjugendämter errichten zu müssen (§ 69 SGB VIII). Diese sind wiederum verpflichtet die festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen (§ 2 i.V.m. § 79 I SGB VIII). Somit steht die Errichtung dieser Behörde auf einer anderen (sozial-)gesetzlichen Basis als das betriebswirtschaftliche Unternehmen.

Zum zweiten ist der Begriff "Dienstleistung" vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Funktion sozialer Arbeit nicht unbedingt für diese geeignet, da er die eigentlichen Intentionen gesellschaftlicher Interessenslagen verschleiert.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, den Blick nochmals auf das klassische Friseurbeispiel zu richten, diesmal jedoch unter Bezugnahme auf die Jugendhilfe.⁴³⁶

Der Friseur bietet seine Dienste an. Der Kunde entscheidet, ob und zu welchem Friseur er gehen möchte und hat zudem die Möglichkeit, beim Friseur zu sagen, welchen Haarschnitt er sich wünscht, ohne dadurch die Kompetenz des Friseurs in Frage zu stellen. Der Friseur erwartet, dass der Kunde seine Dienstleistung bezahlt, wobei es dem Friseur relativ

⁴³⁵ Vgl. Horn-Wagner, 1997, S. 151

⁴³⁶ Vgl. Späth, 1994, S. 52

gleichgültig sein dürfte, ob der Kunde das Geld selbst verdient hat oder ob er es z.B. vom Sozialamt erhalten hat.

Eine bestimmte Dienstleistung wird also erst dann zur Dienstleistung, wenn sie vom Adressaten bzw. Betroffenen gewollt ist, wenn er den Leistungserbringer auswählen und auf den Inhalt der Tätigkeit Einfluss nehmen kann. Letzteres wird wohl eher dann der Fall sein, wenn der Kunde die Dienstleistung die er erhält, auch selbst finanziert.

Idealtypisch liegt die Dienstleistung also dann vor, wenn Kunde (der im Sinne von "kundig sein" über die Leistung bestimmt), Nutzer (der die Leistung auch selbst nutzt) und Finanzier (der die Leistung bezahlt) identisch sind. Dies ist jedoch in der Jugendhilfe bzw. in der Sozialarbeit in der Regel nicht der Fall. Die Kunden (z.B. die Eltern eines Kindes) sind häufig nicht die Nutzer, die Nutzer (z.B. die Kinder) bezahlen überwiegend die Leistung nicht selbst, die Kunden finanzieren die Leistungen entweder gar nicht oder nur mittelbar z.B. über Steuern und Abgaben und der Finanzier (z.B. die Kommune) bekommt weder Kunden noch Nutzer in jedem Fall zu Gesicht.⁴³⁷

Das Beispiel des Haarschneidens ist noch ausbaufähig. Die Dienstleistung würde vollends obsolet, wenn der Friseur bestimmte Vorbedingungen erfüllt haben wollte, dass beispielsweise nur bestimmte Kunden mit bestimmten Haaren seine Dienstleistung in Anspruch nehmen dürften oder er alleine entschiede, wem er welchen Haarschnitt verpassen würde. Auch der Hinweis auf seine Professionalität würde in diesem Fall dem Friseur nicht den Vorwurf der Bevormundung seiner Kunden ersparen. Zudem wäre die Dienstleistungsbeziehung zwischen Kunde und Friseur erheblich tangiert, wenn der Finanzier des Haarschnitts – seien es die Eltern oder das Sozialamt – darauf bestände, dass vor dem Besuch des Friseurs eine Prüfung vorgenommen werden müsse, ob ein Haarschnitt überhaupt nötig sei und dann im Falle eines positiven Befundes festlegen würde, wie die Haare zu schneiden seien und nur dafür die Kosten zu übernehmen bereit wäre.

⁴³⁷ Vgl. Horn-Wagner, 1997, S. 150

Was für das Haarschneiden gilt, muss wohl auch für die Jugendhilfe gelten! In vielen Bereichen der Sozialen Arbeit ist die jedoch nicht die Regel: Der Nutzer bestimmt kaum mit, der Kunde wird weder für kundig noch für einen König gehalten und der Finanzier regelt Form und Inhalt der Leistung.

Insbesondere bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes d.h. als Auge des staatlichen Wächters hat das Jugendamt dort einzugreifen und tätig zu werden, wo Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht selbst erfüllen können oder wollen (siehe Kapitel IV). Hier dürfte es nur schwerlich möglich sein, den Eltern z.B. die Anrufung des Familiengerichtes (und den evtl. damit verbundenen Eingriff ins Sorgerecht) oder dem Jugendlichen die Inobhutnahme als Dienstleistung zu verkaufen.

Späth⁴³⁸ spricht lediglich für den Bereich der Erziehungshilfen von einer Jugendhilfe als Dienstleistung. Dies knüpft er allerdings an einige Voraussetzungen. So ließe sich eine Erziehungshilfe als Dienstleistung daran messen, ob die Personen, die eine Erziehungshilfe erhalten, darauf einen rechtlichen Anspruch haben, ob sie über die Inanspruchnahme dieser Hilfe selbst entscheiden können (Prinzip der Freiwilligkeit), ob sie den Hilfeanbieter selbst auswählen können (Wahlrecht) und ob sie Einfluss nehmen können auf die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe (Wunschrecht).

Aber auch Späths Definition erscheint nicht überzeugend. Da grundsätzlich ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht (§ 27 I SGB VIII) kann dies nicht als Prüfkriterium einer sozialen Dienstleistung gelten. Des Weiteren macht Späth die Erziehungshilfe als Dienstleistung von dem Wunsch- und Wahlrecht abhängig. Auch hierauf besteht ein Rechtsanspruch, (§ 5 I SGB VIII) jedoch wird dieser gleichzeitig wieder eingeschränkt, da der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten nur entsprochen werden soll, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§§ 5 II, 36 I 4 SGB VIII). Das Wunsch- und Wahlrecht kann daher generell nur bedingt greifen.

Auch die Voraussetzung, die Späth als "Prinzip der Freiwilligkeit", also als Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe bezeichnet, greift nicht

⁴³⁸ Vgl. Späth, 1994, S. 52

gezwungener Maßen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Eltern, die nicht unbedingt gewillt sind, eine Erziehungshilfe in Anspruch zu nehmen, mit Nachdruck durch den Verweis auf § 50 III SGB VIII (d.h. auf die Möglichkeit der Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt und den damit verbundenen Folgen) zur Inanspruchnahme "gezwungen" werden (können), um so präventiv einer evtl. Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken.

Als ein weiterer Kritikpunkt an einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise des jugendhilferechtlichen Klientels erscheint die Bezeichnung des "Kunden".⁴³⁹ Die als Kunden bezeichneten Leistungsadressaten – also in erster Linie die Eltern, aber auch Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige – sind keine Kunden, die von unterschiedlichen Anbietern umworben, mit Sonderangeboten und Rabatten geködert werden können, sondern Rechtssubjekte, die Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen oder wenigstens einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch haben.⁴⁴⁰

⁴³⁹ Vgl. Hartmann, 1995, S. 87

⁴⁴⁰ Vgl. Wiesner, o.J., S. 42 zitiert nach Liebig, 2001, S. 70

IV. Rechtliche Grundlagen der Eingriffspflichten und -rechte des Jugendamtes in die elterliche Sorge

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Verfassungen sind die ranghöchsten Normen in unserem Rechtssystem. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.05. 1949 hat Verfassungsrang⁴⁴¹ und steht damit über dem gewöhnlichen Gesetz. Die Bezeichnung "Grundgesetz" wurde gewählt, weil es als Zwischenlösung für die Bundesrepublik Deutschland bis zum Beitritt der DDR gedacht war und trat somit am 24.05. 1949 als Provisorium in Kraft.⁴⁴² Nach Art. 146 GG gilt das Grundgesetz seit der erreichten Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands im Jahre 1990 für das gesamte deutsche Volk und verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

An dem Kernbereich, d.h. den Grundrechten, muss sich alles staatliche Handeln orientieren.⁴⁴³ Grundrechte haben vorrangig die Aufgabe, Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die persönliche Handlungsfreiheit abzuwehren.⁴⁴⁴ Nach Art. 19 II GG⁴⁴⁵ darf in keinem Fall ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.⁴⁴⁶ Jedoch sind Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegen den Staat, sondern sie statuieren auch als objektive Normen ein Wertesystem, das als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts Geltung beansprucht.⁴⁴⁷

Das GG für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Art. 1 III GG, dass die nachfolgenden Grundrechte (Art.1-19) Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

⁴⁴¹ Vgl. Model / Creifelds, 2000, S. 101

⁴⁴² Vgl. Stein, 1998, S. 10

⁴⁴³ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 124

⁴⁴⁴ Vgl. Zippelius, 1994, S. 325 f

⁴⁴⁵ Vgl. Häberle, 1972

⁴⁴⁶ Vgl. Schmidt-Bleibtreu / Klein, 1999, Art.19, Rdnr. 9

⁴⁴⁷ Vgl. Schmidt-Bleibtreu / Klein, 1999, Vorb. vor Art.1 , Rdnr. 2; BVerfGE 21, S. 372

Dies folgt ebenso aus dem Rechtsstaatsprinzip der Art. 20 III und Art. 28 GG. Die Bezeichnung der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht schließt ein, dass ihre Beachtung gerichtlich durchgesetzt (eingeklagt) werden kann.⁴⁴⁸ Darin liegt die bewusste Abkehr vom Rechtszustand unter der Weimarer Verfassung, in der viele Grundrechte als bloße Programmsätze eingestuft wurden, deren Verletzung daher gerichtlich nicht geltend gemacht werden konnte.

Zudem unterstellt Art. 79 III GG die in den Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze der "Ewigkeitsgarantie",⁴⁴⁹ um künftigen Abänderungen der Grundrechte vorzubeugen. Art. 2-19 GG sind insoweit umfasst, als sie zugleich von Art.1 oder 20 GG mitgarantiert sind.⁴⁵⁰

Art. 79 III GG gilt auch für eine nach Art. 146 GG zustandekommende Verfassung, da Art. 146 GG n. F. durch den verfassungsgebenden Gesetzgeber eingefügt worden ist.⁴⁵¹

2. Das Verhältnis von Eltern, Staat und Kind

2.1 Das Erziehungsrecht der Eltern

2.1.1 Verfassungsrechtliche Normierung des Elternrechtes

Art. 6 I GG stellt die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Nach Art. 6 II 1 sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Damit garantiert Art. 6 II GG den Eltern den Vorrang als Erziehungsträger.⁴⁵² Dabei enthält Satz 1 insbesondere⁴⁵³

- ein Abwehrrecht der Eltern gegen solche Eingriffe des Staates in ihr Erziehungsrecht, die nicht durch Art. 6 II 2 GG gedeckt sind,⁴⁵⁴ d.h. ein Freiheitsrecht, das die spezifische Privatsphäre von Ehe und Familie vor

⁴⁴⁸ Vgl. Jarass / Pieroth, 1995, Art.1, Rdnr. 14

⁴⁴⁹ Vgl. Dittrich, 1993, S. 43

⁴⁵⁰ Vgl. Battis / Gusy, 1999, S. 145

⁴⁵¹ Vgl. Battis / Gusy, 1999, S. 146

⁴⁵² Vgl. BVerfGE 72, S. 122 ff

⁴⁵³ Vgl. Robbers, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art.6, Rdnr. 140; Henrich, 1999, S. 22

⁴⁵⁴ Vgl. Schmidt-Bleibtreu / Klein, 1999, Art. 6 Rdnr. 8 b

äußerem Zwang durch den Staat schützt;

- eine Institutionsgarantie, welche die Kindererziehung in der Familie unter verfassungsrechtlichen Schutz stellt;⁴⁵⁵
- eine wertentscheidende Grundsatznorm⁴⁵⁶ für den gesamten Bereich des öffentlichen und privaten Rechts, d.h. das Verbot für den Staat, Ehe und Familie zu schädigen bzw. das Gebot, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Ausschlaggebend für diese weitreichende Grundsatzentscheidung des Verfassungsgebers ist die Annahme, dass "in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes⁴⁵⁷ mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution".⁴⁵⁸

Trotz dieser generellen Annahme und der daraus folgenden Ansicht, dass die Sicherung der Elternautonomie zugleich das Kindeswohl sicherstellt,⁴⁵⁹ kann nicht in allen Fällen die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes durch die Eltern gesichert sein. Dies begründet den besonderen Charakter des Elternrechts, der dieses im Grundrechtskatalog⁴⁶⁰ eine Sonderstellung einnehmen lässt.⁴⁶¹ Zum einen ist das Erziehungsrecht der Eltern als "natürliches Recht" bestimmt, zum anderen wird Erziehung und Pflege der Kinder als die den Eltern "zuvörderst obliegende Pflicht" bezeichnet. Somit ist es das einzige Grundrecht, das nicht allein eigennützig im Interesse des Grundrechtsinhabers besteht, sondern gleichsam fremdnützig im Interesse des Kindes. Das Bundesverfassungsgericht⁴⁶² entschied diesbezüglich: "Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen

⁴⁵⁵ Vgl. Münch v., 1993 a, Art. 6, Rdnr. 25

⁴⁵⁶ Vgl. BVerfGE 24, S. 119 (147 f)

⁴⁵⁷ Was der normative Begriff Kindeswohl im Einzelfall beinhaltet, kann generell nicht festgelegt werden. Dies muss in jedem konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände ermittelt werden. Auf jeden Fall ist es die am wenigsten schädliche Alternative. Vgl. Wendl-Kempmann / Wendl, 1986, S. 247 f; vgl. Deixler-Hübner, 1994, S. 115; vgl. Gernhuber / Coester- Waltjen, 1994, S. 863 ff; vgl. Hoppenz, 1995, S. 404

⁴⁵⁸ Vgl. BVerfGE 59, S. 360 (376); 61, S. 358 (371)

⁴⁵⁹ Vgl. Münder / Mutke / Schone, 2000, S. 17

⁴⁶⁰ Vgl. Wernicke, 1999, S. 2 f

⁴⁶¹ Vgl. Eichenhofer, 1992, S. 280

⁴⁶² Vgl. BVerfGE 24, S. 119 (144)

einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht."

Das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist daher ein pflichtgebundenes Recht, da es den Eltern eine Aufgabe zur freien Erfüllung zuweist, die für die Entwicklung des Kindes unabweislich ist und deshalb von den Eltern wahrgenommen werden muss.

Mit dem Postulat eines "natürlichen" Rechtes ist aber auch die Anerkennung einer vorstaatlichen natürlichen Position des Einzelnen im Sinne eines vorgegebenen Gutes verbunden, die das staatliche Recht zu wahren und zu schützen verpflichtet ist. Das "natürliche" Recht ist zufolge der Rechtsprechung⁴⁶³ den Eltern nicht vom Staat verliehen, sondern wird von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt; daher konnte die Umsetzung der Verfassungsnorm in die allgemeinen Gesetze auch nur ins Zivilrecht erfolgen.

Wer aber die Eltern i.S. von Art. 6 II 1 GG sind, sagt das Grundgesetz nicht ausdrücklich. Zunächst sind die Träger des Elternrechts die leiblichen Eltern.⁴⁶⁴ Der Verfassungsgeber ging von dem normativen Leitbild (moderne Kleinfamilie) aus, "daß das Kind mit den durch die Ehe verbundenen Eltern in einer Familiengemeinschaft zusammen lebt."⁴⁶⁵ Jedoch beschränkt sich der Grundrechtsschutz nicht auf den normativen Idealfall, vielmehr hat das BVerfG klargestellt, dass die Grundrechtsträgerschaft der Eltern von einer Scheidung unberührt bleibt.⁴⁶⁶ Entsprechend bestätigte es die Grundrechtsträgerschaft der Mutter eines nichtehelichen Kindes⁴⁶⁷

⁴⁶³ Vgl. BVerfGE 60, S. 79 (88)

⁴⁶⁴ Vgl. Robbers, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG I, 1999, Art. 6, Rdnr. 163; Heilmann, 2000, S. 42; Jestaedt, in: Dolzer / Vogel (Hrsg.), BK, Art. 6, Rdnr. 53

⁴⁶⁵ Vgl. BVerfGE 31, S. 194 (205)

⁴⁶⁶ Vgl. BVerfGE 31, S. 194 (206)

⁴⁶⁷ Vgl. BVerfGE 24, S. 119 (135)

sowie des Vaters eines nichtehelichen Kindes.⁴⁶⁸

Zudem steht es dem Gesetzgeber frei, verschiedengeschlechtliche natürliche Personen, von denen das Kind nicht biologisch-genetisch abstammt, einfachgesetzlich eine Rechtsstellung einzuräumen, die unter verfassungsrechtlichen Auspizien die Voraussetzungen des Elternbegriffs erfüllen.⁴⁶⁹ Fehlt es nun an der leiblichen Abstammung, kann nur dann von Eltern i.S. von Art. 6 II 1 GG gesprochen werden, wenn der Gesetzgeber zwischen ihnen und dem Kind ein rechtliches Nähe-, Schutz- und Fürsorgeverhältnis aufrichtet, das sie einerseits in den Stand setzt, die Belange des Schützlings grundsätzlich umfassend und wie eigene wahrzunehmen und das andererseits das Kind grundsätzlich vollständig – familien- und erbrechtlich, sozial- und versicherungsrechtlich usw. – in ihren Rechtskreis einordnet.

Somit kommt auch Adoptiveltern die Grundrechtsträgerschaft aus Art. 6 II 1 GG zu. Ebenfalls können Großeltern, die zum Vormund ihres Enkels bestellt worden sind, Grundrechtsträger aus Art. 6 II 1 GG sein.⁴⁷⁰ Hier ergänzen sich laut Robbers⁴⁷¹ natürliches Verhältnis und Rechtseinräumung zu einem Ganzen, das der Elternschaft in der von Art. 6 II GG gewollten Funktion entspricht. Generell kann weder den Großeltern, noch dem Vormund diese Grundrechtsträgerschaft zugestanden werden. Gleiches gilt für Pflegeeltern und Stiefeltern.

2.1.2 Einfachgesetzliche Ausprägung des elterlichen Erziehungsrechts

2.1.2.1 Inhalt der elterlichen Sorge

Konkretisiert wird das Recht das Kind zu pflegen und zu erziehen in § 1626 I BGB.⁴⁷² Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

⁴⁶⁸ Vgl. BVerfGE 92, S. 158 (176 ff)

⁴⁶⁹ Vgl. Jestaedt, 1997, S. 694

⁴⁷⁰ Vgl. BVerfGE 34, S. 165 (200)

⁴⁷¹ Vgl. Robbers, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG I, 1999, Art. 6, Rdnr. 179

⁴⁷² Vgl. Graba, 1998, S. 222

a) Personensorge

Die Personensorge wird in § 1631 I BGB als das Recht definiert, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Daneben umfasst die Personensorge nach § 1629 I BGB auch das Recht, das Kind zu vertreten. Zudem beinhaltet die elterliche Sorge nach § 1632 I BGB den Anspruch, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält, sowie nach § 1632 II BGB das Recht, den Umgang des Kindes zu bestimmen.

b) Vermögenssorge

Demgegenüber wird die Vermögenssorge in den §§ 1638 ff BGB definiert und beinhaltet Schutzbestimmungen für die Anlage und die Verwaltung von Vermögenswerten des Kindes.⁴⁷³

2.1.2.2 Zeitliche Grenzen der elterlichen Sorge

Nach § 1626 I 1 BGB beschränkt sich die elterliche Sorge auf den Zeitraum der Minderjährigkeit. Diese endet mit Eintritt der Volljährigkeit (Mündigkeit),⁴⁷⁴ welche nach § 2 BGB mit Vollendung des achtzehnten Geburtstages erreicht ist.

Daneben sieht das Gesetz in speziellen Fällen eine vorgezogene Teilmündigkeit vor.⁴⁷⁵ Für den Bereich der Personensorge kommt diese als vorgezogene Religionsmündigkeit nach § 5 RelKErzG in Betracht.⁴⁷⁶ Danach steht dem Kind nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Entsprechendes gilt für die Ehemündigkeit. Von dem Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 I BGB kann nach § 1303 II BGB auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern der Antragsteller das 16. Lebensjahr

⁴⁷³ Vgl. Beitzke / Lüderitz, 1992, S. 314 f

⁴⁷⁴ Vgl. Giesen, 1994, S. 352

⁴⁷⁵ Vgl. Lüderitz, 1999, S. 339

⁴⁷⁶ Vgl. Tschernitschek, 1998, S. 260

vollendet hat, sein künftiger Ehegatte volljährig ist und der gesetzliche Vertreter nach § 1303 III BGB dem nicht aus triftigen Gründen widerspricht. Durch eine Eheschließung des Kindes wird die Personensorge nach § 1633 BGB auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten beschränkt.

Im Bereich der Vermögenssorge erlangt nach § 106 BGB ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, die beschränkte Geschäftsfähigkeit. Dieses bedeutet, dass er nach § 107 BGB mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters selbständig Geschäfte abschließen kann und nach § 108 I BGB selbst Geschäfte, die ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen wurden, wirksam werden, wenn dieser sie nachträglich genehmigt.⁴⁷⁷ Daneben enthalten die §§ 110, 112 und 113 BGB Ermächtigungen des gesetzlichen Vertreters, selbständig Geschäfte zu tätigen, die aus Taschengeld finanziert werden oder die im Zusammenhang mit dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes oder eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses stehen.⁴⁷⁸

2.1.2.3 Staatliche Vorgaben zur Ausübung der elterlichen Sorge

Als staatliche Vorgaben sind solche Hinweise des Gesetzgebers anzusehen, die die Art und Weise der Ausübung der elterlichen Sorge betreffen.⁴⁷⁹ Daneben können sie auch Schutzcharakter für das Kind haben.

Die staatlichen Vorgaben können zum einen das Eltern-Kind-Verhältnis, zum anderen das Verhalten der Eltern dem Kind gegenüber betreffen. Des Weiteren können sie sich entweder auf die Personen- oder auf die Vermögenssorge beziehen.

Generell gilt nach § 1618 a BGB, dass Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig sind. In Bezug auf die Eltern legt § 1627 BGB fest, dass diese die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben. Bei

⁴⁷⁷ Vgl. Gitter, 1993, §§ 107, 108

⁴⁷⁸ Vgl. Heinrichs, 2000, §§ 110, 112, 113

⁴⁷⁹ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 1995, S. 228

Meinungsverschiedenheiten⁴⁸⁰ müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Können die Eltern sich in einer einzelnen Angelegenheit der elterlichen Sorge nicht einigen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, so kann das Familiengericht nach § 1628 BGB auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen.

In Bezug auf die Ausübung der Personensorge sind die Eltern nach § 1626 II BGB gehalten, bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Des Weiteren haben sie nach § 1626 III BGB zu beachten, dass in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen sowie der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, zum Wohl des Kindes gehört. Zudem haben Kinder nach § 1631 II BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Ferner haben die Eltern nach § 1631 a BGB in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes insbesondere auf die Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Wird eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, vorgenommen, schränkt § 1631 b BGB die elterliche Sorge für diesen Fall ein und macht eine entsprechende Entscheidung der Eltern von einer Genehmigung des Familiengerichts abhängig.⁴⁸¹

Die Eltern selbst haben bei der Ausübung der Personensorge nach § 1631 III BGB das Recht, sich in geeigneten Fällen unterstützen zu lassen. Ein weiteres Hilfsangebot enthalten die §§ 1712 ff BGB, wonach auf Antrag ein alleinsorgeberechtigter Elternteil einen Beistand erhalten kann.⁴⁸² Beistand des Kindes wird nach § 1712 I BGB das Jugendamt.⁴⁸³ Aufgabe des Beistandes ist es, den sorgeberechtigten Elternteil bei der Feststellung

⁴⁸⁰ Vgl. Schwab, 1999, S. 272

⁴⁸¹ Vgl. Gerstein, 1999, S. 49

⁴⁸² Vgl. Lakies, 1998, S. 276

⁴⁸³ Vgl. Raddatz, 1998, S. 91

der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu unterstützen.⁴⁸⁴

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung beziehen sich die staatlichen Vorgaben auf das Verhalten der Eltern und haben schwerpunktmäßig Schutzcharakter.⁴⁸⁵ Beispielhaft hierfür ist die Genehmigungspflicht für gewisse außergewöhnliche Geschäfte im Kindesinteresse nach § 1643 I BGB.⁴⁸⁶

2.2 Staatliches Wächteramt und Schutzvorschriften zugunsten des Kindes

Dieses, den Eltern in Art. 6 II 1 GG garantierte Recht, wird durch die in Art. 6 II 2 GG enthaltene Bestimmung begrenzt.

Die staatliche Gemeinschaft (in dem jeweiligen Kompetenzbereich folglich Bund, Land oder Stadt [Kreis, Gemeinde] einerseits und Legislative, Exekutive [insbesondere Jugendamt] und Judikative [insbesondere Familiengericht] andererseits [Art. 1 III GG]), hat darüber zu wachen, dass Pflege und Erziehung des Kindes durch ihre Eltern stattfinden. In erster Linie beruht das "Wächteramt des Staates" auf dem Schutzbedürfnis des Kindes,⁴⁸⁷ dem als Grundrechtsträger eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 1 I, 2 I GG) zukommt. D.h., das Grundgesetz geht davon aus, dass der Staat aufgrund seiner Verpflichtung auf die Menschenwürde, dem ohne Schutz und Hilfe lebens- und freiheitsunfähigen Kind beistehen muss. Sofern die Eltern die Lebens- und Freiheitshilfe gewähren, aktualisiert sich die Garantenstellung des Staates für das Kindeswohl nicht (Subsidiarität⁴⁸⁸ staatlicher Erziehungsinstanzen),⁴⁸⁹ vielmehr erschöpft sie sich darin, den Vorrang der Eltern im Hinblick auf Pflege und Erziehung des Kindes,⁴⁹⁰ mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln sicherzustellen. Sollten die Eltern nicht willens oder in der Lage sein, ihrer Elternverantwortung nachzukommen, lebt seine Bei-

⁴⁸⁴ Vgl. Kaufmann / Seelbach, 1998, S. 178

⁴⁸⁵ Vgl. Greßmann, 1998, S. 126f

⁴⁸⁶ Vgl. Adelman, in: BGB-RGRK, § 1643

⁴⁸⁷ Vgl. Jeand'Heur, 1993, S. 22

⁴⁸⁸ Subsidiarität siehe Kapitel 3, Punkt 4.7.3

⁴⁸⁹ Vgl. Schmitt-Kammler, 1983, S. 55

⁴⁹⁰ Vgl. BVerfGE 24, S. 119 (145)

standspflicht hingegen unverkürzt auf.

Das Wohl des Kindes ist somit gleichermaßen verbindendes wie auch trennendes Moment im Verhältnis von Elternrecht und Wächteramt. Sowohl für die elterliche Verantwortung als auch für das staatliche Wächteramt ist das Kindeswohl die "oberste Richtschnur"⁴⁹¹ und verknüpft beide miteinander.⁴⁹²

Nach Art. 6 III GG dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Ein Entzug des Sorgerechts kann daher nur durch Abs. 3, nicht durch Abs. 2, Satz 2 gerechtfertigt werden.⁴⁹³

Diese Norm enthält eine besondere Ausprägung des Elternrechts aus Art. 6 II 1 GG; sie regelt einen spezifischen Eingriff des Staates in die Pflege und Erziehung und stellt ihn unter seinen speziellen Gesetzesvorbehalt. Art. 6 III GG begrenzt die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates bei der besonders schwerwiegenden zwangsweisen Trennung des Kindes von der Familie. Die Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen wird vom BVerfG⁴⁹⁴ als der stärkste vorstellbare Eingriff in das Elternrecht nach Art. 6 II 1 GG angesehen. Zugleich ist auch das Kind selbst betroffen, so dass die zu seinem Schutz vorgenommene Trennung in anderer Hinsicht eine Beeinträchtigung mit sich bringen kann.⁴⁹⁵

Mithin hat der Staat Verletzungen des Kindeswohls grundsätzlich vorzubeugen⁴⁹⁶ und gegebenenfalls Maßnahmen der Gefahrenabwehr einzuleiten, aber auch bei Eintritt einer Kindeswohlverletzung den Versuch zu unternehmen, diese zu kompensieren.⁴⁹⁷

Jeder staatliche Eingriff erhält seine besondere Ausprägung im Wesent-

⁴⁹¹ Vgl. BVerfGE 60, S. 79 (88); 24, S. 119 (144)

⁴⁹² Vgl. Jestaedt, in: Dolzer / Vogel (Hrsg.), BK, Art. 6, Rdnr. 173 f

⁴⁹³ Vgl. BVerfGE 72, S. 122 (137)

⁴⁹⁴ Vgl. BVerfGE 76, S. 1 (48); 60, S. 79 (88 f)

⁴⁹⁵ Vgl. Robbers, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG I, 1999, Art. 6, Rdnr. 255

⁴⁹⁶ Vgl. Schmitt-Glaeser, 1980, S. 57

⁴⁹⁷ Vgl. Jeand´Heur, 1992, S. 168 ff

lichen aufgrund der Berücksichtigung des unabdingbaren Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.⁴⁹⁸ Demnach muss das von dem Gesetzgeber eingesetzte Mittel geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen.⁴⁹⁹ D.h. jeder staatliche Eingriff in Grundrechte muss geeignet (zur Verfolgung des intendierten Zwecks), erforderlich (nicht mit milderem Mitteln gleichermaßen effektiv) und verhältnismäßig in engerem Sinne (zumutbar) sein.⁵⁰⁰ Der Staat muss also versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen, sein Ziel zu erreichen.⁵⁰¹ Diesem Ziel dienen die Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII). Das staatliche Wächteramt beginnt also nicht erst bei der eigenständigen Erziehungsmaßnahme des Staates, sondern setzt durch präventive Maßnahmen schon früher ein. Erst wenn alle präventiven Maßnahmen ausgeschöpft sind, greift die eigenständige Erziehungsbefugnis und -pflicht des Staates.⁵⁰²

Wann die Eingriffsschwelle erreicht ist, in das elterliche Erziehungsrecht einzugreifen, ergibt sich aus der Gefahrenschwelle, die sich einfachgesetzlich in den §§ 1666, 1666a BGB niederschlägt.⁵⁰³ Das Gericht hat nach § 1666 BGB in die elterliche Sorge einzugreifen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliches Ausüben der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Zwar nennt das Gesetz drei elterliche Verhaltensweisen, sowie als vierten Fall das Verhalten Dritter. Dennoch muss allein das Merkmal der Kindesgefährdung entscheidend für die Frage einer staatlichen Intervention sein, die Ursachen sind letztlich unerheblich.

⁴⁹⁸ Vgl. Heilmann, 2000, S. 44

⁴⁹⁹ Vgl. Schmidt-Bleibtreu / Klein, 1999, Art. 20, Rdnr. 27

⁵⁰⁰ § 1666a BGB zeigt die einfachgesetzliche Ausprägung

⁵⁰¹ Vgl. BVerfGE 24, S. 119 (145)

⁵⁰² Vgl. Steffan, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 1 Rdnr. 10

⁵⁰³ Vgl. Wiesner-SGB VIII, 2000, § 1 Rdnr. 22

Die Tatbestandsmerkmale des § 1666 BGB lassen sich als unbestimmte Rechtsbegriffe nicht klar voneinander abgrenzen. "Versagen" deckt als umfassender Auffangtatbestand ohnehin inhaltlich jedes elterliche Verhalten ab, einschließlich "Missbrauch" und "Vernachlässigung" und auch die Grenzen zwischen diesen beiden Verhaltensformen sind fließend.

Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge

Missbrauch erfasst den falschen, rechts- und zweckwidrigen Gebrauch des Personensorgerechts, in der Regel durch positives Handeln, in einer dem Kindeswohl und dem Erziehungsziel objektiv zuwiderlaufenden, jedem besonnen denkenden Elternteil erkennbaren Weise; mithin ist Missbrauch die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes.⁵⁰⁴ Als missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge kommen z.B. entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (§ 1631 II BGB), ungerechtfertigte Umgangsverbote, das Anhalten zu strafbaren Handlungen, sexueller Missbrauch,⁵⁰⁵ das Abhalten von Schulbesuchen,⁵⁰⁶ die Verweigerung der ärztlichen Behandlung⁵⁰⁷ oder körperliche Misshandlung⁵⁰⁸ in Betracht.

Vernachlässigung des Kindes

Vernachlässigung ist ein passives Verhalten, wo elterliche Sorgepflicht Handlungen und Entscheidungen gebietet.⁵⁰⁹ Eine derartige Pflicht ergibt sich aus dem Kindeswohl, wie es von durchschnittlichen und besonnenen Eltern verstanden wird und aus dem Erziehungsziel. Typischer Weise vornehmlich auf dem Gebiet der Pflege und Beaufsichtigung. Beispiele für Vernachlässigung sind mangelhafte Wohnverhältnisse, Ernährung und Bekleidung, schwere Mängel bei der ärztlichen Versorgung und sonstigen Betreuung, Duldung des Herumtreibens oder eine unzureichende Überwa-

⁵⁰⁴ Vgl. BayObLG FamRZ 1981, S. 814 (816); OLG Zweibrücken FamRZ 1984, S. 931

⁵⁰⁵ Vgl. Ziegler / Mäuerle, 2000, S. 231

⁵⁰⁶ Vgl. BayObLG FamRZ 1984, S. 199

⁵⁰⁷ Vgl. BayObLG FamRZ 1976, S. 43 (46)

⁵⁰⁸ Vgl. BayObLG FamRZ 1984, S. 928

⁵⁰⁹ Vgl. Staudinger / Coester, 2000, § 1666, Rdnr. 89

chung des Schulbesuchs.

Unverschuldetes Versagen der Eltern

Mit dem Eingriffstatbestand des "unverschuldeten Versagens" soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Fälle gibt, in denen Kindesgefährdungen nicht auf ein Verschulden der Eltern zurückzuführen sind, sondern auf einem unverschuldeten Versagen der Eltern beruhen können. Darunter fallen zunächst die Fälle, in denen die Voraussetzungen des Sorgerechtsmissbrauchs oder der Kindesvernachlässigung zwar objektiv vorliegen, es jedoch wegen Ungeeignetheit, Überforderung und Unvermögen der Eltern an einer subjektiven Vorwerfbarkeit hinsichtlich des elterlichen Verhaltens fehlt.⁵¹⁰ Insofern fungiert die Versagensklausel als Auffangtatbestand, die es erlaubt, die Schuldfrage im Einzelnen offen zu lassen.

Unter "Versagen" fallen alle nicht-kindgerichteten Verhaltensweisen, die dennoch das Kindeswohl beeinträchtigen (z.B. schädliches Vorbild, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit). Insofern muss, wenn keine sinnwidrige Lücke im Kinderschutz entstehen soll, auch schuldhaftes Versagen zum Eingriff berechtigen.⁵¹¹ Unter die Versagensalternative sind u.a. geistige, psychische und sonstige Krankheiten der Eltern zu subsumieren, soweit sie die Eltern an der Wahrnehmung ihrer Sorgeverantwortung hindern. Entsprechendes gilt für das Unvermögen eines Elternteils, die Kindesmisshandlungen durch den anderen Elternteil abzuwehren⁵¹² oder die Unfähigkeit der Eltern, elementare Bedürfnisse ihres Kindes zu erkennen oder sachgerecht zu reagieren.⁵¹³

⁵¹⁰ Vgl. Adelman, in: BGB – RGRK, § 1666, Rdnr. 45

⁵¹¹ Vgl. Staudinger / Coester, § 1666, Rdnr. 90

⁵¹² Vgl. BayObLG FamRZ 1999, S. 179

⁵¹³ Vgl. BayObLG FamRZ 1993, S. 229 (230)

Gefährdung durch Dritte

Der Eingriffstatbestand der Gefährdung des Kindeswohls durch eine Dritten unterscheidet sich in der Zielrichtung eindeutig von den anderen Tatbeständen darin, dass er sich nicht gegen die Eltern richtet; vielmehr soll er dem Familiengericht die Möglichkeit zu einem unmittelbaren Vorgehen geben, um den nicht willigen oder nicht durchsetzungsfähigen Eltern diese Belastung abzunehmen.⁵¹⁴

Als gefährdendes Drittverhalten kommt z.B. von den Eltern geduldete Züchtigung durch Dritte in Betracht, sowie der Umgang von Dritten mit dem Kind, die einen schlechten Einfluss ausüben, es auf die schiefe Bahn bringen oder sonst schaden können, wie Kriminelle, Zuhälter, Drogen- und Alkoholabhängige. Dritte können aber auch Stiefeltern, Geschwister, Verwandte oder Nachbarn usw. sein.

Sind die Voraussetzungen der Tatbestandsmerkmale gegeben, hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen, mit denen der Richter (§ 14 I Nr.8 RPfIG) der Gefährdung des Kindes begegnen kann, sind im Gesetz nicht näher festgelegt. In Betracht kommen z.B. Ermahnungen, Verwarnungen und Vermittlungen von ambulanten Beratungsangeboten (§§ 16 ff SGB VIII) sowie Gebote und Verbote zur Lebensführung der Minderjährigen, Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einem Heim, Entziehung von Bestandteilen der Personensorge (z.B. der tatsächlichen Sorge, der Vertretungsmacht in Angelegenheiten der Personensorge, des Aufenthaltsbestimmungsrechts etc.), und als äußerste Maßregel schließlich der Entzug des Sorgerechts im Ganzen.

Erst wenn keine anderen Maßnahmen, insbesondere der Erziehungsberatung und der Unterstützung der Familie durch andere Sozialleistungen, geeignet sind die Gefährdung innerhalb der Familie aufzufangen, dürfen

⁵¹⁴ Vgl. Bindzus / Musset, 1999, S. 92

Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nach § 1666 a I BGB in Erwägung gezogen werden. Auch muss das Familiengericht abwarten, ob nicht durch seine Beratung und die Hilfe des Jugendamtes die Eltern die Hilfe zur Erziehung beantragen und bereit sind, an der Hilfeplanung mitzuwirken (§ 36 SGB VIII). Durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz - KindRVerbG)⁵¹⁵ vom 09.04. 2002 in Kraft getreten am 10.04. 2002, wurde durch den neuen § 1666a I 2 BGB zudem die Möglichkeit geschaffen, dem gewalttätigen Elternteil wie auch einem Dritten (z.B. dem Lebensgefährten der Mutter) die Nutzung der Familienwohnung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit zu verbieten.⁵¹⁶ Erst wenn diese Wege nicht zum Ziel führen, kann gegen den Willen der Eltern eine Fremdunterbringung durchgesetzt werden.⁵¹⁷ Nach § 1666 a II BGB darf die gesamte Personensorge nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Sind beide Elternteile sorgeberechtigt und wird einem Elternteil die gesamte elterliche Sorge oder Teile davon entzogen, übt der andere Elternteil die Sorge allein aus (§ 1680 III i.V.m.§ 1680 I BGB). In diesen Fällen hat das Gericht zu prüfen, ob der sorgeberechtigte Elternteil überhaupt in der Lage ist, das Sorgerecht allein auszuüben oder den Übergriffen des Partners Einhalt zu gebieten. Wird das Sorgerecht der Mutter entzogen, die nach § 1626 a II BGB allein sorgeberechtigt ist, so ist das Sorgerecht dem Vater zu übertragen, sofern dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1680 III i.V.m. § 1680 II 2 BGB).

Daneben sieht das Gesetz eine Reihe von Schutzvorschriften vor, die sich am Wohle des Kindes orientieren und die zur Anwendung gelangen, wenn die Eltern verhindert sind, die elterliche Sorge auszuüben oder im Falle der dauerhaften Trennung wünschen, dass diese ein Elternteil alleine ausübt. Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat nach

⁵¹⁵ Vgl. BGBl. 2002 I, S. 1239

⁵¹⁶ Vgl. dazu auch Els, 2002, S. 211 ff und Janzen, 2002, S. 785 ff

⁵¹⁷ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 213

§ 1693 BGB das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern verhindert sind, erhält nach § 1909 I BGB derjenige, der unter elterlicher Sorge steht, einen Pfleger. Sind die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt, so erhält ein Minderjähriger nach § 1773 I BGB einen Vormund. Leben die Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht nicht nur vorübergehend getrennt, so kann nach § 1671 I BGB jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge allein überträgt.

2.3 Grundrechtsträgerschaft des Kindes⁵¹⁸

Die Grundrechtsträgerschaft kennt keine Altersgrenze,⁵¹⁹ soweit sie nicht wie beim Wahlrecht ausdrücklich verfassungsrechtlich festgelegt ist;⁵²⁰ d.h. Träger sind auch Säuglinge und Kinder. Allerdings bedeutet die Grundrechtsfähigkeit nicht, dass der Minderjährige diese auch tatsächlich oder rechtlich ausüben kann⁵²¹ (für einen Säugling dürfte es nur schwerlich möglich sein, sein Recht auf Berufsfreiheit [Art. 12 GG] auszuüben).

Grundrechtsfähigkeit ist also eine Frage der Innehabung und nicht der selbständigen Ausübung. Somit kann die fehlende natürliche Handlungsfähigkeit ihre Existenz nicht beeinträchtigen.

Die Grundrechtsfähigkeit des Individuums wurzelt in der unantastbaren Würde des Menschen (Art. 1 I 1 GG). Die Träger von Menschenwürde sowohl im Sinne des Anspruchs auf Achtung der unverlierbaren Würde wie des Anspruchs auf Schutz in Würde gefährdenden oder verletzenden Situationen sind alle Menschen, auf die sich bundesrepublikanische hoheitliche Gewalt rechtlich oder tatsächlich erstreckt.⁵²² Dem liegt die

⁵¹⁸ Vgl. Heinrich, 2001, S. 139 ff

⁵¹⁹ Vgl. Kiehl, 1990, S. 95; Peschel-Gutzeit, 1994, S. 491

⁵²⁰ Vgl. Starck, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG I, 1999, Art. 1, Rdnr. 186; davon geht auch das Bundesverfassungsgericht aus, BVerfGE 24, S. 119, 144; 37, S. 217, 252; 55, S. 171, 179; 59, S. 360, 388; 84, S. 168, 183

⁵²¹ Vgl. Bindzus / Musset, 1999, S. 18

⁵²² Vgl. Podlech, in: AK-GG, 1989, Art.1, Rdnr. 56

Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten.⁵²³ Daher muss auch dem Minderjährigen nach Art. 2 I GG das Recht auf die freie Entfaltung, d.h. auf eine möglichst weitgehende und ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit zugestanden werden, um dem Minderjährigen die Selbstverwirklichung als Mensch zu gewährleisten.

Ausgehend von diesem generellen verfassungsrechtlichen Bemühen, Abhängigkeit jeglicher Art entgegen zu treten, hat das Bundesverfassungsgericht die Grundrechtsposition Minderjähriger in Verknüpfung von Art. 6 II 2 und Art. 1 I, 2 I GG entwickelt und so Minderjährige als autonome Rechtssubjekte auch in Bezug auf die Eltern anerkannt.⁵²⁴ So ergibt sich in der rechtlichen Diskussion eine weite Spanne. Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass der familienrechtliche Gesetzgeber auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben das Eltern-Kind-Verhältnis nicht ändern dürfe, auf der anderen Seite die Ansicht, dass Kinder schon mit der Geburt handlungsfähig seien.

Dieses Spannungsfeld von Eltern, Kind und Staat lässt sich nicht einfach auflösen. Ein Weiterkommen besteht nur darin, wenn man zu Kenntnis nimmt, dass den Eltern das Elternrecht um des Kindes und seiner Persönlichkeitsentfaltung willen gewährleistet ist und damit in dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, nachlässt, zurücktritt, bis es schließlich überflüssig wird. Wie dies im Einzelnen auszugestalten ist, ist in einer Abwägung zwischen Erziehungsbedürftigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit jeweils für einzelne Handlungsfelder zu konkretisieren.⁵²⁵ Diese Aufgabe fällt primär dem (einfachen) Gesetzgeber, nicht der Verfassung zu.

Mithin kann das Kind nicht Rechtsobjekt seiner Eltern sein.⁵²⁶ Dies bedeutet aber laut Bundesverfassungsgericht nicht, dass die Kindesgrund-

⁵²³ Vgl. Bindzus / Musset, 1999, S. 18

⁵²⁴ Vgl. Münder, 1999, S. 22

⁵²⁵ Vgl. Münder, 2000, S. 82

⁵²⁶ Vgl. BVerfGE, 24, S. 119 (144)

rechte mit dem Elternrecht nach Art. 6 II 1 GG kollidieren. Die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung sei vielmehr konstitutiv für die Elternverantwortung.⁵²⁷

3. Zum Verhältnis zwischen Elternrecht und staatlichem Schulerziehungsauftrag

Neben dem in Art. 6 II GG verankerten Erziehungsrecht der Eltern steht das Schulerziehungsrecht des Staates, welches zunächst positiv im Grundgesetz nicht ausdrücklich normiert ist, sondern sich aus der Schulaufsicht der Staates gemäß Art. 7 I GG ergibt.⁵²⁸ Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass Art. 7 I GG den Auftrag des Staates voraussetzt, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden, wodurch die Aufgaben der Schule auch auf erzieherischem Gebiet liegen.⁵²⁹ Der Staat kann daher in der Schule grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen. Mithin enthält Art. 7 I GG einen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates.⁵³⁰

Art. 7 GG steht in einem engen Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften der Verfassung, die eine innere Einheit darstellt. Daher muss Art. 7 GG auch zusammen mit Art. 6 II 1 GG gesehen werden. "Gegenüber der Vorstellung einer grundsätzlich unbeschränkten staatlichen Schulhoheit, wie sie die Weimarer Reichsverfassung beherrschte, hat das Grundgesetz innerhalb des Gesamtbereichs „Erziehung“ das individualrechtliche Moment verstärkt und den Eltern, auch soweit sich die Erziehung in der Schule vollzieht, größeren Einfluss eingeräumt, der sich in Art. 6 II 1 GG zu einer grundrechtlich gesicherten Position verdichtet hat."⁵³¹

Art. 6 II 1 GG erkennt zwar das Erziehungsrecht der Eltern an (siehe oben), andererseits enthält die Vorschrift keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern.⁵³² Somit ist der Staat in der Schule nicht auf das

⁵²⁷ Vgl. Ollmann, 1992, S. 389

⁵²⁸ Vgl. Jach, 1984, S. 88

⁵²⁹ Vgl. BVerfGE 47, S. 46 (72)

⁵³⁰ Vgl. Robbers, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG I, 1999, Art. 7, Rdnr. 79

⁵³¹ Vgl. BVerfGE 34, S. 165 (183)

⁵³² Vgl. BVerfGE 41, S. 29 (44)

ihm durch Art. 6 II 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt. Vielmehr über er seinen Erziehungsauftrag eigenständig aus.

Dieser Erziehungsauftrag des Staates ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet.⁵³³ Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken erfüllt. Die Notwendigkeit dieses Zusammenwirkens wird insbesondere durch die Erkenntnisse der Sozialisationsforschung bestätigt, die zeigen, dass sich schulische Lernprozesse sehr wesentlich auf Potenziale stützen, die durch milieu- und familienspezifische Sozialisationsprozesse geschaffen werden und der Lernerfolg in der Schule zu einem nicht unwesentlichen Teil von dem familiären Kontext abhängt, in dem das Kind lebt.⁵³⁴ Die Feststellung schichtspezifischer Sozialisationsmilieus in ihrer unterschiedlichen Wirkung auf kindliche Sprach- und allgemein kognitive Entwicklung sowie die Tatsache, dass schulischer Lernerfolg mit der Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht systematisch variiert, zeigen auf, dass sich beide Erziehungsbereiche, unabhängig von den durch Lehrer und Eltern gepflegten oder vernachlässigten Kontakt, wechselseitig beeinflussen.⁵³⁵ Eine Kooperation ist daher notwendig, um die kindliche Entwicklung nicht durch unverarbeitete gegensätzliche Wert-, Verhaltens-, und Sprachebenen zu behindern.

Deshalb muss der Staat in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.⁵³⁶ Art.7 I GG überträgt in diesem Kontext dem Staat die Pflicht und die Befugnis, für eine diesem gemeinsamen Erziehungsauftrag gerecht werdende organisatorische Gliederung und Strukturierung des Schulwesens Sorge zu tragen. Daneben unterstellt Art.7 I GG die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und

⁵³³ Vgl. BVerfGE 34, S. 165 (183); 41, S. 29 (44); 47, S. 46 (72)

⁵³⁴ Vgl. Büchner, 1976, S. 12 f

⁵³⁵ Vgl. Ditton, 1987, S. 14

⁵³⁶ Vgl. BVerfGE 34, S. 165 (183)

der Unterrichtsziele der staatlichen Schulhoheit. Daraus ergibt sich das Recht des Staates, u.a. die Voraussetzung für den Zugang zu weiterführenden Schulen und den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen zu bestimmen.⁵³⁷ Für den weiteren Bildungsweg, das elterliche Wahlrecht und das staatliche Eignungsprüfungsrecht hat das BVerfG⁵³⁸ in seinem Grundsatzurteil verbindlich festgelegt: "Die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes hat das Grundgesetz zunächst den Eltern als den natürlichen Sachwaltern für die Erziehung des Kindes belassen. Damit wird jedenfalls dem Grundsatz nach berücksichtigt, daß sich das Leben des Kindes nicht nur nach seiner ohnehin von den Umweltfaktoren weitgehend geprägten Bildungsfähigkeit und seinen Leistungsmöglichkeiten gestaltet, sondern daß hierfür auch die Interessen und Sozialvorstellungen der Familie von großer Bedeutung sind. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, daß die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, daß das Kind durch einen Entschluß der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben betriebenen Begabtenauslese vielleicht vermieden werden könnten. Dieses Bestimmungsrecht der Eltern umfaßt auch die Befugnis, den von ihrem Kind einzuschlagenden Bildungsweg in der Schule frei zu wählen (...). Dieses Recht der Eltern ist aber (...) nicht allein durch das Wächteramt gemäß Art.6 Abs.2 Satz 2 GG (...) begrenzt. Im Rahmen der sich aus Art.7 Abs.1 GG ergebenden Befugnis des Staates, das Schulsystem zu bestimmen, kann insbesondere die Aufnahme des Kindes in die verschiedenen Bildungswege an Zulassungsvoraussetzungen geknüpft werden, deren Festsetzung im einzelnen Sache der Länder ist. Das Wahlrecht der Eltern zwischen vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen darf jedoch nicht mehr als notwendig begrenzt werden". Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts räumt den Eltern somit ein positives Wahlrecht ein, während sich das staatliche Bestimmungsrecht auf eine sog. negative Auslese der Schüler beschränkt;⁵³⁹ d.h. der Staat darf

⁵³⁷ Vgl. Avenarius / Jeand'Heur, 1992, S. 18

⁵³⁸ Vgl. BVerfGE 34, S. 165 (184 f)

⁵³⁹ Vgl. Avenarius / Jeand'Heur, 1992, S. 19

zwar ungeeignete Schüler fernhalten, aber geeignete Schüler nicht zum Besuch einer weiterführenden Schule verpflichten.⁵⁴⁰

Die Eltern können aus Art. 6 nicht das Recht herleiten, dass der Staat eine ihnen wunschgemäße Schulform zur Verfügung stellt,⁵⁴¹ was insbesondere bedeutet, dass "ein positives Bestimmungsrecht, aufgrund dessen die Eltern vom Staat die Einrichtung von Schulen bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Prägung verlangen könnten", nicht besteht.⁵⁴²

Demgegenüber haben die Eltern einen individuellen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information über Vorgänge in der Schule, deren Verschweigen die Ausübung des individuellen elterlichen Erziehungsrechts beeinträchtigen könnte. D.h. die Eltern haben ein Informationsrecht über die schulischen Leistungen ihres Kindes⁵⁴³ sowie über beabsichtigte Ein- und Umstufungen,⁵⁴⁴ über den Inhalt und methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung,⁵⁴⁵ über die beabsichtigte Veranstaltung eines Schulgebets und die Möglichkeit einer Nichtteilnahme sowie über ähnliche Vorgänge in der Schule. Dieses Informationsrecht findet dort seine Grenze, wo "in besonders gelagerten Fällen eine Information der Eltern zu Reaktionen führen kann, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu vertreten sind."⁵⁴⁶

⁵⁴⁰ Unter positiver (verbotener) Auslese wird demgegenüber die Zuweisung der Grundschüler zu bestimmten Schulen der Sekundarstufe I ohne Mitwirkung der Eltern verstanden.

⁵⁴¹ Vgl. BVerfGE 34, S. 165 (185)

⁵⁴² Vgl. BVerfGE 41, S. 29 (46)

⁵⁴³ Vgl. Jach, 1984, S. 91

⁵⁴⁴ Vgl. BVerfGE 34, S. 165 (192)

⁵⁴⁵ Vgl. BVerfGE 47, S. 46 (76)

⁵⁴⁶ Vgl. BVerfG, DVBl 1982, S. 406 (408)

4. Das Kinder- und Jugendhilferecht

4.1 Zum Begriff des Kinder- und Jugendhilferechts

Nach § 8 SGB I haben junge Menschen und Personensorgeberechtigte ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach § 27 I SGB I sind dies:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes,
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sowie
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige einschließlich der Nachbetreuung.

Da sich dieser Anspruch an die öffentliche Hand richtet, ist er dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Dieses regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und öffentlicher Hand und steht im Gegensatz zum Privatrecht, das die Rechtsbeziehung der Bürger untereinander zum Gegenstand hat. Daneben ist das Kinder- und Jugendhilferecht materielles Recht, in dem § 27 I SGB I in groben Zügen die Inhalte der Leistungsangebote beschreibt. Damit unterscheidet es sich vom formellen Recht, das die Rechtsnormen zum Gegenstand hat, mit denen das materielle Recht innerhalb der Verwaltung oder vor Gericht durchgesetzt wird.

4.2 Geschichtliche Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts

Das KJHG vom 26.06. 1990,⁵⁴⁷ das am 01.01. 1991 als achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Kraft getreten ist,⁵⁴⁸ löste nach einer 30-jährigen Diskussion das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ab,⁵⁴⁹ das seinerseits auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 09. Juli 1922⁵⁵⁰ zurückgeht.

Das RJWG regelte erstmalig den Bereich der Jugendhilfe für das gesamte Deutsche Reich, dem Zeitgeist entsprechend nach dem Grundgedanken einer polizei- und ordnungsrechtlichen Eingriffsverwaltung; mithin war es von Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen gekennzeichnet und nicht leistungsorientiert.⁵⁵¹ Es stellte den Gedanken der Gefahrenabwehr mit Regelungen zur Pflegekinderaufsicht, zum Vormundschaftswesen, zur Schutzaufsicht und zur Fürsorgeerziehung in den Vordergrund. Erst später setzte sich eine am "Wohl des Kindes" orientierte Betrachtungsweise durch, die sich auf die Generalklausel des § 1 RJWG stützen konnte und u.a. Ausdruck in den Regelungen zur Erziehungsbeistandschaft und freiwillige Erziehungshilfe fand. Bezüglich seiner organisatorischen Voraussetzungen war es dagegen für die Entwicklung der Jugendhilfe in Deutschland richtungsweisend.⁵⁵² Es sah bereits den zweigliedrigen Aufbau des Jugendamtes sowie die Mitwirkung der freien Träger vor. Während der NS-Herrschaft wurden die wesentlichen Prinzipien des RJWG wie die Mitwirkung freier Träger und die kollegiale Amtsführung des Jugendamtes außer Kraft gesetzt und damit die Intentionen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zugunsten der nationalsozialistischen Ideologie im Bereich der Erziehung und Bildung beseitigt.⁵⁵³

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des RJWG vom 28.08.

⁵⁴⁷ Vgl. BGBl. I, S. 1163

⁵⁴⁸ Im Gebiet der ehemaligen DDR ist das KJHG am 03.10. 1990 – dem Tag des Wirksamwerdens des Einigungsvertrages – in Kraft getreten. Vgl. Janssen, 1994, S. 2

⁵⁴⁹ Vgl. Wiesner, 1991, S. 1 f

⁵⁵⁰ Vgl. RGBl. I, S. 633

⁵⁵¹ Vgl. Lohrenz, 1999, S. 18

⁵⁵² Vgl. Junge / Lendermann, 1990, S. 9

⁵⁵³ Vgl. Junge / Lendermann, 1990, S. 9

1953⁵⁵⁴ wurden die Organisationsbestimmungen für die Verfassung des Jugendamtes als auch die Bestimmung der Pflichtaufgaben in § 4 RJWG neu gefasst. Daneben fanden auch Leistungsangebote - wenn auch in sehr allgemeiner Form - Eingang in das neue Gesetz (§§ 5,6 JWG). Als Ende der 50er Jahre das System der sozialen Sicherung grundlegend reformiert wurde, sollte auch die Jugendhilfe eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage erhalten. Ein Entwurf aus dem Jahre 1961 scheiterte jedoch am Widerstand der Länder.⁵⁵⁵ Da die Jugendhilfe sowohl jugendfürsorgerische als auch jugendpflegerische Aufgaben erfüllt (Einheit der Jugendhilfe⁵⁵⁶), der Bund nach Art. 74 Nr. 7 GG aber nur eine Gesetzeskompetenz für die "Öffentliche Fürsorge" hat, kam es zu Auseinandersetzungen über die Reichweite der Gesetzeskompetenz des Bundes.⁵⁵⁷ Im Rahmen einer Novellierung⁵⁵⁸ wurden daher nur Korrekturen im Leistungsrecht und bezüglich der freien Träger vorgenommen, indem diesen ein Vorrang vor der öffentlichen Jugendhilfe eingeräumt wurde (§ 5 III JWG).⁵⁵⁹ Letzteres führte durch Verfassungsbeschwerde zu einem Rechtsstreit der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen sowie der Städte Dortmund, Darmstadt, Frankfurt / Main und Herne⁵⁶⁰ vor dem Bundesverfassungsgericht und wurde mit Urteil vom 18.07. 1967⁵⁶¹ (sog. Karlsruher Urteil) entschieden. Das BVerfG bestätigte zwar die Subsidiarität der öffentlichen Hilfe, relativierte aber den Vorrang der freien Träger zugunsten einer Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger und stellte fest, dass die Etatfreiheit der Kommunen hiervon nicht berührt werde. Für das konstruktive Zusammenwirken beider wurde der Grundsatz der Zusammenarbeit entwickelt.

⁵⁵⁴ Vgl. BGBl. I, S. 1035, in der Fachliteratur zitiert als Novelle 1953, vgl. Happe / Saurbier, 1990, S. 4 f

⁵⁵⁵ Vgl. Wiesner, 1990, S. 112

⁵⁵⁶ Einheit der Jugendhilfe bedeutet im Wesentlichen, dass alle Tätigkeiten und Maßnahmen der Jugendhilfe - sowohl die präventiven als auch die reagierenden - in einer Hand liegen und, wenn notwendig, nahtlos ineinander übergehen müssen. Vgl. Bindzus / Musset, 1999, S. 152

⁵⁵⁷ Vgl. Happe / Saurbier, 1990, S. 5

⁵⁵⁸ Vgl. BGBl. I, S. 1093, Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. Aug. 1961

⁵⁵⁹ Vgl. Wiesner, 1990, S. 112

⁵⁶⁰ Vgl. Happe / Saurbier, 1990, S. 6

⁵⁶¹ Vgl. BVerfGE 22, S. 180 ff

Die Reformarbeit wurde 1970 erneut durch die Einsetzung einer Sachverständigenkommission aufgenommen, die 1973 einen ersten Entwurf vorlegte.⁵⁶² Dieser hielt am Grundsatz der Einheit der Jugendhilfe fest, schränkte erneut den Vorrang der freien Träger zugunsten verstärkter staatlicher Verantwortung ein und gewährte Kindern und Jugendlichen eigenständige Leistungsrechte, die als Rechtsansprüche ausgestaltet waren.

Der Kommissionsentwurf ging 1974 (April und August) in zwei Referentenentwürfe ein, die allerdings in der Fachwelt weitgehend auf Ablehnung und Enttäuschung stießen.⁵⁶³ Dennoch wurden sie 1977 in einen Regierungsentwurf übernommen, den der Bundestag am 23.05. 1980⁵⁶⁴ zwar annahm, der aber vom Bundesrat am 04.07. 1980 abgelehnt wurde.⁵⁶⁵ Begleitet wurde die Diskussion dieses Reformvorhabens einerseits durch heftige gesellschaftliche Auseinandersetzungen, die mit den Stichworten Heimkampagne,⁵⁶⁶ Kinderladenbewegung, antiautoritäre Erziehung oder selbstverwaltete Jugendzentren umschrieben werden können. Andererseits gab es wirtschaftliche Einbrüche, die durch die damalige Ölkrise und die nachfolgende Rezession bedingt waren.

Die Befürworter des Regierungsentwurfes sahen daher als Ursache des Scheiterns eine "unheilige Allianz" an, die zwischen den ideologischen Positionen konservativer Familienpolitiker und der Finanzsituation der gesetzesausführenden Länder und Kommunen entstanden war. Demgegenüber sahen die Gegner des Regierungsentwurfes die Gefahr, dass er eine Vergesellschaftung und teilweise Verstaatlichung der Erziehung beinhalte sowie die Rechte der Länder und freien Träger mindere. Dementsprechend begründete der Bundesrat seine ablehnende Haltung wie folgt:

"Gegen das vom Deutschen Bundestag beschlossene Jugendhilfegesetz bestehen, auch wenn gegenüber dem Regierungsentwurf gewisse Verbesserungen erkennbar sind, die folgenden entscheidenden Bedenken:

⁵⁶² Vgl. Kunkel, 2001, S. 17

⁵⁶³ Vgl. Wiesner, 1990, S. 114

⁵⁶⁴ Vgl. Münder, 1990 a, S. 43

⁵⁶⁵ Vgl. Kunkel, 2001, S. 17

⁵⁶⁶ Vgl. Möller / Nix, 1991, S. 3

1. Dem Staat wird bei der Umschreibung der Aufgaben der Jugendhilfe eine zu starke Rolle eingeräumt und damit der durch Artikel 6 Abs.2 GG vorgeschriebene Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern nicht ausreichend berücksichtigt.
2. Die Schranken, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch das Grundgesetz gezogen sind, werden nicht ausreichend beachtet. Das gilt vor allem für die Bereiche Jugendarbeit, Familienbildung und Kindertagesstätten.
3. Die Beseitigung des Vorranges der freien Träger verschlechtert deren Position erheblich.
4. Im Organisationsteil wird den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung nicht ausreichend Rechnung getragen
5. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung leidet immer noch an übermäßigem Perfektionismus.
6. Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages trägt der finanzpolitischen Gesamtsituation nicht ausreichend Rechnung, die es erforderlich macht, auf der Linie des Bundesratsentwurfs Muss-Leistungen zu reduzieren."⁵⁶⁷

Dies waren dann auch die wesentlichen Prämissen, die ein erneuter Reformversuch berücksichtigen musste. Doch nach dem Scheitern der Reformvorhaben von 1980 brauchte es einige Zeit bis ein erneuter Versuch unternommen werden konnte. Erst mit der Regierungserklärung von 1987 wurde eine Neuordnung des Jugendhilfegesetzes angekündigt⁵⁶⁸ und von der damaligen Ministerin für Jugend und Familie, Rita Süßmuth behutsam vorangetrieben. Nach gründlicher Abstimmung mit den Ländern und Kommunen kam es 1989 erneut zu einem Regierungsentwurf, der schließlich nach Anhörung aller Fachverbände 1990 zur Verabschiedung gelangte.⁵⁶⁹

Bezüglich der Prämissen, die durch das Scheitern des Entwurfs von 1980 vorgegeben waren, hatte die seinerzeit umstrittenste Problematik, nämlich der eigenständige Erziehungsauftrag des Staates, weitgehend an Brisanz

⁵⁶⁷ Vgl. BR-Drucksache 287 / 1 / 80, S. 3 f

⁵⁶⁸ Vgl. BT-Drucksache 11 / 5948, S. 42

⁵⁶⁹ Vgl. Möller / Nix, 1991, S. 5

verloren. Dies lag einmal daran, dass die Aufbruchstimmung von 1968 weitgehend abgeklungen war, zum anderen aber auch daran, dass ein eigenständiger Erziehungsauftrag des Staates verfassungsrechtlich nicht zu begründen war. Denn das GG ordnet lediglich den Eltern (Art. 6 II 1 GG) und der Schule (Art. 7 GG) ein Erziehungsrecht zu, während der Staat lediglich auf das staatliche Wächteramt (Art. 6 II 2 GG) beschränkt ist. Letzteres beinhaltet aber nur ein Eingriffsrecht bei Missbrauch elterlicher Erziehungsverantwortung. Mithin wäre jede staatliche Erziehungsmaßnahme, die unterhalb der Schwelle von § 1666 BGB liegt, ein Eingriff in das Elternrecht; während Maßnahmen, die über dieser Schwelle liegen, privatrechtlichen Lösungen zugeführt werden können (§§ 1666, 1680 BGB).

Auch der Einwand, dass der Bund unter dem Stichwort Einheit der Jugendhilfe seine Gesetzeskompetenz unzulässigerweise auch auf die Jugendpflege ausdehne, hatte mit dem Zeitablauf viel von seiner ursprünglichen Sprengkraft verloren. Denn in den ersten Jahren der BRD war noch unvergessen, dass sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Republik die Rechte der Länder dadurch in kürzester Zeit ausgehöhlt worden waren, dass der Bund nahezu alle Kompetenzen an sich gezogen hatte. Im Jahre 1961 genügte daher noch dieses Argument, um die gesamte Reform scheitern zu lassen. Im Jahre 1981 war es dagegen nur noch eins unter mehreren Argumenten, um eine inhaltlich nicht gewollte Reform zu Fall zu bringen. Denn zu dieser Zeit war bereits klar, dass durch den enormen Zuwachs von Staatsaufgaben in der BRD, deren Vollzug den Ländern oblag, eine vergleichbare Entwicklung nicht mehr zu erwarten war. Dennoch versuchte das SGB VIII auch diese Bedenken im Vorfeld auszuräumen, indem es die traditionelle Unterscheidung von Jugendfürsorge und Jugendpflege aufgab und stattdessen die Jugendhilfe an den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe orientierte. Damit war dieses Problem zumindest optisch ausgeräumt.

In die gleiche Richtung gehen die zahllosen Landesrechtsvorbehalte, die den Eindruck erwecken, als habe der Landesgesetzgeber durch das SGB

VIII einen besonders großen Spielraum für eigene Rechtssetzungen erhalten (z.B. §§ 15, 26, 49 u.s.w. SGB VIII). In Wirklichkeit hat sich dieser aber verkleinert. Nach Art. 72 I GG i.V.m. Art. 74 Nr.7 GG hat das Land nur solange eine eigene Gesetzgebungskompetenz, wie der Bund von der seinen keinen Gebrauch macht. Da die Hilfe zur Erziehung in § 5 I Nr.1 JWG und § 6 I JWG nur sehr vage angesprochen wurde, jetzt aber in den §§ 27-40 SGB VIII weit verbindlicher und detaillierter geregelt ist, wurde der Spielraum der Länder eingeengt. Ähnliches gilt für die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Förderung der Erziehung in der Familie und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Schließlich kam der Regierungsentwurf von 1989 den Ländern auch dadurch entgegen, dass er die zahlreichen neuen Leistungsangebote vorrangig in Soll- und Kann-Vorschriften fasste und kostenwirksame Pflichtaufgaben (Muss-Vorschriften) nur für die Bereiche vorsah, die schon unter dem JWG Pflichtaufgaben waren. Eine Ausnahme hatte es lediglich bezüglich der Garantie eines Kindergartenplatzes gegeben, die in einem vorangegangenen Referentenentwurf angekündigt worden war (1988). Doch nachdem die Länder deutlich gemacht hatten, dass an diesem Punkt (eine finanzielle Mehrbelastung von 20 Mio. DM) das gesamte Reformwerk scheitern könnte, kam es zu einem Kompromiss mit den Ländern, indem der nachfolgende Regierungsentwurf (1989) die Länder nur noch verpflichtete, einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung sicherzustellen; der Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz tauchte in der Kostenschätzung gar nicht mehr auf.⁵⁷⁰

Danach wurde das Gesetz in großer Eile verabschiedet.⁵⁷¹ Zum einen stand die Vereinigung mit den neuen Bundesländern mit unvorhersehbaren finanziellen und politischen Auswirkungen an, zum anderen drohte mit der Wahl von 1991 die Bundestagsmehrheit der Regierungsparteien verlorenzugehen und man war nicht sicher, ob die Opposition dem Gesetz zustimmen würde.

⁵⁷⁰ Vgl. Preis, 1990, S. 90

⁵⁷¹ Vgl. Wiesner, 1990, S. 121 f

Sowohl in der Fachwelt als auch in der Öffentlichkeit fand das Gesetz nur wenig Resonanz. Möglicherweise lag das daran, dass es keine wirklich neuen Impulse enthielt, sondern im Wesentlichen nur festschrieb, was sich zuvor in der Praxis schon eingespielt hatte. Bei einigen wurde auch als enttäuschend empfunden, dass das Gesetz endgültig alle Hoffnungen auf weitere emanzipatorische Fortschritte für Kinder und Jugendliche begrub. Stattdessen stellte es die traditionellen familienpolitischen Interessen in den Vordergrund, verzichtete selbst aber für diese auf finanzwirksame Leistungsverbesserungen. Zudem führte die große Eile im letzten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens zu einigen Unklarheiten, Regelungslücken und sachlichen Fehlern im Gesetz.

Bereits 1993 musste das SGB VIII durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vom 16.02. 1993 (1.ÄndG)⁵⁷² grundlegend novelliert werden ("Reparaturnovelle"),⁵⁷³ auch wenn dadurch keine neuen Akzente gesetzt wurden. Geändert wurde es in folgenden Bereichen:

- Einbeziehung seelisch behinderter Kinder (§ 35 a SGB VIII),
- örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattung sowie die Heranziehung zu den Kosten (§§ 86-97 a SGB VIII) und
- Schutz personenbezogener Daten (§ 61 III SGB VIII).

Eine andere Problematik wurde noch im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 218 StGB gelöst. Da das Schwangeren- und Familienhilfegesetz⁵⁷⁴ vom 27.02.1992 als Ausgleich für die gefundene Schwangerschaftsabbruchregelung die Garantie eines Kindergartenplatzes vorsah, konnte dieser Anspruch noch nachträglich mit Wirkung zum 01.01. 1996 in das SGB VIII aufgenommen werden.⁵⁷⁵

⁵⁷² Vgl. BGBl. I, S. 239

⁵⁷³ Vgl. Gernert, 1993 a, S. 11

⁵⁷⁴ Vgl. BGBl. I, S. 1397

⁵⁷⁵ Vgl. Krug / Grüner / Dalichau, Stand 2001, S. 9

4.3 Verfassungsrechtliche Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts

Das Kinder- und Jugendhilferecht beruht zum einen auf der Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 I GG), zum anderen auf dem Prinzip der Sozialstaatlichkeit. Gemäß Art. 20 I GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein "sozialer Rechtsstaat" und nach Art. 28 I 1 GG muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundzügen "des sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes" entsprechen. Damit ist für die Bundesrepublik das Sozialstaatsprinzip festgelegt.⁵⁷⁶

Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit begründet für den Staat die Verpflichtung i.S. der sozialen Gerechtigkeit tätig zu werden. Es steht damit im Gegensatz zu den Grundrechten der Art. 1-19 GG, die für den Bürger unmittelbar geltendes Recht begründen (Art.1 III GG). Dementsprechend ist es erforderlich, dass der Staat seine sozialstaatliche Verpflichtung durch Einzelgesetze konkretisiert und dadurch Sozialrecht schafft, das dann seinerseits Anspruchsgrundlage des Bürgers für sozialrechtliche Ansprüche gegenüber dem Staat wird (§ 2 SGB I).

Da jedoch die Sozialstaatlichkeit ein generelles verfassungsrechtliches Prinzip ist, gilt dieses nicht nur für den traditionellen Bereich der sozialen Sicherheit, sondern für alle Bereiche der Rechtsordnung. Dementsprechend sind sozialrechtliche Normen sowohl im Mietrecht als auch im Arbeitsrecht, im Wirtschaftsrecht oder Steuerrecht und in vielen anderen Rechtsgebieten anzutreffen. Sozialrecht in dieser generellen Ausprägung wird daher als Sozialrecht im verfassungsrechtlichen Sinn bezeichnet.

Vom Sozialrecht im verfassungsrechtlichen Sinn ist das Sozialrecht im engeren Sinn abzugrenzen. Dies ist das Sozialrecht, das traditionell der sozialen Sicherheit dient und das schon vor der Schaffung eines generellen verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips Gegenstand staatlicher Sozialgesetzgebung war. Unter der Herrschaft des Sozialstaatsprinzips ist diese

⁵⁷⁶ Vgl. Münch v., 1993 b, S. 114

Gesetzgebung dann weiter ausgebaut worden. Im Wesentlichen hat sie sich dabei auf folgende drei Bereiche bezogen:

- **Das Recht der Sozialversicherung:** Diese geht auf die Bismarcksche Sozialgesetzgebung zurück und begann mit der gesetzlichen Krankenversicherung (1883), der Unfallversicherung (1884) und der Rentenversicherung (1889).⁵⁷⁷ Später wurden diese Versicherungen dann um die Arbeitslosenversicherung (1927) und die Pflegeversicherung (1995) ergänzt. Gemeinsames Merkmal dieser Versicherung ist, dass die Ansprüche aus ihnen durch (Zwangs-) Beiträge erworben werden, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig aufbringen müssen, und dass der Staat die Zahlungsfähigkeit der Versicherung garantiert.
- **Das Recht der sozialen Entschädigung:** Die staatlichen Leistungen in diesem Bereich gehen bis auf den Staat Friedrich II. (der Große) von Preußen (1740-1786) zurück und sollten Sonderopfer entschädigen, die Kriegsteilnehmer an Leib und Leben erbracht hatten. Diese Zielsetzung verfolgt heute das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Später wurde dieser Gedanke dann zu einem generellen Grundsatz entwickelt, so dass heute auch andere Sonderopfer, die zu Gesundheitsschäden geführt haben, entschädigt werden können (§ 5 SGB I)
- **Recht des sozialen Ausgleichs:** Dieser Bereich reicht bis in die mittelalterliche Armenpflege zurück und verfolgt die Zielsetzung, bestimmte Notlagen auszugleichen. Zwischenzeitlich ist auch der soziale Ausgleich zu einem generellen Prinzip weiterentwickelt worden. Die diesbezügliche Gesetzgebung versucht sicherzustellen, dass Notlagen oder sonstige Defizite den Bürger nicht daran hindern, seine Grundrechte wahrzunehmen. So wird z.B. das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben (Art. 1 I GG) durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder das Wohngeldgesetz (WoGG), das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 I GG) durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Kindergeldgesetz (BKGG) sowie das Erziehungsgeldgesetz (BErzGG) oder das

⁵⁷⁷ Vgl. Baron, 1995, S. 36 f

Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geschützt. Für den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts wird dieser Zielsetzung damit entsprochen, dass die Kinder- und Jugendhilfe die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung unterstützen und ergänzen soll (§ 8 SGB I), was nicht notwendig wäre, wenn nicht entsprechende Notlagen im Einzelfall oder generell unterstellt werden müssten. Seit dem SGB I (1976) ist die Abgrenzung zwischen dem Sozialrecht im verfassungsrechtlichen Sinn von dem Sozialrecht im engeren Sinn relativ problemlos geworden. Denn da das SGB das gesamte Sozialrecht im engeren Sinn erfassen will, können die Gesetzesmaterien, die nach § 1 Nr. 1-22 Art. II SGB I in das SGB eingeordnet werden sollen, als Sozialrecht im engeren Sinn bezeichnet werden. Dementsprechend hat sich zwischenzeitlich auch die formale Definition durchgesetzt, dass Sozialrecht im engeren Sinn alle Gesetzesmaterien sind, die im Sozialgesetzbuch aufgeführt werden.

4.4 Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Sozialgesetzbuch

Die Sozialgesetzgebung der BRD hatte bis zur Mitte der 70er Jahre einen Umfang erreicht, der diese im zunehmenden Maße unübersichtlich machte⁵⁷⁸ und sogar Widersprüche zwischen den einzelnen Regelungen nicht ausschloss. Dies führte zu dem Gedanken einer Kodifikation⁵⁷⁹ des Sozialrechts. Gleichzeitig wurde damit sichergestellt, dass alle Rechtsmaterien, die bisher als Sozialrecht galten, ins SGB übernommen wurden.⁵⁸⁰ Das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil, vom 11. Dezember 1975⁵⁸¹ trat am 01. Januar 1976 in Kraft.

Allerdings gab das SGB die bisherige Systematisierung des Sozialrechts, die sich an dem Rechtsgrund für die jeweiligen Leistungen orientierte (Beitrag, Sonderopfer, Notlage) auf. Stattdessen wurde eine neue

⁵⁷⁸ Vgl. Petersen, 1976, S. 66

⁵⁷⁹ Eine Kodifikation ist die Zusammenfassung der Rechtssätze eines Rechtsgebietes in einem einheitlichen Gesetzeswerk. Vgl. Creifelds, 2000, S. 759

⁵⁸⁰ Vgl. Schellhorn in: Wienand, 1997, S. 13

⁵⁸¹ Vgl. BGBl. I, S. 3015 ff

Systematisierung entwickelt, die sich nunmehr an den Arbeitsfeldern der Hilfen orientiert. Des Weiteren wurde das materielle Sozialrecht um den Allgemeinen Teil des SGB (SGB I) ergänzt, der für alle Teile des Besonderen Sozialrechts gemeinsame Vorschriften enthält und mit dem Verfahrensrecht des SGB X ein gemeinsames formelles Sozialrecht geschaffen.

4.5 Die Leitvorstellung des SGB VIII

In den allgemeinen Vorschriften (§§ 1-10 SGB VIII) steckt das SGB VIII die Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe ab. Tragende Grundsätze der öffentlichen Jugendhilfe werden hier geregelt, insbesondere die grundlegenden Bestimmungen für das Verhältnis Eltern, Kind und Staat sowie für die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.

§ 1 SGB VIII hat nach der Begründung des Regierungsentwurfs die Funktion einer Generalklausel und Leitnorm,⁵⁸² die über den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe hinaus für alle Erziehungsträger von Bedeutung ist.⁵⁸³

Er entspricht in der Grundstruktur dem § 1 des zuvor geltenden JWG. Weggefallen ist zum einen die Beschränkung auf deutsche Kinder;⁵⁸⁴ nunmehr besteht kein Zweifel über die Geltung des Kinder- und Jugendhilferechts auch für ausländische junge Menschen (zudem stellt § 6 I SGB VIII klar, dass die Gewährung von Leistungen und anderen Aufgaben sich auf alle Menschen bezieht, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben). Zum anderen wurde die antiquierte Wortwahl der Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit durch das Erziehungsziel zu einer eigenverantwortlichen und gemein-

⁵⁸² Vgl. Jeand´Heur, 1992, S. 170

⁵⁸³ Vgl. Proksch, 1992, S. 31

⁵⁸⁴ Die umfassendste Verpflichtung zur Gewährung von Erziehungshilfen für ausländische Minderjährige ergibt sich aus dem "Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen" vom 05.10. 1961, dem die BRD mit Gesetz vom 30.04. 1971 vorbehaltlos zugestimmt hat. Vgl. Fieseler / Herborth, 2001, S. 105

schaftsfähigen Persönlichkeit abgelöst. Hingegen neu aufgenommen wurde die Zielrichtung der Jugendhilfe in § 1 III SGB VIII.

Durch § 1 SGB VIII wird die Intention der Kinder- und Jugendhilferechtsreform deutlich, nämlich das eingriffs- und ordnungsrechtlich ausgerichtete JWG durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz abzulösen, dessen Ziel es ist, die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern.⁵⁸⁵

4.5.1 Recht auf Erziehung

§ 1 I SGB VIII normiert das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Nach h.M. beinhaltet dieser Programmsatz keinen Rechtsanspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. gegen den Staat.⁵⁸⁶ Die Frage, ob junge Menschen einen eigenen Anspruch auf Förderung und Erziehung aus Absatz I ableiten können, ist stets in Verbindung mit dem Erziehungsrecht der Eltern zu betrachten. Nach Art. 6 II 1 GG und dem wortgleichen § 1 II 1 SGB VIII steht den Eltern das Recht auf Erziehung zu. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es nicht Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe sein kann, das Kind oder den Jugendlichen neben den Eltern zu erziehen, sondern die Eltern vielmehr in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu ergänzen sind, um auf diese Weise die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen zu fördern.⁵⁸⁷ Dass der Jugendhilfe bei der Erziehung lediglich beratende und unterstützende Bedeutung zukommt, folgt ferner aus § 1 III Nr.2 und den §§ 27 ff SGB VIII.

Daher beinhaltet das SGB VIII auch nur Anspruchsgrundlagen, die sich an die Eltern und Erziehungsberechtigten wenden. Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, z.B. §§ 24 I, 35 a SGB VIII, in denen das Kind oder der

⁵⁸⁵ Vgl. Steffan in LPK-SGB VIII, 1998, § 1, Rdnr. 2

⁵⁸⁶ Vgl. Schellhorn, SGB VIII / KJHG, 2000, § 1 Rdnr. 5; Steffan, LPK-SGB VIII, 1998, § 1, Rdnr. 3; Wiesner, 1991, S. 13; Coester, 1991, S. 255

⁵⁸⁷ Vgl. Schellhorn, SGB VIII / KJHG, 2000, § 1 Rdnr. 5

Jugendliche als Anspruchsberechtigter genannt wird, beruht dies nachweislich auf Redaktionsversehen, die sich bei nachträglichen Gesetzesänderungen eingeschlichen haben. Dementsprechend werden im SGB VIII Kindern und Jugendlichen, von Notsituationen abgesehen (§ 42 II SGB VIII), lediglich Mitwirkungsrechte (z.B. §§ 8, 36 SGB VIII) bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe eingeräumt.

Aus diesem Erziehungsprimat der Eltern folgt, dass die öffentliche Jugendhilfe die Interessen des Kindes grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern wahrnehmen kann. Erst wenn die Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen und das Wohl des Kindes in Gefahr gerät (siehe oben §§ 1666, 1666a BGB), wird das staatliche Wächteramt ausgelöst und den Kindern und Jugendlichen steht ein eigenes Recht auf Erziehung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu.⁵⁸⁸

4.5.2 Vorrang des Elternrechts und staatliches Wächteramt

Der in § 1 II 1 SGB VIII im Wortlaut übernommene Art. 6 II 1 GG will den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsvorrang der Eltern an dieser Stelle wiederholen und damit die abgeleitete Erziehungsaufgabe der Jugendhilfe deutlich machen. Dass Abs. II sich auf alle Minderjährigen bezieht, folgt aus § 7 II SGB VIII, wonach Kind im Sinne des § 1 II SGB VIII ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Werden die Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht, greift schließlich das staatliche Wächteramt. § 1 II 2 SGB VIII hat die grundgesetzliche Regelung (Art. 6 II 2 GG) auch an dieser Stelle wortgleich übernommen.

Da die Jugendhilfe nach § 1 III Nr.3 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll, übt das Jugendamt das staatliche Wächteramt in den Fällen der §§ 50 III; 42, 43 und 8 III SGB VIII aus (siehe Kapitel III, Punkt 4.8). In den Fällen der §§ 42, 43 und 50 III SGB VIII hat das Kind also einen Rechtsanspruch auf Tätigwerden des Jugendamtes, im Fall des § 8 III SGB VIII auf Ausübung fehlerfreien

⁵⁸⁸ Vgl. Steffan in LPK-SGB VIII, 1998, § 1, Rdnr. 4

Ermessens.⁵⁸⁹

Zur Ausübung des staatlichen Wächteramtes durch die öffentliche Jugendhilfe zählen insbesondere diejenigen Jugendhilfeleistungen, die "an den Eltern vorbei" erbracht werden können, jedenfalls steht in diesen Fällen dem Handlungsrecht und der Handlungspflicht des Jugendamtes ein Recht des Kindes gegenüber.

4.5.3 Zielrichtung der Jugendhilfe

Angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben einerseits und des gesellschaftlichen Wandels andererseits, gibt § 1 III SGB VIII die grundsätzliche Zielbestimmung der Jugendhilfe vor, deren Beachtung dazu beitragen soll, das in Absatz I genannte Recht der jungen Menschen zu verwirklichen. Da § 1 III SGB VIII keine konkreten Aufgabenzuweisungen enthält, zeigt er die Zielsetzungen auf, von denen der Gesetzgeber bei der Ausformung der Leistungen und der anderen Aufgaben der Jugendhilfe ausgegangen ist. Zusammen mit Absatz I und II ergeben sich daraus Anhaltspunkte für die Interpretation von Einzelregelungen des Gesetzes.⁵⁹⁰ Auch jede konkrete jugendhilferechtliche Maßnahme hat sich an den Grundzielen des Absatzes III zu orientieren.⁵⁹¹ Dies gilt für Maßnahmen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gleichermaßen.⁵⁹²

Nach **§ 1 III Nr. 1 soll Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.** Geleistet werden kann dies durch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) und durch die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII); daher wird in beiden Bestimmungen die Förderung der Entwicklung von Kindern und jungen Menschen besonders hervorgehoben.

Daneben ist zudem § 9 Nr. 3 SGB VIII zu beachten, der als Grundrichtung der Erziehung die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von

⁵⁸⁹ Vgl. Kunkel, 1997, S. 198; Wiesner, SGB VIII, 2000, § 1, Rdnr. 23

⁵⁹⁰ Vgl. Schellhorn in: Schellhorn, SGB VIII / KJHG, 2000, § 1, Rdnr. 16

⁵⁹¹ Vgl. Wiesner, SGB VIII, 2000, § 1, Rdnr. 34

⁵⁹² Vgl. Steffan, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 1 Rdnr. 14

Mädchen und Jungen verlangt (Sozialisationsverläufe und Rollenerwartung⁵⁹³) und zur Gleichberechtigung sowie zum Abbau von Benachteiligung verpflichtet. Zum Ausgleich sozialer Benachteiligung kommen insbesondere Maßnahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) in Betracht. Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) dient dem Abbau individueller Benachteiligung.

Nach **§ 1 III Nr. 2 soll Jugendhilfe Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.** In erster Linie dient diese Bestimmung dem Ziel, staatliche Eingriffsmaßnahmen zu vermeiden,⁵⁹⁴ die Erziehungskraft und -fähigkeit der Eltern zu stärken und ihre erzieherische Kompetenz zu fördern.⁵⁹⁵ Insbesondere kommen hier die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16-21 in Betracht, sowie die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff).

Gemäß **§ 1 III Nr. 3 soll Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.** Diese Funktion steht in sehr engem Zusammenhang mit dem staatlichen Wächteramt, (Art.6 II 2 GG, § 1 II 2 SGB VIII) welches sowohl durch präventive als auch durch repressive Maßnahmen ausgeübt werden kann und muss. Präventive Maßnahmen sind u.a. der erzieherische Kinder und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) sowie die Hilfen zur Erziehung, die auch bei § 1 III Nr. 2 Beachtung finden. Ebenfalls als präventiv kann die Beratung eines Kindes oder Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in einer Not- und Konfliktlage eingestuft werden (§ 8 III SGB VIII).

Eindeutig repressiv sind dagegen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 SGB VIII) sowie die Vorschriften über den Schutz Minderjähriger in Familienpflege und Einrichtungen (§§ 44-48 a SGB VIII).⁵⁹⁶

⁵⁹³ Vgl. Lauer, 1999, S. 67

⁵⁹⁴ Vgl. Klinkhardt, 1994, § 1, Rdnr. 17

⁵⁹⁵ Vgl. Mainberger in: Hauck, SGB VIII K, § 1, Rdnr. 22

⁵⁹⁶ Vgl. Ollmann, 1998, S. 356

Nach § 1 III Nr. 4 soll **Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.** Diese Zielrichtung der Jugendhilfe bezieht sich auf die gesamtgesellschaftlichen Bedingungen, welche die Entwicklung des jungen Menschen prägen. Damit wird eine Aufgabe angesprochen, die über die Jugendhilfe im eigentlichen Sinne hinausgeht.⁵⁹⁷ Gefordert wird eine "Einmischung" der Jugendhilfe in andere Politik- und Zuständigkeitsbereiche im Interesse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.⁵⁹⁸ Jugendhilfe soll u.a. darauf hinwirken, die Stadt-, Kommunal- und Verkehrspolitik davon zu überzeugen, dass auch die Lebensmöglichkeiten von Kindern in einer zukunftsweisenden Politik berücksichtigt werden müssen, und dass kinderfreundliche Konzepte Teil einer Politik zur Schaffung lebenswerter Städte und Wohngebiete sind.

Als spezielle Bestimmung im SGB VIII dient § 81 dieser Zielrichtung.

4.6 Aufgaben der Jugendhilfe

Im RJWG und im JWG wurden in den §§ 4 und 5 die Aufgaben des Jugendamtes in zwei Kataloge unterschieden.⁵⁹⁹ Zum einen in die sogenannten unbedingten Pflichtaufgaben, d.h. in die jugendfürsorgereichen Tätigkeiten (Eingriffsverwaltung), zum anderen in die bedingten Pflichtaufgaben, die vornehmlich jugendpflegerische Aufgaben darstellten.

Anders aber steckt § 2 I SGB VIII die Tätigkeiten der Jugendhilfe ab. Zwar hält das SGB VIII am Grundsatz der Einheit der Jugendhilfe fest, gibt jedoch die traditionelle Unterscheidung zwischen Jugendpflege und Jugendfürsorge auf und orientiert stattdessen die Systematisierung der Hilfsangebote an den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe. Nunmehr betont das KJHG die Sozialleistungen im eigentlichen Sinne, wogegen die Aufgaben der Jugendhilfe, die im Wesentlichen ihre Grundlegung und Rechtfertigung

⁵⁹⁷ Vgl. Steffan, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 1, Rdnr. 18

⁵⁹⁸ Vgl. Münder u.a., Frankfurter LPK-KJHG, 1998, § 1, Rdnr. 30

⁵⁹⁹ Vgl. Fieseler in Fieseler / Schleicher, GK-SGB VIII, § 2, Rdnr. 1

aus dem staatlichen Wächteramt beziehen,⁶⁰⁰ jetzt als "andere Aufgaben" der Jugendhilfe in § 2 III SGB VIII aufgeführt werden.

4.6.1 Leistungen der Jugendhilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe sind in § 2 II SGB VIII erschöpfend aufgezählt⁶⁰¹ und im zweiten Kapitel des SGB VIII in den §§ 11-41 detailliert geregelt. Jedoch klammert die abschließende Aufzählung des § 2 II SGB VIII nicht aus, dass innerhalb der einzelnen Leistungsbereiche weitere Maßnahmen möglich sind. Dies folgt aus der Formulierung des § 27 II 1 SGB VIII, wonach Hilfe zur Erziehung **insbesondere** nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt wird. Demnach sind auch andere als die in den §§ 28-35 SGB VIII genannten Hilfen möglich, wenn ansonsten eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 I HS 2 SGB VIII).

Die Leistungen der Jugendhilfe sind Sozialleistungen i.S. der §§ 11 ff SGB I. Unter Sozialleistungen versteht man alle Vorteile, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zur Verwirklichung sozialer Rechte dem Einzelnen zugute kommen sollen.⁶⁰² Sie sind möglich als Dienst-, Sach- und Geldleistungen, wobei die persönlichen und erzieherischen Hilfen zu den Dienstleistungen gehören (§ 11 Satz 2 SGB I).⁶⁰³

In dem Spektrum der Leistungen vereint das Kinder- und Jugendhilfegesetz die Aufgabenfelder der Jugendhilfe vom präventiv alltagsorientierten Angebot der Jugendarbeit bis hin zur extrem individualisierten sozialpädagogischen Einzelhilfe.⁶⁰⁴ Das zweite Kapitel des SGB VIII systematisiert die Leistungen der Jugendhilfe in vier Abschnitten.

Durch den **1. Abschnitt** (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer

⁶⁰⁰ Vgl. Krug / Gründer / Dalichau, 2001, § 2

⁶⁰¹ Vgl. Schellhorn, SGB VIII / KJHG, 2000, § 2, Rdnr. 11

⁶⁰² Vgl. BT-Drucksache 7 / 868, S. 24

⁶⁰³ Vgl. Steffan, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 2, Rdnr. 2

⁶⁰⁴ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 268

Kinder- und Jugendschutz) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Angeboten an Diensten, Einrichtungen und Veranstaltungen verpflichtet, ohne individuelle Rechtsansprüche zu normieren.

Der **2. Abschnitt** beinhaltet Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie. An dieser Stelle wird der Perspektivenwechsel der Jugendhilfe vom hoheitlichen Eingriff zur sozialen Dienstleistung deutlich.⁶⁰⁵ "Nicht mehr die Behebung von Defiziten und Korrekturen der familialen Erziehung (Defizitorientierung) ist Ansatz und Richtpunkt für die Tätigkeit der Jugendhilfe, sondern die Entwicklung von Fähigkeiten, Strategien und Ressourcen für eine eigenständige Lebensführung."⁶⁰⁶

Im **3. Abschnitt** wird die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege geregelt.

Der **4. Abschnitt** hat die höchste Verbindlichkeit seit Inkrafttreten des KJHG. In ihm sind die individuellen Hilfen zur Erziehung normiert.

Für die Anspruchsqualität bzw. für den Leistungsberechtigten ist der Grad der Verbindlichkeit einer Leistungsvorschrift von größter Bedeutung.⁶⁰⁷ Das Gesetz unterscheidet zwischen Muss-, Soll- und Kann-Leistungen. Diese Differenzierung ist für die Leistungsgewährung oder Leistungsversagung maßgeblich.

Muss-Vorschriften

Muss-Vorschriften beinhalten einen unmittelbaren und individuellen Rechtsanspruch, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gegeben und der die Leistung Beantragende Adressat der Leistungsnorm ist. Das Wort "muss" ist prinzipiell entbehrlich. Es genügt, wenn der Anspruch unzweideutig klargestellt wird. Formulierungen, wie z.B. "hat Anspruch auf" oder "ist ein Anspruch gegeben", reichen daher völlig aus. Eine unbedingte Ver-

⁶⁰⁵ Vgl. Wiesner, 2000, S. 35

⁶⁰⁶ Vgl. Wiesner / Struck, 2000, SGB VIII, Vorbe. § 16, Rdnr. 2

⁶⁰⁷ Vgl. Fieseler, in: Fieseler / Schleicher, GK-SGB VIII, § 2, Rdnr. 16

pflichtung besteht auch dann, wenn die Formulierung "ist" oder "sind" lautet (wie etwa §§ 11 I, 12 I SGB VIII).⁶⁰⁸

Die Anspruchsvoraussetzungen enthalten vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. "geeignet und notwendig" (§ 27 I SGB VIII) oder "Bedarf im Einzelfall" (§ 35 a I SGB VIII). Dieses beinhaltet zwar keinen Ermessensspielraum⁶⁰⁹ für die Behörde, doch ermöglicht es eine "Wertungsentscheidung" (normativer unbestimmter Rechtsbegriff), die zu unterschiedlichen Beurteilungen der Rechtslage führen kann. Sind alle Voraussetzungen gegeben, so ist die Behörde zur Leistung verpflichtet. Leistet sie nicht, so kann sie auf Leistung verklagt werden (§§ 62 ff SGB X). Muss-Vorschriften:

- a) Trennungsberatung (§ 17 SGB VIII)
- b) Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII),
- c) Beratung und Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 S. 1 SGB VIII) sowie
- d) Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge durch Alleinerziehende (§ 18 I SGB VIII).
- e) Garantie eines Kindergartenplatzes (§ 24 SGB VIII).

Soll-Vorschriften:

Das Bundesverwaltungsgericht⁶¹⁰ hat die Rechtsqualität von Soll-Vorschriften klar definiert. Danach verpflichtet eine Soll-Vorschrift die Behörde grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist; wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das "Soll" ein "Muss".

Somit besteht auf Soll-Leistungen zwar kein Rechtsanspruch, doch kann die Leistung nur versagt werden, wenn besondere Gründe, die der öffentliche Jugendhilfeträger begründen und beweisen muss,⁶¹¹ dieses rechtfertigen. Diese Gründe müssen sich aus den besonderen Umständen des

⁶⁰⁸ Vgl. Steffan, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 2, Rdnr. 9

⁶⁰⁹ Vgl. Fieseler, in: Fieseler / Schleicher, GK-SGB VIII, § 2, Rdnr. 16

⁶¹⁰ Vgl. BVerwGE 56, S. 220 (223)

⁶¹¹ Vgl. Wiesner, 2000, vor § 11, Rdnr. 8

Einzelfalles sowie unter Berücksichtigung der Ziel- und Aufgabenstellung der Jugendhilfe (§§ 8, 27 SGB I) ergeben; der Hinweis auf fehlende Finanzmittel reicht grundsätzlich nicht aus.⁶¹² In der Verwaltungsdogmatik wird in Bezug auf Soll-Vorschriften von eingeschränktem (gebundenem) Ermessen gesprochen, das diese Vorschriften, zumindest im Sozialrecht, faktisch zu Muss-Vorschriften macht.⁶¹³ Denn im Falle der Verweigerung besteht ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf Überprüfung der Verwaltungsentscheidung. Sollte die Überprüfung ergeben, dass besondere Gründe, die die Ablehnung rechtfertigen könnten, nicht vorliegen, so muss die Leistung gewährt werden.

Damit erhalten die zahlreichen Soll-Vorschriften im SGB VIII eine besondere Brisanz für die Jugendhilfe. Denn einerseits sind die zahlreichen Soll-Vorschriften im SGB VIII aus dem Bedürfnis heraus entstanden, die finanzwirksamen Auswirkungen des SGB VIII so gering wie möglich zu halten, zum anderen beinhalten sie aber auch die Chance, durch konsequentes Beschreiten des Klageweges die Aufwendungen für die Jugendhilfe auszuweiten. Allerdings besteht ein Grundproblem darin, dass im allgemeinen Sprachgebrauch das Wort "Soll" wesentlich abgeschwächerter als das Wort "Muss" erscheint, weshalb sogar soziale Fachkräfte dazu neigen, diesem Vorschriftentyp eine besondere "Schwammigkeit" zu attestieren.⁶¹⁴ Dementsprechend ist das Wissen, dass die Soll-Vorschrift de facto eine Muss-Vorschrift mit gewissen Einschränkungen ist, nur wenig verbreitet und dürfte insbesondere bei den Adressaten/innen der Jugendämter nahezu unbekannt sein. Durch Soll-Vorschriften sind derzeit folgende Leistungsangebote im SGB VIII geregelt:

- a) Jugendsozialarbeit (§ 13 I, IV SGB VIII)
- b) erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII),
- c) Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
- d) Mütter / Väter-Einrichtungen (§ 19 SGB VIII),

⁶¹² Vgl. Kunkel, 1991, S. 146; BVerwGE 69, S. 146

⁶¹³ Vgl. Klinkhardt, 1994, 2. Kapitel, Einleitung, Rdnr. 5

⁶¹⁴ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 270

-
- e) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII),
 - f) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII) und
 - g) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Kann-Vorschriften:

Bei Kann-Vorschriften entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über das "ob" (Entschließungsermessen) und "wie" (Auswahlermessen) der Leistung.⁶¹⁵ Nach § 39 I SGB I haben die Leistungsträger ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Nach § 35 I 2 SGB X muss die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Die Ermessensentscheidung muss fehlerfrei sein. Hierauf besteht ein einklagbarer Anspruch, der zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann mit der Verpflichtung für den Jugendhilfeträger, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.⁶¹⁶ Durch Kann-Vorschriften sind folgende Leistungsangebote im SGB VIII geregelt:

- a) Maßnahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 II, III SGB VIII) und
- b) Jugendarbeit für Personen über 27 Jahre (§ 11 IV SGB VIII).

4.6.2 Andere Aufgaben der Jugendhilfe

§ 2 III SGB VIII enthält eine abschließende Aufzählung⁶¹⁷ der anderen Aufgaben, die in den §§ 42-60 SGB VIII detailliert geregelt sind. Diese stellen regelmäßig keine Sozialleistungen i.S. des § 11 SGB I dar.

Die anderen Aufgaben sind diejenigen, welche die Jugendhilfe auf dem

⁶¹⁵ Vgl. Wiesner, 2000, vor § 11, Rdnr. 9

⁶¹⁶ Vgl. Grüner / Dalichau, SGB-Kommentar, SGB X, § 35

⁶¹⁷ Vgl. Steffan, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 2, Rdnr. 18

Gebiet der Eingriffsverwaltung zu erfüllen hat,⁶¹⁸ d.h. sie beruhen auf der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes (Art.6 II 2 GG, § 1 II 2 SGB VIII). Aus diesem Grund sind in diesem Bereich die Sozialgesetzbücher I und X auch nur eingeschränkt anwendbar.

Das dritte Kapitel des SGB VIII systematisiert die anderen Aufgaben in fünf Abschnitte:

Der **1. Abschnitt** normiert die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Der **2. Abschnitt** beinhaltet den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen.

Im **3. Abschnitt** ist die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren geregelt.

Der **4. Abschnitt** beschäftigt sich mit der Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie mit Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen.

4.7 Träger der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 I SGB VIII). Mit diesem, erst im Gesetzgebungsverfahren eingefügten Absatz, sollte die Pluralität der Jugendhilfe als deren Wesensmerkmal im Gesetz verankert werden.⁶¹⁹ Somit werden die Aufgaben der Jugendhilfe von öffentlichen und von freien Trägern der Jugendhilfe erfüllt. Das soziale Engagement der freien Träger ist allerdings wesentlich älter als das des staatlichen Gemeinwesens, seine Wurzeln reichen bis zum Humanismus und der christlichen Nächstenliebe des Mittelalters zurück.⁶²⁰

Das SGB VIII hat unmissverständlich geregelt, welche Aufgaben von freien Trägern und welche Aufgaben von öffentlichen Trägern zu

⁶¹⁸ Vgl. Krug / Grüner / Dalichau, SGB VIII, § 2, Nr. III; Lakies, 1995, S. 9 f; Kunkel, 1997, S. 193 f

⁶¹⁹ Vgl. Lakies, 1991, S. 25

⁶²⁰ Vgl. Wiesner, 1991, S. 19

übernehmen sind. Dabei richtet es sich nach der Unterscheidung des § 2 SGB VIII, zwischen "Leistungen" und "anderen Aufgaben".

Leistungen der Jugendhilfe werden nach § 3 II 1 SGB VIII von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Während die Erbringung von Leistungen durch den freien Träger auf einem eigenständigen Betätigungsrecht beruht, das nicht aus der öffentlichen Gewalt abgeleitet wird,⁶²¹ ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erbringung von Leistungen verpflichtet (§ 3 II 2 SGB VIII). Er muss dies jedoch nicht selber tun, sondern kann sich dazu der freien Träger bedienen (deren Einverständnis natürlich vorausgesetzt).

Die Realität der Jugendhilfe sieht so aus, dass in der BRD der überwiegende Teil der Jugendhilfeleistungen von freien Trägern erbracht wird. Im Bereich der Jugendarbeit werden rund 90 % aller in der Jugendhilfestatistik des Bundes erfassten Jugendarbeitsmaßnahmen und ca. 85 % aller Teilnehmer den freien Trägern zugeordnet, davon rund 60 % den Jugendgruppen,- verbänden und -ringen.⁶²²

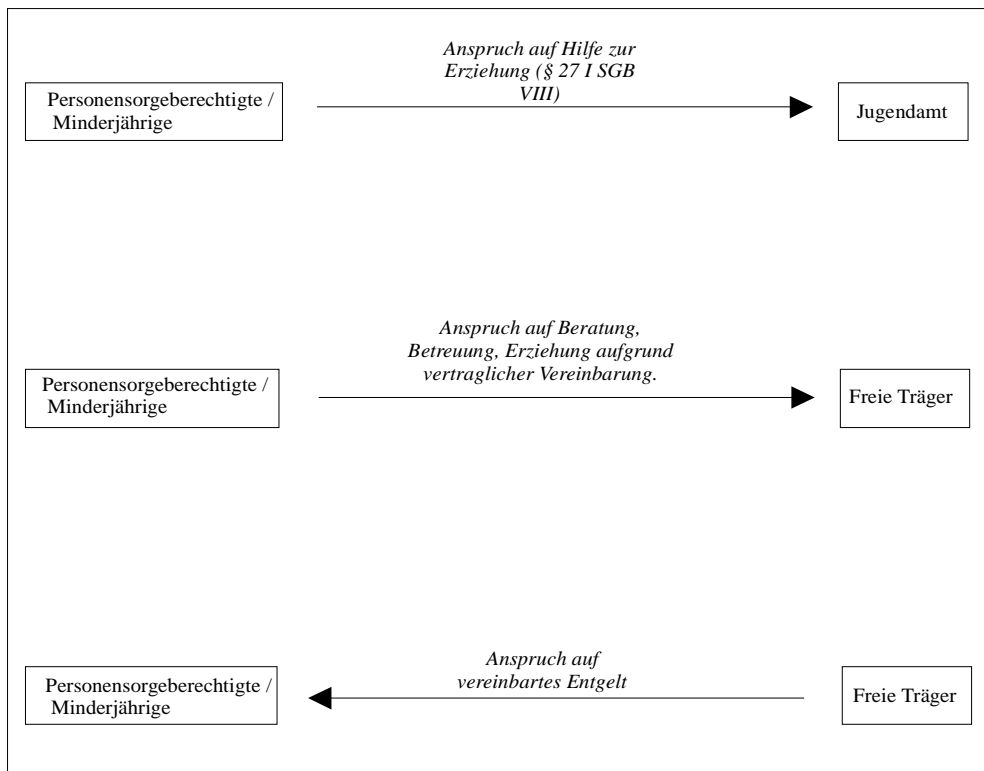
So entsteht das klassische Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem, freiem Träger als Erbringer der Jugendhilfeleistung und dem öffentlichen Träger als Verpflichtetem für die Leistungserbringung, der die notwendigen Finanzmittel bereitzustellen hat.⁶²³

⁶²¹ Vgl. Lakies, 1991, S. 25

⁶²² Vgl. Steffan, 1997, S. 453

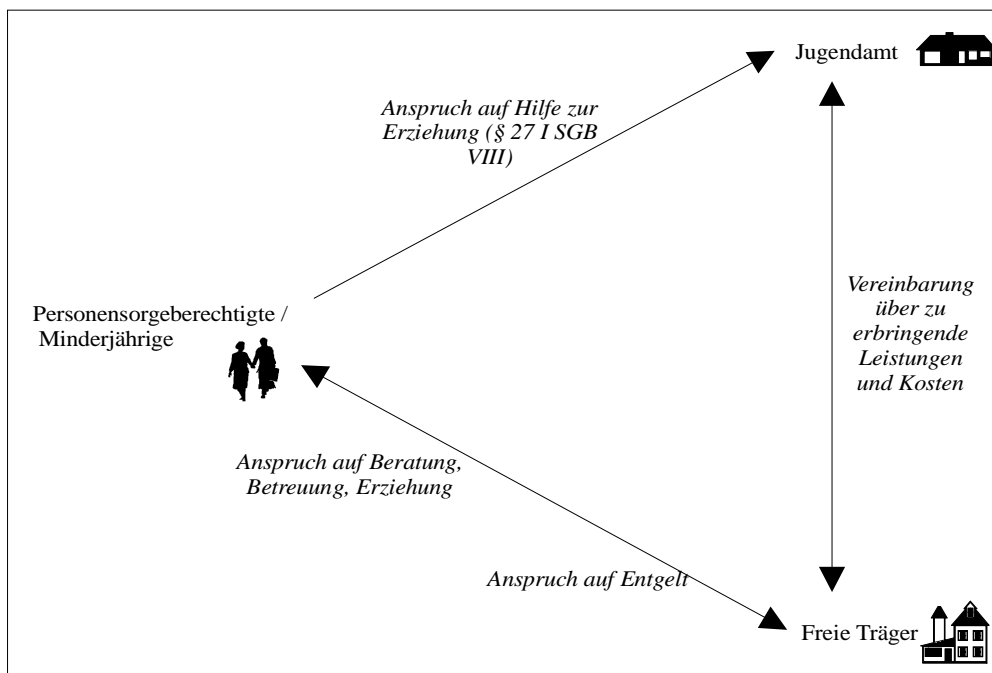
⁶²³ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 266

Zur Visualisierung:



624

Daraus folgt nachstehendes Dreiecksverhältnis



625

⁶²⁴ Vgl. Münder, 1990 b, S. 72

⁶²⁵ Vgl. Münder, 1996, S. 115

Im Gegensatz zu den Leistungen werden die hoheitlich geprägten "anderen Aufgaben" grundsätzlich von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen (§ 3 III 1 SGB VIII). Jedoch können im Einzelfall - soweit dies ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist - auch freie Träger diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden (§ 3 III 2 SGB VIII). Eine derartige Regelung findet sich in § 76 I SGB VIII. Hiernach können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) an der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52 a und 53 II-IV SGB VIII beteiligt werden. Die Beteiligung des freien Trägers ist nur mit dessen Einverständnis zulässig.

Anders als bei der Erbringung von Leistungen nach § 3 II SGB VIII nehmen die Träger der freien Jugendhilfe bei einer Beteiligung nach § 3 III SGB VIII nicht ihre eigenen Aufgaben wahr, sondern wirken an der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben des öffentlichen Trägers mit.⁶²⁶ Daher bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 76 II SGB VIII auch für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

4.7.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

4.7.1.1 Örtliche und überörtliche Träger

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in § 69 I SGB VIII ausdrücklich benannt: die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Festlegung, wer überörtlicher Träger ist, überlässt das SGB VIII den Ländern. In NRW sind dies die Landschaftsverbände (§ 8 AG KJHG) Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Landschaftsverbände sind kommunale Selbstverwaltungsverbände im räumlichen Geltungsbereich der früheren preußischen Rheinprovinz sowie der Provinz Westfalen und des früheren Landes Lippe (§ 1 Landschaftsverbandsordnung für das Land NRW).

Da die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände dar-

⁶²⁶ Vgl. Wiesner, SGB VIII, 2000, § 3, Rdnr. 18; Steffan in LPK-SGB VIII, 1998, § 3 Rdnr. 15

stellen,⁶²⁷ schreibt § 69 III SGB VIII den örtlichen Trägern die Errichtung eines Jugendamtes und den überörtlichen Trägern die Errichtung eines Landesjugendamtes zwingend vor.⁶²⁸

4.7.1.2 Das Jugendamt

Nach § 70 I SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.⁶²⁹ Damit wird das Prinzip der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes festgeschrieben. Jugendhilfeausschuss und Verwaltung bilden demnach das Jugendamt.⁶³⁰ Gesetzgeberischer Grund für ein Festhalten an der zweigliedrigen Behördenstruktur auch im SGB VIII war die Einbindung der freien Träger in die Bewältigung der Jugendhilfeaufgaben und die dadurch mögliche unmittelbare Mitwirkung der Bürger an den Aufgaben der Jugendhilfe über den Jugendhilfeausschuss.⁶³¹

Der Jugendhilfeausschuss ist ein der Verwaltung übergeordnetes Gremium.⁶³² Dies ergibt sich aus § 70 II SGB VIII, wonach die Verwaltung die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses zu führen hat. D.h., der Jugendhilfeausschuss kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte Richtlinien oder Grundsätze aufstellen, welche die Verwaltung des Jugendamtes binden.

a) Der Jugendhilfeausschuss

In § 71 I SGB VIII wird auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses mit 3/5 zu 2/5 zwischen der Vertretung der Vertretungskörperschaft (Gemeinderat, Kreistag) und den Vertretern der anerkannten freien Träger verwiesen. Mit dieser allgemeinen Regelung begnügt sich das

⁶²⁷ Vgl. Jordan / Sengling, 2000, S. 245

⁶²⁸ Vgl. Schellhorn, 2000, § 69, Rdnr. 12

⁶²⁹ Vgl. Gernert, 1990, S. 267

⁶³⁰ Vgl. Steffan, 1995, S. 5

⁶³¹ Vgl. Vondung, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 70, Rdnr. 2

⁶³² Vgl. Kunkel, 2001, S. 178

Bundesrecht. Alle weiteren Einzelheiten sind entweder durch Landesgesetze ausgeführt oder durch entsprechende kommunale Vorschriften regelbar.⁶³³ So können z.B. weitere beratende Mitglieder durch Landesrecht vorgesehen werden (§ 71 V SGB VIII).

Nach § 71 II SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständig, doch wird er sich in der Regel auf Grundsatzentscheidungen beschränken müssen. Dies sind insbesondere

- die Erörterung aktueller Probleme junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- die Jugendhilfeplanung und
- die Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss ist somit ein Gremium der Kommunikation, der Verteilung von Zuschüssen, der Planung und der anwaltlichen Vertretung junger Menschen.⁶³⁴

In § 71 III SGB VIII wird das Recht zur Beschlussfassung über Geschäftsordnung, Angelegenheiten der Jugendhilfe und Mittelverwendung konkretisiert⁶³⁵ und in § 71 IV SGB VIII wird Entsprechendes ebenfalls für die Landesjugendämter festgelegt.

b) Die Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden nach § 70 II SGB VIII vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft (Landrat, Oberbürgermeister) oder in seinem Auftrag vom Jugendamtsleiter geführt. Dabei sind sie nicht frei, sondern unterliegen einer doppelten Bindung: Durch Satzung und Beschlüsse der Vertretungskörperschaft (Gemeinderat, Kreistag) und durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses. Hinzu kommt die Bindung an das Gesetz aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20, 28 GG), also des Vorranges und Vorbehaltes des

⁶³³ Vgl. Münder / Ottenberg, 1999, S. 27

⁶³⁴ Vgl. Kunkel, 2001, S. 183

⁶³⁵ Vgl. Fieseler / Herborth, 1994, S. 68

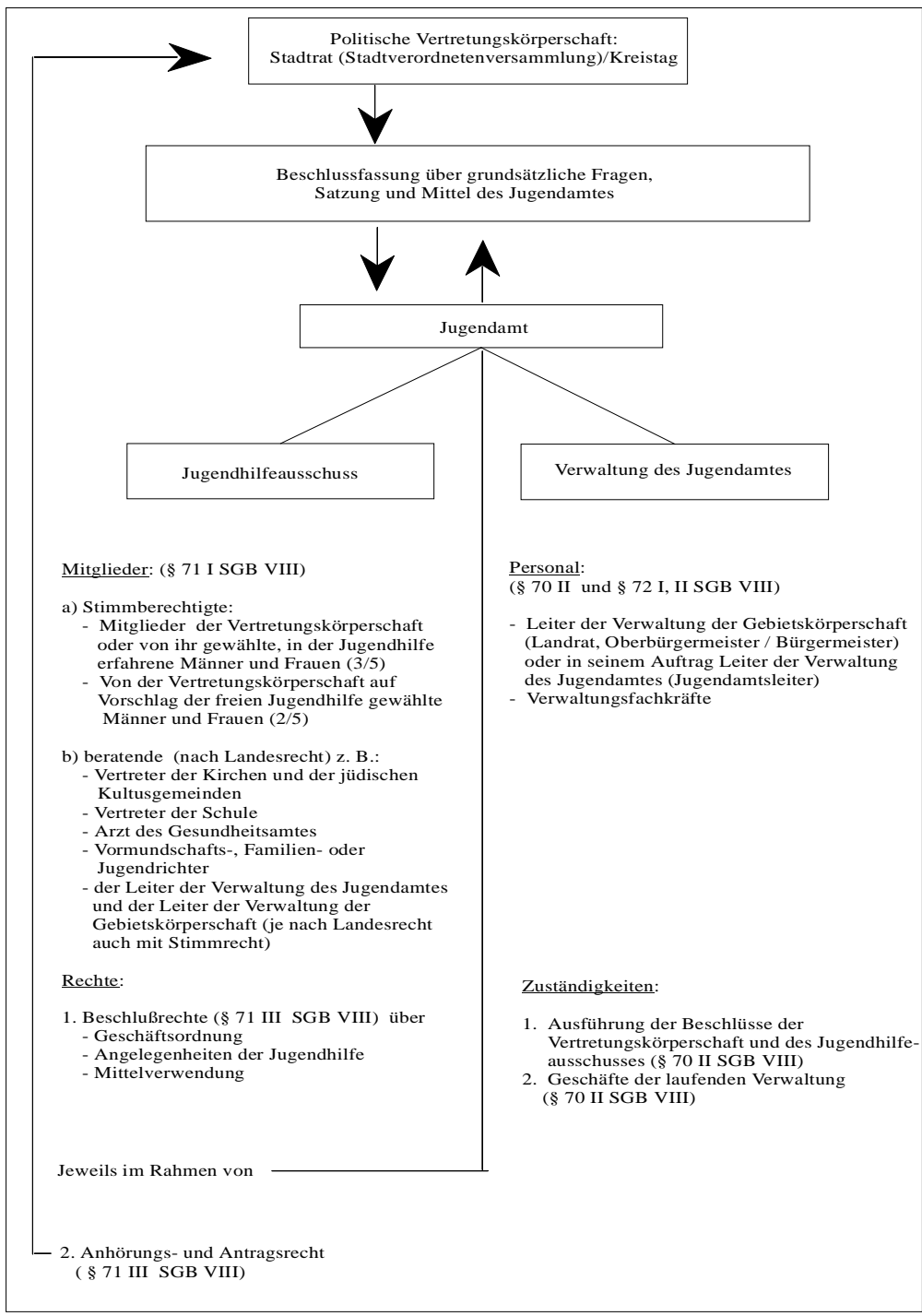
Gesetzes.⁶³⁶

Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung entspricht dem des Kommunalrechts. Darunter fallen die alltäglichen, regelmäßig oder zumindest häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen vollzogen werden. Eine gewisse Abgrenzung wird dadurch erreicht, dass diejenigen Entscheidungen nicht mehr darunter fallen, die von grundsätzlicher finanzieller oder (jugendhilfe-) politischer Bedeutung sind. Hierbei ist laut Steffan⁶³⁷ auch die Größe der Kommune von Bedeutung, so dass in einer Großstadt durchaus noch solche Geschäfte der laufenden Verwaltung sein könnten, die in einer kleineren Gemeinde deren Grenzen bei weitem überschreitet.

⁶³⁶ Vgl. Kunkel, 2001, S. 185

⁶³⁷ Vgl. Steffan, 1995, S. 10

Organisation des Jugendamtes:



4.7.2 Freie Träger der Jugendhilfe

Die freien Träger der Jugendhilfe sind wesentlich schwieriger zu bestimmen als die der öffentlichen Jugendhilfe, da das Gesetz auf eine ausdrückliche Definition verzichtet. Im Hinblick auf das eigenständige Betätigungsrecht und die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) dürfte ein abschließender Katalog auch nicht angebracht erscheinen.⁶³⁸ Aus diesem Grund hebt § 3 I SGB VIII auch nur die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen hervor. Insgesamt ist laut Bauer, Schimke und Dohmel⁶³⁹ davon auszugehen, dass (mindestens) folgende Gruppierungen als freie Träger betrachtet werden können:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - a) Arbeiterwohlfahrt (AWO),
 - b) Caritasverband,
 - c) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV),
 - d) Deutsches Rotes Kreuz (DRK),
 - e) Diakonisches Werk und die
 - f) Israelitische Kultusvereinigung⁶⁴⁰ sowie die
- Jugendverbände, Selbsthilfe- und selbstorganisierte Gruppen.

4.7.3 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern bei der Aufgabenerfüllung

Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe ist in den §§ 4 und 5 SGB VIII geregelt, ihre konkrete Ausformung durch Anerkennung und Förderung der freien Jugendhilfe in den §§ 74 und 75 SGB VIII.

Nach § 4 I 1 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Damit ist die Rechtspre-

⁶³⁸ Vgl. Wiesner, in: Wiesner / Zarbock, 1991, S. 20

⁶³⁹ Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 266 f

⁶⁴⁰ Vgl. Bellermann, 1990, S. 100

chung des Bundesverfassungsgerichtes zum Verhältnis von freier und öffentlicher Jugendhilfe aufgenommen worden (Karlsruher Urteil vom 18.07. 1967⁶⁴¹). Ausgehend von den Aussagen, "daß die Jugendhilfe... zwar eine Aufgabe des Staates ist, daß aber der Staat diese Hilfe weder organisatorisch noch finanziell in ausreichendem Maße allein leisten kann. Es bedarf dazu vielmehr der gemeinsamen Bemühung von Staat und freien Jugend- und Wohlfahrtsorganisationen,"⁶⁴² hat sich laut Wiesner⁶⁴³ in der Praxis die Formel von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe durchgesetzt. Dabei richtet sich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit an die öffentliche Jugendhilfe, eine vergleichbare gesetzliche Verpflichtung der freien Jugendhilfe existiert nicht.⁶⁴⁴

§ 4 II SGB VIII schreibt das Prinzip der Subsidiarität vor. Das Subsidiaritätsprinzip zielt, im staats- und sozialphilosophischen Sinne⁶⁴⁵ im Wesentlichen darauf ab, dass die größere Einheit in einer staatlichen Gemeinschaft nur dann zur Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das Individuum oder die kleinere Einheit aus eigener Kraft dazu nicht in der Lage ist.⁶⁴⁶ Somit bekräftigt § 4 II SGB VIII den relativen Vorrang der freien Jugendhilfe im Sinne einer institutionellen Subsidiarität und eines Funktionsschutzes der freien Träger,⁶⁴⁷ um den Erhalt und die Entwicklung der notwendigen Jugendhilfeinfrastruktur zu erzielen.⁶⁴⁸ Daher soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Allerdings haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79 I SGB VIII) die Letztverantwortung für die

⁶⁴¹ Vgl. BVerfGE 22, S. 180 ff

⁶⁴² Vgl. BVerfGE 22, S. 180 (200)

⁶⁴³ Vgl. Wiesner-SGB VIII, 2000, § 4, Rdnr. 4

⁶⁴⁴ Vgl. Papenheim, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 4, Rdnr. 4

⁶⁴⁵ Vgl. Creifelds, 2000, S. 1289

⁶⁴⁶ Vgl. Tilch / Arloth, 2001

⁶⁴⁷ Vgl. Mrozynski, 1991, § 4

⁶⁴⁸ Vgl. Wiesner-SGB VIII, 2000, § 4, Rdnr. 17

gesamte Jugendhilfe. Der Umfang der Gesamtverantwortung wird durch § 79 II SGB VIII bestimmt. Danach hat der öffentliche Träger die Verantwortung für

- die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
- deren ausreichende Personalausstattung und
- deren ausreichende Finanzausstattung.⁶⁴⁹

Die institutionelle Pluralität der Träger der Jugendhilfe nach § 3 I SGB VIII wird aus Sicht der Betroffenen durch das Wunsch- und Wahlrecht ergänzt. So haben die Leistungsberechtigten nach § 5 I SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.

Die Wahrnehmung dieses Rechts hat wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Jugendhilfe durch die verschiedenen Träger; nach der Auffassung der Wohlfahrtsverbände ist das Wahlrecht die entscheidende Grundlage für die Berechtigung der Angebotsvielfalt.⁶⁵⁰ In der Praxis wird dies vor allem bei der Inanspruchnahme eines Angebotes im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) sowie der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) und der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) bedeutsam.⁶⁵¹

Von großer praktischer Bedeutung sind dagegen die Bestimmungen über die Förderung (§ 74 SGB VIII) und die Anerkennung (§ 75 SGB VIII) der freien Träger.⁶⁵² Im Gegensatz zum JWG - die Förderung der freien Jugendhilfe wurde im Rahmen der Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1961 an eine öffentliche Anerkennung gebunden⁶⁵³ - ist im SGB VIII die Anerkennung nicht mehr zwingend notwendige Voraussetzung einer Förderung. Der Versuch des Regierungsentwurfes, die dadurch entstandene Verquickung zwischen Staat und freien Trägern zu

⁶⁴⁹ Vgl. Kunkel, 1992, S. 286

⁶⁵⁰ Vgl. Uslar, 1990, S. 318

⁶⁵¹ Vgl. Oehlmann-Austermann, 1997, S. 455; Wiesner-SGB VIII, 2000, § 5, Rdnr. 8

⁶⁵² Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 267 f

⁶⁵³ Vgl. Wiesner, in: Wiesner / Zarbock, 1991, S. 22

Lasten kleinerer freier Träger zu entkoppeln, scheiterte an einigen Ländern, so dass nunmehr eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung nach § 75 SGB VIII voraussetzt (§ 74 I 2 SGB VIII).

Mithin dient die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verschiedenen Zielen:

- Sie bildet die Grundlage für eine längerfristige Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Jugendhilfeausschusses (§ 71 I Nr.2 SGB VIII), der Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) sowie der Jugendhilfeplanung (§ 80 III SGB VIII);
- sie ist die Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung.

Dies bedeutet, dass eine zeitlich begrenzte Förderung keine Anerkennung voraussetzt und dass sowohl Anerkennung als auch Förderung jeder gesellschaftlichen Form offen steht, d.h. nicht nur den klassischen Trägerstrukturen, sondern auch Elterninitiativen oder Selbsthilfegruppen.

4.8 *Das Wächteramt in der Jugendhilfe*

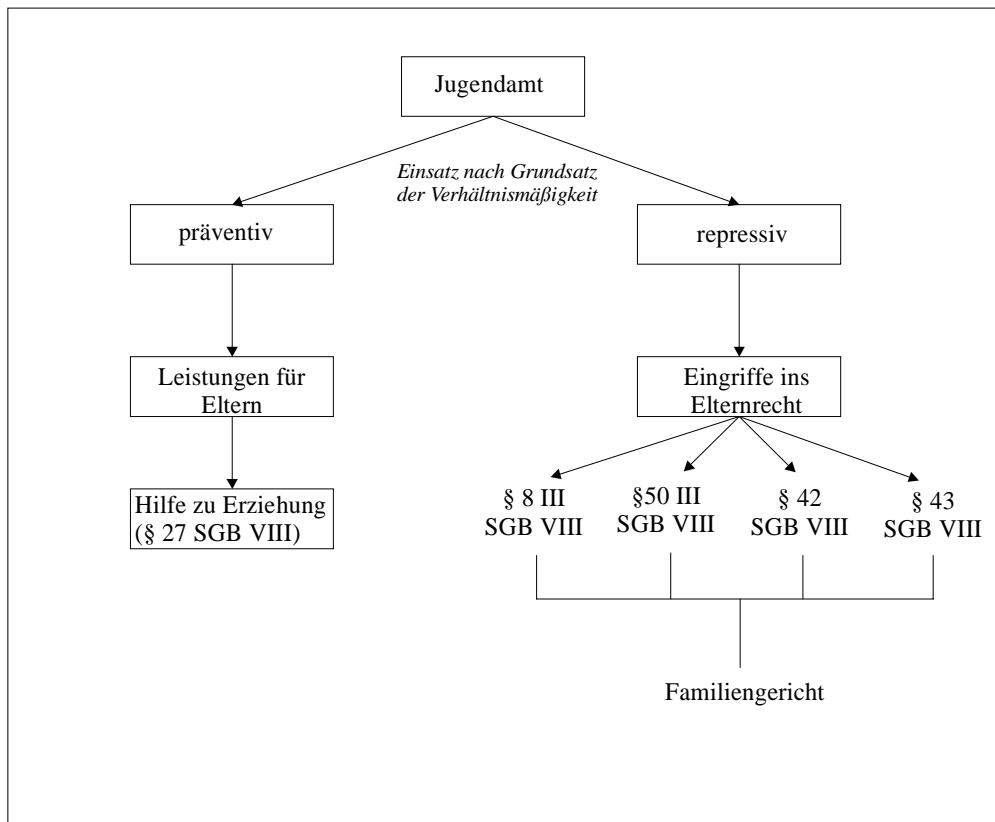
Wie oben gezeigt, wird das staatliche Wächteramt aus Art. 6 II 2 GG für die Jugendhilfe mit § 1 II 2 SGB VIII ausdrücklich bekräftigt.⁶⁵⁴ Gesetzliche Konkretisierungen des staatlichen Wächteramtes enthalten vor allem die Befugnisse des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB und die besonderen Befugnisse der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Jugendamtes nach §§ 8 III, 50 III,⁶⁵⁵ 42 und 43⁶⁵⁶ SGB VIII.

⁶⁵⁴ Vgl. Gernert, 1993 b, S. 100

⁶⁵⁵ Vgl. Kunkel, 2001, S. 35; Kunkel, 1997, S. 198; Heilmann, 2000, S. 48

⁶⁵⁶ Vgl. Wiesner- SGB VIII, 2000, § 1, Rdnr. 23; Steffan, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 1, Rdnr. 12; Coester, 1991, S. 258

Das Wächteramt in der Jugendhilfe



657

4.8.1 Beratung in Not- und Konfliktlagen (§ 8 III SGB VIII)

Als Ausfluss des staatlichen Wächteramtes⁶⁵⁸ gibt § 8 III SGB VIII dem Jugendamt die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten zu beraten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Eine Beratung "hinter dem Rücken der Eltern" ist also an drei Voraussetzungen gebunden:

- 1) Notlage und Konfliktlage müssen kumulativ vorliegen; es genügt nicht, dass alternativ entweder eine Notlage oder eine Konfliktlage unabhängig voneinander oder nur einzeln gegeben ist.⁶⁵⁹

⁶⁵⁷ Vgl. Kunkel, 2000, S. 8

⁶⁵⁸ Vgl. Krug / Grüner / Dalichau, SGB VIII, § 8 Nr. IV; Coester, 1991, S. 258; Wiesner-SGB VIII, 2000, § 8, Rdnr. 41

⁶⁵⁹ Vgl. Krug / Grüner / Dalichau, SGB VIII, § 8, Nr. IV

-
- 2) Diese Gefahr kann nur durch eine Beratung abgewendet werden.
 - 3) Eine Information der Eltern würde die Abwendung dieser Gefahr verhindern.

In solchen Fällen, in denen das Jugendamt Kinder oder Jugendliche berät, hat es ein Schweigerecht gegenüber den Eltern (und sonstigen Personensorgeberechtigten).⁶⁶⁰ Nach Fricke⁶⁶¹ wird der Jugendhilfeträger nur durch dieses Schweigerecht seinem fachlichen Auftrag gerecht, da Hilfe zur Erziehung auch das Vertrauen des Kindes in die Verschwiegenheit des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen hinsichtlich der im Rahmen eines Beratungsgesprächs anvertrauten Probleme und Wünsche des Kindes voraussetzt. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung des § 8 III SGB VIII beruft sich die Begründung des Deutschen Bundestages⁶⁶² auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes⁶⁶³ über das Schweigerecht von Schülerberatern gegenüber den Erziehungsberechtigten. Dort ist aufgeführt:

"Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in besonders gelagerten Fällen eine Information der Eltern zu Reaktionen führen kann, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten sind. Die Probleme und Schwierigkeiten des Kindes können gerade in einem Elternhaus ihre Ursache haben, in dem kein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kind mehr besteht (z.B. bei Kindesmißhandlungen). Es sind auch Fälle von Alkohol- und Drogensucht denkbar, in denen die Einschaltung der Eltern den Heilerfolg beeinträchtigen mag (vgl. K. Engler, Schweigerecht und Informationspflichten des Lehrers - am Beispiel von Drogenproblemen in der Schule betrachtet, RdJB 1979, S.62 ff., S. 130 ff., 131 f.). Hier kann es im Interesse des Kindes geboten sein, daß der Berater auch den Eltern gegenüber schweigt, um den Heilerfolg nicht zu gefährden und das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kinde nicht in Frage zu stellen. Die mit einem derartigen, durch das Kindeswohl gebotenen Vorgehen verbundene Einschränkung des elterlichen Informationsrechts ist mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar; denn der treuhänderische

⁶⁶⁰ Vgl. Klinkhardt, 1994, § 8, Rdnr. 11

⁶⁶¹ Vgl. Fricke, 1992, S. 515

⁶⁶² Vgl. BT-Drucksache 11 / 5948, S. 51

⁶⁶³ Vgl. BVerfGE 59, S. 360 (384)

Charakter des elterlichen Erziehungsrechts bindet dieses an das Kindeswohl und enthält in sich keine Befugnisse, welche dieses gefährden oder vereiteln (vgl. Böckenförde, a.a.O., S.65)."

Laut BVerfG gibt es demnach kein generelles Schweigerecht bei problematischen Themen (z.B. Drogen, Schwangerschaft). Vielmehr bedarf es der Einschätzung der konkreten familiären Verhältnisse (z.B. Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kind) und der Feststellung einer konkreten Gefährdung des Kindes, falls die Eltern informiert würden.

Nach Coesters⁶⁶⁴ Meinung wird das Jugendamt hier "den schmalen Grat zu suchen haben zwischen pauschaler Verdrängung der Eltern einerseits, zu engherziger Auslegung des Schweigerechts andererseits mit der Folge, daß die von der Norm beabsichtigte generelle Senkung der psychologischen Zugangsschwelle für Kinder nicht erreicht wird."

4.8.2 Anrufungspflicht des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr

(§ 50 III SGB VIII)

§ 50 III SGB VIII normiert die Verpflichtung des Jugendamtes das Gericht anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls für erforderlich hält. Nähere Konkretisierungen, vor allem auf das "wann" der Anrufung des Gerichts bezogen, lassen sich im Gesetz nicht finden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Gefährdung dann vorliegt, wenn die zur Verfügung stehenden Erziehungsleistungen nicht ausreichen, das Erziehungsziel des § 1 I SGB VIII zu erreichen.⁶⁶⁵ Mithin wird die Anrufung des Gerichtes in den Fällen erforderlich, wenn der Gefahr nur durch gerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB begegnet werden kann,⁶⁶⁶ da die Jugendhilfe den Zugang zu den Eltern nicht findet und diese die Kooperation ablehnen.⁶⁶⁷ Es besteht also dann eine auf der Pflicht zur sachgerechten Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes beruhende Rechtspflicht zur Anrufung des Gerichts, wenn

⁶⁶⁴ Vgl. Coester, 1991, S. 258

⁶⁶⁵ Vgl. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 1998 § 50 Rdnr. 15

⁶⁶⁶ Vgl. Schellhorn, 2000, § 50 Rdnr. 22

⁶⁶⁷ Vgl. Proksch, 1993, S. 49

das im Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehene Instrumentarium zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung nicht hinreicht.⁶⁶⁸

Ein Ermessen (d.h. die Möglichkeit nach Zweckmäßigkeit zu urteilen) des Jugendamtes besteht nach Ansicht Kunkels⁶⁶⁹ nicht, da Ermessen immer nur auf der Rechtsfolgeseite einer Norm vorkommen kann, nicht aber auf der Tatbestandsseite.

Demgegenüber sieht Mörsberger⁶⁷⁰ die Anrufung des Gerichts ins fachliche Ermessen des Jugendamtes gestellt. Auch die Empfehlung des Deutschen Vereins⁶⁷¹ ist insofern irreführend, da demnach das Jugendamt aufgrund seiner sozialpädagogischen Fachlichkeit und seines pflichtgemäßen Ermessens über die Einschaltung des Gerichts entscheidet.

Dem Jugendamt ist allerdings durch die Formulierung "hält das Jugendamt... für erforderlich" ein Beurteilungsspielraum für seine Prognose eingeräumt, da es die Anrufung des Gerichts gegenüber anderen geeigneten Maßnahmen i.S. des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein vorschnelles oder unbedachtes Überschreiten der Eingriffsschwelle (§§ 1666, 1666 a BGB i.V.m. § 50 III SGB VIII) einen nicht wiedergutzumachenden Vertrauensbruch (-schaden) bei den Eltern auslösen kann, durch den eine für die Entwicklung des Kindes förderliche Hilfe wirkungslos bleiben könnte. Damit kann dem Kindeswohl im Einzelfall ebenso geschadet werden, wie durch eine möglicherweise zögerliche Anrufung des Gerichts.⁶⁷²

⁶⁶⁸ Vgl. Heilmann, 2000, S. 49

⁶⁶⁹ Vgl. Kunkel, 1995, S. 350 f; 1997, S. 194

⁶⁷⁰ Vgl. Wiesner / Mörsberger, SGB VIII, 1995, § 50 Rdnr. 79, 84

⁶⁷¹ Vgl. Deutscher Verein, 1992, S. 151

⁶⁷² Vgl. Schrappner, 1997, S. 8

4.8.3 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 SGB VIII)

Das Jugendamt hat zudem die Möglichkeit, in besonderen Gefahrensituationen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42, 43 SGB VIII zu treffen. Grob abgrenzen lassen sie sich dadurch von einander, dass § 42 (Inobhutnahme) die Konstellation erfasst, in der sich ein Minderjähriger ohne Willen des Personensorgeberechtigten außerhalb des Elternhauses befindet, während § 43 (Herausnahme) die Fälle erfasst, in denen sich ein Minderjähriger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhält und Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen.⁶⁷³

4.8.3.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Nach der Legaldefinition⁶⁷⁴ des § 42 I SGB VIII handelt es sich bei der "Inobhutnahme" um die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (Jugendschutzstelle, Bereitschaftsheim, Bereitschaftspflegefamilie).

Voraussetzung der Inobhutnahme ist entweder die Bitte des Minderjährigen⁶⁷⁵ gemäß § 42 II 1 SGB VIII; in diesem Fall handelt es sich um die sogenannten Selbstmelder,⁶⁷⁶ oder es besteht nach § 42 III SGB VIII eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen (Fremdmelder).⁶⁷⁷ Diese Vorschrift regelt den Fall, in dem ein Minderjähriger, der sich in der Öffentlichkeit aufhält, durch Dritte (insbesondere durch die

⁶⁷³ Vgl. Lakies, 1992 a, S. 49

⁶⁷⁴ Vgl. Czerner, 2000, S. 372

⁶⁷⁵ Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vorschrift im Ganzen findet die Inobhutnahme ausschließlich bei Minderjährigen Anwendung, d.h. eine analoge Anwendung der Inobhutnahme auf junge Volljährige (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII) ist demnach grundsätzlich zu verneinen; vgl. Röchling, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 42, Rdnr. 10

⁶⁷⁶ Vgl. BT-Drucks. 11 / 5948, S. 80

⁶⁷⁷ Vgl. Filthuth, 1994, S. 188

Polizei) dem Jugendamt zugeführt wird.⁶⁷⁸

Somit sichert die Inobhutnahme einerseits Kindern und Jugendlichen einen ihnen selbst unmittelbar eingeräumten (Rechts-) Anspruch auf eine sozialpädagogische Hilfe in ihnen als belastend oder bedrohlich empfundenen Lebenssituationen. Zugleich ist sie aber auch ein Instrument zur Erfüllung der im § 1 JÖSchG (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) formulierten gesellschaftlichen Verpflichtung, Kinder und Jugendliche zur Not auch gegen deren Willen und im Extremfall sogar unter Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen⁶⁷⁹ von Orten zu entfernen bzw. fernzuhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.⁶⁸⁰ So gesehen ist die Inobhutnahme ein Hilfsangebot und ein Eingriffsinstrument zugleich.

In der Begründung der Bundesregierung⁶⁸¹ werden Grundlage und Zielsetzung der gesetzlichen Regelung der Inobhutnahme von Minderjährigen erläutert: " Die Vorschrift regelt sozialpädagogische Hilfen des Jugendamtes (in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und Einzelpersonen) im Krisen- und Gefahrenfall. Die Vorschrift will insbesondere die Tätigkeiten von sog. Jugendschutzstellen, Aufnahmeheimen, Kinder- und Jugendnotdiensten und Bereitschaftspflegestellen auf eine hinreichende rechtliche Grundlage stellen und den sozialpädagogischen Anspruch ihrer Arbeit hervorheben. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist in der Vergangenheit häufig als Einschließen, als sicheres Verwahren und nicht als sozialpädagogisches Hilfeangebot im Sinne von Krisenintervention verstanden worden. Als Erfolg galten möglichst geringe Entweichungsquoten. Die baulichen Voraussetzungen der Einrichtungen entsprechen diesen Vorstellungen einer sicheren Verwahrung. Der sozialpädagogische Ansatz wurde geprägt durch die Erwartungshaltung der Verwahrung. Die Ursachen für das Entweichen aus der bisherigen Umgebung wurden allein beim Kind oder Jugendlichen gesucht. Eine Erklärung gegenüber dem Jugendlichen selbst bezüglich der inhaltlichen

⁶⁷⁸ Vgl. BT-Drucks. 11 / 5948, S. 79 f

⁶⁷⁹ Vgl. Thiersch, 1994, S. 268 ff

⁶⁸⁰ Vgl. Späth, 1998, S. 303

⁶⁸¹ Vgl. BT-Drucks. 11 / 5948, S. 79

Zielsetzung seines Aufenthalts in einer Schutzstelle erfolgte sehr begrenzt und blieb für den Jugendlichen selbst unverständlich, was häufig zu einem erneuten Entweichen führte. Es verwundert nicht, daß unter solchen Umständen Kinder und Jugendlichen selten von sich aus kamen, sondern meist durch die Polizei „abgeliefert“ wurden, um alsbald wieder zu „entweichen“.

Mithin sollte der sinnlose Kreislauf von Weglaufen, Aufgegriffenwerden, Einschließen, Entweichen und Wiederfestsetzen durch die konzeptionelle Neuregelung der Inobhutnahme durchbrochen werden.⁶⁸²

Ebenso wird deutlich, dass die Inobhutnahme nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie eine sozialpädagogische Aufgabenstellung zu erfüllen hat. Nicht ein Aufsichts- und Kontrollinteresse des Staates steht im Vordergrund, sondern die Bereitstellung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Minderjährige in Krisen- und Gefährdungssituationen.⁶⁸³ Somit ist die Rechtsfolge des § 42 SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes zu umfangreichen sozialpädagogischen Hilfen. Angebote sind notwendig, die eine Basisversorgung mit medizinischen Grundversorgungen, Schutz vor Verelendung und Abhängigkeit, Notschlafstellen mit Hygienebereich usw. gewährleisten und als Anlaufstelle für alle Trebegänger, also auch für Minderjährige aus Migrantenfamilien sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, geeignet sind.⁶⁸⁴

Die Ursachen des Sich-Entfernens aus dem Elternhaus müssen gefunden werden, wofür eine intensive Zusammenarbeit zwischen den sozialen Diensten und den Eltern notwendig ist. In diesem Prozess fällt den Fachkräften die anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe zu, zwischen den häufig gegensätzlichen Interessen und Erwartungen der Sorgeberechtigten und der in Obhut genommenen Minderjährigen zu vermitteln.⁶⁸⁵

Die Inobhutnahme ist grundsätzlich als vorläufige Unterbringung, d.h. als kurzfristige Maßnahme zur Krisenintervention zulässig.⁶⁸⁶ Damit ist das

⁶⁸² Vgl. Trenczek, 1994, S. 290

⁶⁸³ Vgl. Späth, 2000, S. 52

⁶⁸⁴ Vgl. Busch, 1997, S. 117

⁶⁸⁵ Vgl. Späth, 1998, S. 305

⁶⁸⁶ Vgl. Röchling, in: LPK-SGB VIII, 1998, § 42 Rdnr. 9

Ziel einer möglichst kurzen Verweildauer in der Aufnahmeeinrichtung angesprochen. Während dieser Zeit ist es der pädagogische Auftrag der Jugendhilfe das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen (§ 42 I 5 SGB VIII). Dem Minderjährigen ist unverzüglich⁶⁸⁷ Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 I 3 SGB VIII). Hierzu gehören Freunde, Geschwister, Nachbarn, Lehrer, letztlich jede Person, zu der der Minderjährige ein besonderes Vertrauensverhältnis hat.⁶⁸⁸ In den Fällen, in denen Bedenken gegen die zu informierende Person bestehen, ist es umstritten, ob die Benachrichtigung unterbunden werden darf.⁶⁸⁹

Da das Jugendamt bei der Inobhutnahme zunächst rechtlich ohne Vorgaben der Eltern oder des Familiengerichts auskommen muss, schafft § 42 I 4 SGB VIII eine hinreichende Rechtsgrundlage für sozialpädagogisches Handeln, ohne dem Jugendamt das Erziehungsrecht zu übertragen. Somit übt das Jugendamt während der Inobhutnahme das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus. Allerdings muss es den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme unterrichten (§ 42 II 2 SGB VIII). Sollte dieser der Inobhutnahme widersprechen, so hat das Jugendamt unverzüglich den Minderjährigen dem Personensorgeberechtigten zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderliche Maßnahme zum Wohle des Kindes herbeizuführen. Auf jeden Fall hat das Jugendamt aus eigenem Recht nicht die Möglichkeit, den Minderjährigen gegen den Willen des Personensorgeberechtigten weiterhin in Obhut zu behalten, selbst dann nicht, wenn das Kind dies ausdrücklich wünschen sollte. Dies anzuordnen ist alleinige Aufgabe des Gerichts.⁶⁹⁰

⁶⁸⁷ "unverzüglich" bedeutet nach der in § 121 I 1 BGB enthaltenen Legaldefinition "ohne schuldhaftes Zögern". Diese Definition gilt sowohl für das gesamte Privatrecht, als auch für das öffentliche Recht; vgl. Heinrichs, 2000, § 121 Rdnr. 1

⁶⁸⁸ Vgl. Proksch, 1994, S. 32

⁶⁸⁹ Für Unterbindung: Trenczek, 2000, S. 126; Proksch, 1994, S. 32; für Unterbindung mit Benachrichtigungsmöglichkeit einer anderen Person: Busch, 1993, S. 131; Braaksma, 1995, S. 103; Münder u.a. Frankfurter LPK-KJHG, 1998, § 42 Rdnr. 8; gegen Unterbindung: Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 300; Lakies, 1992 a, S. 50; vermittelnd: Wiesner- SGB VIII, 2000, § 42 Rdnr. 11

⁶⁹⁰ Vgl. Lakies, 1992 a, S. 51; Proksch, 1994, S. 33

Freiheitsentziehung, d.h. eine geschlossene Unterbringung (§ 42 III 2 SGB VIII) kommt nur dann in Betracht, wenn es erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder Dritter abzuwenden. Nach Art. 104 II GG i.V.m. § 1631 b BGB ist in dies jedoch nur mit der Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ist diese nicht innerhalb eines Tages nach der freiheitsentziehenden Maßnahme ergangen, ist die Freiheitsentziehung zu beenden (§ 42 III 3 SGB VIII); ansonsten läge eine Freiheitsberaubung nach § 239 StGB vor.

Gründe und Anlässe für eine Inobhutnahme können z.B. sein:

- ▶ Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch die eigenen Angehörigen,
- ▶ massive Beziehungs- und Interessenkonflikte zwischen Minderjährigen und ihren Angehörigen, die zum Weglaufen oder Ausreißen führen,
- ▶ Selbstgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch exzessiven Alkohol- und Drogenkonsum,
- ▶ Suizidandrohung oder Suizidversuche,
- ▶ Abgleiten der Minderjährigen in Prostitution und Delinquenz,
- ▶ der Wunsch des Kindes oder Jugendlichen, aus einer sich radikalierenden oder kriminalisierenden Bezugsgruppe auszusteigen,
- ▶ der Wunsch obdachloser Minderjähriger, sozialpädagogische Hilfe zur Wiedereingliederung zu erhalten.⁶⁹¹

4.8.3.2 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43 SGB VIII)

§ 43 SGB VIII ist eine Ausnahmenvorschrift, die dem Jugendamt in besonderen Not- und Eilsituationen die Rechtsgrundlage für die Herausnahme gibt.⁶⁹² Herausnahme ist die Wegnahme von einer anderen (nicht sorgeberechtigten) Person und die vorläufige andersweitige Unterbringung.⁶⁹³ Während § 42 SGB VIII Minderjährige betrifft, die sich in der Öffentlichkeit aufhalten, regelt § 43 SGB VIII die Befugnisse des Jugend-

⁶⁹¹ Vgl. Späth, 2000, S. 52 f

⁶⁹² Vgl. Bauer / Schimke / Dohmel, 2001, S. 301; Lakies, 1992 b, S. 160

⁶⁹³ Vgl. Kunkel, 2001, S. 138

amtes zur Wegnahme eines Kindes oder Jugendlichen von Personen, bei denen sich der Minderjährige mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten aufhält, d.h. insbesondere in einer Pflegestelle i.S.v. § 44 SGB VIII⁶⁹⁴ (aber auch jede sonstige dritte Person⁶⁹⁵) oder in einer Einrichtung gemäß § 45 I 1 SGB VIII.⁶⁹⁶ Somit enthält diese Vorschrift keine Befugnisse zur Wegnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus der Obhut des Personensorgeberechtigten selbst.⁶⁹⁷ Die Herausnahme aus der Herkunftsfamilie ist nur nach § 50 III SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB möglich.

Voraussetzung für das Tätigwerden des Jugendamtes ist das Bekanntwerden von Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen, d.h. im Gegensatz zu dem Verfahren nach § 1666 BGB selbst, genügt hier die Glaubhaftmachung der Tatbestandmerkmale. Der Sachverhalt muss durch Wahrscheinlichkeitsgründe einleuchtend erscheinen, auch ohne dass die Tatsachen bereits voll erwiesen sind.⁶⁹⁸ Zudem muss zusätzlich Gefahr im Verzug vorliegen. Diese liegt vor, wenn eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, weil durch die damit verbundene Verzögerung der mit der Herausnahme verfolgte Zweck einer rechtzeitigen Abwehr der Gefährdung vereitelt oder erschwert würde;⁶⁹⁹ etwa bei schwerer Kindesmisshandlung.

Liegen die Voraussetzungen vor, hat das Jugendamt nach der Herausnahme den Minderjährigen entsprechend den Grundsätzen des § 42 I Nr. 1-3 SGB VIII bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform unterzubringen und den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen. Stimmt dieser der Herausnahme nicht zu, so muss das Jugendamt eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 BGB herbeiführen.

⁶⁹⁴ Vgl. BT-Drucks. 11 / 5948, S. 81

⁶⁹⁵ Vgl. Habermann / Tries, 1990, S. 340

⁶⁹⁶ Vgl. Röchling in LPK-SGB VIII, 1998, § 43 Rdnr. 6

⁶⁹⁷ Vgl. Wiesner- SGB VIII, 2000, § 43 Rdnr. 2

⁶⁹⁸ Vgl. Lakies, 1992 a, S. 53

⁶⁹⁹ Vgl. Wiesner- SGB VIII, 2000, § 43 Rdnr. 10

4.8.4 Zum Problemfeld des Anwendungsbereichs vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

4.8.4.1 Inobhutnahme bei Dritten?

Laut Ollmann⁷⁰⁰ erscheint vielen Jugendämtern die Inobhutnahme als geeignete Maßnahme, wenn es gilt, den Herausgabeanspruch der Sorgeberechtigten nach § 1632 I BGB abzuwehren. Selbst wenn es darum gehe, ein vernachlässigtes oder misshandeltes Kind umgehend den Eltern wegzunehmen, werde oftmals hierfür die Rechtsgrundlage des § 42 SGB VIII gesehen.

So ging es in der veröffentlichten Rechtsprechung überwiegend um Fälle, in denen Kinder bereits vor der Inobhutnahme durch das Jugendamt bei nichtsorgeberechtigten Dritten untergebracht waren, bei denen sie auch nach Verfügung der Maßnahme verblieben. Zweck derselben war mithin nicht die Gewährung eines mit sozialpädagogischer Betreuung verbundenen Obdachs, sondern der Erwerb der in § 42 I 4 SGB VIII vorgesehenen Befugnis zur Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Dies dürfte jedoch nicht die typische Fall-Lage der Inobhutnahme sein.

Entsprechend der Legaldefinition ist der Minderjährige vorläufig bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform unterzubringen. D.h., die Inobhutnahme setzt voraus, dass der betroffene Minderjährige zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht in geeigneter Weise untergebracht ist. Zudem hatte der Gesetzgeber bei § 42 III Minderjährige im Blick, die sich außerhalb des Elternhauses in der Öffentlichkeit befinden.⁷⁰¹ Ziel der Inobhutnahme ist daher, die Gefahr für den Minderjährigen durch die Verschaffung einer betreuten Unterkunft abzuwenden. Unterstrichen wird die Annahme von § 42 I 2 SGB VIII, der u.a. auf die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts verweist.

Die Inobhutnahme ist also dadurch gekennzeichnet, dass der Sorgeberechtigte seine gesamten Pflichten und Rechte nicht wahrnehmen kann.

⁷⁰⁰ Vgl. Ollmann, 2000, S. 261

⁷⁰¹ Vgl. BT-Drucks. 11 / 5948, S. 80 f

Aus diesem Grund erhält das Jugendamt die Befugnis zur Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und nicht um die Sorgeberechtigten an der bevorstehenden Ausübung zu hindern.⁷⁰²

Ist ein Kind also schon bei Dritten untergebracht und hält das Jugendamt es für notwendig, das Kind dort zu belassen, da es bei den Sorgeberechtigten eine Kindeswohlgefährdung sieht, dann geht es nicht darum, das Kind in Obhut zu nehmen (da es sich schon bei einer geeigneten Person befindet) sondern darum, das Kind in Obhut zu belassen. Um den gegenwärtigen Zustand beizubehalten ist daher das Tätigwerden des Gerichts erforderlich und somit die Anrufung des Jugendamtes gemäß § 50 III SGB VIII.

4.8.4.2 Inobhutnahme aus der Familie?

Eine bei Jugendämtern verbreitete Auffassung ist die, dass die in akuten Krisensituationen notwendige Herausnahme eines Kindes aus dem Haushalt des anwesenden Sorgeberechtigten durch die Inobhutnahme erfolgen kann.

Laut Späth⁷⁰³ wird z.T. die Auffassung vertreten, dass auch dann, wenn Eltern in die Mitnahme des Kindes einwilligen, eine Inobhutnahme vorliegen kann. Zwar scheint beim Vorliegen einer dringenden Gefahr die Annahme vom Wortlaut des § 42 III 1 SGB VIII gedeckt,⁷⁰⁴ jedoch bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei dieser Bestimmung nur um Fälle handelt, in denen Minderjährige dem Jugendamt durch Dritte zugeführt werden, die sich in der Öffentlichkeit aufhalten.⁷⁰⁵ Zudem würde die Pflicht des Jugendamtes den Sorgeberechtigten von der Inobhutnahme nach § 42 II 2 und III 4 SGB VIII zu unterrichten, keinen Sinn ergeben, wenn dieser davon Kenntnis hätte.

Entsprechend bezieht sich dies auf die Fälle, in denen der Sorgeberechtigte von der Inobhutnahme des Kindes keine Kenntnis hat. Mithin wäre durch diese Auslegung des § 42 der § 43 überflüssig, da § 42 auch die Fall-

⁷⁰² Vgl. Ollmann, 2000, S. 262

⁷⁰³ Vgl. Späth, 1998, S. 304

⁷⁰⁴ Vgl. Ollmann, 2000, S. 263

⁷⁰⁵ Vgl. Quambusch, 2000, S. 126

Konstellation des § 43 SGB VIII mit umfassen würde.

Sollten die Sorgeberechtigten einer Fremdunterbringung zustimmen, kommt als Rechtsgrundlage nur § 27 (Hilfe zur Erziehung) i.V.m. § 33 (Vollzeitpflege) oder § 34 (Heimerziehung) SGB VIII in Betracht, sofern nach § 36 II SGB VIII ein entsprechendes Hilfeplanverfahren vorausging.

Stimmen die Sorgeberechtigten der Fremdunterbringung nicht zu und liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist wiederum das Tätigwerden des Gerichts (§ 50 III SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB) erforderlich. Ebenfalls gewährt § 43 SGB VIII als Rechtsgrundlage keine Befugnis zur Herausnahme des Minderjährigen aus der Familie, da diese Vorschrift nur in dem Fall greift, indem sich der Minderjährige mit Zustimmung des Sorgeberechtigten bei einer anderen Person aufhält.⁷⁰⁶

4.8.4.3 Handeln auf polizeirechtlicher Grundlage

Sollte zum Schutz des Kindes vor einer Gefahr für das Leib und Leben ein sofortiges Entfernen aus der Obhut des Sorgeberechtigten aus dessen Wohnung geboten sein, und ist weder die Einwilligung des Sorgeberechtigten noch ein Gerichtsbeschluss vorhanden, stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage das Kind von dort entfernt werden kann. Eine jugendhilferechtliche Grundlage für das Jugendamt scheint es nicht zu geben.

Eine entsprechende Rechtsgrundlage ergibt sich jedoch aus dem Polizeirecht für die Polizei, allerdings nicht für die Jugendämter.

Nach der Generalklausel in § 8 PolG NW (Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen) erscheint eine Herausnahme erfolgen zu können. Nach § 8 I PolG NW kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 PolG NW die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

⁷⁰⁶ Vgl. Röchling, in: LPK-SGB VIII 1998, § 43, Rdnr. 4; Wiesner-SGB VIII, 2000, § 43, Rdnr. 2

Notwendige Maßnahmen i.S. des § 8 PolG NW sind häufig darauf gerichtet, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu unterbinden.⁷⁰⁷ Der polizeirechtliche Begriff der Gefahr beinhaltet die Wahrscheinlichkeit, dass bei ungehindertem Geschehensverlauf in absehbarer Zeit ein Schaden entsteht, und zu dem Begriff "öffentliche Sicherheit" gehört auch die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit.⁷⁰⁸

Zum Eindringen in die Wohnung des Sorgeberechtigten ist Art. 13 GG als Rechtsgrundlage zu betrachten. Zwar ist nach Art.13 I GG die Wohnung unverletzlich, jedoch dürfen entsprechend Art.13 III GG Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden. Demzufolge kann die Polizei nach § 41 I Nr. 4 PolG NW eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Berechtigung, den Minderjährigen in Gewahrsam zu nehmen, hat die Polizei jedoch in diesem Fall nicht. Die Polizei kann lediglich Minderjährige in Gewahrsam nehmen, die sich der Obhut des Sorgeberechtigten entzogen haben, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen (§ 35 II PolG NW).

Sollte z.B. in einer Wohnung ein angetrunkener Vater randalieren, das Mobiliar zerschlagen, seine Angehörigen prügeln oder drohen diese umzubringen, so kann nach § 35 I Nr. 2 PolG NW die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Die Polizei nimmt also den prügelnden Vater bis zur Aus-

⁷⁰⁷ Vgl. Tegtmeyer, 1995, § 8 Rdnr. 24

⁷⁰⁸ Vgl. Ollmann, 2000, S. 264

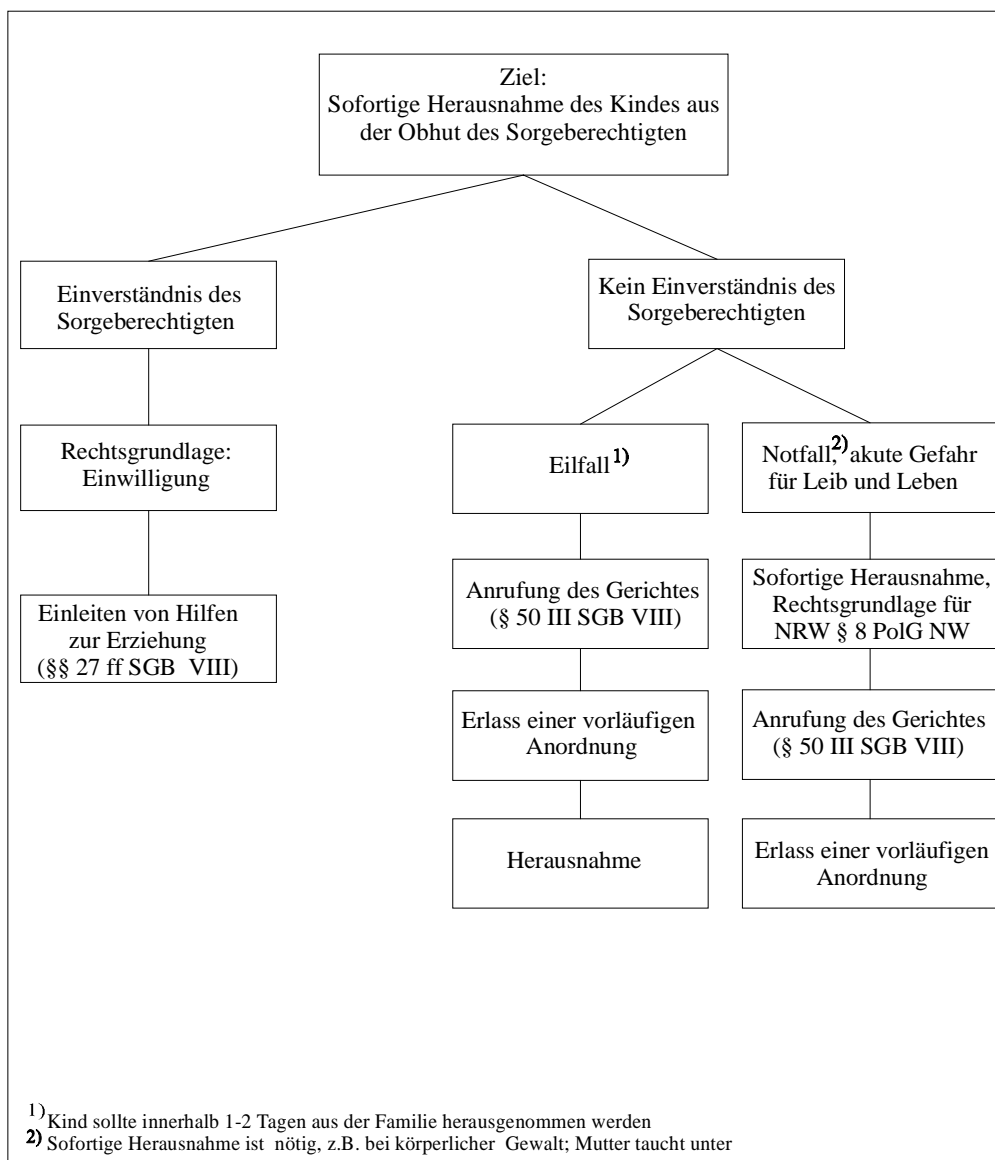
nüchterung in Gewahrsam. Dies dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Familienangehörigen und unterbindet die Straftaten der Körperverletzung.⁷⁰⁹

Wäre im vorliegenden Fall kein zweiter Sorgeberechtigter vorhanden, befände sich der Minderjährige zwar nicht in der Obhut einer geeigneten Person (§ 42 I SGB VIII) jedoch könnte das Jugendamt keine Inobhutnahme vornehmen, da sich der Minderjährige entsprechend § 42 III SGB VIII nicht in der Öffentlichkeit aufhält und die Polizei den Minderjährigen nicht in Gewahrsam nehmen kann (Umkehrschluss von § 35 II PolG NW).

Mithin ergibt sich durch die Generalklausel eine Möglichkeit für die Polizei, hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen und für das Jugendamt keine Möglichkeit selbstständig einen Minderjährigen aus der Familie herauszunehmen. Als Folge dieser polizeilichen Maßnahme (Freiheitsbeschränkung des Kindes) sind Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten. Da neben dem Eingriff in die Freiheit des Kindes auch ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern vorliegt, muss natürlich unverzüglich beim Familiengericht die Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts beantragt werden.

Die Möglichkeiten einer sofortigen Herausnahme des Kindes aus der Obhut des Sorgeberechtigten für das Jugendamt lässt sich wie folgt graphisch darstellen:

⁷⁰⁹ Vgl. Tegtmeier, 1995, § 35, Rdnr. 7



5. Die strafrechtliche Garantenstellung von Sozialarbeitern

In den letzten Jahren sind einige Fälle, in denen Kinder verhungert, verdurstet oder durch ihre Familien vernachlässigt bzw. misshandelt worden sind, mehrfach in das öffentliche Interesse geraten. In der Regel handelte es sich dabei um Konstellationen, in denen das jeweilige zuständige Jugendamt Kontakt zu den einzelnen Familien hatte.

Unweigerlich und drängend wird die Frage aufgeworfen, ob eine strafrechtliche Verantwortung für die begangenen Taten nicht nur bei den

unmittelbaren Tätern, d.h. meist den Eltern oder der Mutter vorliegt, sondern ebenfalls bei den zuständigen Sozialarbeiter/innen. Haben die verantwortlichen Fachkräfte nichts, zu wenig oder das Falsche getan um den Erfolg⁷¹⁰ abzuwenden? Haben sie sich sogar wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht, weil sie nicht rechtzeitig das Familiengericht eingeschaltet, nicht rechtzeitig andere Dienste umfassend informiert oder es versäumt haben, andere Mittel zur Gefahrenabwehr bzw. zur Erfolgsabwendung zu ergreifen?

Aufgeworfen ist damit die Diskussion um das Verhältnis von Sozialarbeit und Strafrecht. Insbesondere geht es um die Frage, ob die Einhaltung von Regeln fachlichen Handelns in der Sozialarbeit, wie sie im SGB VIII Niederschlag gefunden haben, ausreicht, um strafrechtlich normierte Handlungspflichten zu erfüllen. Die Rechtsprechung kann diesbezüglich noch nicht als gefestigt gelten.⁷¹¹ Deutlich wird jedoch, dass es in den verhandelten Fällen um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Fachkräfte geht, d.h. ihre persönliche Stellung und ihr persönliches Verhalten sind Gegenstand strafrechtlicher Würdigung. Das Jugendamt dagegen als Organisation macht sich nicht strafbar. D.h., eine Garantenpflicht kann immer nur eine einzelne Person, eine Fachkraft innehaben, jedoch nicht das Jugendamt als Behörde.

Andererseits kommt dafür nicht nur die im Einzelfall verantwortliche Fachkraft in Frage, die in unmittelbarem Kontakt mit den Eltern und dem Kind steht. Eine Garantenstellung nehmen alle Mitarbeiter im Jugendamt ein, die Verantwortung tragen, wie z.B. auch der Abteilungsleiter oder der Amtsleiter. Mit zunehmender Entfernung zur Rechtsgutverletzung wird es jedoch immer schwieriger, den Anteil oder die Spezifik der Verantwortung zu identifizieren und strafrechtlich zu würdigen.

Um die strafrechtliche Verantwortung durch Unterlassen einer rechtlich gebotenen Handlung zu diskutieren, ist es zunächst geboten, zwischen Begehungsdelikten und Unterlassensdelikten zu unterscheiden.

⁷¹⁰ Erfolg ist strafrechtlich gesehen etwas Negatives, d.h. eine Straftat wurde mit Erfolg ausgeführt.

⁷¹¹ Vgl. Wiesner, 1999, S. 8

Während bei Begehungsdelikten der tatbestandsmäßige Erfolg durch aktives Tun eintritt,⁷¹² z.B. durch den gezielten Schuss mit einer Waffe, Diebstahl oder Vergewaltigung, geschieht dies bei der zweiten Kategorie durch ein Untätigbleiben. Innerhalb der Unterlassensdelikte unterscheidet der Gesetzgeber wiederum in zwei Kategorien, in sogenannte echte und unechte Unterlassensdelikte.

5.1 Echte Unterlassensdelikte

Ein echtes Unterlassensdelikt ist eine Straftat die vorliegt, wenn das Unterlassen selbst ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Einen der seltenen Musterfälle stellt die Nichtanzeige geplanter Straftaten dar (§ 138 StGB) sowie das Unterlassen der Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 323 c StGB).⁷¹³

Für die Strafbarkeit kommt es hier nicht auf einen bestimmten Erfolg an (z.B. Tod einer Person durch unterlassene Hilfeleistung), sondern allein auf das Unterlassen des rechtlich gebotenen Tuns. Wer bei einem Unglücksfall (etwa bei einem Unfallopfer) nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten ist, wird auch wenn das Opfer seinen Verletzungen erliegen sollte, nur aus § 323 c StGB, also wegen unterlassener Hilfeleistung⁷¹⁴ und nicht wegen Tötung aus §§ 211, 212, 222 StGB bestraft. Dies gilt zumindest dann, wenn der Täter keine besonderen Schutzpflichten gegenüber dem Verunglückten zu erfüllen hat.⁷¹⁵

Es wird deutlich, dass die im Kontext der echten Unterlassensdelikte geforderten Handlungen sich als allgemeine, an jedermann adressierte Handlungsverpflichtungen verstehen und nicht als Garantienpflichten.⁷¹⁶

⁷¹² Vgl. Brießmann, 2001, S. 347

⁷¹³ Vgl. Arzt / Weber, 2000, S. 855

⁷¹⁴ Vgl. Rengier, 1999, S. 272

⁷¹⁵ Vgl. Wiesner, 1999, S. 11

⁷¹⁶ Vgl. Bringewat, 2001 b, S. 120 f

5.2 Unechte Unterlassensdelikte

Gegenüber den echten Unterlassensdelikten sind unechte Unterlassensdelikte solche, bei denen der Unterlassende als "Garant" zur Erfolgsabwendung verpflichtet ist, und bei denen das Unterlassen wertungsmäßig der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein aktives Tun (Begehen) entspricht. Als Rechtsgrundlage dient § 13 StGB.

Die Begriffe "Garantenstellung" und "Garantenpflicht" sind strafrechtlich besetzt; sie sind ausschließlich im Sach- und Normbereich der unechten Unterlassensdelikte von Bedeutung und bezeichnen Grundelemente der Strafbarkeit unechten Unterlassens.⁷¹⁷ Daher bezeichnet man die unechten Unterlassensdelikte auch als Garantenunterlassensdelikte (im Gegensatz zu den Jedermann-Unterlassensdelikten).⁷¹⁸

Das Tatbestandsmerkmal "Garantenstellung" legt den Kreis der Personen fest, die taugliche Täter des unechten Unterlassensdelikts sein können, also diejenigen, die zur Abwendung tatbestandlicher Erfolge verpflichtet sind. Allerdings ist trotz Garantenstellung eine Strafbarkeit nur dann gegeben, wenn das (pflichtwidrige) Verhalten des Täters, in Form positiven Tuns oder aber Unterlassens, ursächlich für den Taterfolg ist.⁷¹⁹ D.h., wenn bei Vornahme der unterlassenen Handlung der tatsächliche Erfolg nicht eingetreten wäre.⁷²⁰

Natürlich wird die Beurteilung der Garantenpflichtverletzung um so schwieriger, je mehr Ursachen am Erfolg mitgewirkt haben. Lässt also beispielsweise eine Mutter ihr Kind vorsätzlich verhungern, so steht dies als Erfolgsverursachung durch aktives Tun der Herbeiführung oder Nichtabwendung des Todeserfolges durch pflichtwidriges Unterlassen (des Sozialarbeiters) tatbestandsmäßig gleich. In beiden Fällen liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor.

⁷¹⁷ Vgl. Bringewat, 2001 b, S. 121

⁷¹⁸ Vgl. AK-StGB-Seelmann, § 13, Rdnr. 16; Bringewat, 2000, S. 28

⁷¹⁹ Vgl. Mörsberger, 1997, S. 158

⁷²⁰ Vgl. Baumann / Weber / Mitsch, 1995, S. 254

Strafbarkeit bei Unterlassen (§ 13 StGB)



Erfolgseintritt

(=Rechtsgutverletzung)

+



Pflicht zur Abwendung des Erfolges

(=Garantenstellung)

+



Ursächlichkeit des Unterlassens für Erfolgseintritt

(=Kausalität)

+



Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts

(=Schuld)

5.3 Beschützer- und Überwachungsgarant

Die moderne Lehre (von Armin Kaufman begründet⁷²¹) geht davon aus, dass zwei Grundpositionen möglich sind,⁷²² aus denen Garantenpflichten entstehen können.⁷²³ Zum einen aus der Beschützergarantenstellung (auch

⁷²¹ Vgl. Jescheck / Weigend, 1996, S. 621

⁷²² Vgl. Schmidt / Seidel, 1998, S. 127; Haft, 1994, S. 176 f; Wieser, 1997, S. 191; Brodag, 1997, S. 63; Jescheck / Weigend, 1996, S. 621; Baumann / Weber / Mitsch, 1995, S. 265

⁷²³ Im Gegensatz zur klassischen Lehre, die drei Entstehungsgründe einer Garantenpflicht (sog. Garantentrias) kannte: 1. *Gesetz* (z.B. § 1626 BGB, Eltern für ihre Kinder); 2. *Vertrag* (z.B. Kindermädchen für die Obhut und Sicherung des Kindeswohl); 3. *vorangegangenes gefährdendes Tun* (z.B. Gastgeber gegenüber seinen betrunkenen Gästen [vgl. Haft, 1994, S. 176]). Später ist noch die *enge Lebensbeziehung* (z.B. eheliche Lebensgemeinschaft, Fahrgemeinschaft [vgl. Jescheck / Weigend, 1996, S. 621; Schmidt / Seidel, 1998, S. 127]) als vierter Entstehungsgrund dazugetreten.

Obhutsgarantenstellung genannt), zum anderen aus der Überwachungsgarantenstellung.⁷²⁴ Bei dem Beschützergaranten geht die Pflicht dahin, das Rechtsgut gegen Gefahren aus allen Richtungen zu schützen, während der Überwachungsgarant grundsätzlich alle Rechtsgüter gegenüber Gefahren zu schützen hat, die aus einer Gefahrenquelle stammen, für die er verantwortlich ist. Der Beschützergarant beschützt potenzielle Opfer, der Überwachungsgarant überwacht potenzielle Gefahrenquellen. Die Position des Beschützergaranten ist im Lager eines Rechtsgutinhabers, d.h. eines Menschen, der Opfer tatbestandsmäßiger Erfolge werden kann. Kraft seiner Garantenstellung ist er dafür zuständig, seinen Schützling vor jedweden Beeinträchtigungen, gleich welchen Ursprungs, zu bewahren. Beschützergaranten sind z.B. Eltern gegenüber ihren Kindern und diese gegenüber ihren Eltern.

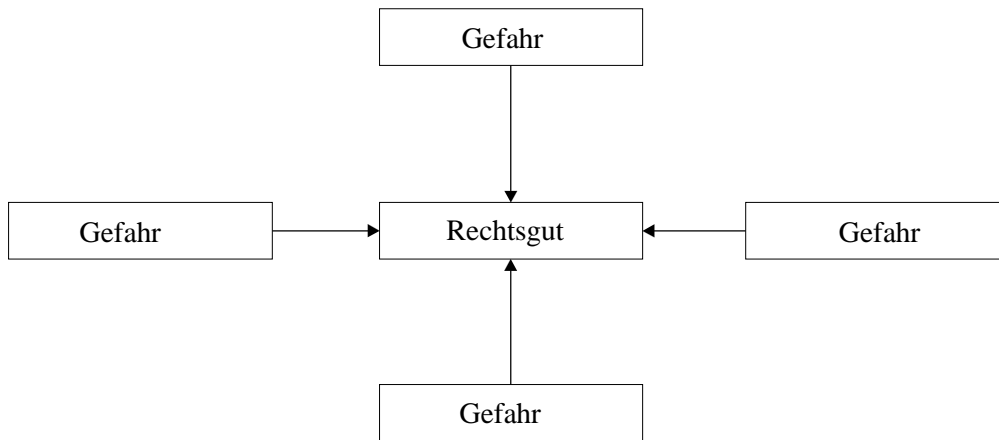
Überwachungsgaranten stehen demgegenüber in der Sphäre einer Gefahrenquelle, die tatbestandsmäßige Erfolge verursachen kann. Der Überwachungsgarant hat die Pflicht, von dieser ihm unterstellten Quelle ausgehende Gefahren zu unterbinden, gleich gegen welches Opfer diese sich richten.

"Während also der Beschützergarant gegen eine unbegrenzte und unbestimmte Zahl von Verletzungsursachen zugunsten eines begrenzten Kreises potentieller Opfer auf Posten gestellt ist, ist es beim Überwachungsgaranten genau umgekehrt: Einem begrenzten Bereich möglicher Verletzungsursachen steht eine unbegrenzte Zahl möglicher Opfer gegenüber, die der Überwachergarant vor Schaden zu bewahren hat."⁷²⁵

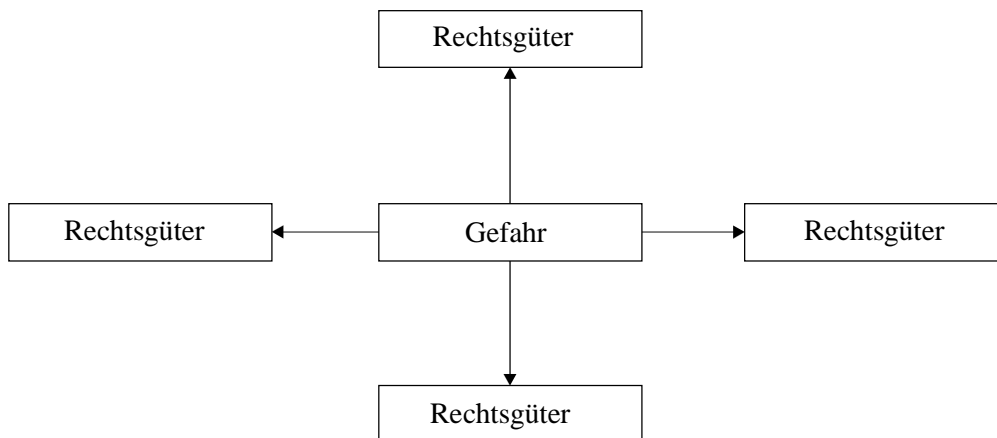
⁷²⁴ Vgl. Stree, in: Schönke / Schröder, § 13, Rdnr. 2

⁷²⁵ Vgl. Baumann / Weber / Mitsch, 1995, S. 265

Verteidigung bestimmter Rechtsgüter (Beschützergarant)



Überwachung bestimmter Gefahrenquellen (Überwachungsgarant)



726

Bringewat⁷²⁷ sieht durch die Reduzierung aller Garantenstellungen auf zwei typische Grundformen ein mit materiellem Gehalt versehenes Ordnungssystem von Garantenpositionen gefunden, das es erlaubt, "die soziale Funktion von Garantenstellungen und den sozialen Sinngehalt von Garantenpflichten zu verdeutlichen. Damit verbunden ist eine Präzisierung

⁷²⁶ Vgl. Brodag, 1997, S. 63

⁷²⁷ Vgl. Bringewat, 2001a, S. 41

der Schutzrichtung von Garantenpflichten, indem durch inhaltliche Zuordnung von Garantenpositionen zu der einen oder anderen Grundsituation an die Stelle einer in der Schutzrichtung diffusen Garantenpflicht eine inhaltliche konkretisierte Erfolgsabwendungspflicht des jeweiligen Garantentyps tritt." Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen jemand Inhaber einer Garantenstellung wird, geben die Termini Beschützer- und Überwachungsgarant jedoch keine Auskunft. Vielmehr muss die Existenz einer Garantenstellung schon feststehen, bevor man sie dem Typus Beschützer- oder Überwachungsgarant zuordnen kann.⁷²⁸

5.4 Begründung der Garantenstellung

Die Gerichte stehen der Garantenpflicht sehr unterschiedlich gegenüber. Das **LG Osnabrück**⁷²⁹ sieht nach der Vorschrift des § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen) keine Garantenpflicht begründet. Des Weiteren ist es der Ansicht, dass dem SGB VIII keine Vorschrift zu entnehmen ist, die immanent dem Beruf des Sozialarbeiters in der Jugendhilfe Garantenpflichten aufbürdet. Selbst die Vorschrift des § 1 III Nr. 3 SGB VIII, wonach Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind, erschöpfe sich in der Umschreibung der Zielsetzung des Gesetzes, ohne gleichzeitig Garantenpflichten zu begründen.

Jedoch sieht das **OLG Oldenburg**⁷³⁰ diese Aussage rechtlich als nicht zutreffend an. Vielmehr verweise das SGB VIII auf eine Verpflichtung zur Schutzgewähr des Staates. Aus § 1 II 2 SGB VIII, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung (der Eltern) zu wachen hat, resultiere eine strafrechtliche Garantenpflicht des unmittelbar tätigen staatlichen Gewährsträgers, d.h. des Jugendamtes bzw. des Sozialarbeiters. Selbst für den Fall eine Übertragung von Aufgaben auf freie Träger gemäß § 3 SGB VIII könne die bestehende Schutzpflicht des Staates nicht völlig abgelöst werden.

⁷²⁸ Vgl. Baumann / Weber / Mitsch, 1995, S. 266

⁷²⁹ Vgl. LG Osnabrück, 1996, S. 174

⁷³⁰ Vgl. OLG Oldenburg, 1996, S. 56

Ebenfalls sieht das **OLG Stuttgart**⁷³¹ eine Garantenpflicht des Sozialarbeiters (des Jugendamtes) für Leib und Leben des Kindes. Allerdings beruhe diese Pflicht nicht, wie das OLG Oldenburg annimmt unmittelbar auf dem SGB VIII. Auch § 1 III Nr. 3 SGB VIII enthalte eher einen Programmsatz als eine gesetzliche Garantenpflicht von staatlichen oder kommunalen Sozialdiensten oder von diesen beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe. Vielmehr sei für die soziale Arbeit im Aufgabenbereich des Jugendamtes kennzeichnend, "daß der für eine – auch unvollständige – Problemfamilie zuständige Sozialarbeiter im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhangs tatsächlich den Schutz der (mit-)betreuten Kinder übernimmt. Ihm erwächst daher aus der eigenen, von ihm übernommenen Aufgabenerfüllung eine Garantenpflicht aus tatsächlicher Schutzübernahme. Diese Rolle als Beschützergarant im Hinblick auf wichtige Rechtsgüter des Kindes wie Leib oder Leben, Freiheit und sexuelle Integrität ist das strafrechtliche Gegenstück des Gesetzesauftrags des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung (§ 1 I KJHG) zu verwirklichen und ihn vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§ 1 III Nr.3 KJHG). Dabei ergibt sich aus Art.6 Abs.2 Satz 2 GG, , § 1 Abs.2 Satz 2 KJHG, daß trotz des Elternrechts (Art.6 Abs.2 Satz 1 GG) die öffentliche Jugendhilfe oder der von ihr beauftragte Träger der freien Jugendhilfe aufgrund des Wächteramtes des Staates verpflichtet ist, das körperliche, geistige und seelische Wohl von (mit-)betreuten Kindern auch vor rechtsgutsverletzendem Verhalten der Eltern oder eines Elternteils zu schützen. Aus der tatsächlichen Übernahme dieser Verpflichtung erwächst die Beschützergarantenpflicht des Betreuers im Sinne von § 13 StGB."

Auf für das **LG Stuttgart**⁷³² ist eindeutig, dass der Sozialarbeiter des Jugendamtes das Wohl des Kindes zu schützen hat. Diese Garantenstellung folge zum einen aus § 1 II 2 i.V.m. § 1 III Nr.3 SGB VIII. Denn dem Rechtsanspruch des Kindes auf Schutz seines Wohls entspricht im Interventionsbereich des staatlichen Wächteramtes auf Seiten der öffent-

⁷³¹ Vgl. OLG Stuttgart, 1998, S. 383

⁷³² Vgl. LG Stuttgart, 2000, S. 49

lichen Kinder- und Jugendhilfe eine rechtliche Verpflichtung zur Schutzgewähr im Sinne des § 1 III Nr. 3 SGB VIII. Zum anderen wird die Garantenstellung durch tatsächliche Schutzübernahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung begründet.

Des Weiteren sieht das **AG Leipzig**⁷³³ die Garantenstellung für Mitarbeiter des Jugendamtes durch § 1 III Nr. 3 SGB VIII begründet. Auch stelle der Sozialarbeiter einen Beschützergaranten dar, wobei seine Garantenposition aus tatsächlicher Schutzübernahme folge. Dem in §§ 1 und 2 SGB VIII zum Ausdruck kommenden Ziel entsprechend übernehme der jugendamtlich tätige Sozialarbeiter den Schutz der in der Problemfamilie mitbetreuten Kinder spätestens dann, wenn sich eine Gefährdung des Kindeswohls in Folge elterlichen Fehlverhaltens abzeichnen bzw. nicht ausschließen lasse.

⁷³³ Vgl. AG Leipzig, 2001, Urteil wurde bisher nicht veröffentlicht.

Zur Verdeutlichung werden die unterschiedlichen Stellungnahmen der Gerichte nochmals tabellarisch dargestellt:

Gericht	Garantenstellung	
	<i>negativ</i>	<i>positiv</i>
LG Osnabrück	<p>§ 13 StGB: keine Garantenpflicht.</p> <p>§ 1 III Nr. 3 SGB VIII erschöpfe sich in der Umschreibung der Zielsetzung des Gesetzes, daher ergibt sich keine Garantenstellung des Sozialarbeiters.</p>	
OLG Oldenburg		<p>Strafrechtliche Garantenstellung resultiert aus § 1 II 2 SGB VIII, für den Staat selbst dann noch, wenn Aufgaben gemäß § 3 SGB VIII auf freie Träger übertragen wurden.</p>
OLG Stuttgart		<p>Garantenpflicht erwächst aus tatsächlicher Schutzübernahme. Die Rolle des Beschützergaranten ist das strafrechtliche Gegenstück des Gesetzesauftrages des KJHG, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung (§ 1 I SGB VIII) zu verwirklichen und ihn vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§ 1 III Nr. 3 SGB VIII)</p>

LG Stuttgart		Garantenstellung aus § 1 II 2 i.V.m. § 1 III Nr. 3 SGB VIII sowie aus tatsächlicher Schutzübernahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung
AG Leipzig		Garantenstellung aus § 1 III Nr. 3 SGB VIII sowie aus tatsächlicher Schutzübernahme

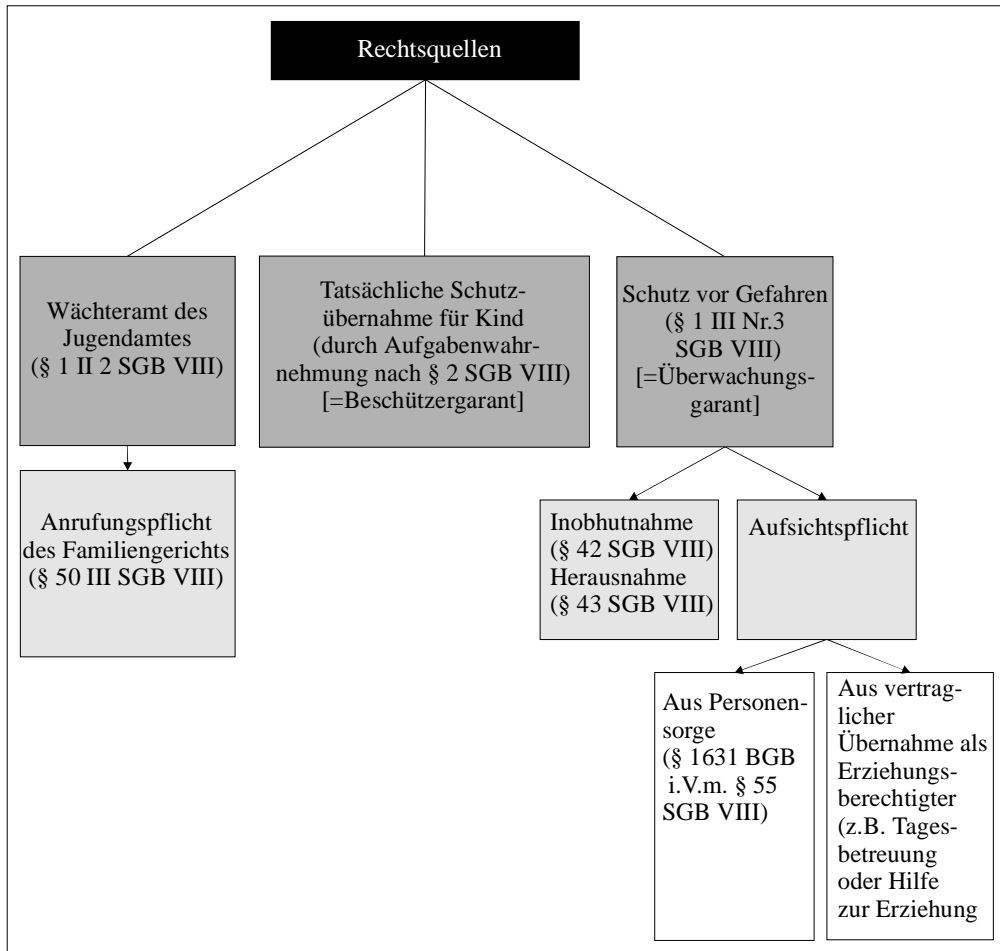
Betrachtet man nun die unterschiedlichen Begründungen der Gerichte, so mögen sie im Ansatzpunkt variieren, jedoch stehen sie mit Ausnahme des LG Osnabrück konsensuell einer strafrechtlichen Garantenstellung des jugendamtlichen Mitarbeiters positiv gegenüber. Abzuzeichnen scheint sich, dass die Garantenstellung sich ergeben kann aus dem Wächteramt des Staates gemäß Art.6 II 2 GG, für das Jugendamt speziell aus § 1 II 2 SGB VIII, oder aus der Pflicht des Jugendamtes, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 III Nr. 3). Zusätzlich kann sich die Garantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme für das Kind dadurch ergeben, dass eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII erfüllt wird.

Dies sind keine getrennten Rechtsquellen, sondern sie können auch zusammenfließen.

Die Pflicht, ein Kind vor Gefahren zu schützen, ist speziell geregelt in den Pflichten zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und zur Herausnahme (§ 43 SGB VIII) des Kindes (siehe oben).

Auch aus einer Aufsichtspflicht kann sich diese Schutzpflicht ergeben. Die Aufsichtspflicht hat der Inhaber der Personensorge (§ 1631 BGB) und damit auch der zum Personensorgerechtspfleger bestellte Amtspfleger oder der (bestellte oder gesetzliche) Amtsvormund, sofern die tatsächliche Personensorge nicht bei einem Elternteil verbleibt. Neben dieser (originären) Aufsichtspflicht besteht eine aus dem Personensorgerecht abgeleitete Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten.

Zur Vereinfachung wird die Garantienstellung in der Jugendhilfe nochmals
graphisch dargestellt:



734

V. Falldokumentationen

Im Folgenden werden auf der Basis staatsanwaltschaftlicher Prozessakten vier Fälle dokumentiert, bei denen Kinder durch Verschulden der Personensorgeberechtigten zu Tode kamen obwohl die Kinder bzw. die Problemfamilien schon im Vorfeld dem jeweils zuständigen Jugendamt bekannt waren. Geklärt werden soll, wo die ausschlaggebenden Fehlerquellen liegen, die es überhaupt erst ermöglichen, solche Geschehnisse auftreten zu lassen. Des Weiteren sollen typisch zentrale Merkmale identifiziert werden, die eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können.

1. Der Fall "Dennis" aus Hagen

Der am 11. Februar 1994 in Hagen geborene Dennis wurde am 07. März 1995 tot in der Wohnung seiner Eltern gefunden. Dennis starb an den Folgen hochgradiger Unterernährung und Austrocknung im Alter von 13 Monaten.

Zur Vorgeschichte

Im August 1989 lernten sich die 16 jährige M. und der 20 jährige V. kennen. Bereits im September 1989 wurde M. schwanger. Daher bezog M. im April 1990 ein Mutter-Kind-Heim, welches sie allerdings im Dezember 1990 aufgrund häufig auftretender Auseinandersetzungen mit der Heimleitung wieder verließ. Zusammen mit ihrem, im Juni 1990 geborenen Sohn Peter zog sie daraufhin mit in die Wohnung zu ihren "Schwiegereltern".

V. absolvierte zu diesem Zeitpunkt seinen Wehrdienst.

Da M. erst 17 Jahre alt war, übernahm - auf Anfrage des Jugendamtes – die Mutter des V. dem Jugendamt gegenüber die Verantwortung für M. und Peter, so dass dieses davon überzeugt werden konnte, dass kein Handlungsbedarf bestand.

Am 1. März 1991 bezogen M. und V. gemeinsam mit Peter eine Wohnung in Hagen. Obwohl die Beziehung zwischen dem Paar relativ schnell ins Wanken geriet, bedingt auch durch die Untreue der M., heirateten die Beiden im September 1992.

Zum 1. Oktober 1992 beendete V. seinen Wehrdienst.

Die Zeit nach der Hochzeit war begleitet von ständigen Streitereien die zu körperlichen Übergriffen des V. gegen M. führten und ihren Höhepunkt in der Erstattung einer Anzeige der M. gegen ihren Ehemann wegen vorsätzlicher Körperverletzung hatte, durch Aus- und Einzüge der M. in die gemeinsame Wohnung bis hin zur Einreichung und Zurücknahme von Scheidungsanträgen.

In der Regel befanden sich weder M. noch V. in einem Arbeitsverhältnis – abgesehen von kurzzeitigen Unterbrechungen – so dass die finanzielle Situation sich ebenfalls als sehr desolat darstellte. Letzteres führte dazu, dass M. und V. ihren Sohn zu den Eltern des V. gaben, bei denen Peter ca. ab Mai / Juni 1993 lebte.

Die Tat (Das Geschehen um Dennis)

Aufgrund einer gescheiterten Verhütung (das Geld für die Pille fehlte) wurde M. im Mai 1993 erneut schwanger. Am 11. Februar 1994 wurde dann das zweite Kind Dennis geboren.

Ende Mai bemerkte eine, für die Wochenenden engagiert Babysitterin B., dass das linke Auge von Dennis stark tränte und kurze Zeit später ein milchiger Schleier sich auf der Pupille des linken Auges bildete. Nach dem sich M. mit Dennis auf Initiative der B. zu einem Augenarzt begab, wurde der "grüne Star" bei dem Jungen diagnostiziert. Da dies eine operative Behandlung unumgänglich machte, musste sich Dennis vom 25. Mai bis zum 05. Juni 1994 stationär in einer Kölner Augenklinik aufhalten. Während des gesamten Klinikaufenthaltes wurde Dennis nicht einmal von seine Eltern besucht. Lediglich V. rief in der Klinik an, um sich nach Dennis zu erkundigen.

Den Nachuntersuchungstermin am 22. / 23. Juni 1994 ließen M. und V. fruchtlos verstreichen, so dass eine Nachsorge der Augenoperation trotz ärztlicher Indikation nicht stattfand.

In der nächsten Zeit häuften sich die Ausgänge von M. und V., so dass Dennis sowohl abends bzw. Nachts als auch bei ganztägigen Ausflügen alleine zurückgelassen wurde.

Ab August 1994 erhielten M. und V. Sozialhilfe (auch für Peter, da sie dem Sozialamt seinen Auszug verschwiegen). Da V. es verabsäumt hatte, sich nach seiner letzten Kündigung als freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse zu versichern, ging der Sachbearbeiter des Sozialamtes davon aus, dass bei anstehenden ärztlichen Untersuchungen M. und V. sich bei ihm melden würden um einen Behandlungsschein erteilt zu bekommen. Jedoch gab es bis zuletzt diesbezüglich keinerlei Aufforderungen gegenüber dem Sozialamt.

Die Schuldenlast der Eheleute erhöhte sich kontinuierlich - inzwischen traten auch Gerichtsvollzieher (letzliche erfolglos) an sie heran – so dass M. und V. in dieser Beziehung mittlerweile resignierten. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt war die eheliche Situation hoffnungslos geworden und die Zukunftsperspektiven düster.

Im November 1994 kam JF, eine Jugendfreund des V. zu Besuch in die Wohnung. Diesem erschienen die gesamten Umstände insbesondere der unaufgeräumte und unsaubere Zustand der von ihm vorgefundenen Wohnung – das Kinderzimmer zum Beispiel roch nach seinem Empfinden nach Katzenurin – für die Entwicklung des Kindes katastrophal; daher beschwerte er sich über die Behandlung von Dennis durch seine Eltern lautstark. Daraufhin verließ JF im Streit mit M. und V. deren Wohnung und brach den Kontakt ab.

Am nächsten Tag, den 22. Nov. setzte JF das Jugendamt der Stadt Hagen telefonisch über seine Wahrnehmung in der Wohnung in Kenntnis. Er schilderte, dass die Eheleute gegenwärtig eine Ehekrise hätten und daher ihr Kind erheblich vernachlässigen würden. Er mache sich aus diesem Grund große Sorgen um den Gesundheitszustand von Dennis. Den Körper

von Dennis beschrieb er so, dass die Haut auf dem Bauch klebrig sei und in dem Genitalbereich mit Pilzen befallen. Ebenfalls glaube er, dass das Kind unterernährt sei und von den Eltern nicht richtig betreut werde. Des Weiteren gab er an, dass die Eltern ihr Kind alleine zu Hause ließen, insbesondere zu Nachtzeiten, sowie dass der Kindesvater seine Frau schlagen würde.

Schließlich drohte JF am Telefon, notfalls Dennis selbst aus der Wohnung zu holen, wenn nicht in Kürze von Seiten des Jugendamtes etwas passieren würde.

Nach diesem Telefonat wurde von dem Sozialarbeiter SA ein Telefongespräch mit V. geführt, wobei ein Besuchstermin für den 23.11. 1994 in der Wohnung mit der Mutter und dem Kind vereinbart wurde.

Zwischenzeitlich hat JF mehrmals bei SA angerufen, um sich nach dem Sachstand zu erkundigen.

Aufgrund der Angaben des JF wandte sich SA umgehend an seinen Vorgesetzten V SA. Bei dem daraufhin geführten Gespräch kamen beide überein, dass ein sofortiges Handeln erforderlich sei. Daher begaben sie sich noch am selben Tag zur Wohnung der M. und V. um einen unangemeldeten Besuch zwecks Überprüfung der Angaben des JF zu erstatten. Dieser Versuch schlug jedoch fehl, da die Wohnungstür nicht geöffnet wurde. Auch das Nachfragen bei einigen Mitbewohnern blieb erfolglos. SA und V SA entschlossen sich, am nächsten Tag wieder zu kommen. Am darauffolgenden Tag telefonierte SA wiederum mit V. und kündigte diesem gegenüber einen Besuch für 14.00 Uhr desselben Tages an. Dieser Anruf erfolgte gegen 13.00 Uhr.

Die verbleibende Stunde nutzten M. und V. dazu, die wie üblich unaufgeräumte Wohnung ein wenig in Ordnung zu bringen und Dennis zu versorgen, da dieser bei der späteren Besichtigung durch das Jugendamt einen guten Eindruck machen sollte.

Nachdem SA und V SA die Eltern in deren Wohnung angetroffen hatten, äußerten M. und V. die zum Sachverhalt befragt wurden, dass es sich um eine Intrige des JF handeln würde, da V. den JF aus der Wohnung verwies,

nachdem sich dieser der M. genähert habe. Ansonsten machten die Eltern noch Angaben zur finanziellen Situation sowie zu ihren Lebensstil. Dabei spielten M. und V. den Vertretern der Jugendamtes ein intaktes Familienleben vor, was diese zwar mit Skepsis zur Kenntnis nahmen, ihnen aber nach ihrer Ansicht auch keinen Grund für ein sofortiges Eingreifen gab. Dennis lag während der Zeit des Gespräches auf dem Boden und verhielt sich ungewöhnlich ruhig. Er wirkte recht bleich und schmal. SA und V SA stellten fest, dass Dennis im Genitalbereich und am Po eine Pilzerkrankung hatte, die aber anscheinend von M. behandelt wurde. Im Übrigen gab M. an, dass Dennis in Behandlung eines namentlich genannten Kinderarztes sei.

Im Verlauf des Beratungsgespräches wiesen die jugendamtlichen Vertreter die Eltern darauf hin, dass man sich bei einer Eheberatung beraten lassen könne, zudem wurde M. gebeten, regelmäßig die Mütterberatung aufzusuchen. Auf eine genaue Beratungsstätte wurde ausdrücklich verwiesen.

SA und V SA führten anlässlich ihres 1 ½ stündigen Besuchs keine Besichtigung der Wohnung, insbesondere des Kinderzimmers durch, sie hielten sich lediglich in dem aufgeräumten Wohnzimmer auf, wo das Gespräch stattfand. Der Aufforderung an die Eltern, das Untersuchungsheft für Dennis vorzulegen, konnten diese nicht nachkommen. Ferner versprachen diese es von einer Babysitterin zu besorgen und dem Jugendamt zu überlassen. Dies ist in der Folgezeit trotz entsprechender schriftlicher Anforderung durch SA nicht geschehen. Hintergrund war, dass M. und V. Dennis ab der 5. Lebenswoche bis zu seinem Tod nicht mehr untersuchen ließen.

Die weitere Sachbearbeitung der Falles übernahm SA, der die Eltern in der darauf folgenden Zeit zweimal in das Jugendamt einlud. Beide Terminnahmen M. und V. nicht wahr, so dass SA nach drei Monaten nochmals das Vorsorgeheft anforderte, diesmal bis zum 27. Februar 1995. Da auch dieser Termin fruchtlos verstrich, wollten SA und V SA der Familie einen weiteren Hausbesuch abstatten. Hierzu kam es infolge des Todes von Dennis jedoch nicht mehr.

Die familiäre Situation der Eltern war zwischenzeitlich so zerrüttet, dass

Dennis zunehmend den Blicken seiner Eltern entglitt. Er wurde - mit steigender Tendenz - vollends vernachlässigt.

Ab Januar 1995 hielten sich M. und V. täglich ab 14.00 Uhr in einer, der Wohnung gegenüber liegenden Gaststätte auf. Dort tat sich insbesondere M. als Konsumentin von Alkohol hervor, während V. insofern zurückhaltender war. Während dieser Zeit ließen sie Dennis allein in der Wohnung, in seinem Bett liegend zurück, obwohl der Gaststättenbesitzer dem Ehepaar anbot, Dennis mitzubringen und von seiner Ehefrau versorgen und beaufsichtigen zu lassen. Diesem gegenüber gaben sich wahrheitswidrig an, dass sich etwa die Großmutter oder die Babysitterin um Dennis kümmern würden.

In unregelmäßigen Abständen verließ V. die Gaststätte um sich zur gemeinsamen Wohnung zu begeben. Dort horchte er dann durchweg nach Öffnen der Wohnungstür ob Dennis schrie. War dies nicht der Fall, kehrte er ohne die Wohnung zu betreten in die Gaststätte zurück, ansonsten versorgte er Dennis.

Am 07. März 1995 verließen M. und V. ohne Dennis versorgt zu haben, schon um 9.00 Uhr die Wohnung um zu den Schwiegereltern zu fahren. Gegen 14.00 Uhr kam V. zurück und nach Dennis zu schauen. Dort bemerkte er, dass Dennis nicht mehr atmete. Ohne irgendwelche Hilfe in die Wege zu leiten, holte er seine Ehefrau, die ebenfalls Dennis' Regungslosigkeit feststellte. Daraufhin begab sich das Ehepaar in die Gaststätte.

Abends ca. 20.30 Uhr rief V. seine Mutter an und berichtete das Geschehene. Diese sorgte dafür, dass ein Notarzwagen kam. Der Notarzt stellte den Tod von Dennis fest. Die Obduktion von Dennis am 08. März 1995 ergab, dass dieser an den Folgen hochgradiger Unterernährung und Austrocknung verstarb.

Ein Verfahren gegen die Mitarbeiter des Jugendamtes wurde nicht betrieben.

2. Der Fall "Daniel" aus Dortmund

Der am 07.09. 1992 in Dortmund geborene Daniel wurde am 26.03. 1996 steif, mit verdrehten Augen und nicht mehr ansprechbar ins Krankenhaus gebracht. Daniel starb am 29.03. 1996 aufgrund massiver Unterversorgung im Altern von drei Jahren.

Zur Vorgeschichte

Im Sommer 1992 zog die schwangere, wegen verbotener Prostitution vorbestrafte M. ca. 23jährig in das Bodelschwingh-Haus des Diakonischen Werkes in Dortmund; die Beziehung zu dem werdenden Kindesvater war beendet.

Dort lebte sie mit dem am 07.09. 1992 geborenen Daniel ca. ein Jahr, bevor sie 1994 in eine WG des Diakonischen Werkes zog. M. ging keiner geregelten Arbeit nach und lebte von Sozialhilfe.

Am 05.12. 1993 wurde ihr zweiter Sohn Michael geboren, dessen Vater sich in Spanien aufhalten sollte.

Im Verlauf des Jahres 1993 / 94 bezog M. mit B., mit dem sie eine Beziehung eingegangen war und mit ihren beiden Kindern eine gemeinsame Wohnung in Dortmund. Von ihm wurde sie erneut schwanger. Nachdem B. am 02.09. 1994 wegen Verdachts des Rauschgifthandelns festgenommen wurde, kamen Daniel und Michael auf Veranlassung des Jugendamtes vorübergehend zu Pflegefamilien.

Ab Herbst 1994 lebte M. in einer neu angemieteten Wohnung in Dortmund, wo am 12.02. 1995 ihr dritter Sohn Jan geboren wurde. *Durch Urteile des AG Dortmund vom 03.07. 1995 und 11.03. 1996 wurde sie wegen Erschleichens von Leistungen zu Geldstrafen von 20 bzw. 40 Tagessätzen verurteilt. Die erste Strafe hatte sie bezahlt, die zweite als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt.*

Trotz Mehrbelastung durch Dominik holte M. Michael und später auch Daniel gegen seinen Widerstand und den Wunsch seiner Pflegeeltern am 26.04. 1995 zu sich zurück. Dieses Verhalten entsprach ihrer Vorstellung,

eine "gute Mutter" dürfe es nicht zulassen, dass ihre Kinder außerhalb des Elternhauses aufwachsen.

M. war mit der Versorgung drei kleiner Kinder im Alter zwischen zwei Monaten und zweieinhalb Jahren stark gefordert. So wurde sie zwar von einem Sonderdienst des Jugendamtes betreut (bis November 1995 von der Familienbetreuerin F., ab Dezember 1995 von der Familienbetreuerin FB.) und bei der Hausarbeit unterstützt, doch konnte sie diese Hilfe schlecht akzeptieren und fühlte sich schnell bevormundet und überwacht. Zu diesen Schwierigkeiten kam hinzu, dass Daniel sich noch immer mehr zu seinen Pflegeeltern hingezogen fühlte, als zu seiner leiblichen Mutter. Daher verschloss er sich ihr gegenüber immer mehr und zog sich zurück. Dieses Verhalten enttäuschte wiederum M., verletzte ihre Vorstellung als "gute Mutter" und führte dazu, dass sie ihrerseits Daniel ablehnte und Michael deutlich bevorzugte. Trotz dieser Schwierigkeiten verlief der Versorgung der Kinder – jedenfalls äußerlich – zunächst einigermaßen leidlich.

Ende 1995, nachdem M. eine Beziehung eingegangen war, die sich jedoch schon nach sechs bis acht Wochen wieder zerschlug, verschlechterten sich auch weitere nachbarschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen, die M. bis dahin gepflegt hatte und die zu einer gewissen Stabilität beigetragen hatten. Spätestens von diesem Zeitpunkt an vernachlässigte M. spürbar die körperliche Pflege ihrer Kinder. In der Kindertagesstätte, die Daniel ab Februar 1996 besuchte, fiel auf, dass er Wundstellen am Körper hatte. M. führte dies, zur Rechtfertigung vor der Leiterin der Tagesstätte, auf eine Windelallergie zurück; tatsächlich beruhte dieser Zustand auf mangelhafter hygienischer Versorgung. Auch fiel Daniel psychisch in der Kindergruppe auf. Er verhielt sich still, zurückgezogen und apathisch.

Die Tat (Das Geschehen um Daniel)

Hatte M. mit ihren Kindern zunächst noch gemeinsame Spaziergänge unternommen, so änderte sich dies spätestens Ende Februar 1996. Immer häufiger suchte sie allein den Stadtgarten auf, wo sie mit Alkohol- und Drogenkonsum zusammentraf. Während dieser Zeit ließ sie ihre Kinder

allein und sperrte sie im verdunkelten Kinderzimmer ein. Auch begann sie zu diesem Zeitpunkt ein intimes Verhältnis zu X., der sich ebenfalls regelmäßig im Stadtgarten aufhielt.

Als Daniel und Michael Anfang März 1996 an Windpocken erkrankten, sucht M. erst am 07.03. 1996 in Begleitung der Betreuerin FB. des Jugendamtes einen Kinderarzt auf. Der Arzt stellte bei Daniel einen Befall auch der Schleimhäute im Mund- und Rachenbereich fest; das Kind hatte Schmerzen beim Essen und Trinken, außerdem Fieber mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes.

Nach diesem Arztbesuch ließ M. die Jugendamtsbetreuerin FB. nicht mehr in die Wohnung. Sie befürchtete, man werde ihr die Kinder wegnehmen, wenn man deren Vernachlässigung entdecke. Daher öffnete sie, trotz intensiven Klingelns, am 12.03. und am 19.03. 1996 nicht die Tür.

Nunmehr kam es auch vor, dass die Kinder auch nachts alleingelassen wurden, da M. bei X. übernachtete. X. und auch den Nachbarinnen erzählte sie dann, ihre Kinder befänden sich bei ihren Eltern, ihrer Schwester oder einer guten Freundin.

Einige Tage vor dem 26.03. 1996 stellte M. auch die notwendigste Versorgung ein und kümmerte sich um die Kinder überhaupt nicht mehr. Sie hatte es leid, "Mutter zu spielen". Die Kinder litten sowohl seelisch als auch körperlich, sie hatten Hunger und Durst. Da ihre Windeln nicht gewechselt wurden, lagen sie tagelang in Kot und Urin, wodurch sich stark schmerzende Geschwüre (Urin-Ulcera) entwickelten. Um die Situation für sich erträglicher zu machen, trank M. Alkohol und begann Haschisch zu rauchen.

Am 21.03. 1996 sprach M. bei dem Jugendamt, speziell bei VFB, der Vorgesetzten der FB vor und berichtete dort auch von ihrem Alkohol- und Haschischkonsum. So erklärte sie dort, dass es ihr nicht gut gehe und sie nicht wisse, ob sie mit den Kindern klar komme. Allerdings seien sie derzeit bei Freundinnen gut untergebracht. Da für die Mitarbeiterin des Jugendamtes aufgrund dieser Angaben ein dringliches Einschreiten nicht geboten erschien, wurde für den darauffolgenden Tag ein Gesprächstermin

vereinbart. Hierbei erklärte M., sie wolle versuchen, über das Wochenende ihre Probleme selbst in den Griff zu bekommen.

Einen weiteren Gesprächstermin am 25.03. 1996 nahm M. nicht mehr wahr. Stattdessen begab sie sich an diesem Tag nachmittags in den Stadtgarten und abends mit einem Bekannten zu einer Art Besäufnis. Die Nacht verbrachte sie in der Wohnung des Bekannten.

Bei ihrer Rückkehr gegen 11.00 Uhr am nächsten Tag, fand sie Daniel steif, mit verdrehten Augen und nicht mehr ansprechbar in einer Ecke hinter der Tür des Kinderzimmers vor. Michael und Jan lagen in ihren Betten.

Durch den Rettungsdienst, der von einer Nachbarin auf Bitten der M. verständigt wurde, wurde Daniel in Krankenhaus gebracht. Er war völlig abgemagert und ausgetrocknet. Seine Haut war im Windelbereich verkrustet, verdreht und wund, die Penisspitze schwarz verfärbt, wie bei nekrotischem Gewebszerfall.

Trotz intensivmedizinischer Betreuung verstarb Daniel am 29.03. 1996 an nicht mehr zu kontrollierender Entgleisung des Mineralhaushaltes aufgrund massiver Unterernährung.

Michael und Jan befanden sich bei ihrem Auffinden zwar nicht in lebensbedrohlichem Zustand, jedoch waren sie so kraftlos, dass sie nicht mehr krabbeln konnten. Sie stanken infolge der Urinzersetzung stark nach Ammoniak. Auch ihre Haut war im Windelbereich verschmiert, mit krustigen Kot verdreht und wies zahlreiche Hautgeschwüre auf. Beide Kinder mussten bis zum 02.05. 1996 stationär behandelt werden.

Das Verfahren gegen die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes

Der Sachverhalt

- a) Am 26.04. 1995 als Daniel mit Billigung des Jugendamtes aus der Pflegefamilie zu M. zurückkehrte, wurde M. von der zuständigen Bezirkssozialarbeiterin S., der Familienbetreuerin F. und deren Vorgesetzten VFB. vom Sozialpädagogischen Familiendienst betreut.

Allen Beteiligten war bekannt, dass die intellektuell minderbegabte M. (ihr testpsychologisch ermittelter Intelligenzquotient lag bei 52, unter Berücksichtigung ihrer mangelnden Motivation, ihre lückenhafte Bildung und ihr fehlendes Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit, lag ihr wahrer IQ nicht über 70) wegen der acht Monate langen Trennung – bedingt durch die Betreuung von Daniel in der Pflegefamilie – besondere Schwierigkeiten im Umgang mit ihrem Sohn Daniel hatte und sie über lediglich mangelnde Fähigkeiten zur Haushaltsführung, im Umgang mit Geld und zur Förderung ihrer Kinder verfügte.

Die Familienbetreuerin F., die M. bis Anfang November betreute, beschränkte ihre Betreuung überwiegend darauf, auf die Kinder aufzupassen ohne einen Zugang zu M. zu finden. Mehrfach traf sie M. bei Hausbesuchen nicht an, bis schließlich Anfang November 1995 der Kontakt endgültig abbrach. Anzeichen für eine mangelnde hygienische Versorgung oder eine mangelhafte Ernährung der Kinder habe es nicht gegeben.

- b) Auf Betreiben der Sozialarbeiterin S. übernahm im Dezember 1995 die Familienbetreuerin FB. die Betreuung der M. vor Ort. Ihren Antrittsbesuch am 18.12. 1995 machte sie zusammen mit ihrer Vorgesetzten VFB. Danach suchte FB. die M. und ihre Kinder regelmäßig auf, ohne dass sie über besondere Umstände hinsichtlich des Zustandes der Kinder berichtet hätte. Auch war ihr bekannt, dass M. besondere Schwierigkeiten im Umgang mit Daniel hatte.

Auf Betreiben der FB. erklärte sich M. damit einverstanden, dass Daniel ab dem 01.02. 1996 eine Kindertagesstätte besuchte. In dieser wurden mehrfach Wundstellen im Genitalbereich des Jungen festgestellt, die auf mangelnde hygienische Versorgung durch die Mutter hätte schließen lassen können. M. führte dies Wundstellen gegenüber der Leiterin der Tagesstätte auf eine Windelallergie zurück.

Obwohl Daniel für sein Alter eher zart gebaut war, habe sein Ernährungszustand kein Anlass zur Beunruhigung gegeben. Darüber

hinaus lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass seitens des Personals der Kindertagesstätte eine mangelnde Versorgung des Daniel bemerkt und die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes darüber unterrichtet worden sind.

- c) Letztmalig vor dem 26.03. 1996 traf FB. am 07.03. 1996 auf M. und ihre Söhne Daniel und Michael, die an Windpocken litten, als man gemeinsam den Kinderarzt aufsuchte. Dieser stellte Daniel für zwei Wochen vom Besuch der Kindertagesstätte frei. Daniel war zu diesem Zeitpunkt in seinem Allgemeinzustand deutlich beeinträchtigt. Der Kinderarzt bemerkte darüber hinaus, dass er sehr dünn war, was seine Mutter mit einer abgeklungenen Durchfallerkrankung erklärte. Allerdings sei der Zustand des Jungen zu diesem Zeitpunkt nicht weiter beunruhigend gewesen, so dass der Arzt auf das Wiegen des Jungen verzichtete und ihn in die häusliche Pflege entließ. Feststellungen zu einer mangelnden hygienischen Versorgung der Kinder hatte er nicht getroffen, eine entsprechende Untersuchung fand nicht statt.
- d) Bei Hausbesuchen der FB. am 12. und 19. März öffnete M. nicht, obwohl sie sich nachweislich in der Wohnung befand. Zu diesem Zeitpunkt wollte M. die Mitarbeiterin des Jugendamtes nicht mehr in ihre Wohnung lassen, möglicherweise weil sie befürchtete, diese könnte die zunehmende Verwahrlosung ihrer Kinder zum Anlass nehmen, sie ihr wegzunehmen. Noch am Nachmittag des 19.03. 1996 versucht die Vorgesetzte der FB., die VFB. ihre Klientin M. Zuhause anzutreffen.

Am 21.03. 1993 suchte M. die VFB. in der Dienststelle auf und berichtete ihr von persönlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Umgang mit ihren Kindern, Alkohol- und Haschischgenuss sowie finanziellen Sorgen. Gleichzeitig versicherte sie, die Kinder bei Freundinnen gut untergebracht zu haben, die sich um sie kümmerten. Entsprechend einer getroffenen Vereinbarung erschien sie am Tage darauf erneut im Jugendamt und erörterte mit FB. und VFB. mögliche Hilfsangebote des Jugendamtes. Wiederum versicherte sie die Kinder

gut untergebracht zu haben und sagt zu, über das Wochenende noch einmal versuchen zu wollen, mit sich selbst ins Reine zu kommen. Einen für den 25.03. 1996 vereinbarten Termin im Jugendamt hielt sie nicht ein, auch der Versuch eines Hausbesuches am Morgen des 26.03. 1996 durch die FB. schlug fehl.

Kurz darauf erschien M. im Jugendamt, nachdem sie über ihre Nachbarin den Notarzt für ihre Kinder hatte rufen lassen.

- e) Die Bezirkssozialarbeiterin S. erfuhr Mitte März 1996 dass der Besuchstermin vom 12.03. 1996 nicht zustande gekommen war. Der Versuch eines eigenen Hausbesuches bei M. scheiterte; allerdings wurde S. davon unterrichtet, das M. am 21.03. 1996 das Jugendamt ausgesucht hatte. Am späten Nachmittag des 25.03. 1996 erhielt S. von einer Freundin der M. den Hinweis, dass möglicherweise mit den Kindern etwas nicht stimmen könnte. Am 26.03. 1996 teilte S. dies telefonisch der VFB. mit.

S. und VFB. hatten im Übrigen regelmäßig telefonischen Kontakt, auch bezüglich der Betreuung der M. und ihrer Kinder.

Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 II StPO

Den drei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes wurde fahrlässige Tötung zum Nachteil des Daniel, sowie fahrlässige Körperverletzung zum Nachteil von Michael und Jan durch Unterlassen zur Last gelegt.

Ob die Beschuldigten aufgrund ihrer Betreuung überhaupt eine Garantenstellung für Leib und Leben der drei Kinder hatten, könne letztlich dahingestellt bleiben. Jedenfalls sei nach den Ermittlungsergebnis unter Berücksichtigung der Angaben der Beschuldigten auch im Prozess gegen M., der Auswertung der Akten des Jugendamtes und nicht zuletzt der Angaben der M. in der gegen sie durchgeführten Hauptverhandlung nicht ersichtlich, dass die Beschuldigten aufgrund des ihnen bekannten Sachverhaltes unter fahrlässiger Verkennung einer Handlungspflicht es pflichtwidrig unterlassen hätten, zugunsten der drei Kinder einzugreifen.

Für ein ggf. gewaltsames Eindringen in die Wohnung der M. unter Einschaltung der Polizei zur Rettung der Kinder nach dem 07.03. 1996 habe kein Anlass bestanden.

Eine schuldhafte Pflichtverletzung durch Unterlassen lasse sich nicht feststellen.

3. Der Fall "Kevin und Tobias" aus Frankfurt (Oder)

Der am 21.02. 1996 geborene Kevin und der am 19.04. 1997 geborene Tobias wurden am 26. 06. 1999 tot in der Wohnung ihrer Mutter aufgefunden. Die beiden Kinder verstarben im Alter von drei und zwei Jahren zwischen dem 22.06. und dem 23.06. 1999 an akutem Flüssigkeitsmangel.

Zur Vorgeschichte

Am 15.11. 1994 bekam die auszubildende Floristin M. im Alter von 18 Jahren ihre Tochter Kerstin. Der Vater des Kindes erkannte die Vaterschaft an und zahlte monatlichen Unterhalt. Daraufhin gab M. ihre Lehre im Juli / August auf. Einerseits um sich mehr um ihre Tochter kümmern zu können, zum anderen erschien es ihr bequemer vom Erziehungsgeld zu Hause zu leben.

Ihr zweites Kind Kevin wurde am 21.02. 1996 und ihr drittes Kind Tobias am 19.04. 1997 geboren. Zu den unterschiedlichen Vätern hatte M. seit der Geburt keinen Kontakt mehr.

Zunächst wohnt M. mit ihren Kindern noch im Haushalt ihrer Eltern in Frankfurt (Oder). Während dieser Zeit besuchte M. häufig Discos bis spät in die Nacht, blieb z.T. aber auch – ohne Absprache mit ihren Eltern – von Donnerstags bis Sonntags weg. Während dieser Zeit kümmerte sich ihre Mutter um die Kinder. Da ihre Eltern M. immer wieder Vorhaltungen machten und auf ihre Verantwortung gegenüber der Kinder verwiesen, bezog M. im Mai 1997 eine eigene Wohnung im Nachbarhaus.

Kerstin blieb im Haushalt ihrer (Groß-) Eltern wohnen. M. betreute ihre Tochter lediglich während der Halbtagsbeschäftigung ihrer Mutter.

In der neuen Wohnung zeigte M. von Anbeginn Sorglosigkeit für ihre finanzielle Situation. Die Miete sollte durch das Sozialamt übernommen

werden, jedoch kam es dazu vorerst nicht, da M. trotz mehrfachen Aufforderungen die entsprechenden Unterlagen nicht einzureichen vermochte. Fehlende Unterlagen führten auch dazu, dass die Kinder nicht sozialversichert waren.

Wenn das monatlich zu Verfügung stehende Geld aufgebraucht war, ließ sich M. und ihre Kinder von den Eltern beköstigen, z.T. kaufte ihr auch die Mutter Lebensmittel.

M. fühlte sich in mehrfacher Hinsicht überfordert. So entfernte sie z.B., wenn sie sich von den Kindern genervt fühlte, im Kinderzimmer und im Schlafzimmer jeweils die Türklinken. Damit diese nicht zuschlugen, verklemmte sie diese zwischendurch mit einem Holzkeil oder einem T-Shirt. Des öfteren kam es vor, dass ihre Söhne bis spät Abends allein im Sandkasten im Hof spielten. Auch liefen sie alleine über die Straße und wurden von Bekannten oder Nachbarn aus dem nahegelegten Einkaufszentrum zurückgebracht.

Des Weiteren ließ M. ihre Kinder oft nächtelang allein, um etwas zu erleben und kam erst morgens zurück. In der Regel ging sie fort, ohne jemanden Bescheid zu sagen. Vielmehr verließ sie sich auf ihre Mutter. Spätestens Montags früh holte sie ihre Kinder – wenn sie sich nicht mehr in der eigenen Wohnung befanden – bei ihrer Mutter ab. Ihre Mutter ging häufig spontan in die Wohnung der M. um nach den Kindern zu schauen und kümmerte sich um diese, wenn sie feststellte, dass sie sich dort alleine befanden.

Am 27.08. 1997 erhielt das Jugendamt in Frankfurt (Oder) eine Aufforderung vom Sozialamt, bei M. einen Hausbesuch vorzunehmen, um sie bei der Beibringung verschiedener Unterlagen zu unterstützen. Bei dem Besuch des Jugendamtes wiesen die Mitarbeiter S. und SA. M. auf die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Familienhilfe hin. M. lehnte dies jedoch mit der Begründung ab, dass ihre Mutter sie genügend unterstütze. Mit der gleichen Erklärung verneint auch ihre Mutter die Notwendigkeit der Hilfe des Jugendamtes. Bezüglich der Unterlagen bedurfte es seitens des Jugendamtes mehrfachen Aufforderungen, denen letztlich die Mutter

der M. nachgegangen ist und die Unterlagen beim Sozialamt einreichte.

Ende Februar 1998 informierte ein Nachbar der M. die Polizei über mehrfache, von ihm festgestellte Vernachlässigungen der Kinder sowie über eine von der Wohnung der M. ausgehende üble Geruchsbelästigung. Beim Eintreffen der Polizisten reagierte M. auf mehrfaches Klingeln und Klopfen nicht und öffnete erst die Tür, als der hinzugerufene Schlüsseldienst mit der Arbeit begann. Nachdem die Polizeibeamten die Wohnung in einem stark verschmutzten Zustand vorfanden, informierten diese das Jugendamt. Das Jugendamt vereinbarte daraufhin mit der Mitarbeiterin G. vom Kindergesundheitsdienst, die M. seit der Geburt ihres dritten Kindes betreute und regelmäßig z.T. auch unangemeldet aufsuchte, dass sie weiterhin die Durchführung der Hausbesuche übernehme und im Falle von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informierte.

Am 05. August 1998 brachte M. ihr viertes Kind (vom vierten Mann) zur Welt; dieses gab sie allerdings gleich nach der Geburt zur Adoption frei.

In diesem Zusammenhang wurde ihr erneut, diesmal von der Adoptionsvermittlung Unterstützung angeboten, welche sie jedoch wiederum ablehnte.

Die Tat

Am 11.06. 1999 fasste M. den Entschluss, zu ihrem neuen Freund F. zu gehen und bei diesem auch zu verbleiben um mal wieder etwas Zeit mit ihm allein zu verbringen. Auch waren ihr die Kinder zuviel.

M. sagte niemanden Bescheid, dass sie bei ihrem Freund bleiben wolle, die Kinder alleingelassen habe und vereinbarte mit niemanden, sich um die Kinder zu kümmern.

Bei F. verblieb sie bis zu einem Streit am 25.06. 1999.

Vor Verlassen der Wohnung gegen 18.30 Uhr legte sie den dreijährigen Kevin und den zweijährigen Tobias in das Schlafzimmer zur Nachtruhe.

Die Kinderzimmertür verklemmte sie mit dem Holzkeil, die Schlafzimmertür mit dem T-Shirt. Als sie die Wohnung verließ, zog M. die Wohnungstür hinter sich zu und ließ dabei versehentlich den einzigen, sich in ihren Besitz befindlichen Schlüssel von innen stecken. Dieser war leicht verdreht.

In den nächsten Tagen wollte die Mutter der M. hin und wieder mal nach den Kindern sehen, jedoch scheiterte dies an dem, von innen steckenden Schlüssel, der verhinderte, dass sich die Tür von außen öffnen ließ. Für die Mutter der M. war diese Tatsache jedoch nur ein Indiz dafür, dass sich M. mit in der Wohnung bei den Kindern befand, zumal sie sich schon öfters auf diese Weise einschloss, wenn sie ihre Ruhe haben wollte.

Am 16.06. 1999 stand M. im Innenhof vor ihren Fenster, an das Kevin und Tobias von innen klopfen. M. reagierte jedoch nicht darauf und kehrte zu ihrem Freund zurück.

Am 21.06. 1999 wurde letztmalig ein Klopfen und Schreien der Kinder von einem Nachbarn vernommen. Dieser dachte jedoch nicht darüber nach, zumal dies häufiger vorkam.

Nach einem Streit mit F. begab sich M. am 26.06. 1999 zurück zu der Wohnung ihrer Eltern. Dort ging sie - auf Drängen ihrer Mutter- mit dieser zu ihrer Wohnung. Mit Schraubendreher und Zange gelang es, die Tür zu öffnen.

Im Schlafzimmer befanden sich die Leichen der beiden Kinder. Beim Spielen hatten sie das T-Shirt beseitigt, wodurch sie sich selber eingeschlossen hatten.

Kevin lag an der Wand auf einem Kopfkissen, Tobias war hinter einer ausgeklappten Liege eingeklemmt. Zudem wies Tobias Bisswunden von seinem Bruder auf.

Der Todeszeitpunkt der Jungen lag zwischen dem 22. und 23.06. 1999. Bei beiden lag eine beginnende Mumifikation vor. Todesursache war akuter Flüssigkeitsmangel.

4. Der Fall "Dominic" aus Leipzig

Der im Juni 1998 in Leipzig geborene Dominic wurde am 10.07. 2000 tot in der Wohnung seiner Mutter gefunden. Dominic starb um den 02. Juli 2000 infolge Flüssigkeits- und Nahrungsmangel im Alter von zwei Jahren.

Zur Vorgeschichte

Im Sommer 1997 lernte die 17jährige, heroinsüchtige M. den ebenfalls drogenabhängigen, gerade aus der Haft entlassenen V. kennen. Ihr damaliger Freund F. war zu diesem Zeitpunkt inhaftiert.

Schnell entwickelte sich zwischen M. und V. eine Liebesbeziehung; diese führte dazu, dass M. im Herbst 1997 bemerkte, dass sie bereits im dritten Monat schwanger war. Zwar erachtete sie den Zeitpunkt für ein Kind als wesentlich zu früh, fand sich aber aus Liebe zu V. mit der Schwangerschaft ab, da dieser das Kind unbedingt wollte.

Im Februar 1998 zog das Paar in eine gemeinsame Wohnung. Im Juni 1998 wurde dann der gemeinsame Sohn Dominic geboren, der zwar vier Wochen zu früh auf die Welt kam, aber ein normales Gewicht hatte.

Sowohl während, als auch nach der Schwangerschaft nahm M. Heroin ein. Während V. sich um die tägliche Drogenbeschaffung kümmerte, versorgte M. unterdessen den Haushalt und das Kind.

Nach Dominics Geburt begann das Liebesverhältnis des Paares abzukühlen, bis es schließlich im Sommer 1999 zum endgültigen Bruch kam, als F. aus der Haft entlassen wurde. Dieser wohnte ca. zwei bis drei Wochen in der gemeinsamen Wohnung, wobei teilweise M. mit F. im Schlafzimmer nächtigte, während V. im Wohnzimmer auf der Couch übernachten musste.

Dennoch besorgte V. in der Folgezeit weiterhin die notwendigen Drogen für M. und sich.

Neben den privaten Problemen zwischen dem Paar gab es auch finanzielle Probleme. Da die Familie von Sozialhilfe und Kindergeld lebte und von diesem Geld auch Drogen finanziert werden mussten, begann V. durch Diebstähle von Lebensmittel und Geld zum Lebensunterhalt der Familie und zur Drogenfinanzierung beizutragen. Dennoch kam es zu so erheblichen Engpässen, dass zeitweise eine Kündigung der Wohnung drohte und der Strom gesperrt wurde. Letzteres Problem löste V. indem er die Stromleitung illegal anzapfte. Im Zusammenhang mit der Wohnung befanden sich M. und V. beim Jugend- und Sozialamt, so dass eine Kündigung abgewandt werden konnte.

V. der mittlerweile eine eigene Wohnung gefunden hatte, konnte diese aufgrund seiner Festnahme am 23.02. 2000 und seiner anschließenden Inhaftierung nicht mehr beziehen.

Bis zu diesem Zeitpunkt war keine Vernachlässigung in der Fürsorge gegenüber Dominic zu erkennen.

Anfang des Jahres 2000 waren sowohl ein Nachbar als auch die Schwester des Kindesvaters beim Jugendamt vorstellig geworden, da diese eine mangelnde Fürsorge gegenüber Dominic befürchteten. Das Jugendamt konnte bei Überprüfung des Sachverhaltes (Hausbesuch am 11.02. 2000) keinen Handlungsbedarf, d.h. keine Gefährdung des Kindeswohls feststellen. Auch gaben M. und V. an, keine Drogen zu nehmen und die Pflege und Fürsorge ihres Kindes bewältigen zu können. Der zuständige Sozialarbeiter SA hatte jedoch gerade mit Blick auf die wirtschaftliche Problematik Bedenken bezüglich der Frage nach der Erziehungsfähigkeit, weshalb er bemüht war, eine Hilfe zur Erziehung zu installieren. Diese scheiterte jedoch an der fehlenden Mitwirkung der Eltern.

Bedingt durch die Inhaftierung des V. musste sich M. gezwungener Weise alleine um die Geldbeschaffung für ihren Drogenkonsum sowie die Beschaffung ihres Heroins kümmern. Ersteres tat sie (seit Februar 2000), indem sie abends auf dem Straßenstrich der Prostitution nachging. Oftmals übernachtete sie bei ihren Freiern und kehrte erst am Morgen in ihre Wohnung zu Dominic zurück.

Infolge zunehmender Auswirkung des Heroins auf ihren Körper und dessen sichtbaren Verfall wurde es für M. immer schwieriger das notwendige Geld für ihr Heroin zusammenzubekommen, wodurch das Geldverdienen für sie immer mehr in den Vordergrund rückte. Den Kontakt zu ihrer Familie brach sie ab, damit keiner von den Familienmitgliedern bemerken konnte, wie schlecht sie aussah.

Die Tat (Das Geschehen um Dominic)

In der zweiten Junihälfte 2000 gab M. Dominic zu essen und zu trinken, wickelte ihn, legte ihn in sein Gitterbettchen und verließ die Wohnung.

In der nachfolgenden Zeit widmete sich M. ausschließlich ihrem Drogenkonsum und die damit verbundene notwendige Beschaffung entsprechender finanzieller Mittel. Die Nächte verbrachte sie in der Wohnung eines Verwandten, welcher von ihrer Drogensucht wusste. Bei ihm gab sie an, dass sich Dominic bei ihrer Mutter befände, wo sie ihn auch hin und wieder besuche.

Insgesamt verbrachte M. bis zu ihrer Festnahme am 10.07. 2000 vierzehn aufeinanderfolgende Nächte in der Wohnung des Verwandten.

Am 10.07. 2000 wurde die Wohnung der M. im Rahmen einer Zwangsräumung von einer Gerichtsvollzieherin geöffnet. Dabei wurde Dominic tot auf dem Bauch liegend vor seinem Gitterbett aufgefunden.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt, um den 02.07. 2000 verstarb Dominic infolge Flüssigkeits- und Nahrungsmangel. Sein Körpergewicht betrug 6,74 kg bei einer Körpergröße von 80 cm.

Das Verfahren gegen die Mitarbeiterin des Jugendamtes

Der Sachverhalt

Am 17.03. 2000 übernahm die Mitarbeiterin S. des Jugendamtes der Stadt Leipzig den Vorgang Dominic von Sozialarbeiter SA, der zum 01.04. 2000 aus dem Amt ausschied. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte M. (am 24.06.

1999) einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt, der jedoch vom Jugendamt am 23.08. 1999 abgelehnt wurde, da M. das Verfahren nicht weiter betrieben hatte. Zudem wurde am 07.02. 2000 ein Fachteamgespräch durchgeführt, das zu dem o.a. Hausbesuch am 11.02. 2000 führte, bei dem keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen.

Nachdem S. den sog. losen Vorgang⁷³⁵ übernommen hatte, erhielt sie am 14.04. 2000 von der Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe J. die Mitteilung, dass M. mit Dominic bei einem Dealer Betäubungsmittel abhole. Daraufhin begab sich S. noch am gleichen Tag zu der Wohnung von M., wo sie jedoch niemanden antraf. Am 17.04. 2000 suchte sie erneut die Wohnung der Kindesmutter auf; wiederum öffnete niemand. Daraufhin sandte sie M. ein Schreiben mit der Bitte zu, im Jugendamt vorstellig zu werden. Als Termin wurden der 18.04. und der 02.05. 2000 vorgeschlagen; jedoch reagierte M. auf dieses Schreiben nicht.

Am 06.06. 2000 erfuhr die Mitarbeiterin T. des Jugendamtes, welche die Mutter der M. seit mehreren Jahren betreute, von dieser, dass sie nur noch sehr wenig Kontakt zu ihrer Tochter habe. Die M. habe ihr erzählt, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren laufe und sie mit einer Inhaftierung rechne. Offensichtlich habe M. Drogenprobleme, Dominic versorge sie jedoch ordnungsgemäß. Sie habe ihrer Tochter empfohlen, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die M. habe ihr gegenüber jedoch gesagt, dass sie bereits welche erhalte. Sie würde von einer männlichen Person gewährt, den Namen habe ihre Tochter allerdings nicht nennen können.

Die Jugendamtsmitarbeiterin T. fixierte die Information daraufhin schriftlich und gab sie an S. weiter. S. versandte darauf hin am 13.06. 2000 ein Schreiben an M. in dem sie diese zu einem Gespräch am 20.06. 2000 in die Behörde bat, um in einem Gespräch Maßnahmen für den Fall der Inhaftierung vorzubereiten. M. reagierte auf dieses Schreiben ebenfalls nicht.

Somit verstarb Dominic um den 02.07. 2000.

⁷³⁵ Bei losen Vorgängen handelt es sich um solche Verfahren, in denen keine konkrete Hilfe geleistet wird.

S. sah zum Zeitpunkt des 06.06. 2000 keine Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls. Laut dem AG Leipzig beruht diese Fehleinschätzung darauf, dass sie es pflichtwidrig unterließ, weitere Informationen zu den Lebensumständen des Kindes einzuholen und letztlich vormundschaftliche⁷³⁶ Maßnahmen zu veranlassen.

Das Urteil

S. hat sich damit der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222, 13 StGB strafbar gemacht.

Die Urteilsbegründung

Laut Urteilsbegründung des AG Leipzig hat S. zunächst die zur Erfolgsabwendung objektiv gebotene Handlung unterlassen. Spätestens ab Juni 2000 wären demnach vormundschaftliche Maßnahmen geboten gewesen, da eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 I BGB bestanden habe. Daher hätte das Vormundschaftsgericht (!) nach Anrufung durch das Jugendamt geeignete Maßnahmen ergreifen müssen.

Im Weiterem führt das AG aus, dass S. für dieses Unterlassen auch strafrechtlich einzustehen habe, da ihr eine Garantenstellung zukomme. Diese Garantenstellung begründe für Mitarbeiter des Jugendamtes § 1 III Nr. 3 SGB VIII. Auch stelle der Sozialarbeiter einen Beschützergaranten dar, wobei seine Garantenposition aus tatsächlicher Schutzübernahme folge, wie sie das SGB VIII für den zuständigen Sozialarbeiter vorsehe. Der in §§ 1 und 2 SGB VIII zum Ausdruck gekommenen Zielsetzung entsprechend, übernehme der jugendamtlich tätige Sozialarbeiter den Schutz der in der Problemfamilie mitbetreuten Kinder spätestens dann, wenn sich eine Gefährdung des Kindeswohls in Folge elterlichen Fehlverhaltens abzeichne bzw. nicht ausschließen lasse.

Ebenfalls liegt für das AG eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei

⁷³⁶ Vermutlich ist hier das FamG gemeint, da dieses seit dem 01.07. 1998 für Maßnahmen nach § 1666 BGB zuständig ist.

objektiver Voraussehbarkeit des Erfolges, welche der Tatbestand eines Fahrlässigkeitsdeliktes erfordert, vor. Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung werde darin erblickt, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden, das bestehende Informationsdefizit zu beheben. So waren spätestens ab dem 06.06. 2000 Informationen bekannt, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls darstellten. So wusste S. zu diesem Zeitpunkt, dass M. von Sozialhilfe lebte, V. sich in Haft befand, Probleme mit der Wohnung bestanden und mehrere Personen davon ausgingen, dass die Kindsmutter drogenabhängig sei. Zudem hatte es im Jahr zuvor bereits Hinweise aus der Nachbarschaft und von Verwandten gegeben, dass Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. All diese Kenntnisse geboten am 06.06. 2000 eine beschleunigte Aufklärung der Umstände, zumal aus den Schilderungen der Mutter der M. erhebliche Widersprüche offenbar wurden. So gab diese an, dass ihre Tochter bereits Hilfe erhalte. Dies entsprach erkennbar nicht den Umständen. Zum anderen teilte sie mit, dass ihre, vermutlich drogenabhängige Tochter, Dominic ordnungsgemäß versorgte.

Hier hätte eine kurze Nachfrage der S. bei der Großmutter ergeben, dass diese tatsächlich seit etwa drei Monaten keinen Kontakt mehr zu ihrer Tochter gehabt habe und somit in keiner Weise darüber im Bilde sein konnte, was die Betreuung des Enkelkindes durch die M. anging.

Die Einschätzung der Großmutter, die Tochter versorge das Kind ordnungsgemäß, wurde in keiner Weise verifiziert. S. hat sich vielmehr auf die Einschätzung verlassen ohne die Grundlage dieser Einschätzung zu hinterfragen. Dieses Vertrauen auf die Einschätzung Dritter war objektiv pflichtwidrig, da es Aufgabe des Jugendamtes ist, sich verlässliche Informationen zur Versorgung des Kindes zu verschaffen.

Hierbei verkenne das Gericht keineswegs das Spannungsverhältnis zwischen der Aufgabe des Jugendamtes, konsensual Hilfe an die Eltern zu vermitteln und Maßnahmen der Informationsbeschaffung, die dadurch von den Eltern als Eingriff gewertet werden können. Das Gericht betont aber, dass letztlich bei mangelnder Kooperation der Eltern das Kindeswohl im

Vordergrund der Bemühungen der Jugendamtsmitarbeiter stehen muss. So werde die Aufgabe der Jugendhilfe unzulässig verkürzt, wenn man sie auf die konsensualen Elemente reduziere.

Nach Ansicht des Gerichtes war auch der eingetretene Erfolg objektiv voraussehbar. Die Tätigkeit des Jugendamtes ziele gerade darauf ab, ein Fehlverhalten der Eltern zu vermeiden. Die hier von Dominic erlittene Vernachlässigung durch die M. stelle ein typisches Fehlverhalten dar, mit welchem aufgrund der bekannten Lebensumstände auch zu rechnen gewesen wäre.

Bei Hinzudenken der unterlassenen Handlung der S. wäre der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten, d.h. das Unterlassen ist für den Eintritt des Erfolges kausal. Hätte S. unverzüglich die hier gebotenen Maßnahmen eingeleitet wäre der Tod Dominics verhindert worden. Spätestens ab dem 06.06. 2000 wären innerhalb kürzester Zeit Informationen zu den Lebensumständen einholbar gewesen. Dies betrifft insbesondere auch ein Gespräch mit der Großmutter. Aus diesem hätte sich ohne weiteres ein besonderer Handlungsbedarf ergeben. Wäre bei nachfolgenden Hausbesuchen die M. nicht anzutreffen gewesen, so hätte man wenigstens mit Ablauf von zwei Wochen das Vormundschaftsgericht (!) anrufen müssen (§ 50 III SGB VIII). Hierzu hätte auch hinreichender Anlass bestanden. Bestehen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls und führen die dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel zu keiner abschließenden Aufklärung, so muss im Zweifel der Weg zum Vormundschaftsgericht (!) beschritten werden. Wäre das Vormundschaftsgericht (!) bis zum 20.06. 2000 angerufen worden, so stände außer Zweifel, dass im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme der Tod des Kindes hätte verhindert werden können.

5. Zentrale Merkmale der Falldokumentationen

Betrachtet man die konkreten Sachverhalte, die diesen Prozessen zugrunde lagen, lassen sich zentrale, typische Merkmale identifizieren, die folgendes Bild ergeben:

Opfer		
		Ort
Alter der Opfer	13 Monate	Hagen
	3 ½ Jahre	Dortmund
	2 Jahre (hat überlebt)	Dortmund
	1 Jahre (hat überlebt)	Dortmund
	3 Jahre	Frankfurt / Oder
	2 Jahre	Frankfurt / Oder
	2 Jahre	Leipzig
Todesursache	Hochgradige Unterernährung und Austrocknung	Hagen
	Infolge nicht mehr zu kontrollierende Entgleisung des Mineralhaushaltes aufgrund massiver Unterernährung	Dortmund
	Akuter Flüssigkeitsmangel	Frankfurt / Oder
	Flüssigkeits- und Nahrungsmangel	Leipzig
Raum	Private Wohnung der Eltern	Hagen
	Private Wohnung der Mutter	Dortmund
	Private Wohnung der Mutter	Frankfurt / Oder
	Private Wohnung der Mutter	Leipzig
Übergriffe	Im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten	
	Durch Eltern	Hagen
	Durch Mutter	Dortmund
	Durch Mutter	Frankfurt / Oder
	Durch Mutter	Leipzig

Opfer der verhandelten Straftaten waren ausschließlich Säuglinge und Kleinkinder im Alter zwischen 13 Monaten und 3 ½ Jahren. Es handelte sich somit um Menschen, die vom Alter und Entwicklungsstand noch besonders hilfebedürftig bzw. hilfeabhängig waren und sich bei mangelnder Versorgung, bei Ausübung von Gewalt (durch die Mutter /

Eltern) nicht selbst Hilfe bei Dritten holen konnten oder aus eigener Kraft den Gefahrenbereich (die elterlicher Wohnung) verlassen und um Obhutnahme bitten konnten.

Dies spiegeln auch die **Todesursachen** der Kinder wider. In allen Fällen starben sie an hochgradiger Unterernährung. Entweder handelte es sich um einen akuten Flüssigkeitsmangel oder um einen Flüssigkeitsmangel einschließlich eines Nahrungsmangels.

Die Eskalationen der Gefahrensituationen erfolgten dementsprechend nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe, die durch die Anwesenheit mehrerer Personen eine gewisse Kontrolle hätten sicherstellen können, sondern im privaten, abgeschotteten **Raum** der Familie. Also in einem Bereich, der Dritten und somit auch Fachkräften der Jugendhilfe nicht ohne weiteres zugänglich war.

Professionelle **HelferInnen hatten** somit **nur begrenzten Einblick in die Entwicklungsdynamik** von Belastungen und Krisen innerhalb der Familien und nur verringerte Informationen über die Kompetenz der beteiligten Personen, diese Krisen aus eigener Kraft bewältigen zu können; gleichzeitig hatten sie nur begrenzten Zugang zu den Gefahrenbereichen.

Des Weiteren ereigneten sich die **Übergriffe auf die Kinder** in den Verantwortungsbereichen der Sorgeberechtigten. D.h. durch die rechtlich verantwortlichen Mütter, im Hagener Fall durch die rechtliche verantwortlichen Eltern.

Bei einer weiteren Betrachtung der Sorgeberechtigten lassen sich ebenfalls zentrale Merkmale herausfiltern, die begünstigende Indizien für eine Kindeswohlgefährdung darstellen können:

Sorgeberechtigten		
<u>Fall Hagen</u>	<u>Mutter</u>	<u>Vater</u>
Alter bei der Geburt des ersten Kindes	16 Jahre	21 Jahre
Alter bei Geburt des Opfers	20 Jahre	25 Jahre
Alter bei Tod des Kindes	21 Jahre	26 Jahre
Lebensunterhalt	Sozialhilfe	
Soziale Situation	Keine Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt	
	Missbrauch von Alkohol	
	Ließen Kind häufig allein, teilweise den ganzen Tag, insbesondere auch zu Nachtzeiten	
	Zusammenleben der Eltern war geprägt durch ständige Streitereien, die teilweise in körperlichen Übergriffen mündeten, sowie durch Aus- und Einzüge der Ehefrau	
<u>Der Fall Dortmund</u>		
Alter bei Geburt des Opfers	Ca.23 Jahre	
Alter bei Tod des Kindes	Ca.27 Jahre	
Lebensunterhalt	Sozialhilfe	
Soziale Situation	Keine wirkliche Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt	Vater vom 1. Kind: Beziehung war schon vor der Geburt beendet
	Vorbestraft wegen verbotener Prostitution und des Erschleichens von Leistungen	Vater vom 2. Kind: Lebt in Spanien
	Minderbegabung, IQ unter 70	Vater vom 3. Kind: Inhaftiert wegen Rauschgifthandel
	Missbrauch von Alkohol und Haschisch	
	Verbrachte Nächte häufig außerhalb und ließ Kinder allein	
	Instabiles soziales Umfeld	

<u>Der Fall Frankfurt / Oder</u>		
Alter bei der Geburt des ersten Kindes (wurde zur Adoption freigegeben)	18 Jahre	
Alter bei Geburt der Opfer	20 / 21 Jahre	
Alter bei Tod der Kinder	23 Jahre	
Lebensunterhalt	Erziehungsgeld sowie Unterstützung der Eltern	
Soziale Situation	Keine Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt	Drei unterschiedlichen Väter. Seit der Geburt kein Kontakt mehr.
	Verbrachte Nächte häufig außerhalb und ließ Kinder allein	
<u>Der Fall Leipzig</u>		
Alter bei Geburt des Opfers	18 Jahre	
Alter bei Tod des Kindes	20 Jahre	
Lebensunterhalt	Sozialhilfe und Kindergeld	
Soziale Situation	Keine Kooperationsbereitschaft gegenüber dem JA	Inhaftiert
	Heroinabhängig	Heroinabhängig
	Prostitution auf dem Straßenstrich	
	Verbrachte Nächte häufig außerhalb und ließ Kinder allein	
	Im kriminellen Milieu lebend	
	Kontaktabbruch zur Familien, damit ihr körperlich Zustand nicht auffiel.	

Ein Vergleich der Sorgeberechtigten zeigt, dass alle Mütter verhältnismäßig jung bei der Geburt ihres ersten Kindes waren,⁷³⁷ d.h. im Alter zwischen 16 und 23 Jahren. In drei der vier Fälle waren die Mütter alleinerziehend. Auch war allen Sorgeberechtigten gemein, dass sie Sozialhilfe bezogen bzw. eine Mutter wurde weitgehend durch die eigenen

⁷³⁷ Dabei handelte es sich allerdings nicht immer um ein Opfer

Eltern unterstützt.

Des Weiteren war bei allen Familien die soziale Situation von einer gewissen Zerrüttung geprägt, wodurch eine "innere" Stabilität nicht entstehen konnte. Im Hagerer Fall war das Zusammenleben der Eltern durch Streitereien und körperliche Übergriffe bestimmt; in Dortmund zog sich die Mutter von allen Freunden und Nachbarn zurück, in Frankfurt / Oder entstanden regelmäßig Konflikte zwischen der Sorgeberechtigten und ihrer eigenen Mutter, und in Leipzig brach die Mutter den Kontakt zu ihrer Familie ab, damit diesen nicht ihr körperlicher Verfall aufgrund ihrer Heroinabhängigkeit auffiel. Dazu kam, dass sie -bedingt durch ihre Heroinsucht- in einem kriminellen Milieu lebte und der Prostitution auf dem Straßenstrich nachging, um sich Geld für ihre Drogen zu beschaffen.

Als eine weitere Gemeinsamkeit war bei den Sorgeberechtigten ein Missbrauch von Rauschmitteln zu beobachten, wobei die Grade der Abhängigkeiten bzw. des Missbrauchs variierten.

In dem Hagerer Fall konsumierte lediglich die Mutter in übertriebenen Maße Alkohol, im Dortmunder Fall missbrauchte die Mutter sowohl Alkohol als auch Haschisch, und im Leipziger Fall bestand sogar eine extreme Heroinabhängigkeit bei der Mutter.

Auch wurden von allen Sorgeberechtigten die Kinder häufig allein und unbeaufsichtigt - insbesondere zu Nachtzeiten - zurückgelassen. Z.T. verbrachten sie ganze Nächte außerhalb um ihren eigenen Interessen bzw. dem Missbrauch oder der Beschaffung von Rauschmitteln nachzugehen. Im Fall Dortmund ist zudem zu beachten, dass die Mutter wegen verbotener Prostitution und des Erschleichens von Leistungen vorbestraft war und sich weiterhin bei ihr eine Minderbegabung herausstellte. Ihr IQ lag unter 70.

Ein weiteres zu beobachtendes Kriterium, das auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lässt, war die fehlende Kooperationsbereitschaft der Elternteile gegenüber dem Jugendamt. Es wurde eher das Gegenteil deutlich. So zeigten sich Bemühungen, die Konfrontation mit dem Jugendamt soweit wie möglich zu umgehen.

VI. Konsequenzen für die Jugendhilfe – Ein Instrument des standardisierten Ablaufs

Betrachtet man abschließend die Umstände unter denen die Kinder zu Tode gekommen sind, drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob bei frühzeitiger oder stimmiger Intervention des / der jeweiligen Sozialarbeiters/in die gravierenden Fehlentwicklungen hätten vermieden werden können. Deutlich geworden sein dürften die rechtlichen Möglichkeiten des Jugendamtes im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu intervenieren, sei es auf dem Wege der Feststellung eines erzieherischen Bedarfs gemäß § 27 SGB VIII oder – sollte sich kein Erfolg einstellen – über das Familiengericht durch Anrufung gemäß § 50 III SGB VIII.

Das Verfahrensdefizit zeichnet sich demnach nicht als rechtliches Basisproblem ab, sondern lässt sich in der sozialpädagogischen Umsetzung bzw. in der jugendhilferechtlichen Praxis finden.

Wenn trotz Bezirkssozialarbeit, Familienhilfe und ärztlicher Betreuung ein Kind "vor den Augen" der entsprechenden Fachkräfte verhungern kann, müssen kritische Fragen nach den fachlichen Regeln sozialpädagogischen Handelns sowie nach effizienten Kinderschutzkonzepten gestellt werden.⁷³⁸

Die Ermittlung des leistungserheblichen Sachverhalts ist die Grundregel behördlichen Handelns und damit auch der sozialen Arbeit im Jugendamt. Die dortigen Fachkräfte haben den unbestimmten Rechtsbegriff des erzieherischen Bedarfs im Rahmen ihres fachlichen Beurteilungsspielraums inhaltlich nachvollziehbar und nötigenfalls verwaltungsgerichtlich überprüfbar anzuführen.

Die Praxis der Bedarfsfeststellung und insbesondere der Hilfeplanung ist dagegen recht unterschiedlich geartet und an nicht wenigen Orten in der Bundesrepublik verbesserungsbedürftig.⁷³⁹

In diesem Kontext muss über Zielgenauigkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Effizienz und Effektivität der Intervention bzw. der Erziehungshilfe

⁷³⁸ Vgl. Feldmann / Hillmeier / Lichtinger, 1997, S. 1

⁷³⁹ Vgl. Hillmeier, 1998, S. 1

nachgedacht werden, an deren Ausgangspunkt die Feststellung des erzieherischen Bedarfs zu stehen hat, wobei Gegenstand der Befassung nicht der Entwurf einer optimalen Erziehung sein kann, vielmehr muss soziale Arbeit hinnehmen, dass ein Kind suboptimal erzogen wird, solange die Gefährdungsgrenze nicht überschritten wird.⁷⁴⁰

Im sozialpädagogischen Alltag wird die konkrete Ausgestaltung der allgemeinen bzw. arbeitsfeldspezifischen Zielvorgabe nicht selten individuell (d.h. durch die subjektive Betrachtungsweise der tätigen Fachkraft) bzw. institutionell (z.B. durch einen Anbieter) entschieden, wobei jedoch die innere Logik des sozialpädagogischen Handelns oft nicht nachvollziehbar ist und Außenstehenden in weiten Teilen als "unberechenbar" und/oder "beliebig" erscheint. Bedenkt man, dass die Arbeit des Jugendamtes oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes für die betroffenen Kinder – im wahrsten Sinne des Wortes – von existenzieller Bedeutung sein kann, darf das professionelle Handeln nicht dieser "Willkür" überlassen bleiben.

Im Kontext der aktuellen Qualitätsdebatte wird häufig auf dieses Defizit hingewiesen und Abhilfe gefordert:

*"Die Regeln und Wissensbestände professioneller Selbstkontrolle haben keine hinreichende Verbindlichkeit. Sie sind, je nach individueller Kompetenz und Motivation, in hohem Maße variabel - werden wirksam, oder auch nicht."*⁷⁴¹

Merchel⁷⁴² formuliert zu diesem Thema:

"Das bisherige Klima in der Sozialen Arbeit ist weitgehend von der Haltung geprägt, daß den anderen zugesprochen wird, sie machen schon irgendwie gute Arbeit, ohne daß genau hingesehen wird, welche Arbeit genau in welcher Weise gemacht wird. Das Klima ist geprägt durch ein äußerlich tolerantes, aber auch mit Gleichgültigkeit einhergehendem gegenseitigen „Leben-Lassen“."

⁷⁴⁰ Vgl. Hillmeier / Sauter, 2001, S. 4

⁷⁴¹ Vgl. Müller, 1999, S. 49

⁷⁴² Vgl. Merchel, 1999, S. 10

Des Weiteren konstatiert Hinte⁷⁴³:

"Kein Mensch weiß genau, was es heißt, einen Fall „fachlich“ zu bearbeiten. Im Zweifelsfall meint man damit, dass der einzelne Professionelle nach seinem Gutdünken entscheiden soll, was zu tun ist."

Auch wenn sich im Bereich der Sozialpädagogik Ergebnisse bzw. Erfolge nicht durch technisches oder in linearer Umsetzung wissenschaftlich - empirisches Regelwissen bewirken lassen, so bedeutet dies jedoch nicht in der Umkehr, dass sich keine Arbeitsziele und hierauf bezogene Planungen und Schritte angeben lassen. Die Feststellung – wie Jordan⁷⁴⁴ sehr trefflich formulierte – dass es viele Wege gibt, die nach Rom führen, erledigt noch nicht die Frage nach der Zielerreichung, denn es gibt wahrscheinlich noch viel mehr Wege, die nicht nach Rom führen. Die Freiheit, (richtige) Wege zu suchen und zu finden, enthebt noch nicht von der Notwendigkeit das Ziel auch zu erreichen.

Mithin muss das Ziel der Erhalt des Kindeswohls sein.

Dem widerspricht jedoch die Auffassung Mörsbergers,⁷⁴⁵ der als Gutachter in einem Strafprozess gegen eine Sozialarbeiterin herausstellt:

"Wir müssen für jeden Einzelfall darlegen, daß wir nach den Regeln der Kunst gehandelt haben, ja Rechenschaft darüber ablegen. Ich will keinen verantwortungsfreien Raum für die Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Ich wende mich aber gegen die Tendenzen, daß wir nicht an den Regeln der Kunst, sondern am Erfolg gemessen werden."

Zwangsläufig stellt sich die Frage, welches denn diese anerkannten Regeln der Kunst sind, worauf sie sich beziehen und wie ihre Erfüllung überprüft werden kann.⁷⁴⁶

Ein mögliches Instrument, das sowohl zur Überprüfung der Regeln als auch zur Absicherung der sozialpädagogischen Fachkraft gelten kann, ist - auf der Ebene der Verfahrensqualität - der standardisierte Ablauf. Erreicht werden sollen nachprüfbar Mindeststandards einer möglichst umfassen-

⁷⁴³ Vgl. Hinte, 1994, S. 329

⁷⁴⁴ Vgl. Jordan, 2001, S. 86

⁷⁴⁵ Vgl. Mörsberger, 1997, S. 86

⁷⁴⁶ Vgl. Jordan, 2001, S. 86

den und transparenten Dokumentation von Ausgangsbedingungen und Entwicklungsverläufen.

Das berufliche Handeln in der jugendhilferechtlichen Praxis ist weitgehend geprägt durch Unbestimmtheiten und Beliebigkeiten. Als beispielhafter Beleg für derartige Mängel sei hier zum einen der **Hausbesuch** genannt.⁷⁴⁷

Der Hausbesuch ist eine, für die Interaktion des Professionellen mit dem Adressaten bedeutsame Form der Beziehungsaufnahme.

In den vergangenen Jahren hat es heftige Debatten darüber gegeben, ob das Instrument des Hausbesuchs als Eindringen in die Intimität und die Lebenswelt der Handlungsadressaten anzusehen ist oder ob es durch die "Lebensweltorientierung" tatsächlich verschiedene wertvolle Erkenntnisse verschafft, da sich der Klient in der ihm vertrauten Atmosphäre befindet, in der er in bestimmter Weise am besten er selbst sein kann.⁷⁴⁸

Als umgekehrte Form der Kontaktaufnahme und Interaktion wird die "**Einbestellung ins Amt**" natürlich in gleicher Weise kontrovers diskutiert. Stellt es für die einen die machtvolle Repräsentation von Amtsbefugnis dar, so sehen andere Vertreter darin eine Form, die den Eltern, Kindern und Jugendlichen ein hohes Maß an Distanzierung und eine hohe Chance an selbstgewählter Verhaltensinszenierung bietet.

In der Praxis werden entsprechend beide Instrumente verwendet. Wenn es aber richtig ist, - wie aus den unterschiedlichen Standpunkten hervorgeht – dass diese verschiedenen Zugänge auch unterschiedliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und andere Qualitäten von Informationen hervorbringen, so kann es der Fachkraft nicht individuell überlassen bleiben, die Methode zu praktizieren, die ihr persönlich am besten entspricht. Es bedürfte zunächst einer kritischen Revision vor dem Hintergrund des Anspruchs "anerkannte Regeln beruflichen Handelns" zu generieren.⁷⁴⁹

Jordan⁷⁵⁰ sieht eine vergleichbare Problematik bezüglich der **Akten** bzw. **Aktenführung**. Mit Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten (Datenschutz) und der Interessen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gibt es kaum

⁷⁴⁷ Vgl. Schone u.a., 1997, S. 236; Jordan, 2001, S. 86

⁷⁴⁸ Zum Pro und Contra des Hausbesuches vgl. Kamphuis, 1973, S. 49 ff

⁷⁴⁹ Vgl. Schone u.a., 1997, S. 236 f

⁷⁵⁰ Vgl. Jordan, 2001, S. 87

eine "Erziehungsakte" die einer anderen gleicht, sofern sie von unterschiedlichen Fachkräften geführt werden. Sind sie in einigen Fällen von seitenlanger Lyrik geprägt, so ist in den nächsten Exemplaren ein stichwortartiger Telegrammstil vorzufinden.

Aber nicht nur stilistisch, auch über die Art und den Umfang der zu ermittelnden und zu dokumentierenden Informationen besteht Uneinigkeit. Welche Angaben und Hinweise es sind, die aus dem Universum relevanter Informationen herausgefiltert und dokumentiert werden müssen, bleibt im Regelfall im Dunkeln. Laut Schone u.a.⁷⁵¹ bezieht sich diese Unbestimmtheit auch auf noch relativ einfache, objektiv feststellbare Daten und Erkundigungen. Nicht immer werden Familienverhältnisse und Strukturen hinreichend erfasst, oftmals geht aus den Akten nicht hervor, welche individuellen Biographien bzw. Sozialisationen (Drogen, Kriminalität, Gewalterleben in der Herkunftsfamilie, sexueller Missbrauch usw.) die Eltern aufweisen und schließlich haben Schone u.a.⁷⁵² bei der ihnen möglichen Einsichtnahme in Jugendamtsakten nur relativ selten Hinweise darauf gefunden, ob Informationen zur gesundheitlichen Situation der Kinder überhaupt erfragt wurden (z.B. die Frage, ob die Vorsorgeuntersuchungen denn tatsächlich gemacht wurden bzw. was denn unternommen wurde oder werden sollte für den Fall, dass dies noch nicht geschehen ist).

Weiterhin ist bei einer Rekonstruktion der Überlegungen und Entscheidungen vor dem Hintergrund der ASD-Akten teilweise nicht nachvollziehbar, warum von einem bestimmten Zeitpunkt an ein Wandel der Hilfeart z.B. von einer "lockeren Betreuung" zu einer "intensiven Intervention", bis schließlich hin zur Anrufung des Familiengerichts unternommen wurde.

Aufgrund dieser kritisch zu beobachtenden Unsicherheiten, wäre - unter Anerkennung der prinzipiellen Unwägbarkeit sozialpädagogischer Arbeit - im Sinne einer Qualitätssteigerung und einer interdisziplinären Absiche-

⁷⁵¹ Vgl. Schone u.a., 1997, S. 237; die hier aufgeführten Ergebnisse wurden vom Institut für soziale Arbeit e.V. im Rahmen des Praxisforschungsprojektes "Kinder in Not – Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen der Vernachlässigung von Säuglingen und Vorschulkindern und Perspektiven der Jugendhilfe" (Laufzeit 01.08. 1994 – 31.12 1996) ermittelt. Vgl. Schone u.a., 1997, S. 7

⁷⁵² Ebenda

zung sozialpädagogischen Handelns ein geeignetes Hilfsmittel (Instrument) zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Fälle, aus denen immer wieder subjektive Fehleinschätzungen der Fachkräfte hervorgehen, ist es als ein wichtiger Schritt anzusehen, zu gewissen Festlegungen und Orientierungen zu gelangen, die es erlauben, eine objektivere Prozessdokumentation im Handlungsfeld der "Kindesvernachlässigung" zu erstellen. Hierbei geht es wie bei dem "Glinder Manual"⁷⁵³ um ein arbeitsökonomisch einsetzbares Raster zur Dokumentation einer Familiensituation und die in dieser Situation lebenden Kinder zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme sowie um eine kontinuierliche Fortschreibung und Bewertung der familiären Entwicklung.

Gerade unter dem Aspekt der Vernachlässigung (aber auch der körperlichen, psychischen und sexuellen Misshandlung) ist eine entsprechende Prozessdokumentation von eminenter Bedeutung. Wie in Kapitel II, Pkt. 2.2.3.4 aufgezeigt, tritt Vernachlässigung sehr wohl auch als wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns in Erscheinung. Sie darf in der Regeln also nicht als einmaliger Akt verstanden werden, sondern als ein sich wiederholender Prozess der misslungenen Ausübung des elterlichen Sorgerechts. Wird hier das jeweils auftretende Defizit in der Erziehung des Kindes von der Fachkraft im Jugendamt dokumentiert und natürlich auch bewertet, ergibt sich die Möglichkeit einen negativen Trend nicht nur zu registrieren, sondern bezüglich der hieraus resultierenden Handlungsnotwendigkeit zu intervenieren und umgekehrt auch einen positiven Trend zu registrieren und gegebenenfalls zu verstärken.

Mithin gibt das Verfahren der Dokumentation die Möglichkeit, aus mehreren Mosaiksteinen ein Bild des Ganzen zusammen zu setzen.

Das nachfolgende exemplarische Dokumentationsverfahren ist in Anlehnung an das "Glinder Manual"⁷⁵⁴ sowie an die Ergebnisse eines

⁷⁵³ Vgl. Schone u.a. 1997, S. 238

⁷⁵⁴ Im Rahmen des ISA-Forschungsprojektes "Kinder in Not" wurde dieses Instrument zuerst mit dem ASD-Team am Projektstandort Glinde (Kreis Stormarn) diskutiert, entwickelt und "getestet". Daher stammt dann auch – zuerst im projektinternen Sprachgebrauch – die Kurzbezeichnung "Glinder Manual", vgl. Schone u.a., 1997, S. 236 ff

Qualitätssicherungs-Projektes im Allgemeinen Sozialdienst der Landeshauptstadt München⁷⁵⁵ erstellt worden.

Allerdings wurde es in großem Umfang modifiziert.

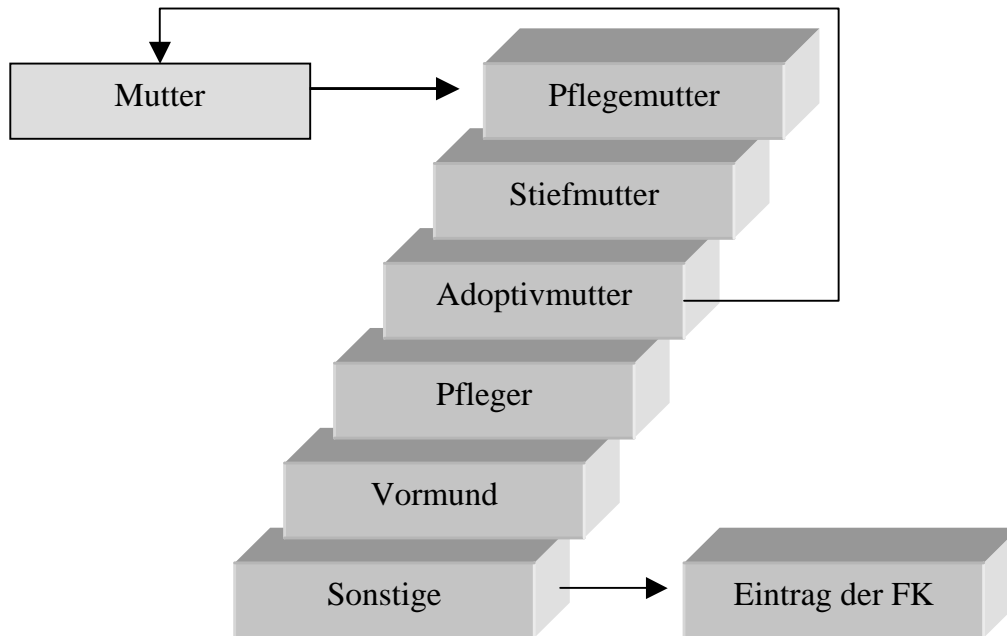
Da der Ausgangspunkt des vorliegenden Konzepts nicht die Frage nach der Bestimmung des erzieherischen Bedarfs ist, sondern in negativer Annäherung an das Thema der Kindeswohlgefährdung, die Frage nach dem bestehenden Gefährdungspotenzial, erscheint es im Rahmen dieses Dokumentationsverfahrens nicht notwendig, die familiären Ressourcen herauszuarbeiten, sondern es gilt lediglich den Blick auf die Risiken zu richten. Die Ressourcen würden dann erst in einem zweiten Prozess herausgearbeitet, wenn das generelle Ausmaß der Gefährdung geklärt ist.

Im Unterschied zum "Glider Manual" sollte diese Prozessdokumentation nicht in Form einer herkömmlichen Aktenführung nach neuen Richtlinien erfolgen, sondern im Rahmen einer umfangreichen EDV-Version, die jeder Mitarbeiter als eine Maske auf seinem PC vorliegen hat. Entsprechend der vorgegebenen Felder werden die einzelnen Kriterien eingetragen, wie es im Folgenden aufgeführt wird.

Kontaktaufnahme		Datum:
Zuständiges Jugendamt:		Sozialpädagogische Fachkraft (FK): (Name u. Tel. Nr.)
Wie kam der Kontakt zum Jugendamt zustande?		
Beurteilung der familiären Situation		
Familienname		
Straße		
Ort		
Telefon		
Daten zur Familienkonstellation (Stammdaten):		
Mutter:		

⁷⁵⁵ Vgl. Mosandl, 2001, S.135

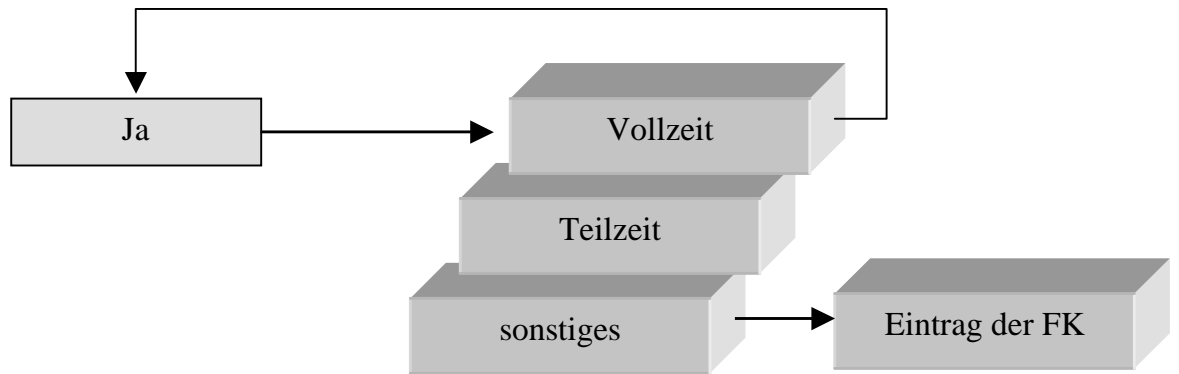
Handelt es sich nicht um die leibliche Mutter, so wird das Feld "Mutter" ausgewählt. Auf dem Monitor entsteht nachfolgende Grafik:



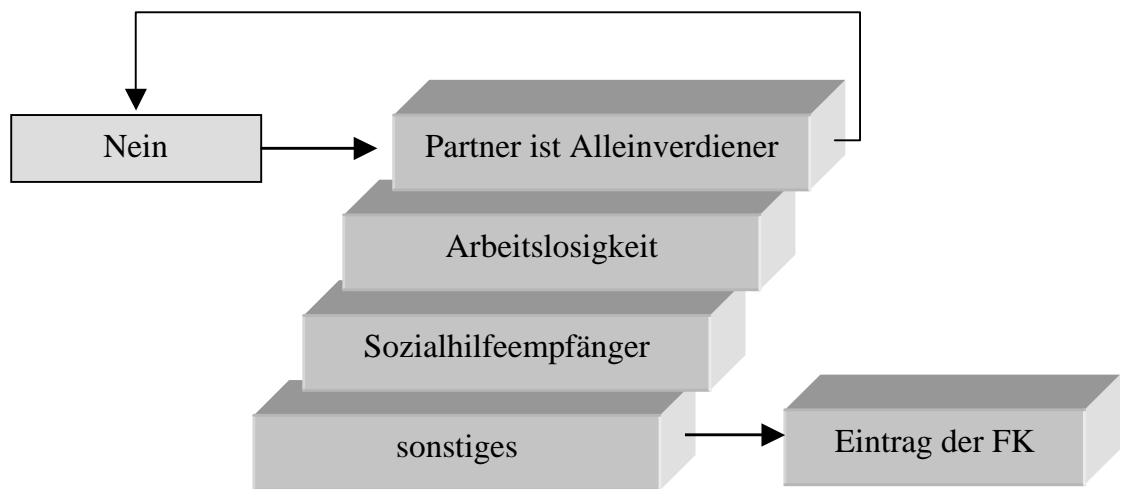
Daraufhin wird der entsprechende Status gewählt und per Mausklick bestimmt. In dem Feld, in dem zuvor "Mutter" stand, erscheint (exemplarisch) "Adoptivmutter".

Adoptivmutter:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Geb.-Ort:	
Nationalität:	
Alter bei Geburt des ersten Kindes:	
Familiestand:	
Alleinerziehend:	Ja / nein
Berufstätigkeit:	Ja / Nein

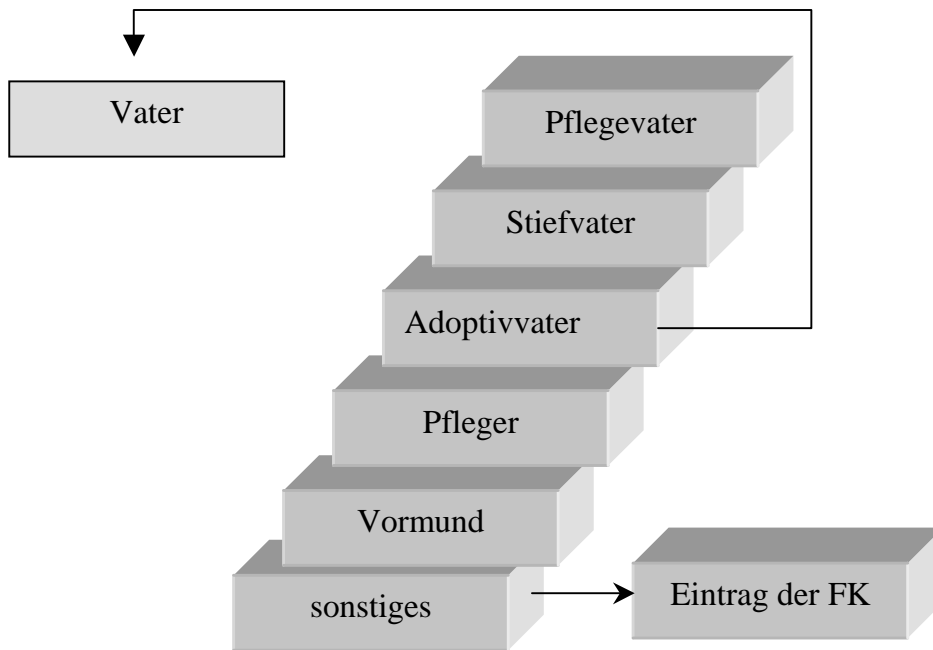
Klickt man auf "Ja", so öffnen sich nachstehende Kategorien:



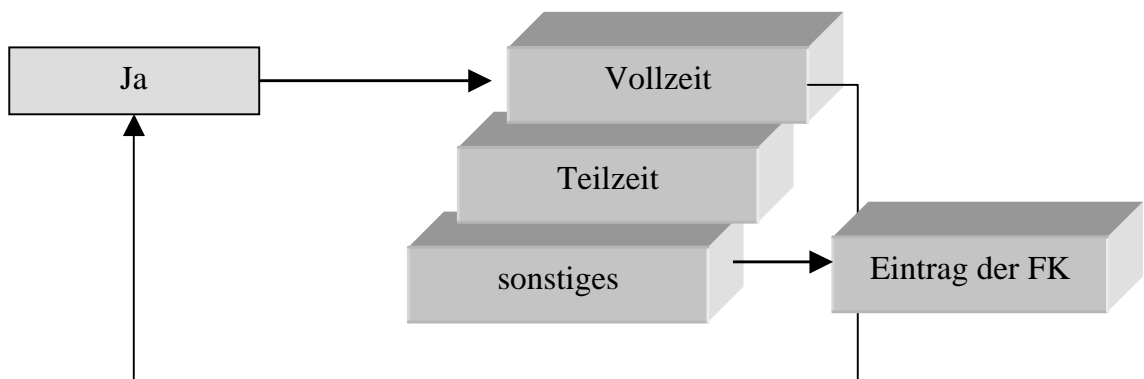
Wird "Nein" gewählt, erscheint folgende Auflistung:

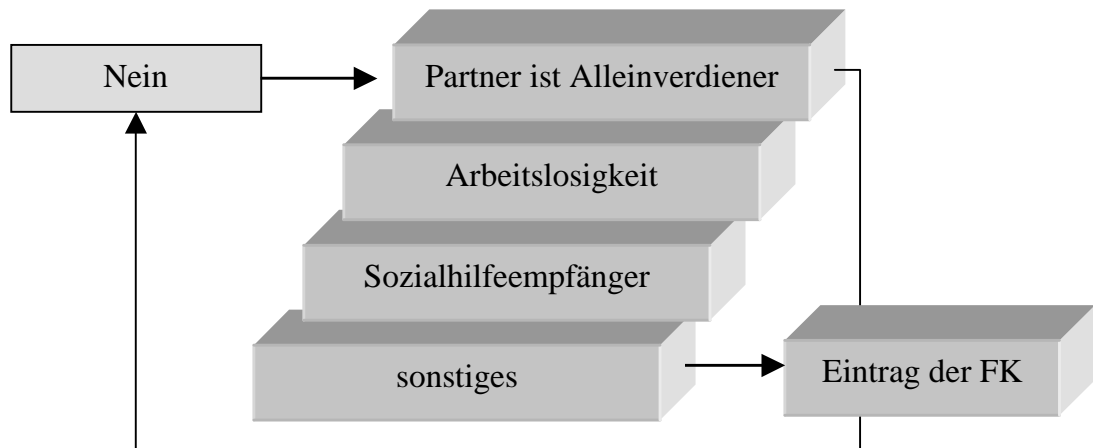


Berufstätigkeit:	Vollzeit
Beruf:	
Ggf. Verbleib der leiblichen Mutter	
Vater:	



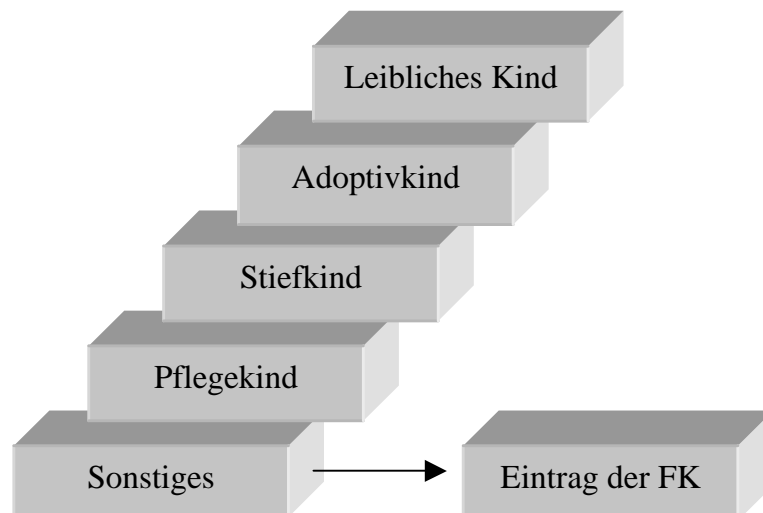
Adoptivvater:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Geb.-Ort:	
Nationalität:	
Alter bei Geburt des ersten Kindes:	
Familiestand:	
Alleinerziehend:	Ja / Nein
Berufstätigkeit:	Ja / Nein



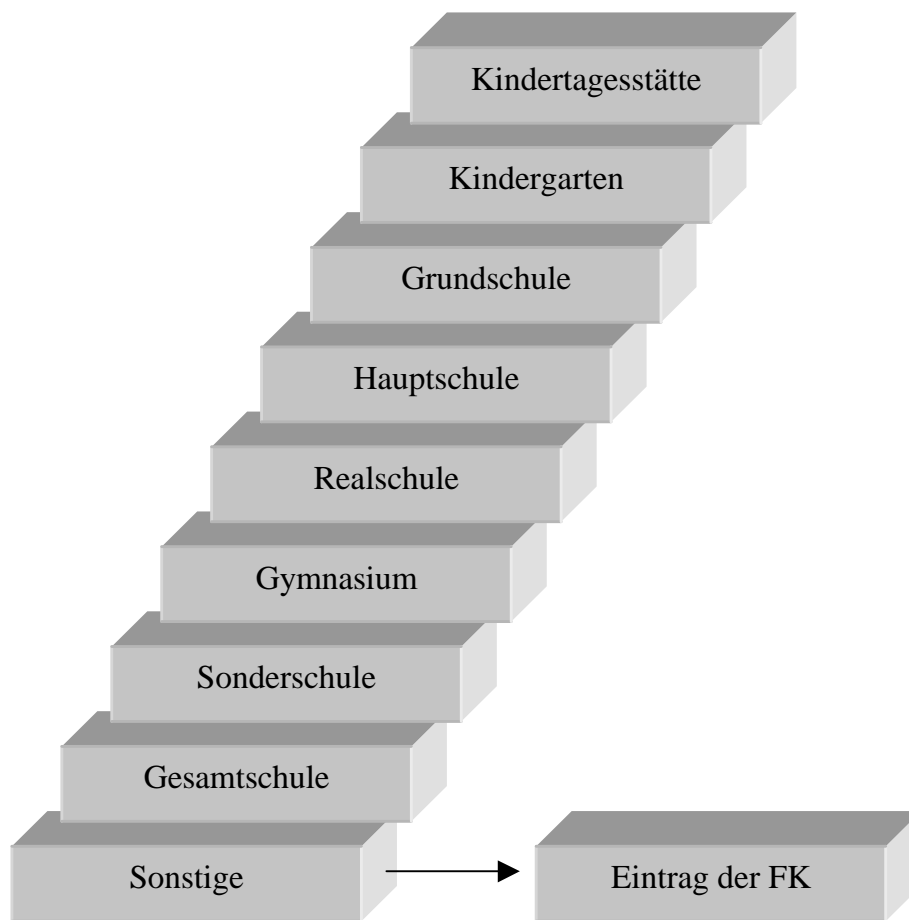


Berufstätigkeit:	Vollzeit
Beruf:	
Ggf. Verbleib des leiblichen Vaters	
Sonstige Person(en) im Haushalt: (Eintrag der Fachkraft)	
Kinder:	
1. Kind	Leibliches Kind

Sollte es sich nicht um ein leibliches Kind handeln, kann per Mausklick auf die Kategorie "leibliches Kind" ein anderer Status bestimmt werden.

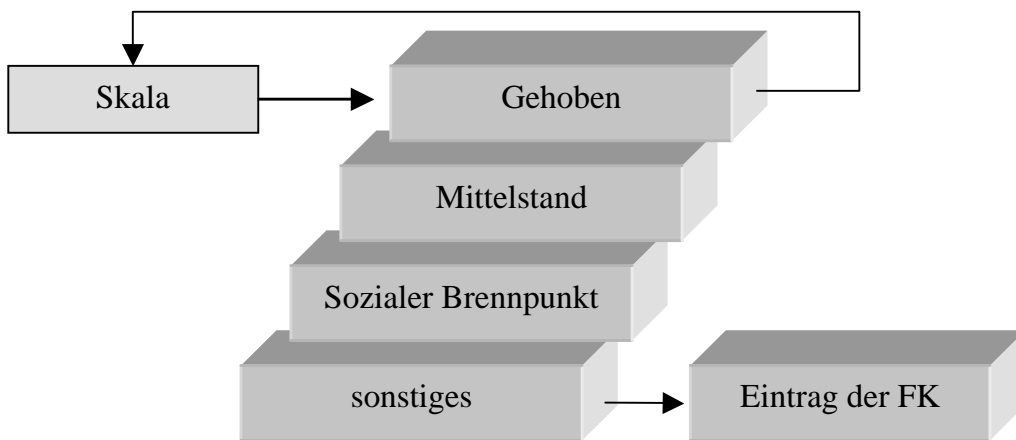


1. Kind	Adoptivkind
Name:	
Geburtsdatum:	
Geb.-Ort:	
Nationalität:	
Institution:	

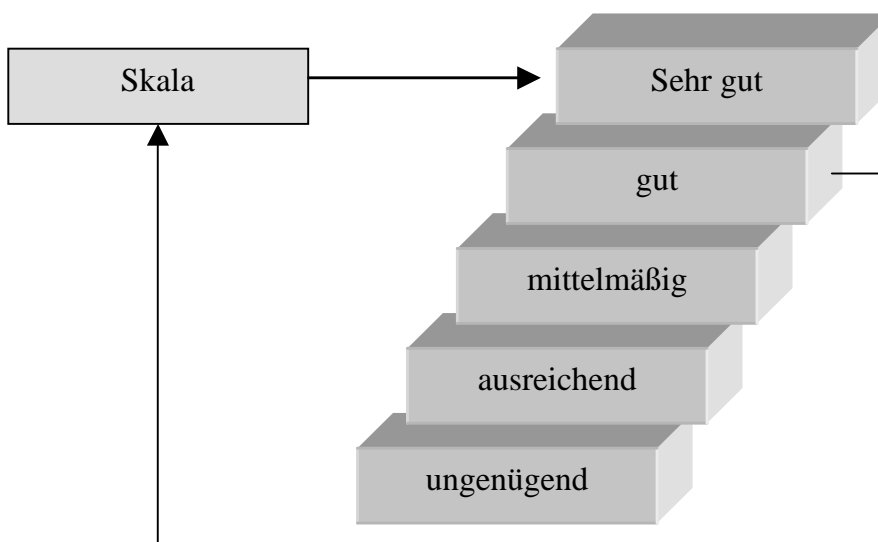


2. Kind	Leibliches Kind
Name:	
Geburtsdatum:	
Geb.- Ort:	
Nationalität	
Institution:	
3. Kind	
4. Kind	
5. Kind	

Daten zum familiären Kontext:			
1. Finanzielle / materielle Situation			
	Einkommenssituation	Betrag/Monat	
	Wohnverhältnisse	Zimmeranzahl	
2. Soziale Situation			
	Wohnverhältnisse	Städt.	Ländl.
	Wohnverhältnisse	Skala	



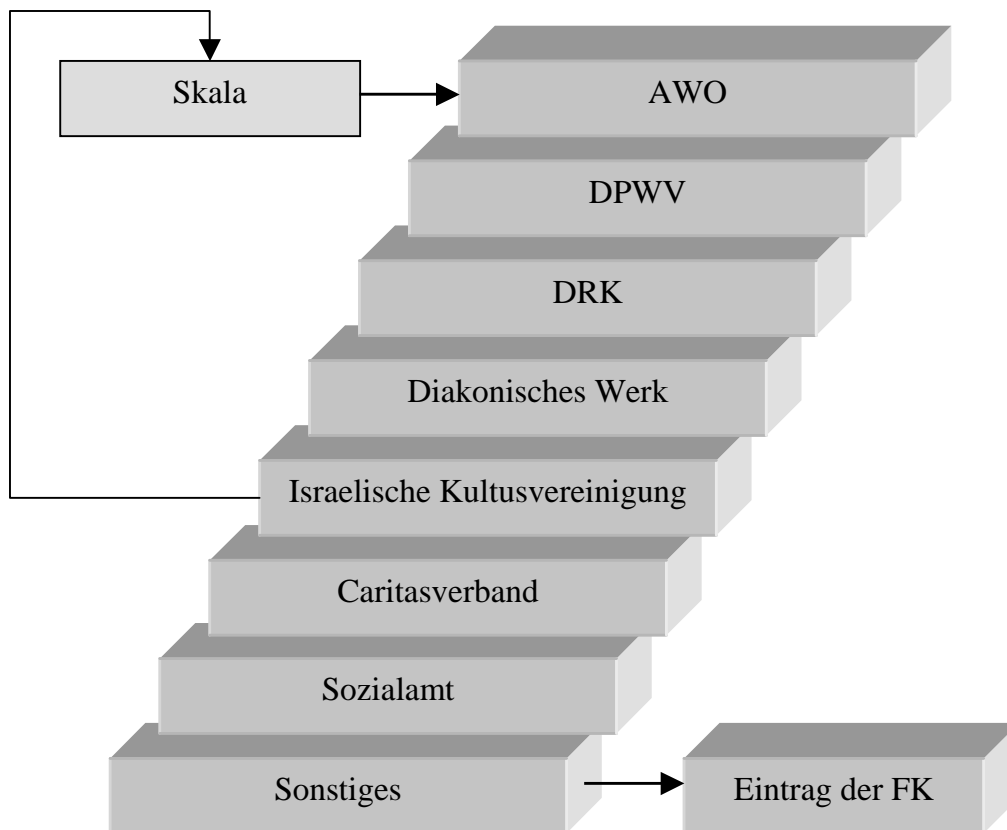
	Integration der Familie im sozialen Umfeld	Skala
--	--	-------



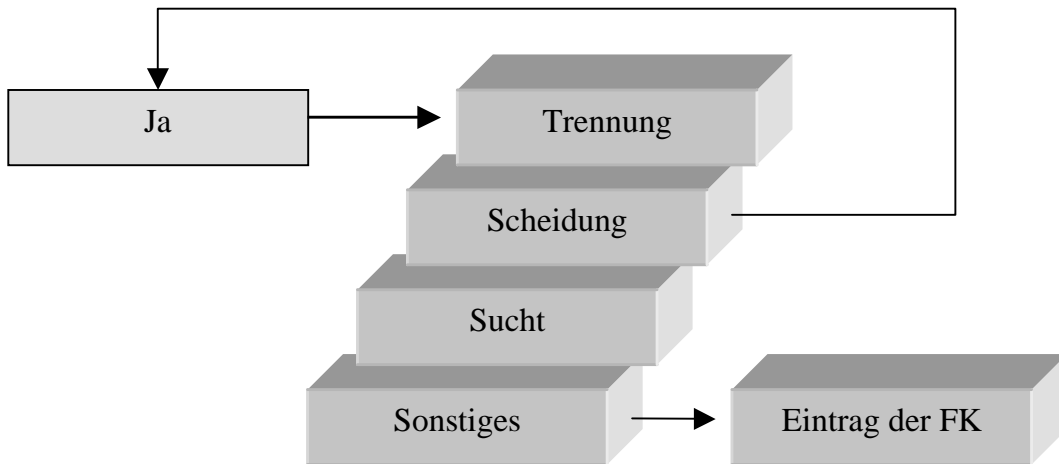
	Integration der Familie im verwandtschaftlichen Kontext	Skala
--	--	-------

Siehe vorstehende Skala.

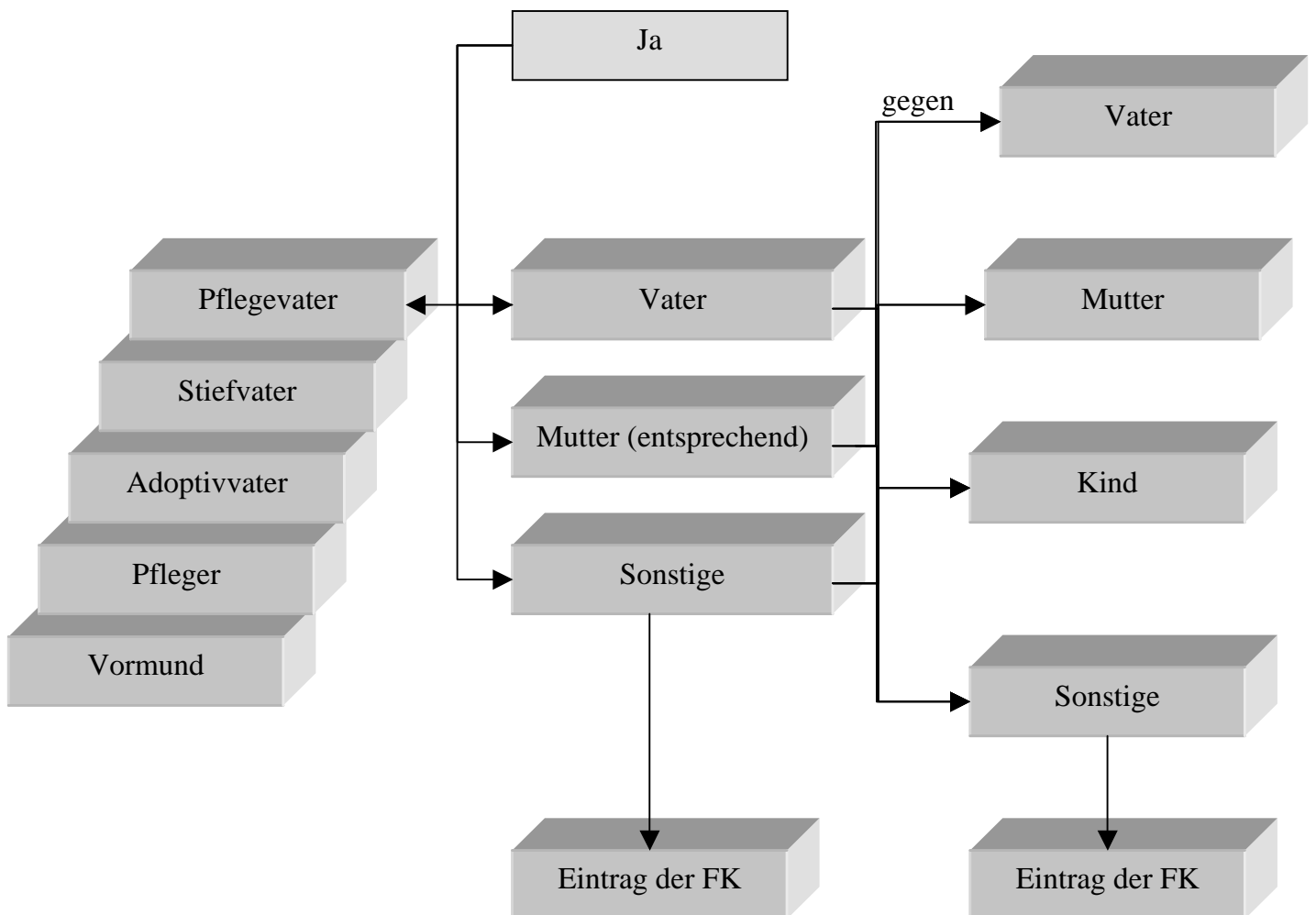
	Unterstützung der Familie durch externe Institutionen	Skala
--	--	-------



3. Familiäre Situation		
	Familienkonflikte	Ja / Nein



	Gewaltverhalten in der Familie		Ja / Nein
Ausgehend von:	Exemplarisch: Vater	gegen :	Exemplarisch: Kind



Für den Fall, dass "Ja" ausgewählt wird, erscheint hinter der Dokumentationsmaske ein blinkendes Ausrufezeichen. Dieses signalisiert der Fachkraft, dass mit der Familie unbedingt darauf hingearbeitet werden muss, das entsprechende Defizit zu beheben. Sobald dies geschieht und der Eintrag geändert wird, verschwindet automatisch das Warnsignal.



	Gewaltverhalten in der Familie		Ja
Ausgehend von:	Vater	gegen	Kind

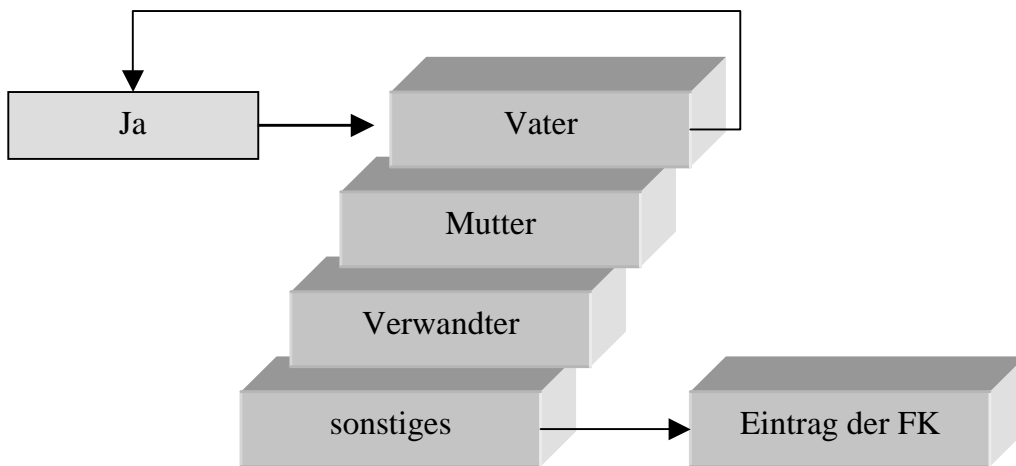
4. Familiärer Kontext der Eltern		
Mutter:		
a) Sozialisationserfahrungen		
	Kindheit	Beschreibung
	Adoleszenz	Beschreibung
	Sexueller Missbrauch	Ja / Nein
	Gewalterfahrungen	Ja / Nein

Klickt die Fachkraft auf das Kästchen "Beschreibung" so öffnet sich ein Textfeld, in das der/die Sozialarbeiter/in den Werdegang in dem entsprechendem Zeitabschnitt dokumentiert. Nach Beendigung der Ausführung schließt sich dieses Feld wieder, ist aber natürlich jeder Zeit abrufbar.⁷⁵⁶

Textfeld:

Ergibt sich in der Kategorie "Sexueller Missbrauch" eine positive Antwort, so öffnet sich nachfolgende Grafik:

⁷⁵⁶ Dies gilt für alle "Beschreibungen" in der laufenden Dokumentation.



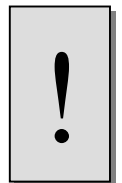
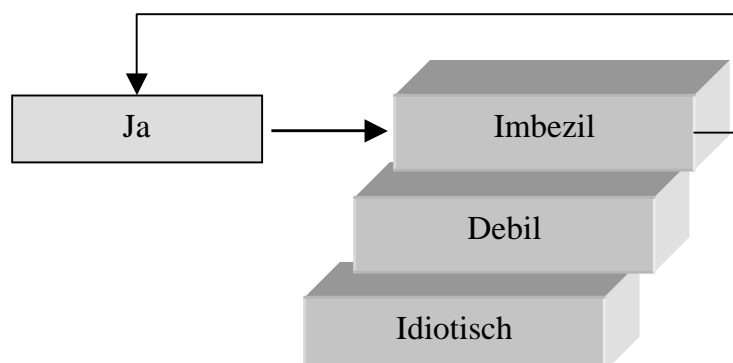
Ergibt sich in der Kategorie "Gewalterfahrungen" eine positive Antwort, so öffnet sich ebenfalls die aufgeführte Grafik.

b) Persönliche Situation		
	Körperliche Behinderung	Ja */ Nein
	Krankheit	Ja */ Nein
	Unerwünschte Schwangerschaft(en)	Ja */ Nein
	Lernbehinderung	Ja */ Nein

* Ein Textfeld wird geöffnet, in dem eine Beschreibung bzw. Bewertung erfolgt.

Sollte eine Lernbehinderung vorhanden sein, so blinkt am rechten Rand ein Ausrufezeichen, welches eine Gefährdungssituation signalisiert. Dies veranlasst die Fachkraft das Risikopotenzial weitergehend zu beobachten und nicht aus den Augen zu verlieren.

	Geistige Behinderung	Ja / Nein
--	----------------------	-----------



	Eingeschränkte psychische Leistungsfähigkeit	Ja */ Nein
	Eigene Deprivationserfahrungen	Beschreibung
	Suchtverhalten	Ja */ Nein
	Kriminalität	Ja */ Nein
	Vorstrafen	Ja */ Nein
	Kooperationsbereitschaft	Ja / Nein*
Vater:		



Bei dem Vater sind die gleichen Kategorien wie bei der Mutter zu prüfen.

Erhebungen zum Kind (Kind 1,2,3 je eine Dokumentation)		
Körperliche Erscheinung:		
Gewicht:		
Größe:		
Alter:		
Auswertung des PC:		z.B. Untergewicht



Sollten Gewicht, Größe und Alter nicht miteinander korrelieren, so wird über das EDV-Programm automatisch errechnet, inwiefern das Verhältnis unausgewogen ist. Im Rahmen einer festgelegten Toleranz blinkt im Gefährdungsfall das Ausrufezeichen auf.

Körperliche Behinderung		Ja */ Nein
-------------------------	--	------------

Körperliche Versorgung	Nahrung	Beurteilung
	Körperpflege	Beurteilung
	Hautpflege	Beurteilung
	Kleidung	Beurteilung
	Spuren von Gewalt- einwirkungen	Ja * / Nein
Gesundheitliche Situation	Vorlage des Vorsorgehefte	Ja / Nein (mit Datum)



Sowohl für den Fall, von Spuren der Gewalteinwirkung, als auch für den Fall, einer Nichtvorlage des Vorsorgeheftes – sofern es altersbedingt überhaupt nötig wäre – erscheint das Ausrufezeichen. Letzteres müsste dann an einem festgelegten Termin vorgezeigt werden. Im Falle einer negativen Beurteilung in den Kategorien Nahrung, Körperpflege, Haut-

pflege und Kleidung, kann von der Fachkraft manuell ein Ausrufezeichen aktiviert werden.

	Krankheit / Allergie	Ja / Nein
--	----------------------	-----------

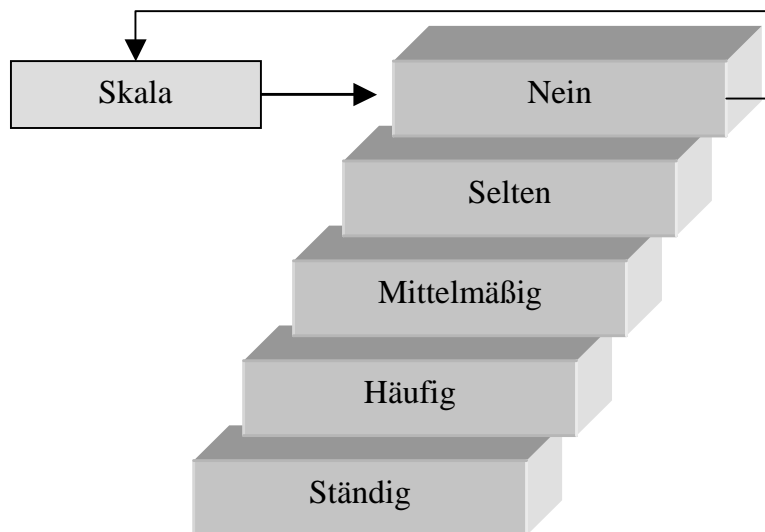
Bei einer positiven Antwort wäre die Art der Krankheit bzw. Allergie einzutragen. Automatisch würde in der Dokumentationsmaske die Frage nach der ärztlichen Behandlung erscheinen.

	Ärztliche Behandlung	Ja / Nein
--	----------------------	-----------

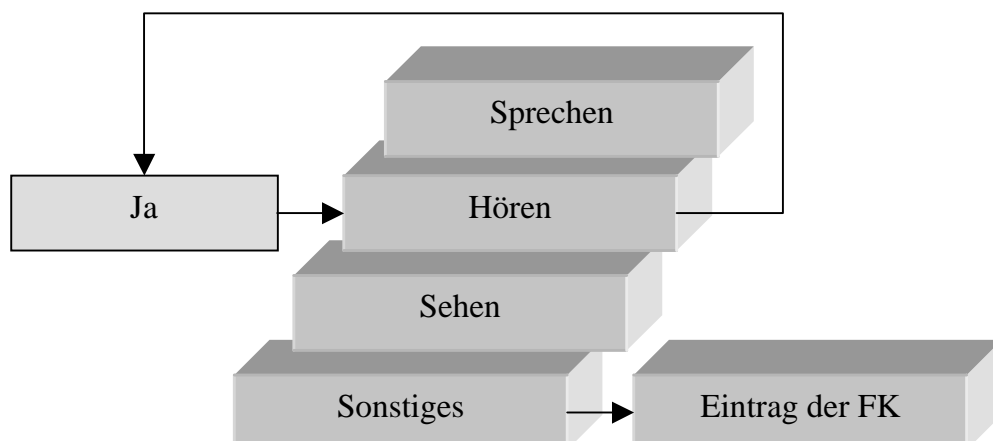
Befindet sich das Kind in ärztlicher Behandlung so wird der Arzt namentlich eingetragen, ist dies nicht der Fall, erscheint ein "Ausrufezeichen".



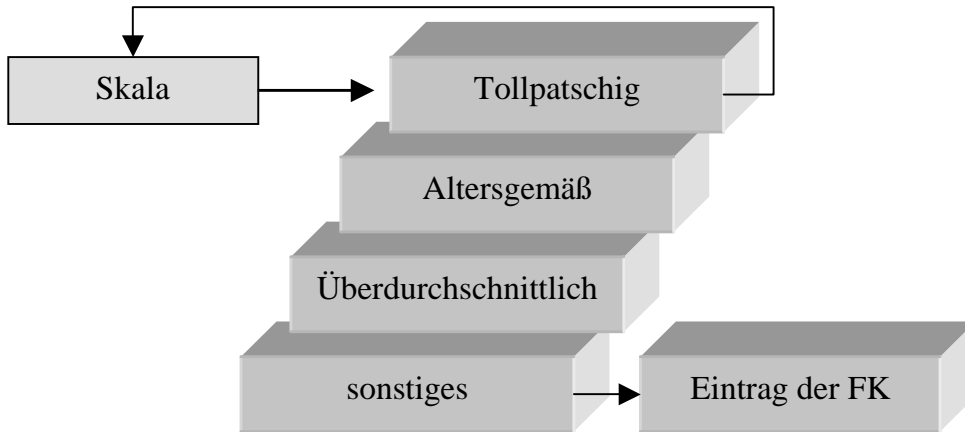
	Krankheitsanfälligkeit	Skala
--	------------------------	-------



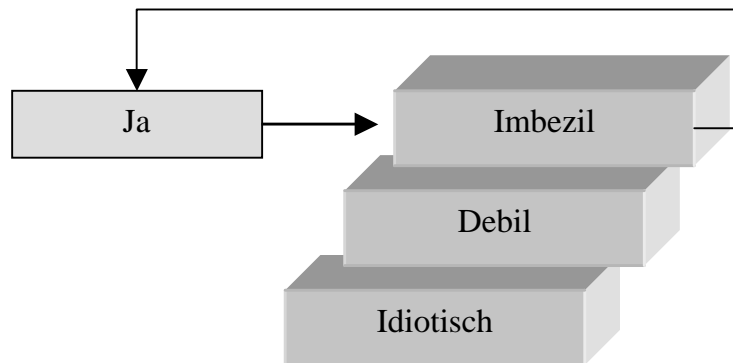
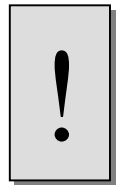
	Sinnesorganische Beeinträchtigung	Ja / Nein
--	--------------------------------------	-----------



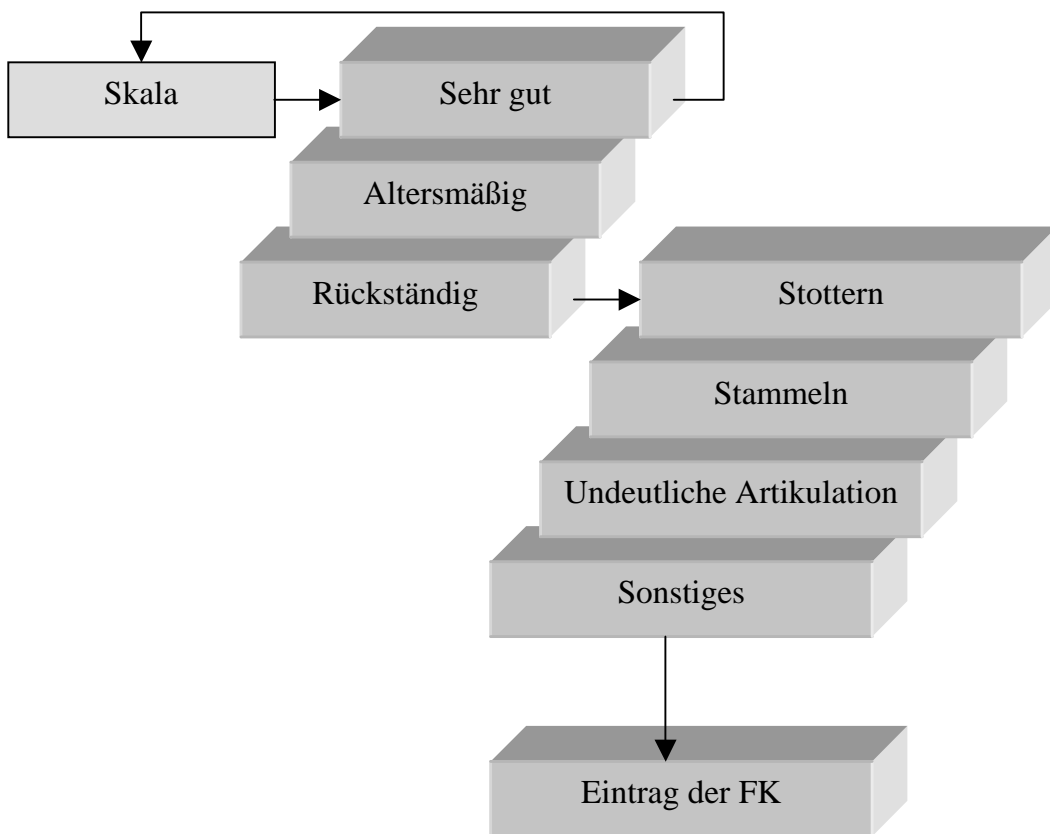
Motorische Entwicklung		Skala
------------------------	--	-------



Lernbehinderung		Ja */ Nein
Geistige Behinderung		Ja / Nein



Sprachentwicklung		Skala
-------------------	--	-------



Psychische und seelische Störungen	Ängste	Ja*
	Schlafstörung	Ja*
	Hyperaktivität	Ja*
	Konzentrationschwäche	Ja*
	Bettnässen	Ja*
	Schreit häufig	Ja*
	Wirkt ängstlich, will abends nicht ins Bett	Ja*
	Probleme mit Essen und Trinken	Ja*
	Kaut an Fingernägeln, lutscht am Daumen	Ja*
	Leidet an Nervosität	Ja*
	Leidet unter Zwängen oder Tic-Störungen	Ja*
	Wirkt unglücklich oder niedergeschlagen	Ja*
	Fühlt sich wertlos oder unterlegen	Ja*
	Fürchtet sich vor bestimmten Situationen, Plätzen oder Tieren	Ja*
	Zeigt seltsame Gedanken, Verhaltensweisen	Ja*
	Leidet unter sexuellen Problemen	Ja*
	Missbraucht Alkohol oder Medikamente	Ja*
	Nimmt Drogen	Ja*
	Spricht häufig über Suizid	Ja*
	Sonstige Störungen	Ja*

Soziale Störungen	Kontaktschwierigkeiten	Ja*
	Streitsüchtig	Ja*
	Delinquentes Verhalten	Ja*
	Kein altersgemäßer Entwicklungsstand	Ja*
	Sonstiges dissoziales Verhalten	Ja*

Situationsbeschreibung	
Aus Sicht der Eltern:	Beschreibung
Aus Sicht des Kindes:	Beschreibung
Bewertung des Jugendamtes:	Beschreibung

Wenn kein erzieherischer Bedarf vorhanden ist, wird die Dokumentation hier enden.

Für den Fall des erzieherischen Bedarfs, den die Sorgeberechtigte(n) jedoch nicht gewillt ist in Anspruch zu nehmen und wenn das Unterlassen der Inanspruchnahme eine Kindeswohlgefährdung bedeuten würde, wäre eine Anrufung des Familiengerichtes gemäß § 50 III SGB VIII erforderlich.

Sollte ein erzieherischer Bedarf vorhanden sein und die Sorgeberechtigte(n) gewillt sein die Erziehungshilfe in Anspruch zu nehmen, ließe sich das Dokumentationsverfahren wie folgt weiterführen.

Zunächst müsste nach § 36 II SGB VIII ein **Hilfeplan** erstellt werden.

Exemplarisch wird die sozialpädagogische Familienhilfe bewilligt.

Alle relevanten Kriterien werden in Form von laufenden Eintragungen dokumentiert.

Nacherhebung (laufender Eintrag)		
	Datum:	
Hausbesuche:		Angetroffen / nicht angetroffen



Wenn die Familie bei einem Hausbesuch nicht angetroffen wird, erscheint das Ausrufezeichen. Pro Eintrag vervielfältigt sich die Zeile.

Auffälligkeiten:		Art / Beurteilung
Hinweise von Dritten:		Art / Beurteilung
Änderungen der familialen Situation		Art / Beurteilung

Fortschreibung d. Hilfeplans		
Statusbericht (Kontrollbericht)		Beschreibung
Entscheidungskonferenz		Beschreibung
Sonstige Einträge der FK		Art / Beurteilung

Der Nacherhebungsbogen wird fortlaufend nachgetragen, sobald entsprechende Informationen eingehen. Bei blinkenden Ausrufezeichen muss auf die Problemlösung schnellstens hingearbeitet werden. Aus diesem Grund hat der Sozialarbeiter die Möglichkeit dem System in einer Art "Terminkalender" einzugeben, zu welchem Datum welcher Fall zu überprüfen ist. Sollte z. B. kein Vorsorgeheft vorliegen und die Sichtung dieses Heftes nach zwei Wochen vereinbart sein, muss sich an dem entsprechenden Datum das System automatisch bemerkbar machen.

Werden an diesem Tage die Daten aufgerufen, so erscheinen zur Vereinfachung zunächst die Gefährdungspotenziale, welche es zu beheben gilt.

Weiterhin müssen regelmäßig Statusberichte (Kontrollbericht) in das Verfahren involviert werden. Die zeitlichen Abstände zwischen den Berichten müssen dabei festgesetzt werden. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zwischenzeitspanne mit dem zunehmenden Alter des Kindes erweitert.

Ebenfalls sollten regelmäßige Entscheidungskonferenzen abgehalten und entsprechend dokumentiert werden. Prinzipiell gibt jedes "Ausrufezeichen" Anlass zu einer Konferenz.

Dieses Dokumentationsverfahren in Form eines standardisierten Ablaufs, wie er hier aufgeführt ist, soll nur als exemplarisch angesehen werden, um Kriterien festzulegen, welche die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung vereinfachen. Je mehr Kriterien festgelegt werden können, um so objektivierbarer wird das Verfahren. Eine präzisere Ausarbeitung des Verfahrens würde jedoch den Rahmen der vorliegenden Dissertation sprengen.

Des Weiteren sollte die Dokumentation per Intranet unter datenschutzrechtlicher Berücksichtigung für die zuständigen Fachkräfte zugäng-

lich sein. Dies gilt sowohl für die vorgesetzten Sozialpädagogen sowie - im Falle eines Umzugs des entsprechenden Klienten – für die entsprechende neue Fachkraft. Die Daten würden auf dem Wege der Administration freigegeben. Auch wäre die Weiterführung der Akte durch eine neue Fachkraft vereinfacht, da Beliebigkeiten durch standardisierte Abläufe verringert würden.

Diese kontinuierliche Prozessdokumentation sollte nun von den jugendamtlichen Fachkräften nicht nur als zusätzlicher Arbeitsaufwand verstanden werden, der nebenbei auch noch Menschenleben retten könnte, sondern ebenso als eigene Absicherung in Krisen- und Konfliktfällen.

Gerade in jüngster Zeit – wohl besonders bedingt durch das große Interesse der Justiz und der Medien an dem was Sozialpädagogen tun oder vielmehr unterlassen – werden häufig Anzeichen dafür gefunden, dass es sich bei Sozialarbeitern neuerdings um besonders gefährdete Personen handeln soll. So stellen Mörsberger und Restemeier⁷⁵⁷ ihren Buchtitel unter das Thema "Helfen mit Risiko"; Sozialarbeiter werden als Personen dargestellt, die "mit einem Bein im Gefängnis stehen"⁷⁵⁸ und Fachtagungen werden unter das Motto "Moderne Sozialarbeit – ein unkalkulierbares Risiko"⁷⁵⁹ oder "... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt"⁷⁶⁰ gestellt.

Führt man sich vor Augen, dass dem Sozialarbeiter sehr wohl eine strafrechtliche Garantenstellung zu Teil wird (siehe Kapitel IV, Pkt. 5), kann – in der Situation, in der ein Krisenfall bis zur gerichtlichen Überprüfung gelangt – eine nachvollziehbare Dokumentation ein Stück professionelle Sicherheit vermitteln.

⁷⁵⁷ Vgl. Mörsberger / Restemeier, 1997

⁷⁵⁸ Vgl. Jordan, 2001, S. 88

⁷⁵⁹ Münster, 1996

⁷⁶⁰ Berlin, 1998

Literaturverzeichnis: Einleitung

- Bauer, Jost / Schimke, Hans-Jürgen / Dohmel, Wolfgang:** Recht und Familie: Rechtsgrundlagen der Sozialisation, Neuwied; Kriftel; Berlin (Luchterhand), 1995
- Jugendhilfeausschuss Hagen:** Beschlussausfertigung, Betreff: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten der Mitarbeiter des Jugendamtes im Fall "Dennis", 11.12. 1995
- Kunkel, Peter-Christian:** Jugendhilfe – Wächteramt – Garantenstellung (Diskussionspapier), 2000
- Münder, Johannes:** Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG/SGB VIII, 3. völlig überarb. Auflage, 1998
- Plewig, Hans-Joachim:** Ihr wollt immer nur unser Bestes – was haben wir davon? Mitgestaltungsmöglichkeiten der betroffenen Jugendlichen, in: Neue Praxis, 14. Jhrg., Heft 4, 1984, S. 329-348
- Wiesner, Reinhard:** Rechtliche Grundlagen, in: Wiesner, Reinhard / Zarbock, Walter H. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in der Praxis, Köln; Berlin; Bonn; München (Heymann), 1991, S. 1-31
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.):** SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 2. überarbeitete Auflage, München (Beck), 2000
- Späth, Karl:** Erziehungshilfen als soziale Dienstleistungen, in: Jugendpolitik, Heft 3-4, 1994, S. 51-58

Literaturverzeichnis: Kapitel I

- Bechmann, Gotthard:** Großtechnische Systeme, Risiko und gesellschaftliche Unsicherheit, in: Halfmann, Jost / Japp, Klaus Peter (Hrsg.): Riskante Entscheidungen und Katastrophentpotentiale: Elemente einer soziologischen Risikoforschung, Opladen (Westdeutscher Verlag), 1990, S. 123-149
- Beck, Ulrich:** Von der Vergänglichkeit der Industriegesellschaft, in: Schmid, Thomas (Hrsg.): Das pfeifende Schwein: Über weitgehende Interessen der Linken, Berlin (Wagenbach), 1985, S. 85-114
- Beck, Ulrich:** Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1986
- Beck, Ulrich:** Individualisierung sozialer Ungleichheit: Zur Enttraditionalisierung der industriegesellschaftlichen Lebensformen, FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, 1987
- Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth:** Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie, in: Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth: Riskante Freiheiten: Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main, (Suhrkamp), 1994 S. 10-39
- Beck-Gernsheim, Elisabeth:** Vom "Dasein für andere" zum Anspruch auf ein Stück "eigenes Leben": Individualisierungsprozesse im weiblichen Lebenszusammenhang, in: Soziale Welt, 34. Jahrgang, Heft 3, 1983, S. 307-340
- Beck-Gernsheim, Elisabeth:** Vorgeplantes Leben. Elternschaft zwischen sozialem und genetischem Risiko, in: Rauschenbach, Thomas / Gängler, Hans (Hrsg.): Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1992, S. 147-163
- Beyme, Klaus von:** Die großen Regierungserklärungen der deutschen Bundeskanzler von Adenauer bis Schmidt. Eingeleitet und kommentiert von Klaus von Beyme, Wien, München (Hanser), 1979
- Borowsky, Peter:** Wandel der politischen Kultur, in: Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (Hrsg.): Fernstudium Geschichte: Nachkriegsjahre und Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Geschichte nach 1945, Teil 1, Tübingen (Beltz), 1987

-
- Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:** Grund- und Strukturdaten 1985/86, Bonn, 1985
- Colemann, James S.:** Grundlagen der Sozialtheorie, Band 2, Körperschaften und die moderne Gesellschaft, München (Oldenbourg), 1992
- Creifelds, Carl:** Rechtswörterbuch, 14. Neubearb. Auflage, München (Beck), 1997
- Dahrendorf, Ralf:** Bildung ist Bürgerrecht - Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik, Hamburg (Nannen), 1965
- Engstler, Heribert in:** Bmfsfj (Hrsg.): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik: Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familie und demographische Entwicklung in Deutschland, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, 6. Aufl., Berlin, 2001
- Greiffenhagen, Martin / Greiffenhagen, Sylvia:** Ein schwieriges Vaterland. Zur politischen Kultur Deutschlands. München (Paul List Verlag), 1979
- Herlyn, Ingrid / Vogel, Ulrike:** Familienfrauen und Individualisierung: Eine Literaturanalyse zu Lebensmitte und Weiterbildung, Weinheim (Deutscher Studien Verlag), 1988
- Hillmann, Karl-Heinz:** Wörterbuch der Soziologie, 4. überarb. und ergänzte Auflage, Stuttgart (Kröner), 1994
- Hitzler, Roland / Honer, Anne:** Bastelexistenz. Über subjektive Konsequenzen der Individualisierung, in: Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth: Riskante Freiheiten: Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main, (Suhrkamp), 1994 S. 307-315
- Keiser, Sarina:** Die Familie in den fünf neuen Bundesländern, Darstellung zentraler Ergebnisse des Familien-Surveys Ost, in: Bertram, Hans (Hrsg.): Die Familie in den neuen Bundesländern-Stabilität und Wandel in der gesellschaftlichen Umbruchsituation, Deutsches Jugendinstitut, Familien-Survey, Band 2, Opladen (Leske + Budrich), 1992, S. 19-38
- Keupp, Heiner:** Auf der Suche nach der verlorenen Identität, in: Keupp, Heiner / Bilden, Helga: Verunsicherungen: Das Subjekt im gesellschaftlichen Wandel, Münchner Beiträge zur Sozialpsychologie, Göttingen, Toronto, Zürich, (Verlag für Psychologie), 1989, S. 47-69

-
- Klages, Helmut:** Generationenfolge und Wertewandel, in: Familie und Familienpolitik. Zur Situation in der Bundesrepublik; Forschungsbericht 44, (Hrsg. im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung von Klaus Weigelt), Melle (Knoth), 1985, S. 134-145
- Kohli, Martin:** Institutionalisierung des Lebenslaufs - Historische Befunde und theoretische Argumente, in: KZfSS, Jhrg.37, Heft 1, 1985, S. 1-29
- Krappmann, Lothar:** Soziologische Dimensionen der Identität, Strukturelle Bedingungen für die Teilnahme an Interaktionsprozessen, Stuttgart (Ernst Klett), 1971
- Krüger, Heinz-Hermann / Marotzki, Winfried:** Biographieforschung und Erziehungswissenschaft – Einleitende Anmerkungen, in: Dieselben (Hrsg.): Handbuch erziehungswissenschaftliche Biographieforschung, Opladen (Leske und Budrich), 1999, S. 7-9
- Lohauß, Peter:** Moderne Identität und Gesellschaft - Theorien und Konzepte, Opladen (Leske + Budrich), 1995
- Mitscherlich, Alexander:** Das soziale und das persönliche Ich, in: KZfSS, 18. Jhrg., 1966, S. 21-36
- Mollenhauer, Klaus:** Theorien zum Erziehungsprozess: Zur Einführung in erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, 4. Aufl., München (Juventa), 1982
- Ostner, Ilona / Krutwa-Schott, Almut:** Krankenpflege-ein Frauenberuf? Bericht über eine empirische Untersuchung, Frankfurt am Main, New York (Campus), 1981
- Peuckert, Rüdiger:** Familienformen im sozialen Wandel, 3. überarb. und erweiterte Auflage, Opladen (Leske + Budrich), 1999
- Picht, Georg:** Die deutsche Bildungskatastrophe, München (dtv), 1965
- Rauschenbach, Thomas:** Das sozialpädagogische Jahrhundert: Analyse zur Entwicklung Sozialer Arbeit in der Moderne, Weinheim, München (Juvenata), 1999 a
- Rauschenbach, Thomas:** "Dienste am Menschen" - Motor oder Sand im Getriebe des Arbeitsmarktes? in: Neue Praxis, Heft 2, 1999 b, S. 130-146
- Rauschenbach, Thomas:** Kindertageseinrichtungen im System der sozialen Infrastruktur. Perspektiven pädagogischen Handelns, in: ZfJ, 87. Jhrg. Nr. 5, 2000, S. 173-183

-
- Rerrich, Maria S.:** Balanceakt Familie - Zwischen alten Leitbildern und neuen Lebensformen, Freiburg im Breisgau (Lambertus), 1988
- Schiersmann, Christiane:** Frauenbildung - Konzepte, Erfahrungen, Perspektiven, Weinheim; München (Juventa), 1992
- Schütz, Alfred:** On multiple realities, in: Collected Papers. Vol.I. The Hague: Nijhoff, 1962
- Schwab, Dieter:** Familienrecht, 10. neubearbeitete Auflage, München (Beck), 1999
- Schwarz, Karl:** Frauenerwerbstätigkeit im Lebenslauf gestern und heute, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, Jhrg.19, Heft 4, 1993-94, S. 541-575
- Seidenspinner G. / Burger A.:** Mädchen 1982, Berichte und Tabellen, deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Brigitte-Untersuchung, Hamburg, 1982
- Seifert, Karl-Heinz / Hömig, Dieter:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar, 6. Aufl., Baden-Baden (Nomos), 1999
- Sieder, Reinhard:** Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1987
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart und Mainz (Kohlhammer), 1981
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Datenreport 1985. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. In Zusammenarbeit mit dem Sonderforschungsbereich 3 der Universitäten Frankfurt und Mannheim. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 226, Bonn, 1985
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Statistisches Jahrbuch 2000 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart (Metzler-Poeschel), 2000 a
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Datenreport 1999 - Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (ZUMA), Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 365, 2000 b
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Aktuelle Ergebnisse aus der Studentenstatistik-Auszüge aus der Fachserie 11 "Bildung und Kultur", Reihe 4.1, 2001

-
- Sturm, Roland:** Gesellschaft im Aufbruch 1966-1974, in: Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (Hrsg.): Fernstudium Geschichte: Nachkriegsjahre und Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Geschichte nach 1945, Teil 1, Tübingen (Beltz), 1990
- Weymann, Ansgar:** Handlungsspielräume im Lebenslauf. Ein Essay zur Einführung, in: Weymann, Ansgar (Hrsg.): Handlungsspielräume: Untersuchungen zur Individualisierung und Institutionalisierung von Lebensläufen in der Moderne, Stuttgart (Enke), 1989, S. 1-39

Literaturverzeichnis: Kapitel II

- Abelshauer, Werner:** Wirtschaft und Gesellschaft der Fünfziger Jahre, in: Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (Hrsg.): Fernstudium Geschichte: Nachkriegsjahre und Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Geschichte nach 1945, Teil 1, Tübingen (Beltz), 1987
- Baarda, Ben / Goede, Martijn de / Frowijn, Anja / Postma, Maureen:** Der Einfluß von Arbeitslosigkeit auf Kinder, in: Schindler, Hans / Wacker, Ali / Wetzels, Peter (Hrsg.): Familienleben in der Arbeitslosigkeit: Ergebnisse neuerer europäischer Studien. Mit einem Vorwort von Marie Jahoda. Heidelberg (Asanger), 1990, S. 145-170
- Bach, Kurt R.:** Sexueller Mißbrauch von Kindern (Teil I) in: Jugendhilfe, 29. Jahrgang, Heft 4, 1991, S. 174-181
- Bärsch, Walter:** Die Kinderschutzbewegung und die Arbeit des Kinderschutzbundes bei der Bekämpfung der Gewalt in der Familie, in: Gewalt an Frauen-Gewalt in der Familie, mit Beiträgen von Walter Bärsch..., Heidelberg (Müller, Juristischer Verlag), 1990
- Beck-Gernsheim, Elisabeth:** Von der Pille zum Retortenbaby: Neue Handlungsmöglichkeiten, neue Handlungszwänge im Bereich des generativen Verhaltens, in: Lüscher, Kurt / Schultheis, Franz / Wehrspau, Michael (Hrsg.): Die "postmoderne Familie" - Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz (Univ.-Verlag-Kostanz), 1988, S. 201-215 (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, hrsg. von Rudolf Fischer und Kurt Lüscher, Band 3)
- Bertram, Hans (Hrsg.):** Die Familie in Westdeutschland: Stabilität und Wandel familialer Lebensformen, Deutsches Jugendinstitut, Familien-Survey, Band 1, Opladen (Leske+Budrich), 1991
- Birg, Herwig / Flöthmann, Ernst-Jürgen:** Entwicklung der Familienstrukturen und ihre Auswirkungen auf die Belastungs- bzw. Transferquotienten zwischen den Generationen: Studienbericht im Auftrag der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Demographischer Wandel", Bielefeld (Institut für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik), 1992
- Borowsky, Peter:** Das Ende der "Ära Adenauer" in: Information zur politischen Bildung: Zeiten des Wandels, Deutschland 1961-1974, 1. Quartal, 1998, S. 3-10

-
- Brandt, Gerhard:** Industrialisierung, Modernisierung, gesellschaftliche Entwicklung. Anmerkungen zum gegenwärtigen Stand gesamtgesellschaftlicher Analysen, in: Zeitschrift für Soziologie, 1. Jahrgang, Heft 1, 1972, S. 5-14
- Braun, Maria:** Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs von Kinder in der Familie: Möglichkeiten und Grenzen von Psychotherapie und Prävention in: Braun, Maria / Trube-Becker, Elisabeth / Endress, Eugen / Pompey, Heinrich: Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Familie, Freiburg im Breisgau (AGJ-Verlag), Hamm (Hoheneck), 1991, S. 9-32
- Brinkmann, Wilhelm / Honig, Michael-Sebastian:** Gewalt gegen Kinder-Kinderschutz: Eine sozialwissenschaftliche Auswahlbibliographie, Weinheim und München (Juventa), 1986
- Brunner, Otto:** Vom "ganzen Haus" zur "Familie", in: Rosenbaum, Heidi (Hrsg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur, Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, 2. Aufl., Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1978, S. 83-91
- Bürgin, Dieter / Rost, Barbara:** Psychische und psychosomatische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, in: Egle, Ulrich Tiber / Hoffmann, Sven Olaf / Joraschky, Peter (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung: Erkennung und Behandlung psychischer und psychosomatischer Folgen früherer Traumatisierung, Stuttgart (Schattauer), 1997, S. 133-154
- Bundesanstalt für Arbeit:** Geschäftsbericht 2000, Neunundvierzigster Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Arbeit. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 erstattet der Vorstand gemäß § 401 Abs.2 SGB III den folgenden, vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsbericht, Nürnberg, 2001
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung:** Demographische Lage 1999 - die demographische Lage 1999 in Deutschland mit dem Teil B "Die demographische Entwicklung in den Bundesländern - ein Vergleich", 1999
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.):** Bevölkerung: Fakten-Trends-Ursachen-Erwartungen, Sonderveröffentlichung im Rahmen der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, 2001
- Bundesminister für Frauen und Jugend (Hrsg.):** Übereinkommen über die Rechte des Kindes: UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien, Düsseldorf (Livonia), 1993

-
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):**
Fünfter Familienbericht; Familien und Familienpolitik in geeinten
Deutschland - Zukunft des Humanvermögens; Stellungnahme der
Bundesregierung zum Bericht der Sachverständigenkommission für
den Fünften Familienbericht. Deutscher Bundestag, Drucksache
12 / 7560, 1995
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):**
Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die
Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen
in Deutschland, Drucksache 13 / 11368, 1998
- Bundestag:** 2. Wahlperiode, Entwurf eines Gesetzes über die
Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des
bürgerlichen Rechts, Drucksache 2 / 224
- Bundestag:** 8. Wahlperiode, Beschlußempfehlung und Bericht des
Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von den Fraktionen der
SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur
Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge – Drucksache 8 / 111,
Drucksache 8 / 2788
- Bundestag:** 13. Wahlperiode: Beschlußempfehlung und Bericht des
Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der
Bundesregierung – Drucksache 13 / 4899 -, Drucksache 13 / 8511
- Bundestag:** 14. Wahlperiode: Gesetzesentwurf der Fraktion SPD und
Bündnis 90 / Grüne: Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der
Gewalt in der Erziehung - Drucksache 14 / 1247
- Bussmann, Kai-D.:** Verbot familialer Gewalt gegen Kinder – Zur
Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-)Recht als
Kommunikationsmedium, Köln; Berlin; Bonn; München
(Heymanns), 2000
- Conen, Gabriele:** Veränderte Lebenswirklichkeit von Kindern und
Familien - Wurzeln des Kindschaftsrechts, in: FuR, Nr. 3, 1996,
S. 171-178
- Diederichsen, Uwe:** §§ 1589-1921 BGB, in: Palandt, Band 7, Bürgerliches
Gesetzbuch, 61. Aufl., München (Beck), 2002
- Dornes, Martin:** Vernachlässigung und Mißhandlung aus Sicht der
Bindungstheorie, in: Egle, Ulrich Tiber / Hoffmann, Sven Olaf /
Joraschky, Peter (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung,
Vernachlässigung: Erkennung und Behandlung psychischer und
psychosomatischer Folgen früherer Traumatisierung, Stuttgart
(Schattauer), 1997, S. 65-78

-
- Enders, Ursula (Hrsg.):** Zart war ich, bitter war´s: Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, Köln (Kiepenheuer&Witsch), 1995
- Engfer, Anette: Kindesmißhandlung:** Ursachen, Auswirkungen, Hilfen, mit einem Beitrag von Iris Kintzer, Stuttgart (Enke), 1986
- Engfer, Anette:** Gewalt gegen Kinder in der Familie, in: Egle, Ulrich / Tiber / Hoffmann, Sven Olaf / Joraschky, Peter (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung: Erkennung und Behandlung psychischer und psychosomatischer Folgen früherer Traumatisierung, Stuttgart (Schattauer), 1997, S. 21-34
- Engstler, Heribert in:** Bmfsfj (Hrsg.): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik: Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familie und demographische Entwicklung in Deutschland, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, 6. Aufl., Berlin, 2001
- Faltermeier, Josef:** Gewalt gegen Kinder: Anmerkungen zur Sozialgeschichte der Kindheit und zum Stand der Theorie- und Praxisdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 139. Jahrgang, Heft 6, 1992, S. 159-165
- Franz, Peter / Herlyn, Ulfert:** Familie als Bollwerk oder als Hindernis? Die Rolle der Familienbeziehungen bei der Bewältigung der Vereinigungsfolgen, in: Nauck, Bernhard / Schneider, Norbert F. / Tölke, Angelika: Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch, (Der Mensch als soziales und personales Wesen; Bd. 12), Stuttgart (Enke), 1995, S. 90-102
- Furstenberg, Jr., Frank F.:** Fortsetzungsehen. Ein neues Lebensmuster und seine Folgen, in: Soziale Welt, 38. Jhrg., Heft 1, 1987, S. 29-39
- Gross, Peter / Honer, Anne:** Multiple Elternschaften - Neue Reproduktionstechnologien, Individualisierungsprozesse und die Veränderung von Familienkonstellationen, in: Soziale Welt, Jhrg. 41, Heft 1, 1990, S. 97-116
- Harnach, Viola:** Auf Gedeih und Verderb: Der Auftrag des Jugendamtes bei Vernachlässigung und anderen Gefährdungen des Kindeswohls, in: Sozialmagazin, 21. Jhrg., Heft 7-8, 1996
- Herrmann, Ulrich:** Vom "ganzen Haus" zur Kernfamilie, zum Struktur- und Funktionswandel der Familie der Moderne, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg (Hrsg.): Familienpolitik, Stuttgart, Berlin, Köln (Kohlhammer) 1989

-
- Herzka, Heinz Stefan:** Seelische Gewalt gegen Kinder, in: Jugendhilfe, 30. Jahrgang, Heft 7, 1992, S. 294-302
- Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim:** Die Zukunft der Familie - Die Familie der Zukunft, in: Gerhardt, Ute u.a. (Hrsg.): Familie der Zukunft - Lebensbedingungen und Lebensformen, Opladen (Leske und Budrich), 1995, S. 325-348
- Hoffmann-Riem, Christ:** Elternschaft ohne Verwandtschaft: Adoption, Stiefbeziehung und heterologe Insemination, in: Nave-Herz, Rosemarie / Markefka, Manfred: Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Band 1: Familienforschung, Neuwied und Frankfurt (Luchterhand); 1989, S. 389-411
- Honig, Michael-Sebastian:** Verhäuslichte Gewalt: Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen; eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1986
- Huber, Peter / Scherer, Holger:** Die Neuregelung zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, in: FamRZ, 48. Jhrg., Heft 13, 2001, S. 797-801
- Huinink, Johannes:** Familienentwicklung und Haushaltsgründung in der DDR: Vom traditionellen Muster zur instrumentellen Lebensplanung? in: Nauck, Bernhard / Schneider, Norbert F. / Tölke, Angelika: Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch, (Der Mensch als soziales und personales Wesen; Bd. 12), Stuttgart (Enke), 1995, S. 39-55
- Jackson, Paul R.:** Individuelle und familiäre Bewältigung von Arbeitslosigkeit, in: Schindler, Hans / Wacker, Ali / Wetzels, Peter (Hrsg.): Familienleben in der Arbeitslosigkeit: Ergebnisse neuerer europäischer Studien. Mit einem Vorwort von Marie Jahoda. Heidelberg (Asanger), 1990, S. 23-41
- Jauernig, Othmar (Hrsg.):** Bürgerliches Gesetzbuch: Mit Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erl. von Christian Berger u.a., 9. Aufl., München (Beck), 1999
- Kaufmann, Franz-Xaver:** Familie und Modernität, in: Lüscher, Kurt / Schultheis, Franz / Wehrspau, Michael (Hrsg.): Die postmoderne Familie: familiale Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz (Univ.-Verlag Konstanz), 1988, S. 391-415
- Kellner, Dominik:** Die Ächtung der Gewalt in der Erziehung nach neuem Recht, in: NJW, Heft 11, 2001, S. 796-797

-
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.):** Kindesmißhandlung. Erkennen und Helfen, 8. überarbeitete und erweiterte Auflagen, Berlin (Fuldaer Verlagsagentur), 2000
- Klein, Thomas:** Ehescheidung in der Bundesrepublik und der früheren DDR. Unterschiede und Gemeinsamkeiten, in: Nauck, Bernhard / Schneider, Norbert F. / Tölke, Angelika: Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch, (Der Mensch als soziales und personales Wesen; Bd. 12), Stuttgart (Enke), 1995, S. 76-89
- Krause, Hans Ullrich:** Kinder zwischen Einsamkeit und Gewalt. Gedanken zu einer Fachtagung, in: Jugendhilfe, 31. Jahrgang, Heft 6, 1993, S. 266-271
- Kühnl, Bernhard / Schwärzler, Bärbel:** Multiproblemfamilien in der Erziehungsberatung, in: Jugendhilfe, 36. Jahrgang, Heft 1, 1998, S. 48-54
- Langfeldt - Nagel, Maria:** Kindesmißhandlung, in: Langfeldt, Hans - Peter, Psychologie - Grundlagen und Perspektiven, Neuwied; Berlin; Krefeld (Luchterhand), 1993, S. 315-333
- Lenz, Hans-Joachim:** Spirale der Gewalt: Jungen und Männer als Opfer von Gewalt, Berlin (Morgenbuch), 1996
- Linnenbank, Helmut:** Auswirkungen von Arbeitslosigkeit des Familienvorstands auf seine Kinder, Fachhochschule Dortmund, Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung Nr. 3, 1987
- Löhr, Henrike:** Lebensverläufe im Wandel, in: Die Familie in den neuen Bundesländer-Stabilität und Wandel in der gesellschaftlichen Umbruchsituation, Opladen (Leske + Budrich), 1992, S. 115-147
- Lüders, Christian / Rosner, Siegfried:** Arbeitslosigkeit in der Familie, in: Schindler, Hans / Wacker, Ali / Wetzels, Peter (Hrsg.): Familienleben in der Arbeitslosigkeit: Ergebnisse neuerer europäischer Studien. Mit einem Vorwort von Marie Jahoda. Heidelberg (Asanger), 1990, S. 75-97
- Mause, Lloyd de (Hrsg.):** Hört ihr die Kinder weinen: Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1977
- Meyer, Thomas:** Modernisierung der Privatheit: Differenzierungs- und Individualisierungsprozesse des familiären Zusammenlebens, (Studien zur Sozialwissenschaft, Bd. 110) Opladen (Westdt. Verlag), 1992

-
- Meyer, Wolfgang / Crow, Kimberly:** Regionale Dispersitäten familialer Lebensbedingungen in Ostdeutschland, in: Nauck, Bernhard / Schneider, Norbert F. / Tölke, Angelika: Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch, (Der Mensch als soziales und personales Wesen; Bd. 12), Stuttgart (Enke), 1995, S.172-189
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:** 3. Familien-Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.
- Montau, Robert:** Gewalt im biographischen Kontext, Giessen (Psychozial-Verlag), 1996
- Nauck, Bernhard:** Kinder als Gegenstand der Sozialberichterstattung - Konzepte, Methoden und Befunde im Überblick, in: Nauck, Bernhard / Bertram, Hans (Hrsg.): Kinder in Deutschland: Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich, deutsches Jugendinstitut, Familien-Survey, Band 5, Opladen (Leske und Budrich), 1995, S. 11-87
- Nave-Herz, Rosemarie:** Familie heute: Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), 1994
- O.V.:** Eltern schlagen ihre Kinder weniger, in: Westfalenpost, Nr. 206, 36. Woche, 5. Sept., 2002, S. 1
- Pernhaupt, Günter / Czermak, Hans:** Die gesunde Ohrfeige macht krank: Über die alltägliche Gewalt im Umgang mit Kindern, Wien (Orac), 1980
- Peuckert, Rüdiger:** Familienformen im sozialen Wandel, 3. überarb. und erweiterte Auflage, Opladen (Leske + Budrich), 1999
- Pfeiffer, Christian / Delzer, Ingo / Enzmann, Dirk / Wetzels, Peter:** Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen – Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter – Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18-22. September 1998 in Hamburg, Hannover (Eigenverlag der DVJJ), 1998
- Piachaud, David** (in Zusammenarbeit mit Donald Forester): Wie misst man Armut? in: Leibfried, Stephan / Voges, Wolfgang: Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Opladen (Westdeutscher Verlag), 1992, S. 63-87 (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 12)

-
- Plewig, Hans-Joachim:** Was braucht der kleine Willy? Zum aktuellen Umgang mit dem Phänomen "Kinder-Kriminalität", in: Müller, Siegfried / Hilmar, Peter (Hrsg.): Kinderkriminalität: Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge, Opladen (Leske + Budrich), 1998, S. 277-288
- Pöschl, H.:** Formen des Zusammenlebens 1988, in: WiSta 10/1989, S. 627-634
- Rerrich, Maria S.:** Balanceakt Familie - Zwischen alten Leitbildern und neuen Lebensformen, Freiburg im Breisgau (Lambertus), 1988
- Rosenbaum, Heidi:** Familie als Gegenstruktur zur Gesellschaft: Kritik grundlegender theoretischer Ansätze der westdeutschen Familiensoziologie, 2. überarb. Aufl., Stuttgart (Enke), 1978
- Rosenbaum, Heidi:** Formen der Familie: Untersuchung zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1982
- Roussel, Louis:** Die soziologische Bedeutung der demographischen Erschütterung in den Industrieländern der letzten zwanzig Jahre, in: Lüscher, Kurt / Schultheis, Franz / Wehrspau Michael (Hrsg.): Die postmoderne Familie: familiale Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz (Univ.-Verlag Konstanz), 1988. S. 39-54
- Schäfers, Bernhard:** Sozialstruktur und Wandel der Bundesrepublik Deutschland: Ein Studienbuch zu ihrer Soziologie und Sozialgeschichte, 3. Aufl., Stuttgart (Enke), 1981
- Schäfers, Bernhard:** Familie im Wandel, in: Gegenwartskunde, Zeitschrift für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bildung, 33. Jahrgang, Heft 3, 1984. S. 277-288
- Schäfers, Bernhard:** Gesellschaftlicher Wandel in Deutschland: ein Studienbuch zur Sozialstruktur und Sozialgeschichte, 6. Aufl. Stuttgart (Enke), 1995
- Schäfers, Bernhard / Zimmermann, Gunter E.:** Armut und Familie - Zunahme der familialen Verarmung seit den 70er Jahren, in: Nauck, Bernhard / Onnen-Isemann, Corinna (Hrsg.): Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung: Rosemarie Nave-Herz zum 60. Geburtstag gewidmet, Neuwied; Kriftel; Berlin (Luchterhand), 1995, S. 561-578

-
- Schetsche, Michael:** Vom Triebverbrechen zum Mißbrauch: Wandelnde Deutung sexueller Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern, in: Rutschky, Katharina / Wolff, Reinhart (Hrsg.): Handbuch Sexueller Mißbrauch, Hamburg (Klein), 1994, S.32-46
- Schindler, Hans / Wetzels, Peter:** Familiensysteme in der Arbeitslosigkeit, in: Schindler, Hans / Wacker, Ali / Wetzels, Peter (Hrsg.): Familienleben in der Arbeitslosigkeit: Ergebnisse neuerer europäischer Studien. Mit einem Vorwort von Marie Jahoda. Heidelberg (Asanger), 1990, S. 43-73
- Schlemmer, Elisabeth:** "Living apart together", eine partnerschaftliche Lebensform von Singles? in: Bertram, Hans: Das Individuum und seine Familie. Lebensformen, Familienbeziehungen und Lebensereignisse im Erwachsenenalter, Opladen (Leske und Budrich), 1995
- Schlumbohm Jürgen (Hrsg.):** Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden. 1700-1850, München (dtv), 1983
- Schnack, Dieter / Gesterkamp, Thomas:** Hauptsache Arbeit: Männer zwischen Beruf und Familie, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt), 1996
- Schneewind, Klaus A:** Familie zwischen Rhetorik und Realität: eine familienpsychologische Perspektive, in: Schneewind, Klaus A. / Rosenstiel, Lutz von (Hrsg.): Wandel der Familie, Göttingen, Toronto, Zürich (Hogrefe), 1991, S. 9-35
- Schneider, Norbert F. / Tölke, Angelika / Nauck, Bernhard:** Familie im gesellschaftlichen Umbruch-nachholende oder divergierende Modernisierung? In: Nauck, Bernhard / Schneider, Norbert F. / Tölke, Angelika: Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch, (Der Mensch als soziales und personales Wesen; Bd. 12), Stuttgart (Enke), 1995, S. 1-25
- Schwab, Dieter:** Familienrecht, 10. neubearbeitete Auflage, München (Beck), 1999
- Schweitzer, Rosemarie von / Hagemeier, Hanna:** Die Pluralität der Lebensformen im Spiegel der Leistungen und Belastungen von Familien im Lebenszyklus, in: Nauck, Bernhard / Onnen-Isemann, Corinna (Hrsg.): Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung: Rosemarie Nave-Herz zum 60. Geburtstag gewidmet, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1995 S. 533-559
- Sieder, Reinhard:** Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1987

-
- Silbereisen, Rainer K. / Walper, Sabine:** Arbeitslosigkeit und Familie: Auswirkungen ökonomischer Deprivation durch Arbeitslosigkeit auf die Familie und die Entwicklungsperspektiven ihrer Mitglieder, in: Nave-Herz, Rosemarie / Markefka, Manfred: Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Band 1: Familienforschung, Neuwied und Frankfurt (Luchterhand); 1989, S. 535-557
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Datenreport 1999 - Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (ZUMA), Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 365, 2000
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Leben und Arbeiten in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2000, Wiesbaden, 2001
- Straub, Ute / Schröder, Barbara:** Kinder in Wohngemeinschaften, 3. Aufl., Herford (Zündhölzchen), 1979
- Straver, Cornelius J.:** Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, in: Loccumer Protokolle, 3. Partnerschaft und Identität, Loccum (Rehburg-Loccum). 1980, S. 18-43
- Strohmeier, Klaus Peter / Schulze, Hans-Joachim:** Die Familienentwicklung der achtziger Jahre in Ost- und Westdeutschland im europäischen Kontext, in: Nauck, Bernhard / Schneider, Norbert F. / Tölke, Angelika: Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch, (Der Mensch als soziales und personales Wesen; Bd. 12), Stuttgart (Enke), 1995, S. 26-38
- Stumpf, Thomas W.:** Opferschutz bei Kindesmißhandlung. Eine kriminalpolitische Herausforderung, Neuwied; Krefeld; Berlin (Luchterhand), 1995 (Schriftenreihe Familie und Recht)
- Textor, Martin R.:** Familien: Soziologie, Psychologie: eine Einführung für soziale Berufe, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau (Lambertus), 1993
- Topel, Wilhelm:** Kinder als Opfer sexuellen Mißbrauchs. Ausmaß-Hintergründe-Folgen-Diagnostik-Prävention-Intervention, in: Jugendhilfe, 35. Jahrgang, Heft 5, 1997, S. 271-280
- Topel, Wilhelm:** Armut im Kinder- und Jugendalter, in: Jugendhilfe, 36. Jahrgang, Heft 5, 1998, S. 269-276
- Trube-Becker, Elisabeth:** Gewalt gegen das Kind: Vernachlässigung, Mißhandlung, sexueller Mißbrauch und Tötung von Kindern, 2. überarb. Aufl., Heidelberg (Kriminalistik-Verlag), 1987

-
- Trube-Becker, Elisabeth:** Sexueller Mißbrauch von Kinder in der Familie, in: Braun, Maria / Trube-Becker, Elisabeth / Endress, Eugen / Pompey, Heinrich: Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Familie, Freiburg im Breisgau (AGJ-Verlag), Hamm (Hoheneck), 1991, S. 33-49
- Trube-Becker, Elisabeth:** Mißbrauchte Kinder: sexuelle Gewalt und wirtschaftliche Ausbeutung, Heidelberg (Kriminalist-Verlag), 1992
- Vaskovics, Laszlo A. / Lipinski, Heike (Hrsg.):** Familiäre Lebenswelten und Bildungsarbeit: Interdisziplinäre Bestandsaufnahme 1 (Ehe und Familie im sozialen Wandel, Band 1), Opladen (Leske und Budrich), 1996
- Voss, Reinhard:** Medikamentengebrauch und auffälliges Verhalten von Kindern im Alter von 6 - 14 Jahren in Nordrhein-Westfalen 1988, in: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Hrsg.): Kinder und Medikamente - Untersuchung über Medikamentengebrauch von Schulkindern, 1988
- Wacker, Ali:** Einleitung, in: Schindler, Hans / Wacker, Ali / Wetzels, Peter (Hrsg.): Familienleben in der Arbeitslosigkeit: Ergebnisse neuerer europäischer Studien. Mit einem Vorwort von Marie Jahoda. Heidelberg (Asanger), 1990, S. 9-21
- Wahl, Klaus:** Studien über Gewalt in Familien: Gesellschaftliche Erfahrung, Selbstbewußtsein, Gewalttätigkeit, München (DJI-Verlag), 1990
- Wolff, Reinhard:** Kindesmißhandlungen und ihre Ursachen, in: Bast, Heinrich / Bernecker, Angela / Kastien, Ingrid / Schmitt, Gerd / Wolff, Reinhard (Hrsg.) [Arbeitsgruppe Kinderschutz]: Gewalt gegen Kinder: Kindesmißhandlung und ihre Ursachen, Reinbek bei Hamburg, (Rowohlt), 1983, S. 13-45
- Ziegler, Franz:** Kinder als Opfer von Gewalt: Ursachen und Interventionsmöglichkeiten, Freiburg, Schweiz (Universitätsverlag), 1990

Literaturverzeichnis: Kapitel III

- Aron, Raymond:** Die industrielle Gesellschaft, Frankfurt am Main / Hamburg (Fischer), 1964
- Badura, Bernhard / Gross, Peter:** Sozialpolitische Perspektiven: Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen, unter Mitarbeit von Ilona Kickbusch und Elisabeth Lins, München (R.Piper & Co), 1976
- Bäumert, Gertrud:** Das Jugendwohlfahrtswesen, in: Nohl, Herman / Pallat, Ludwig (Hrsg.): Handbuch der Pädagogik, Band 5, Sozialpädagogik, Langenfalza, Berlin, Leipzig (Julius Beltz), 1929, S. 18-26
- Banner, Gerhard:** Von der Behörde zum Dienstleistungsunternehmen, die Kommunen brauchen ein neues Steuerungsmodell, in: VOP, Heft 1, 1991, S. 6-11
- Belardi, Nando (Hrsg.):** Soziale Arbeit, Band 1, Pädagogik, Sozialpädagogische Arbeitsfelder, Frankfurt am Main, Berlin, München (Diesterweg), 1980
- Bell, Daniel:** Die nachindustrielle Gesellschaft, Frankfurt am Main; New York (Campus), 1985
- Berger, Johannes / Offe, Claus:** Die Entwicklungsdynamik des Dienstleistungssektors, in: Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 8, Heft 1, 1980, S. 41-75
- Bernzen, Christian / Gerstein, Hartmut:** Perspektivenwechsel in der Jugendhilfe, in: AGJ (Hrsg.): Jugendhilfepraxis im Wandel: Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe, Reader Jugendhilfe, Bonn, 1996, S. 27-32
- Bock, Karin / Seelmeyer, Udo:** Kinder- und Jugendhilfe, in: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik, 2. völlig überarbeitete Aufl., Neuwied, Kriftel (Luchterhand), 2001, S. 985-1000
- Bonnenberg, Elisabeth:** Jugendamt und Wohlfahrtsamt: Grundsätzliche Erörterungen zum organisatorischen Einbau der Jugendfürsorge in die allgemeine soziale Fürsorge, Freiburg im Breisgau (Caritasverlag), 1926

-
- Brüggemann, Katrin / Helmold, Dirk:** Controlling in der Jugendhilfe, Erneuerung der öffentlichen Verwaltung oder neues Sparmodell? in: Flösser, Gaby / Otto, Hans-Uwe: Neue Steuerungsmodelle für die Jugendhilfe, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1996, S. 110-128
- Buchkremer, Hans:** Handbuch Sozialpädagogik: Dimensionen sozialer und gesellschaftlicher Entwicklung durch Erziehung, 2. Aufl., Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), 1995
- Effinger, Herbert:** Soziale Arbeit als Kundendienst – Innovation oder Regression? Professionelle Begleitung in schwierigen Lebenspassagen als personenbezogene Dienstleistung in intermediären Organisationen, in: Widersprüche, Heft 52, 1994, S. 29-53
- Erler, Michael:** Soziale Arbeit: Ein Lehr- und Arbeitsbuch zu Geschichte, Aufgabe und Theorie, Weinheim, München (Juventa), 1993
- Evangelischer Erziehungsverband e.V. (Hrsg.):** Dienstleistung Jugendhilfe?! Anregungen zu Unternehmenskultur, Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement, Hannover (Linden-Druck) EREV Schriftenreihe, 37. Jhrg., 1 / 1996
- Fatke, Reinhard / Hornstein, Walter:** Sozialpädagogik - Entwicklungen, Tendenzen und Probleme, in: Zeitschrift für Pädagogik, 33. Jhrg., Nr. 5, 1987, S. 589-593
- Flösser, Gaby:** Kontraktmanagement – Das neue Steuerungsmodell für die Jugendhilfe, in: Flösser, Gaby / Otto, Hans-Uwe: Neue Steuerungsmodelle für die Jugendhilfe, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1996, S. 55-74
- Fourastie, Jean:** Die große Hoffnung des zwanzigsten Jahrhunderts, 3. Aufl., Köln-Deutz (Bund), 1954
- Gängler, Hans:** Akademisierung auf Raten? Zur Entwicklung wissenschaftlicher Ausbildung zwischen Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik, in: Krüger, Heinz-Hermann / Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Erziehungswissenschaft: Die Disziplin am Beginn einer neuen Epoche, Weinheim; München (Juventa), 1994, S. 229-252
- Gängler, Hans:** Vom Zufall zur Notwendigkeit? Materialien zur Wissenschaftsgeschichte der Sozialen Arbeit, in: Wöhrle, Armin (Hrsg.): Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit: Positionen in einer Phase der generellen Neuverordnung und Spezifika in den neuen Bundesländern, Pfaffenweiler (Centaurus), 1998, S. 252-283

-
- Galuske, Michael / Struck, Norbert / Thole, Werner:** Das Ende des Jugendamtes? Vom "leisen" Verschwinden einer sozialpädagogischen Fachbehörde – Ein thematischer Aufriss, in: Thole, Werner / Galuske, Michael / Struck, Norbert (Hrsg.): Zukunft des Jugendamtes, Neuwied; Kriftel (Luchterhand), 2000, S. 3-17
- Gartner, Alan / Riessman, Frank:** Der aktive Konsument in der Dienstleistungsgesellschaft. Zur politischen Ökonomie des tertiären Sektors, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1978
- Gernert, Wolfgang:** Zur Neuen Steuerung in der Jugendhilfe, in: Sozialmagazin, 21. Jhrg., Heft 4, 1996, S. 24-29
- Gorz, André:** Abschied vom Proletariat. Jenseits des Sozialismus, Frankfurt am Main (Europäische Verlagsanstalt), 1980
- Gross, Peter:** Die Verheißungen der Dienstleistungsgesellschaften: Soziale Befreiung oder Sozialherrschaft, Opladen (Westdeutscher Verlag), 1983
- Häußermann, Hartmut / Siebel, Walter:** Dienstleistungsgesellschaften, Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1995
- Hartmann, Regina:** Die Kunde vom Kunden in der Jugendhilfe, in: Bayrisches Landesjugendamt (Hrsg.): Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen: Von der outputorientierten Steuerung zum Total Quality Management, München (Aldi-Verlag), 1995, S. 87-89
- Hasenclever, Christa:** Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht), 1978
- Herder-Dorneich, Philipp / Kötz, Werner:** Zur Dienstleistungsökonomik, Systemanalyse und Systempolitik der Krankenhauspflegedienste, Berlin (Duncker & Humblot), 1972
- Horn-Wagner, Detlef:** Das Jugendamt zwischen Fürsorge und Dienstleistung, Dissertation, Berlin, 1997
- Isselhorst, Richard:** Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe – Ein geeignetes Instrument der Ressourcensteuerung? in: AGJ (Hrsg.): Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen – Steuerungsmechanismen in der Jugendhilfe, Eigenständigkeit, Innovation, Marktcompetenz und Ressourcensteuerung in der Jugendhilfe, Dokumentation der Fachtagung am 21./22. Juni 1995 in Nürnberg, Bonn (AGJ-Verlag), 1995, S. 86-94

-
- Janssen, Karl:** Das Jugendamt – ein bürgerorientiertes Dienstleistungsunternehmen für Kinder, Jugendliche und deren Familien, in: Forum Jugendhilfe, Heft 3, 1996, S. 33-40
- Jordan, Erwin / Sengling, Dieter:** Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen, mit Beiträgen von Johannes Münder und Ursula Peukert, Weinheim, München (Juventa), 2000
- KGSt:** Das Neue Steuerungsmodell, Begründung, Konturen, Umsetzung, Bericht Nr. 5 Köln, 1993
- Kraus, Rudolf:** Die Fürsorgeerziehung im Dritten Reich (1933-1945), in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 5. Jhrg., 1974, S. 161-210
- Kühn, Dietrich:** Jugendamt – Sozialamt – Gesundheitsamt: Entwicklungslinien der Sozialverwaltung in Deutschland, Neuwied; Kriftel; Berlin (Luchterhand), 1994
- Liebig, Reinhard:** Strukturveränderungen des Jugendamtes: Kriterien für eine "gute" Organisation der öffentlichen Jugendhilfe, Weinheim und München (Juventa), 2001
- Lüders, Christian:** Der wissenschaftlich ausgebildete Praktiker: Entstehung und Auswirkung des Theorie-Praxis-Konzeptes des Diplomstudienganges Sozialpädagogik, Weinheim (Deutscher Studien Verlag), 1989
- May, Michael:** Kritik der Dienstleistungsorientierung in der sozialen Arbeit, in: Neue Praxis, Heft 4, 1997, S. 371-378
- Merten, Roland / Olk, Thomas:** Sozialpädagogik als Profession. Historische Entwicklung und künftige Perspektiven, in: Combe, Arno / Helsper, Werner (Hrsg.): Pädagogische Professionalität, Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns, 2. Aufl., Frankfurt am Main (Suhrkamp), 1997, S. 570-613
- Mollenhauer, Klaus:** Die Ursprünge der Sozialpädagogik in der industriellen Gesellschaft; eine Untersuchung zur Struktur sozialpädagogischen Denkens und Handelns, Weinheim, Basel (Beltz), 1987
- Müller, Carl Wolfgang:** Wie Helfen zum Beruf wurde: Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit, Band 1, 1883-1945, 3. Aufl., Weinheim, Basel (Beltz), 1991
- Müller, Carl Wolfgang:** Jugendamt: Geschichte und Aufgaben einer reformpädagogischen Einrichtung, Weinheim; Basel (Beltz), 1994

-
- Münchmeier, Richard:** Zugänge zur Geschichte der Sozialarbeit, München (Juventa), 1981
- Münchmeier, Richard:** Geschichte der sozialen Arbeit, in: Horney, Klaus / Krüger, Heinz-Hermann (Hrsg.): Einführung in die Geschichte von Erziehungswissenschaft und Erziehungsmöglichkeit, Opladen (Leske + Budrich), 1997, S. 271-309
- Münder, Johannes:** Jugendwohlfahrtsgesetz, in: Kreft, Dieter / Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpolitik, 3. Aufl., Weinheim; Basel (Beltz), 1988, S. 330-332
- Neunter Jugendbericht:** Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, BT-Drucks. 13 / 70, 1994
- Offe, Claus:** Das Wachstum der Dienstleistungsarbeit: Vier soziologische Erklärungsansätze, in: Offe, Claus: Arbeitsgesellschaft: Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven, Frankfurt am Main, New York (Campus), 1984, S. 291-319
- Olk, Thomas:** Abschied vom Experten: Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität, Weinheim, München (Juventa), 1986
- Olk, Thomas:** Jugendhilfe als Dienstleistung: Vom öffentlichen Gewährleistungsauftrag zur Marktorientierung? in: Widersprüche, Heft 53, 1994, S. 11-33
- Olk, Thomas:** Jugendhilfe als Dienstleistung – Fachlichkeit contra Marktorientierung? in: AGJ (Hrsg.): Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen – Steuerungsmechanismen in der Jugendhilfe; Eigenständigkeit, Innovation, Marktkompetenz und Ressourcensteuerung in der Jugendhilfe; Dokumentation der Fachtagung am 21. / 22. Juni 1995 in Nürnberg, Bonn (AGJ-Verlag), 1995, S. 17-39
- Petersen, Kerstin:** Neuorientierung im Jugendamt: Dienstleistungshandeln als professionelles Konzept Sozialer Arbeit, Neuwied; Kriftel (Luchterhand), 1999
- Pfaffenberger, Hans:** Entwicklungs- und Veränderungsprozesse von Wissenschaft, Ausbildung und Arbeitsmarkt der Sozialpädagogik / Sozialarbeit, in: Neue Praxis, 15. Jhrg., Heft 6, 1985, S. 487-503

-
- Rauschenbach, Thomas:** Jugendhilfe als Arbeitsmarkt: Fachschul-, Fachhochschul- und UniversitätsabsolventInnen in sozialen Berufen, in: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.): Jugendhilfe – Historischer Rückblick und neuere Entwicklung, Materialien zum 8. Jugendbericht, Band 1, München (DJI), 1990, S. 225-297
- Rauschenbach, Thomas:** Jugendarbeit in Ausbildung und Beruf, in: Böhnisch, Lothar / Gängler, Hans / Rauschenbach, Thomas: Handbuch Jugendverbände: Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellung, Weinheim und München (Juventa) 1991, S. 615-630
- Rauschenbach, Thomas:** Diplom-PädagogInnen: Bilanz einer 20jährigen Akademisierungsgeschichte, in: Der pädagogische Blick, Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis in pädagogischen Berufen, 1. Jhrg., Heft 1, 1993, S. 5-18
- Rauschenbach, Thomas:** Ausbildung und Arbeitsmarkt für ErziehungswissenschaftlerInnen, Empirische Bilanz und konzeptionelle Perspektiven, in: Krüger, Heinz-Hermann / Rauschenbach Thomas (Hrsg.): Erziehungswissenschaft: Die Disziplin am Beginn einer neuen Epoche, Weinheim; München (Juventa), 1994, S. 275-294
- Rauschenbach, Thomas:** Das sozialpädagogische Jahrhundert, Analysen zur Entwicklung sozialer Arbeit in der Moderne, Weinheim; München (Juventa), 1999
- Rauschenbach, Thomas:** Von der Jugendwohlfahrt zu einer modernen Kinder- und Jugendhilfe: Entwicklungslinien der Jugendhilfe im Wandel, in: Müller, Siegfried u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit: Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven, Neuwied, Kriftel (Luchterhand), 2000 a
- Rauschenbach, Thomas:** Sozialpädagogik / Sozialarbeit. Ausbildung und Beruf, in: Stimmer, Franz (Hrsg.): Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit, 4. Aufl., München, Wien (Oldenburg), 2000 b, S. 673-679
- Rauschenbach, Thomas / Beher, Karin / Knauer, Detlef:** Die Erzieherin: Ausbildung und Arbeitsmarkt. Unter Mitarbeit von Matthias Schilling, Monika Feldmann, Otto Filtzinger, Gerald Prein und Gisa Römer, Weinheim; München (Juventa), 1995
- Sachße, Christoph:** Mütterlichkeit als Beruf: Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929, 2. Aufl., Opladen (Westdeutscher Verlag), 1994

-
- Sachße, Christoph / Tennstedt, Florian:** Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Band 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart; Berlin; Köln; Mainz (Kohlhammer), 1988
- Salomon, Alice:** Die Ausbildung zum sozialen Beruf, Berlin (Carl Heymanns), 1927
- Schaarschuch, Andreas:** Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung: Ein analytischer Zugang zur Neuorientierung Sozialer Arbeit, in: Neue Praxis, Nr. 6, 1999, S.543-560
- Schaarschuch, Andreas / Flösser, Gaby / Otto, Hans-Uwe:** Dienstleistung, in: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit / Sozialpädagogik, 2. überarb. Aufl., Neuwied; Kriftel (Luchterhand), 2001, S. 266-274
- Schilling, Johannes:** Soziale Arbeit: Entwicklungslinien der Sozialpädagogik / Sozialarbeit, Neuwied; Kriftel; Berlin (Luchterhand), 1997
- Schmidt, Martin:** Modernisierung der Profession – ohne professionelle Modernisierung? Zum Verhältnis von Professionalisierung und Verwaltungsreform in der Jugendhilfe, in: Flösser, Gaby / Otto, Hans-Uwe: Neue Steuerungsmodelle für die Jugendhilfe, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1996, S. 33-54
- Schröer, Hubertus:** Jugendamt im Wandel: Von der Eingriffsverwaltung zum modernen Dienstleistungsunternehmen, in: Neue Praxis, 24. Jhrg., Heft 3, 1994, S. 263-274
- Schröer, Wolfgang:** Sozialpädagogik als Übergangslehre: Die Sozialpädagogikdiskussion der Jahrhundertwende am Beispiel Paul Natorp, in: Wöhrle, Armin (Hrsg.): Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit: Positionen in einer Phase der generellen Neuverordnung und Spezifika in den neuen Bundesländern, Pfaffenweiler (Centaurus), 1998, S. 239-251
- Schückhaus, Ulrich / Dreher, Frank:** Das neue Steuerungsmodell in der Kinder- und Jugendhilfe, Reformprozeß in der Jugendhilfe? in: Jugendpolitik, Heft 3-4, 1995, S. 20-23
- Späth, Karl:** Erziehungshilfen als soziale Dienstleistungen, in: Widersprüche, Heft 53, 4 / 1994, S. 51-58
- Stöbe-Blossey, Sybille:** Verwaltungsmodernisierung im Jugendamt – Die aktuelle Diskussion im Überblick, in: Brandel, Rolf / Stöbe-Blossey, Sybille / Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Modernisierung der Jugendhilfe - welche Rolle spielt die Politik? Projektbericht des Instituts Arbeit und Technik, 1998, S. 11-26

Thiersch, Hans: Akademisierung der Sozialpädagogik / Sozialarbeit - eine uneingelöste Hoffnung? Beobachtungen und Fragen zu 15 Jahren Diplomstudiengang, in : Neue Praxis, 15. Jhrg., Heft 6, 1985, S. 478-487

Türk, Klaus: Beschäftigungsumschichtungen in der Bundesrepublik Deutschland 1978-1983, in: Soziale Welt, 38. Jhrg., Heft 1, 1987, S. 110-129

Wiesner, Reinhard: Ziele und Grundsätze des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Reader Jugendhilfe 1992, 2. Aufl., Bonn, 1993, S. 9-18

Wiesner, Reinhard: Die Stellung des Jugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, in: Forum Erziehungshilfen, 3. Jhrg., Heft 2, 1997, S. 73-77

Literaturverzeichnis: Kapitel IV

Adelmann, Hanns Helmut: Das Bürgerliche Gesetzbuch: mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes; Kommentar, hrsg. von Mitgliedern der Bundesgerichtshofes, Band 4, Teil 3, §§ 1589-1740g, bearb. von Hannes Helmut Adelmann u.a., 12. Neubearb. Auflage, Berlin; New York (de Gruyter), 1999

Arzt, Gunther / Weber, Ulrich: Strafrecht, besonderer Teil: Lehrbuch, Bielefeld (Giesecking), 2000

Avenarius, Hermann / Jeand´Heur, Bernd: Elternwille und staatliches Bestimmungsrecht bei der Wahl der Schullaufbahn: Die gesetzlichen Grundlagen und Grenzen der Ausgestaltung von Aufnahme- bzw. Übergangsverfahren für den Besuch weiterführender Schulen, Berlin (Duncker und Humblot), 1992 (Schriften zum öffentlichen Recht; Band 616)

Baron, Rüdiger: Die Entwicklung der Armenpflege in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: Landwehr, Rolf / Baron, Rüdiger (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen von Rüdiger Baron... 3. Aufl., Weinheim, Basel (Beltz), 1995, S. 11-71

Battis, Ulrich / Gusy, Christoph: Einführung in das Staatsrecht, 4. Aufl., Heidelberg (C.F. Müller), 1999

Bauer, Jost / Schimke, Hans-Jürgen / Dohmel, Wolfgang: Recht und Familie: Rechtsgrundlagen der Sozialisation, Neuwied; Kriftel; Berlin (Luchterhand), 1995

Bauer, Jost / Schimke, Hans-Jürgen / Dohmel, Wolfgang: Recht und Familie: Rechtsgrundlagen der Sozialisation, 2. Aufl., Neuwied; Kriftel; (Luchterhand), 2001

Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich / Mitsch, Wolfgang: Strafrecht: Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Bielefeld (Giesecking), 1995

Beitzke, Günther / Lüderitz, Alexander: Familienrecht, 26. bearb. Auflage, München (Beck), 1992

Bellermann, Martin: Sozialpolitik: Eine Einführung für soziale Berufe, Freiburg im Breisgau (Lambertus), 1990

Bindzus, Dieter / Musset, Karl-Heinz: Grundzüge des Jugendrechts, Lernbuch für Ausbildung und Praxis, München (Vahlen), 1999

-
- Braaksmas, Susanne:** Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen: Sozialarbeit im Jugendamt im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl, Münster (Lit), 1995
- Brießmann, Ermin:** Strafrecht und Strafprozeß vom A-Z, 8. Aufl., München (Beck), 2001
- Bringewat, Peter:** Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken, Stuttgart; Berlin; Köln (Kohlhammer), 2000
- Bringewat, Peter:** Tod eines Kindes: Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, 2. Aufl., Baden-Baden (Nomos), 2001 a
- Bringewat, Peter:** Die strafrechtlichen Risiken der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, in: Baltz, Jochem (Zsgest. und bearb.): Wächteramt und Jugendhilfe: Dokumentation einer Fachtagung; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) in Kooperation mit dem Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt am Main (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.), 2001 b
- Brodag, Wolf-Dietrich:** Strafrecht: Kurzlehrbuch - Allgemeiner Teil des StGB, 9. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden (Boorberg), 1997
- Büchner, Peter:** Elternmitwirkung in der Schule, gesellschaftliche Bedingungen und Möglichkeiten, in: Büchner, Peter (Hrsg.): Die Eltern und die Schule: Zwischen Konfrontation und Kooperation, München (Juventa), 1976, S. 11-84
- Bundesrat:** Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, Jugendhilfegesetz (JHG), Drucksache 287 / 80
- Bundestag:** 7. Wahlperiode, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Sozialgesetzes (SGB) - Allgemeiner Teil, Drucksache 7 / 868
- Bundestag:** 11. Wahlperiode, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), Drucksache 11 / 5948
- Busch, Manfred:** Begriff, Inhalt und Umfang der Inobhutnahme nach § 42 KJHG, in: ZfJ, 80.Jhrg., Nr. 3, 1993, S. 129-135

-
- Busch, Manfred:** Vorläufige Schutzmaßnahmen. Die Inobhutnahme und ihre Statistik, in: Rauschenbach, Thomas / Schilling, Matthias (Hrsg.): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik, Bd. 2, Analysen, Befunde und Perspektiven, Neuwied; Kriftel; Berlin (Luchterhand), 1997, S. 115-124
- Coester, Michael:** Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht, in FamRZ, 1991, S. 253-263
- Creifelds, Carl:** Rechtswörterbuch, 16. Auflage, München (Beck), 2000
- Czerner, Frank:** Probleme bei der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, in: ZfJ, 87. Jhrg., Nr. 10, 2000, S. 372-383
- Deixler-Hübner, Astrid:** Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft - Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft, Wien (Orac), 1994
- Deutscher Verein:** Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren, in: NDV, 72. Jhrg., Heft 5, 1992, S. 148-152
- Diederichsen, Uwe:** §§ 1589-1921 BGB, in: Palandt, Band 7, Bürgerliches Gesetzbuch, 59. Aufl., München (Beck), 2000
- Dittrich, Karl-Heinz:** Staatsrecht: Ein Leitfaden für den mittleren Verwaltungsdienst, 3. überarbeitete Auflage, Heidelberg, (Decker), 1993
- Ditton, Hartmut:** Familie und Schule als Bereiche des kindlichen Lebensraumes: eine empirische Untersuchung, Frankfurt am Main; Bern; New York; Paris (Lang), 1987 (Europäische Hochschulschriften; Reihe 11, Pädagogik; Band 318)
- Eichenhofer, Eberhard:** Das neue Kinder- und Jugendhilferecht, in: JuS, Heft 4, 1992, S. 279-282
- Els, Hans van:** Das Kinderrechteverbesserungsgesetz – eine freudige Überraschung, in; ZfJ, 89. Jhrg., Nr. 6, 2002, S. 211-213
- Fieseler, Gerhard / Herborth, Reinhard:** Recht der Familie und Jugendhilfe: Arbeitsplatz Jugendamt - Sozialer Dienst, 3. überarb. Auflage, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1994
- Fieseler, Gerhard / Herborth, Reinhard:** Recht der Familie und Jugendhilfe: Arbeitsplatz Jugendamt / Sozialer Dienst, 5. überarbeitete Auflage, Neuwied; Kriftel (Luchterhand), 2001

-
- Fieseler, Gerhard / Schleicher, Hans (Hrsg.):** Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), Neuwied, Kriftel (Luchterhand), Stand: 2001
- Filthuth, Karl-Heinz:** Positionspapier zur Inobhutnahme § 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz, in: Sozialpädagogik, Zeitschrift für Mitarbeiter, 36. Jhrg., Heft 4, 1994, S. 186-193
- Fricke, Astrid:** Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen bei der Hilfe zur Erziehung (Heimunterbringung, Vollzeitpflege) nach dem KJHG, in: ZfJ, 79. Jhrg., Nr. 10, 1992, S. 509-516
- Gernert, Wolfgang:** Von der Eingriffsbehörde zum kompetenten Fachamt. Das zweigliedrige Jugendamt in der BRD, in: Jugendhilfe, 28. Jahrgang, Heft 10, 1990, S. 267-268
- Gernert, Wolfgang (Hrsg.):** Das Kinder- und Jugendhilfegesetz 1993: Anspruch und praktische Umsetzung; eine Einführung in das achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar (Boorberg), 1993 a
- Gernert, Wolfgang:** Jugendhilfe: Einführung in die sozialpädagogische Praxis, 4. neubearb. Aufl., München; Basel (E.Reinhardt), 1993 b
- Gernhuber, Joachim / Coester-Waltjen, Dagmar:** Lehrbuch des Familienrechts, 4. völlig neubearb. Auflage, München (Beck), 1994
- Gerstein, Helmut:** Der Familienrichter als Erzieher und "Jugendrichter light" in: Kind-Prax, 2. Jhrg, Heft 2, 1999, S.48 - S.50
- Giesen, Dieter:** Familienrecht, Tübingen (Mohr), 1994
- Gitter, Wolfgang:** in: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Hrsg. Rebmann, Kurt / Säcker, Franz Jürgen, Band 1, Allgemeiner Teil (§§ 1-240), AGB-Gesetz, 3. Auflage, München (Beck) 1993, S. 792-872
- Graba, Hans-Ulrich:** in: Handbuch der Rechtspraxis, Band 5a, Familienrecht, 1. Halbband: Familiensachen, 6., neubearbeitete Auflage, München (Beck), 1998
- Greßmann, Michael:** Neues Kindschaftsrecht, Bielefeld (Giesecking), 1998
- Grüner, Hans / Dalichau, Gerhard:** Sozialgesetzbuch (SGB), Kommentar sowie Bundes- und Landesrecht, Starnberg (R.S. Schulz), 1998

-
- Habermann, Bärbel / Tries, Christian:** Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz: Ein erster Überblick - Teil 3 in: NDV, Heft 10, 1990, S. 339-342
- Häberle, Peter:** Die Wesensgehaltgarantie des Artikel 19 Abs. 2 Grundgesetz, zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt, 2. ergänzte Auflage, Karlsruhe (Müller), 1972
- Haft, Fritjof:** Strafrecht, allgemeiner Teil: Eine Einführung für Anfangssemester, 6. Aufl., München (Beck), 1994
- Happe Günter / Saurbier, Helmut:** Kinder- und Jugendhilfegesetz. SGB, Allgemeiner Teil und Verwaltungsverfahren (u.a.). Texte jugend- und familienrechtlicher Vorschriften, 18. Aufl., Köln (Dt. Gemeindeverlag, Verlag Kohlhammer), 1990
- Hauck, Karl:** SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, Lose Blattsammlung, Berlin (Erich Schmidt), Stand: 01. August 2000
- Heilmann, Stefan:** Hilfe oder Eingriff? - Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Verhältnis von staatlichen Wächteramt und Jugendhilfe, in: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 2, 2000, S. 41-50
- Heinrich, Carl-Joachim:** Das Kind als Grundrechtsträger - neue Perspektiven durch das Kindschaftsrecht (1998), in: Rest, Franco (Hrsg.): Soziale Arbeit im Blick auf die Menschenrechte: Beiträge zur Ringvorlesung des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Dortmund, (Dortmunder Studien zur Sozialen Arbeit, Band 2), Essen (Klartext- Verlag), 2001, S. 139-148
- Heinrichs, Helmut:** §§ 1-432 BGB, in: Palandt, Band 7, Bürgerliches Gesetzbuch, 59., neubearbeitete Auflage, München (Beck), 2000
- Henrich, Dieter:** "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung" (Art. 6 Grundgesetz): Verfassungsnorm und Lebenswirklichkeit, in: Zeitschrift für Familienforschung, 11. Jhrg., Heft 1, 1999, S. 21-31
- Hoppenz, Rainer:** Familienrecht - Kommentar anhand der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs, 5. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg (Müller), 1995
- Jach, Frank-Rüdiger:** Elternrecht, staatlicher Schulerziehungsauftrag und Entfaltungsfreiheit des Kindes, in: Kritische Justiz, 17. Jhrg., 1984, S. 85-94

-
- Janssen, Karl:** Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG):
Gesetzessammlung mit einem Leitfaden für Errichtung und
Organisation von Jugendämtern, 4. Aufl., Vieselbach / Erfurt;
Bornheim-Roisdorf (Dt. Kommunal-Verlag), 1994
- Janzen, Ulrike:** Das Kinderrechteverbesserungsgesetz –
Weiterentwicklung des Kindschaftsrechts und Schutz der Kinder
vor Gewalt – in: FamRZ, 49. Jhrg., Heft 12, 2002, S. 785-790
- Jarass, Hans / Piero, Bodo:** Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland: Kommentar, 3. Aufl., München (Beck), 1995
- Jeand´Heur, Bernd:** Kindeswohl, staatliches Wächteramt und Reform
des Kinder- und Jugendhilferechts, in: Recht der Jugend und des
Bildungswesens, 1992, S. 165-175
- Jeand´Heur, Bernd:** Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohl des
Kindes und staatliche Interventionspflicht aus der Garantienorm des
Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG, Berlin (Duncker und Humblot), 1993
(Schriften um öffentlichen Recht; Band 643)
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas:** Lehrbuch des Strafrechts:
Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin (Duncker & Humblot), 1996
- Jestaedt, Matthias:** Staatliche Rollen in der Eltern-Kind-Beziehung, in:
DVBl., 1997, S. 693-697
- Jestaedt, Matthias:** in: Dolzer, Rudolf / Vogel, Klaus (Hrsg.): Bonner
Kommentar zum Grundgesetz, 96. Lieferung, Heidelberg (C.F.
Müller), Mai 2001
- Jordan, Erwin / Sengling, Dieter:** Kinder- und Jugendhilfe: Einführung
in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und
gesellschaftliche Problemlagen mit Beiträgen von Johannes Münder
und Ursula Peukert, Weinheim, München (Juventa), 2000
- Junge, Hubertus / Lendermann, Heiner B:** Das Kinder- und
Jugendhilfegesetz (KJHG): Einführende Erläuterungen, Freiburg im
Breisgau (Lambertus), 1990
- Kaufmann, F. / Seelbach, B.:** Die neue Beistandschaft -trotz gemeinsamer
elterlicher Sorge? Analyse, Plädoyer und ein Weg zur
Unterstützung alleinerziehender Eltern ohne Aufhebung der
gemeinsamen Sorge, in: Kind-Prax, 1. Jhrg., Heft 6, 1998,
S. 178-183
- Kiehl, Walter H.:** Die Rechtsstellung Minderjähriger und
Sorgeberechtigter im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, in:
Zeitschrift für Rechtspolitik, 23. Jhrg., Heft 3, 1990, S. 94-99

-
- Klinkhardt, Horst:** Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII: Kommentar mit Einführung, München (Rehm), 1994
- Krug, Heinz / Grüner, Hans / Dalichau, Gerhard:** SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Band 1, Starnberg (Schulz), Stand: 2001
- Kunkel, Peter-Christian:** Leistungsverpflichtungen und Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, in: ZfJ, 78. Jhrg., Heft 3, 1991, S. 145-164
- Kunkel, Peter-Christian:** Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe - Grundsatz und Thesen, in: NDV, 72. Jhrg., Heft 9, 1992, S. 285-287
- Kunkel, Peter-Christian:** Jugendhilfe - Hilfe durch Leistung und Eingriff, Zweiter Teil: Leistungen und Eingriff im Vergleich, in: Jugendhilfe, 33. Jhrg., Heft 6, 1995, S. 348-359
- Kunkel, Peter-Christian:** Wider einen "Perspektivenwechsel" in der Jugendhilfe, in: FamRZ, 44. Jhrg., Heft 4, 1997, S. 193-201
- Kunkel, Peter-Christian:** § 50 in: Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII); mit Exkurs zur Beistandschaft und Anhang Verfahren und Rechtsschutz / hrsg. von Peter-Christian Kunkel - 1. Aufl., Baden-Baden (Nomos Verl.-Ges.), 1998
- Kunkel, Peter-Christian:** Jugendhilfe - Wächteramt - Garantenstellung, (Diskussionspapier) 2000
- Kunkel, Peter-Christian:** Grundlagen des Jugendhilferechts: Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 4. Aufl., Baden-Baden (Nomos), 2001
- Lakies, Thomas:** Das neue Kinder- und Jugendhilferecht - Ein Überblick, in: ZfJ, Nr.1, 78. Jhrg., 1991, S. 22-35
- Lakies, Thomas:** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 42, 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in: ZfJ, 79. Jhrg., Heft 2, 1992 a, S. 49-55
- Lakies, Thomas:** Rechtsprobleme der Pflegeerlaubnis nach § 44 KJHG, in: NDV, 72. Jhrg., Heft 5, 1992 b, S. 155-160
- Lakies, Thomas:** Zu Funktion und Inhalt der Pflege- und Betriebserlaubnis (§§ 44 ff. KJHG) in: ZfJ, 82. Jhrg., Nr.1, 1995, S. 9-12
- Lakies, Thomas:** Die Beistandschaft für Kinder von Alleinsorgeberechtigten (§§ 1712 bis 1717 BGB), in: Jugendhilfe, 36. Jhrg., Heft 5, 1998, S.276 - S.282

-
- Lauer, Hubertus:** Das Recht von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in: Kriener, Martina / Petersen, Kerstin (Hrsg.): Beteiligung in der Jugendhilfepraxis: Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften, Münster (Votum), 1999
- Lohrenz, Ute:** Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung, Neuwied, Kriftel (Luchterhand), 1999 (Schriftenreihe Familie und Recht, Band 25)
- Lüderitz, Alexander:** Familienrecht: Ein Studienbuch, 27. wesentlich überarbeitete Auflage, München (Beck), 1999
- Model, Otto / Creifelds, Karl:** Staatsbürger - Taschenbuch: alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, 30. Neubearb. Auflage, München (Beck), 2000
- Möller, Winfried / Nix, Christopf (Hrsg.):** Kurzkommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, Weinheim; Basel (Beltz), 1991
- Mörsberger, Thomas:** Stichwort Garantenpflicht - Erläuterungen zu einem schwierigen Rechtsbegriff, in: Mörsberger, Thomas / Restemeier, Jürgen (Hrsg.): Helfen mit Risiko: Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung: Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1997, S. 155-162
- Mrozynski, Peter:** Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Textausgabe mit Erläuterungen, München (Beck), 1991
- Münch, Ingo von (Hrsg.):** Grundgesetz-Kommentar, Band 1, neubearbeitete Auflage, München (Beck), 1993 a
- Münch, Ingo von:** Staatsrecht, Band 1, Einführung; Deutschland: Teilung und Vereinigung; Staatsform; Staatsorgane; Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft, 5. Neubearb. Auflage, Stuttgart; Berlin; Köln (Kohlhammer), 1993 b
- Münder, Johannes:** Das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 – "in Kraft getreten" – 1953, in: RdJB, Heft 1, 38. Jhrg., 1990 a, S. 43-53
- Münder, Johannes:** Beratung, Betreuung, Erziehung und Recht: Handbuch für Lehre und Praxis, Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorfes e.V. (Hrsg.), Münster (Votum), 1990 b
- Münder, Johannes:** Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht, Münster (Votum), 1996

-
- Münder, Johannes u.a.:** Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG / SGB VIII, 3. überarbeitete Auflage, Münster (Votum), 1998
- Münder, Johannes:** Familien- und Jugendhilferecht: Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung, Band 1: Familienrecht, 4. überarb. Aufl., Neuwied, Kriftel (Luchterhand), 1999
- Münder, Johannes:** Jugendhilfe und Elternverantwortung - eine schwierige Balance, in: ZfJ, 87. Jhrg., Heft 3, 2000, S. 81-85
- Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold:** Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster (Votum), 2000
- Münder, Johannes / Ottenberg, Peter:** Der Jugendhilfeausschuss, Münster (Votum), 1999
- Oehlmann-Austermann, A.:** § 5 SGB VIII - Wunsch- und Wahlrecht (Selbstbeschaffung) oder Grenzen? in: ZfJ, 84. Jhrg., Nr. 12, 1997, S. 455-460
- Ollmann, Rainer:** Eltern, Kind und Staat in der Jugendhilfe, in: FamRZ, Heft 4, 1992, S. 388-394
- Ollmann, Rainer:** Strafanzeige des Jugendamtes bei sexuellem Kindesmißbrauch - Zulässigkeit und Schadensersatzpflicht - in: ZfJ, 85. Jhrg., Nr. 9, 1998, S. 354-361
- Ollmann, Rainer:** Zum Geltungsbereich des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) in: FamRZ, 47. Jhrg., Heft 5, 2000, S. 261-265
- Papenheim, Heinz-Gert:** § 4 in: Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII); mit Exkurs zur Beistandschaft und Anhang Verfahren und Rechtsschutz / hrsg. von Peter-Christian Kunkel - 1. Aufl., Baden-Baden (Nomos Verl.-Ges.), 1998
- Peschel-Gutzeit, Maria Lore:** Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, in: RdJB, 42. Jhrg., Heft 4, 1994, S.491-497
- Petersen, Käthe:** Das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Seine Bedeutung für die Jugendhilfe und Sozialhilfe, in: NDV, 56. Jhrg., Nr. 3, 1976, S. 66-73
- Podlech, Adalbert:** in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in 2 Bänden, Band 1, Art. 1-37, bearb. von Richard Bäuml..., 2. Aufl., Neuwied, Frankfurt (Luchterhand), 1989

-
- Preis, Ulrich:** Eine notwendige Reform ohne sozialpolitischen Fortschritt - Die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 23. Jhrg., Heft 3, 1990, S. 90-94
- Proksch, Roland:** Allgemeine rechtliche Regelungen im KJHG, in: Textor, Martin R. (Hrsg.): Praxis der Kinder- und Jugendhilfe: Handbuch für die sozialpädagogische Anwendung des KJHG, Weinheim; Basel (Beltz), 1992, S. 27-54
- Proksch, Roland:** Elternrecht vor Kindeswohl? Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe zur präventiven Ausfüllung des Wächteramtes in: Proksch, Roland (Hrsg.): Rettet die Kindes jetzt: Zum Spannungsverhältnis: Elternrecht - Kindeswohl - staatliches Wächteramt, Frankfurt am Main (ISS) 1993, S. 39-53
- Proksch, Roland:** Verfahrensbestimmungen der Inobhutnahme: Normative Vorgaben des KJHG und rechtliche Rahmenbedingungen, in: Jugendhilfe, 32. Jhrg., Heft 1, 1994, S. 26-36
- Quambusch, Erwin:** Einführung in das Recht, Freiburg im Breisgau (Lambertus), 2000
- Raddatz, Günter:** Familienrecht, 9. neu bearbeitete Auflage, Münster (Alpmann und Schmidt), 1998
- Rengier, Rudolf:** Strafrecht - besonderer Teil II, Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 2. Aufl., München (Beck), 1999
- Robbers, Gerhard:** Art. 6,7 in: Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christian: Das Bonner Grundgesetz: Kommentar, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 4. Aufl., München (Franz Vahlen), 1999
- Röchling, Walter:** § 42 in: Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII); mit Exkurs zur Beistandschaft und Anhang Verfahren und Rechtsschutz / hrsg. von Peter-Christian Kunkel - 1. Aufl., Baden-Baden (Nomos Verl.-Ges.), 1998
- Schellhorn, Walter (Hrsg.):** Sozialgesetzbuch achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe: SGB VIII (KJHG); ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, unter Mitarbeit von Lothar Fischer..., 2. Auflage, Neuwied; Kriftel (Luchterhand), 2000
- Schmidt, Rolf / Seidel, Stephanie:** Strafgesetzbuch - Allgemeiner Teil, Klausuraufbauorientierte Examensvorbereitung im Strafrecht, 2. Aufl., Bremen (Rolf Schmidt), 1998
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz:** Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl., Neuwied; Kriftel (Luchterhand), 1999

-
- Schmitt-Glaeser, Walter:** Das elterliche Erziehungsrecht in staatlicher Reglementierung: Ein verfassungsrechtliches Essay zum „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“ von 18. Juli, 1979, Bielefeld (Giesecking), 1980
- Schmitt-Kammler, Arnulf:** Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem Grundgesetz, Berlin (Duncker und Humblot), 1983 (Schriften zum öffentlichen Recht; Band 450)
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst:** Strafgesetzbuch: Kommentar, 26. Aufl., München (Beck), 2001
- Schrapper, Christian:** Elternrecht, Kindeswohl und staatliches Wächteramt, der verfassungsrechtliche Handlungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Forum Erziehungshilfen, 3. Jhrg., Heft 1, 1997, S. 4-8
- Schwab, Dieter:** Familienrecht, 10. neubearbeitete Auflage, München (Beck), 1999
- Seelmann, Kurt:** § 13 in: Albrecht, Hans-Jörg u.a.: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, §§ 1-21, bearb. von Hassemer, Winfried u.a., Neuwied (Luchterhand), Reihe Alternativkommentare, 1990
- Späth, Karl:** Konzeption und Praxis der Inobhutnahme nach § 42 KJHG, in: ZfJ, 85. Jhrg., Nr. 7 / 8, 1998, S. 303-308
- Späth, Karl:** Inobhutnahme und Krisenintervention, in: Weigel, Georg / Winkler, Michael u.a.: Kinder- und Jugendhilfe: Kinder in Maßnahmen - verbandliche Stellungnahmen, Sachverständigenkommission Zehnter Kinder -und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht, Band 5, München (DJI), 2000, S. 347-366
- Starck, Christian:** Präambel, Art. 1-5 in: Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christian: Das Bonner Grundgesetz: Kommentar, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 4. Aufl., München (Franz Vahlen), 1999
- Staudinger, Julius von:** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, viertes Buch, Familienrecht §§ 1638 – 1683, 13. Bearb. von Coester, Michael / Engler, Helmut / Salgo, Ludwig, Berlin (Sellier de Gruyter), 2000
- Steffan, Ralf:** Der Jugendhilfeausschuss - Besetzungsregeln und Mitwirkungsrechte, in: Landesjugendring NRW e.V. (Hrsg): Der Jugendhilfeausschuss, Neuss (Georgs-Verlag), 1995, S. 5-15
- Steffan, Ralf:** Jugendhilfeplanung und Förderung freier Träger, in: ZfJ, 84. Jhrg., Nr. 12, 1997, S. 453-455

-
- Steffan, Ralf:** § 1 in: Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII); mit Exkurs zur Beistandschaft und Anhang Verfahren und Rechtsschutz / hrsg. von Peter-Christian Kunkel - 1. Aufl., Baden-Baden (Nomos Verl.-Ges.), 1998
- Stein, Ekkehard:** Staatsrecht, 16. neu bearb. Aufl., Tübingen (Mohr Siebeck), 1998
- Tegtmeyer, Henning:** Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen: mit Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften, 8. überarbeitete Auflage, 1995
- Thiersch, Hans:** Geschlossene Unterbringung, in: Jugendhilfe, 32. Jhrg., Heft 5, 1994, S. 268-278
- Tilch, Horst / Arloth, Frank (Hrsg.):** Deutsches Rechts-Lexikon, in drei Bänden, Band 3 R-Z, 3. Aufl., München (Beck), 2001
- Trenczek, Thomas:** Geschlossene Unterbringung oder Inobhutnahme? Rechtliche, sozialpädagogische und jugendpolitische Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe, in: DVJJ-Journal, Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 5. Jhrg., Heft 3-4, Nr. 147, 1994, S. 288-296
- Trenczek, Thomas:** Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung, Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe, in: ZfJ, 87. Jhrg., Heft 4, 2000, S. 121-134
- Tschernitschek, Horst:** Familienrecht - Studienbuch, 2. neubearbeitete Auflage, München, Wien, (Oldenburg), 1998
- Uslar, Gesine v.:** Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe: Neuordnung des Verhältnisses im neuen Kinder- und Jugendhilferecht, in: Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 137. Jhrg., Heft 12, 1990, S. 318-320
- Vondung, Ute:** § 70 in: Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII); mit Exkurs zur Beistandschaft und Anhang Verfahren und Rechtsschutz / hrsg. von Peter-Christian Kunkel - 1. Aufl., Baden-Baden (Nomos Verl.-Ges.), 1998
- Wendl-Kempmann, Gertrud / Wendl, Philipp:** Partnerkrisen und Scheidung - Ursachen, Auswirkungen und Verarbeitung aus psychoanalytischer und richterlicher Sicht, München (Beck), 1986
- Wernicke, Kurt Georg :** in: Dolzer, Rudolf / Vogel, Klaus (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 1999, S. 1-3

-
- Wienand, Manfred (Hrsg.):** Walter Schellhorns Abhandlungen zum Sozialrecht (Walter Schellhorn zum 70. Geburtstag) Neuwied; Kriftel; Berlin (Luchterhand), 1997
- Wieser, Raimund:** Strafgesetzbuch - Allgemeiner Teil in Fragen und Antworten: Multiple-choice-Verfahren, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden (Boorberg), 1997
- Wiesner, Reinhard:** Der mühsame Weg zu einem neuen Jugendhilfegesetz: Zur Geschichte der Neuordnung des Jugendhilferechts, in: RdJB, Heft 2, 38. Jhrg., 1990, S. 112-125
- Wiesner, Reinhard:** Rechtliche Grundlagen, in: Wiesner, Reinhard / Zarbock, Walter H. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in der Praxis, Köln, Berlin, Bonn, München (Heymann), 1991, S. 1-31
- Wiesner, Reinhard u.a.:** SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, erläutert von Wiesner, Reinhard / Kaufmann, Ferdinand / Mörsberger, Thomas / Oberloskamp, Helga / Struck, Jutta, München (Beck), 1995
- Wiesner, Reinhard:** Aufgaben und Inhalte der Jugendhilfe, in: Verein für Kommunalwissenschaft e.V., Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Jugendhilfepraxis im Wandel: Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe, Reader Jugendhilfe, Bonn, 1996
- Wiesner, Reinhard:** Zur Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung, in: Verein für Kommunalwissenschaft e.V. (Hrsg.): "... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt." Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung. Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998 in Berlin, Berlin, 1999, S. 7-20
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.):** SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, erläutert von Wiesner, Reinhard / Mörsberger, Thomas / Oberloskamp, Helga / Struck, Jutta, 2. überarbeitete Auflage, München (Beck), 2000
- Ziegler, Eberhard / Mäuerle, Karl-Heinz:** Familienrecht, 2. Auflage, Baden-Baden (Nomos), 2000
- Zippelius, Reinhold:** Allgemeine Staatslehre (Politikwissenschaft), 12. neubearb. Auflage, München (Beck), 1994

Literaturverzeichnis: Kapitel VI**Feldmann, Gertraud / Hillmeier, Hans / Lichtinger, Melanie:**

Jugendhilfe und Wächteramt, in: Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 4, 1997, S. 1-7

Hillmeier, Hans: Wohl und Wehe – Zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs gemäß § 27 SGB VIII, in: BLJA, Mitteilungsblatt 5, 1998, S. 1-7

Hillmeier, Hans / Sauter, Robert: Einführung, in: BLJA (Hrsg.): Sozialpädagogische Diagnose: Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs, München, 2001, S. 3-6

Hinte, Wolfgang: Sozialarbeiterische Fachlichkeit: was "kann" die Profession? in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 45. Jhrg., Heft 9, 1994, S. 327-333

Jordan, Erwin: Zwischen Kunst und Fertigkeit: Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstand, in: BLJA (Hrsg.): Sozialpädagogische Diagnose: Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs, München, 2001, S. 84-94

Kamphuis, Marie: Die persönliche Hilfe in der Sozialarbeit unserer Zeit. Eine Einführung in die Methode der Einzelfallhilfe für Praxis und Ausbildung, vierte Aufl., Stuttgart (Ferdinand Enke), 1973

Merchel, Joachim: Einleitung: Die Qualitätsdebatte – ein erfolgsversprechender Qualifizierungsimpuls für die Jugendhilfe? in: Merchel, Joachim (Hrsg.): Qualität in der Jugendhilfe: Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten, 2. Aufl., Münster (Votum), 1999, S. 9-17

Mörsberger, Thomas: Das Plädoyer der Verteidigung, Teil II, in: Mörsberger, Thomas / Restemeier, Jürgen (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung: Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1997, S. 86-108

Mörsberger, Thomas / Restemeier, Jürgen (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung: Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück, Neuwied, Kriftel, Berlin (Luchterhand), 1997

-
- Mosandl, Arthus:** Qualitätsmanagement in der Fallbearbeitung bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, in: BLJA (Hrsg.): Sozialpädagogische Diagnose: Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs, München, 2001, S. 135-141
- Müller, Burkhard K.:** Probleme der Qualitätsdiskussion in sozialpädagogischen Handlungsfeldern, in: Merchel, Joachim (Hrsg.): Qualität in der Jugendhilfe: Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten, 2. Aufl., Münster (Votum), 1999, S. 43-60
- Verein für Kommunalwissenschaft e.V. (Hrsg.):** "... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt." Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung. Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998 in Berlin, Berlin, 1999

Versicherung:

Hiermit versichere ich, dass ich die Dissertation selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt habe.

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass die Dissertation weder in der gegenwärtigen, noch in einer anderen Fassung der Universität Dortmund oder einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat.

Dortmund, den 03. Oktober 2002